Moral.

1029

<366059005800 16

<366059005800 16

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Gottlieb Töllners,

der Gottesgelehrsamkeit und Weltweisheit öffentl. Lehrers
auf der Universität zu Frankfurt an der Oder,

Grundriß

der

Moraltheologie

für seine Zuhörer,

nebst dessen

Gedanken von der wahren Lehrart

in derselben.

Frankfurt an der Oder

in der Kleybenschen Buchhandlung

1762.

Comparauit

P. STEPHANUS WIEST ordinem Ciſtercienſium Profeſſus in Alterſpach, Philoſophiae et SS. Theologiae Doctor, Sereniſſ. Principis et Electoris Palatino-Bauarici Conſiliarius Eccleſ. Actualis, Theologiae dogmaticae, Patrologiae, et Hiſtoriae litterariae Theologicae in Alma Catholica Vniuerſitate Ingolſtadienſi Profeſſor publicus ordinarius.

178

Inhalt
des Grundrißes der Moral-Theologie.

I Die Vorbereitung § 1—6.
II Die Moral-Theologie selbst.

Das erste Buch
Von der Anrichtung des Dienstes Gottes in dem sündigen Menschen nach der Schrift § 7—40 in vier Hauptstücken nach § 7.

1. Von dem algemeinen Begriffe des Dienstes Gottes nach der Schrift § 8—19.
2. Von den Gründen des Dienstes Gottes nach der Schrift § 20—27.
3. Von dem natürlichen Mangel des Dienstes Gottes in den sündigen Menschen nach der Schrift § 28—33.
4. Von der übernatürlichen Anrichtung des Dienstes Gottes in den sündigen Menschen nach der Schrift § 34—40.

Das zweite Buch
Von dem Dienste Gottes nach der Schrift selbst § 41—228. in drei Theilen nach § 41.

I Von den Pflichten und Tugenden des Christen gegen Gott § 42—117. in zween Abschnitten.
1) Von dem innern Gottesdienste des Christen § 42—77. in sieben Hauptstücken nach § 42.
1. Von der christlichen Erkenntnis Gottes § 43—47.

Inhalt des Grundrißes

2. Von der christlichen Anbetung Gottes § 48—52.
3. Von der christlichen Liebe Gottes § 53—57.
4. Von der christlichen Furcht Gottes § 58—62.
5. Von dem christlichen Vertrauen auf Gott § 63—67.
6. Von dem christlichen Gehorsam gegen Gott § 68—72.
7. Von dem christlichen innern Gebete § 73—77.

2) Von dem äußern Gottesdienste des Christen § 78—117. in acht Hauptstücken nach § 78.
1. Von dem christlichen äußern Gottesdienste überhaupt § 79—83.
2. Von der christlichen äußern Handlung des Worts Gottes und der Sacramente § 84—88.
3. Von der christlichen Ehrerbietung gegen Gott und dem christlichen Lobe Gottes § 89—93.
4. Von der christlichen Ausbreitung der Ehre Gottes § 94—96.
5. Von dem christlichen Bekenntnis Gottes § 97—101.
6. Von dem christlichen äußerlichen Gebete § 102—105.
7. Von den christlichen Eidschwüren § 106—110.
8. Von dem christlichen gemeinschaftlichen Gottesdienste § 111—117.

II Von den Pflichten und Tugenden des Christen gegen sich selbst § 118—153. in sieben Hauptstücken nach § 118.
1. Von der christlichen Selbstliebe überhaupt § 119—123.

2. Von

2. Von der christlichen Sorge für die Seele § 124—128.
3. Von der christlichen Sorge für den Leib § 129—133.
4. Von der christlichen Sorge für den äußern Zustand § 134—138.
5. Von der christlichen Selbsterkenntnis § 139—143.
6. Von der christlichen Mäßigung § 144—148.
7. Von der christlichen Weisheit § 149—153.

III Von den Pflichten und Tugenden des Christen gegen andre Menschen und Dinge § 154—228. in zween Abschnitten nach § 154.

1) Von den algemeinen Pflichten und Tugenden gegen andre Menschen § 155—184. in sechs Hauptstücken

1. Von der christlichen Menschen- oder Nächsten-Liebe § 155—159.
2. Von der christlichen Friedfertigkeit § 160—164.
3. Von der christlichen Aufrichtigkeit § 165—169.
4. Von der christlichen Sorge für die Seele andrer Menschen § 170—174.
5. Von der christlichen Sorge für den Leib andrer Menschen § 175—179.
6. Von der christlichen Sorge für den äussern Zustand andrer Menschen § 180—184.

2) Von den besondern Pflichten und Tugenden gegen andre Menschen § 185—228. in sechs Hauptstücken nach § 185.

1. Von den Pflichten und Tugenden des Christen in Ansehung des gesellschaftlichen Lebens überhaupt § 186—190.
2. Von den Pflichten und Tugenden des Christen in der väterlichen Gesellschaft § 191—197.

3. Von den Pflichten und Tugenden des Christen in der ehelichen Gesellschaft § 198—204.
4. Von den Pflichten und Tugenden des Christen in der herrschaftlichen Gesellschaft § 205—211.
5. Von den Pflichten und Tugenden des Christen in der bürgerlichen Gesellschaft § 212—218.
6. Von den Pflichten und Tugenden des Christen in der kirchlichen Gesellschaft § 219—224.

Zu solchen kömt hinzu ein **Anhang** von den Pflichten und Tugenden des Christen gegen die Verstorbnen und gegen andre Dinge, wie auch von den besondern Pflichten und Tugenden des Christen § 225—228.

Das dritte Buch

Von den Mitteln des Dienstes Gottes nach der Schrift § 229—251. da zwei Hauptstücke nach § 229.

1. Von den ordentlichen und ganz unentbehrlichen Mitteln des Dienstes Gottes nach der Schrift § 230—245.
2. Von den außerordentlichen und mehr wilkürlichen Mitteln des Dienstes Gottes nach der Schrift § 246—251.

Vorläufige

Abhandlung

von der

wahren Lehrart

in der

Moral-Theologie.

Deutsch-Englisch.

Vorläufige Abhandlung von der wahren Lehrart in der Moral-Theologie.

Nach Meldung des Vorhabens des Verfassers §§. I. II. wird aus dem Begriffe und der Absicht der Moral-Theologie die wahre Lehrart in derselben überhaupt bestimmet. §§. III - VII. hierauf aber von den Sätzen §§. VIII - XIIII. von den Erklärungen §§. XV - XXII. von den Beweisen §§. XXIII - XXX. und von der Ordnung des Vortrages in der Moral-Theologie §§. XXXI - XXXIII. gehandelt.

§. I.

Die geringe Anzahl von Bogen, welche ein bloßer Grundriß der Moral-Theologie von Rechtswegen nur erfüllen kann, erlaubet mir gar wohl, eine kurze Untersuchung der wahren Lehrart in der Moral-Theologie mit demselben zu verbinden; und ich schmeichele mir damit

Vorhaben des Verfassers.

mit diese geringe Schrift theils denen, für welche sie eigentlich bestimmt ist, das ist, meinen Zuhörern, theils andern, welchen sie in die Hände fallen dürfte, brauchbarer zu machen. Meine Zuhörer werden dadurch in den Stand gesetzt werden, die Regeln, nach welchen ich im Vortrage dieser Disciplin verfahre, vorläufig zu übersehen: und also sowohl solche zu prüfen, als auch die ganze Einrichtung meines Vortrages besser zu verstehen, und folglich denselben überhaupt besser zu nutzen. Ich will nicht hinzusetzen, daß ich Sie damit von der Sorgfalt zu überzeugen wünsche, mit welcher ich über die beste und zweckmäßigste Art die Moraltheologie zu lehren nachgedacht habe: weil dieses von allen vernünftigen und gewissenhaften Lehrern zu erwarten ist. Andere werthen Leser aber, welchen ein bloßes Verzeichniß moralischer Begriffe und Sätze so wenig Vortheil als Vergnügen verspricht, werden damit doch etwas antreffen, das Ihrer Aufmerksamkeit nicht ganz unwürdig seyn dürfte. Denn es würde wirklich entweder viel Unerfahrenheit in dem Einflusse, welchen die Lehrart in die Wissenschaften selbst hat, oder viel Gleichgültigkeit gegen dieselben verrathen, wenn jemand Untersuchungen von dieser Art für unnütz halten sollte: und in Ansehung der Moraltheologie sind sie ohnstreitig noch weniger überflüßig, als in Ansehung der dogmatischen Theologie. Sie ist später und weniger bearbeitet worden, als diese: und die Klagen über die fortdauernde Unvollkommenheit derselben sind allgemein. Es

kann

kann mir nach den hinreichenden Gründen, welche mich zu dieser vorläufigen Abhandlung bestimmen, sehr gleichgültig seyn, ob man dieselbe eine lange Vorrede zu einem kurzen Buche nennen, oder als einen Theil desselben betrachten will. Mein Vorhaben ist indessen so wenig über die Lehrart, als über den Inhalt der Moraltheologie, ausführlich zu seyn.

§. II.

Weitere Anzeige desselben.

Ich kann es Schriftstellern nie vergeben, wenn sie mir den Verdruß verursachen, einerley Sache von ihnen zweymal gedruckt zu lesen. Damit ich mich nicht eines ähnlichen Fehlers theilhaftig machen möge: so will ich hier nicht wiederholen, was ich in meinen Gedanken von der wahren Lehrart in der dogmatischen Theologie von der Lehrart überhaupt, und von der scientifischen Lehrart insonderheit beygebracht habe. Die Lehrart ist die Ordnung im Vortrage. Man würde sich aber sehr irren, wenn man dahin nichts weiter, als die Regeln, nach welchen die vorzutragenden Sachen nach und neben einander gestellt werden, rechnen wollte. Die Lehrart breitet sich über die vorzutragenden Sachen selbst aus, und die Grundregel derselben ist, daß lauter Sätze von einerley Art auf einerley Weise bezeichnet, mit einerley Erklärungen, mit einerley Beweisen, und in einerley Ordnung vorgetragen werden müssen. Ein jeder weiß, daß in allen Disciplinen mehr, als Eine Lehrart möglich ist: und bey einer geringen Bekanntschaft mit den moralischen Lehrbüchern wird es

uns nicht verborgen bleiben, daß eine große Verschiedenheit von Lehrarten darinn wirklich wahrzunehmen ist. Die ältesten Lehrbücher unserer Kirche sind nach der damals beliebten scholastischen Ordnung eingerichtet. Andere tragen die hierher gehörigen Wahrheiten nach den zehen Geboten vor. Andere handeln die Moraltheologie als eine geistliche Gesundheitslehre, und bedienen sich einer medicinischen Lehrart. Noch andere handeln, ohne eine bestimmte Ordnung vor Augen gehabt zu haben, die hieher gehörigen Sachen bald erbaulich bald sinnreich ab. Einige Neuern ahmen den beweisenden Vortrag, welchen der unsterbliche **Wolf** in die vernünftige Sittenlehre gebracht hat, in der geoffenbarten nach. Ich würde nicht fertig werden, wenn ich alle von einem oder dem andern beobachtete Arten des Vortrages nahmhaft machen wollte: wenn ich mich gleich auf ganz eigentliche Lehrbücher dieser Disciplin einschränken, und folglich sowohl alle practischen und ascetischen Schriften, als alle ehedem üblicher gewesenen beyläufigen Abhandlungen derselben in der Glaubenslehre übersehen wollte. Mein Zweck ist, die wahre Lehrart in derselben zu entwerfen: und das ist die vollkommenste, zum Zweck schicklichste, und daher allen übrigen vorzuziehende Lehrart. Ich bin folglich nicht gesonnen, allen Schriften, welche nicht so abgefaßt sind, wie ich glaube, daß sie abgefaßt seyn müssen, allen Nutzen abzusprechen. Ich will nur zeigen, nach was für Regeln sie abgefaßt seyn müssen, wenn der dabey

vorgesetzte Nutzen am leichtesten, und vollständigsten, erreichet werden soll. Ein jeder sieht, daß alles auf eine genaue Bestimmung des Begriffs und des Endzwecks der Moraltheologie ankömmt: und hierbey wird folglich meine Untersuchung anfangen müssen. Damit werde ich in den Stand gesetzt werden, das Allgemeine leicht zu erkennen, aus welchem die besondern Regeln für die Sätze, für die Erklärungen, für die Beweise, und für die Ordnung in engerer Bedeutung herzuleiten sind.

§. III.

Was die Moraltheologie ist.

Die Moraltheologie ist ein Theil der Theologie, folglich der gelehrten Erkenntniß der geoffenbarten Religion. Ein jeder weiß, daß wie in der Religion überhaupt, also auch in der geoffenbarten zweyerley Wahrheiten zu unterscheiden sind, einige, die das Erkenntniß, und andere, die den Dienst Gottes bestimmen. Mit jenen beschäfftiget sich die dogmatische, und mit diesen die Moraltheologie. Die Moraltheologie ist folglich die gelehrte Erkenntniß der geoffenbarten Wahrheiten vom Dienste Gottes, oder der Wahrheiten vom Dienste Gottes nach der Schrift. Ich hoffe, daß diese Erklärung niemanden Mühe machen werde, und vielleicht findet man sie genauer und doch zugleich fruchtbarer, als diejenigen, welche man in den meisten Lehrbüchern antrifft. Wollte auch jemand lieber den Umfang der Wahrheiten vom Dienste Gottes nach der Schrift selbst, sofern er gelehrt, erkannt, oder vorgetragen wird, mit

dem Namen der Moraltheologie bezeichnet wissen: so würde solches doch auf Eines hinauslaufen. Alles was wir demnach in dem Begriffe der Moraltheologie zu unterscheiden haben, kömmt auf drey Puncte an: 1) daß sie sich mit den Wahrheiten vom Dienste Gottes beschäfftigt: 2) daß es die geoffenbarten Wahrheiten vom Dienste Gottes sind, mit welchen sie sich beschäfftigt: und 3) daß sie sich mit denselben dergestalt und in der Absicht beschäfftigt, daß eine gelehrte Erkenntniß derselben entstehe und erhalten werde. Mein Endzweck erfordert es, daß ein jeder dieser Puncte besonders erwogen werde.

§. IIII.

Sie wird mit Grunde von der dogmatischen Theologie abgesondert.

Es bleibt immer ein etwas unbequemes Wort, mit welchem wir den Gegenstand der Moraltheologie bezeichnen. Denn wer weiß nicht, was den Worten Gottesdienst und Gott dienen für Nebenbegriffe ankleben, welche der Allgenugsamkeit des höchsten Wesens widersprechen? Allein der Geist Gottes selbst hat diese Worte, nachdem sie in der Sprache der Menschen angenommen waren, durch die Aufnahme derselben in die Schriften der Offenbarung geheiligt; und jede andere Worte, mit welchen wir dieselbe Sache eben so kurz ausdrücken mögen, haben eben dieselbe Unbequemlichkeit. Unsere ganze Sprache ist bey Begriffen von endlichen Dingen gebildet worden: und sie ist daher eben so unvollkommen, wenn wir in derselben etwas von unsern Handlungen und Verhältnissen

sen gegen das unendliche Wesen, als wenn wir etwas von den Eigenschaften oder Handlungen und Verhältnissen desselben gegen uns bezeichnen sollen. Es ist genug, daß in dem Begriffe nichts dem allerseligsten Wesen unanständiges oder uns unmögliches angetroffen wird, welchen wir mit diesen Worten verbinden, und den auch die Schrift mit denselben verbindet. Denn ist es uns wohl unmöglich gute Handlungen zu thun, zu welchen wir durch ein richtiges Erkenntniß Gottes bewogen worden? Oder beleidigen wir wohl die Allgenugsamkeit Gottes, wenn wir lehren, daß er nach seiner Güte und Heiligkeit dergleichen Handlungen von allen seinen vernünftigen Geschöpfen, und mithin auch von uns Menschen wolle? Und dies ist es doch, was wir Gott dienen nennen, und was auch die Schrift Gott dienen nennt. Ich würde mich von meiner Absicht entfernen, wenn ich solches hier ausführen wollte. Ein jeder versteht also, daß es Wahrheiten vom Dienste Gottes gebe. Denn darunter haben wir nun nichts anders als Sätze zu begreifen, darinn richtig bestimmt wird, wie aus Antrieb einer richtigen Erkenntniß Gottes gehandelt werden soll. Und ein jeder versteht auch, was Irrthümer vom Dienste Gottes sind. Niemand mache uns den Vorwurf, daß wir in den gegebenen Erklärungen die guten Fertigkeiten übersehen haben, welche sowohl als die einzelnen guten Handlungen zum Dienste Gottes gehören. Fordern wir denn nicht wirklich gute Fertigkei-

ten, indem wir gute Handlungen fordern, da diese jene voraus setzen? Oder woraus bestimmen wir anders, daß eine Fertigkeit gut sey, als daraus, daß sie gute Handlungen hervor bringt? Lasset uns die wahre Lehrart in der Moraltheologie ohne Unterlaß vor Augen behalten. Es sind viele damit nicht zufrieden, daß man die Wahrheiten vom Dienste Gottes nach der Schrift von den Wahrheiten vom Erkenntnisse Gottes nach der Schrift absondert, und aus jenen eine besondere Disciplin bildet. Ihr scheinbarster Anstoß ist aus dem Begriffe dieser Wahrheiten hergenommen. Sind, sagen sie, Wahrheiten vom Dienste Gottes nichts anders als Wahrheiten von den guten Handlungen, zu welchen wir durch ein richtiges Erkenntniß Gottes angetrieben werden: so sind sie nichts anders als practische Folgerungen aus den Wahrheiten vom Erkenntnisse Gottes: so gehören sie von Rechtswegen zur ausführlichen und practischen Erkenntniß dieser Wahrheiten gleich hinter dieselben: und so ist es nicht möglich, die Wahrheiten vom Dienste Gottes besonders abzuhandeln, ohne ihnen die dogmatischen überall vorzusetzen, und folglich ohne diese überall aufs neue vorzutragen. Allein der erste Theil dieses Einwurfs erweiset höchstens einige Bequemlichkeit, beyde Gattungen von Wahrheiten mit einander zu verbinden; der andere ist von gar keiner Erheblichkeit. So wenig die practische Weltweisheit dadurch mit der theoretischen vermischt wird, daß wir uns bey dem Erkenntnisse oder Vortrage

derfel-

derselben ohne Unterlaß auf Sätze aus dieser beziehen müssen: so wenig werden die dogmatischen Wahrheiten dadurch in die Moraltheologie getragen, daß sie in derselben ohne Unterlaß ihren Gebrauch finden. Ich gebe zu, daß die moralischen Wahrheiten mit den dogmatischen verbunden werden können: und in einem katechetischen Vortrage des geoffenbarten Lehrbegriffs halte ich es selbst aus Ursachen, welche nicht für diese Blätter gehören, für rathsam. Aber wie viel steht dagegen zu erinnern, wenn solches in einem eigentlichen theologischen Vortrage desselben geschieht? Zuförderst würde einerley moralische Wahrheit mehrmals wiederholt werden müssen, weil sich die meisten als Folgerungen von mehr als einer dogmatischen Wahrheit verhalten. Der Satz, sey Gott gehorsam, ist er nicht sowohl eine Folge der Verhältnisse Gottes gegen uns, als der Vollkommenheiten desselben? Und sowohl der höchsten Güte, als der Heiligkeit desselben? Oder der Satz, liebe deinen Mitmenschen, ist er nicht sowohl aus der Weisheit als aus der Güte Gottes, und weiter aus dem nachahmungswürdigen Verhalten Gottes, im Werke der Erlösung und Heiligung sowohl als in der Vorsehung herzuleiten? Ist es auch nöthig, die Unbequemlichkeiten zu nennen, die daher unvermeidlich seyn würden? Entweder wir müßten uns das Gesetz machen, einer jeden moralischen Wahrheit nur Eine Stelle anzuweisen, und so würde nicht nur die vollständige Einsicht der

mannigfaltigen Gründe derselben, sondern auch die ausführliche practische Erkenntniß der dogmatischen Wahrheiten leiden, aus welchen sie eben sowohl erkannt werden könnte; oder wir müssen die verdrüßliche Mühe bewilligen, einerley Sache zehnmal und hundertmal wieder zu sagen. Hiernächst wenn ich auch zugebe, daß sich alle moralische Wahrheiten als Folgerungen aus Einer oder mehreren dogmatischen Wahrheiten verhalten: so ist theils gewiß, daß sie nicht selten und gemeiniglich sehr mittelbare Folgerungen sind, dabey viele Zwischenwahrheiten gedacht werden müssen; theils daß sie es nicht weiter als ihrer allgemeinsten Bestimmung nach sind. Der Satz sey keusch, kann ja wohl aus dogmatischen Wahrheiten, z. E. von der Heiligung und Erneuerung hergeleitet werden. Aber wie viel Erfahrungen von den Hindernissen, welche die Heiligung mit dem Gegentheile leidet, müssen dabey zu Hülfe genommen werden? Und wenn solche zu Hülfe genommen worden, was folgt denn weiter als der Satz überhaupt sey keusch? Die genauern Bestimmungen, was das Geboth der Keuschheit alles unter sich begreife, daß es alle fleischliche Vermischung außer der Ehe, mit mehr als Einer Person des andern Geschlechts, mit Blutsverwandten u. s. w. untersage, müssen anders woher aus göttlichen natürlichen oder geoffenbarten Gesetzen genommen werden. Und ist es nun nicht ein kürzerer und sicherer Weg, sogleich diese Gesetze aufzusuchen, und aus denselben die Pflichten des Menschen

zu erkennen? Man hat dieses gleich damals, da man anfieng, die moralischen Wahrheiten der Dogmatik einzuverleiben, bemerkt: und daher hat man es für bequemer gehalten, sie in irgend einer dogmatischen Doctrin zusammen zu tragen, auch wohl z. E. in der Lehre vom Gesetze nach den zehn Gebothen abzuhandeln, als, wie nach dieser Forderung hätte geschehen sollen, als bloße Folgerungen hinter die dogmatischen Wahrheiten zu zerstreuen. Wenn ich auch rathe, sie in einem katechetischen Unterrichte mit denselben zu verbinden: so verstehe ich doch eine Verbindung von einer ganz andern Art. Es geht sehr wohl an, aus beyden ein einiges Lehrgebäude zu errichten, ohne sie unter einander zu vermischen. Ich könnte noch gar vieles gegen diese Lehrart erinnern. Ich könnte zeigen, wie viel darzu gehöre, wenn nach derselben ein vollständiger Vortrag aller moralischen Wahrheiten zu erhalten und zu erwarten seyn solle; und wie fast unvermeidlich es sey, daß er unvollständig ausfalle. Ich könnte zeigen, daß derjenige bereits die mehresten moralischen Begriffe und Sätze erkennen muß, der die practischen Folgerungen, welche aus den dogmatischen Wahrheiten gezogen werden können, machen oder auch nur verstehen soll. Und ich könnte weisen, daß dieses daher komme, weil diese Wahrheiten mehr bloß Bewegungsgründe als wirkliche Vorschriften des Dienstes Gottes liefern. Allein ich schränke mich auf die Gründe ein, welche vorhanden sind, die Moral von der Dogmatik abzusondern, und

als

als eine besondere Disciplin abzuhandeln. Zuerst ist es unläugbar, daß die moralischen Wahrheiten von einer andern Gattung und Ordnung sind, als die dogmatischen. Der einfältigste fühlet es, daß die beyden Sätze, Gott ist die Liebe, und du sollst Gott über alles lieben nicht Sätze von einerley Art sind. Daraus aber folget nicht nur, daß beyderley Wahrheiten von einander abgesondert werden können; sondern daß es auch von Rechtswegen geschehen muß, theils weil die Methode überhaupt erfordert, daß einerley Sätze in einer Disciplin vorgetragen werden (§. II); theils weil beyde Arten von Wahrheiten eine verschiedene Art des Vortrags erfordern, und folglich abermals nicht ohne gegen die Grundregel der Methode zu verstoßen, mit einander verbunden werden können. Es ist wahr, daß man mir die Mathematik entgegen setzen kann, in welcher Lehrsätze und Aufgaben, folglich theoretische und practische unter einander erscheinen. Allein die erstern werden bloß um der letztern willen beygebracht, wie in der Moraltheologie ebenmäßig geschehen muß; oder es geschieht auch in solchem Falle eine wirkliche Vermengung der reinen und anwendenden Mathematik: eine Vermengung, welche bloß in einer so trocknen Wissenschaft, und bey sonst nicht so leicht abzusehenden Nutzen der Lehrsätze zu entschuldigen ist. Bey dem Vortrage der Glaubenswahrheiten, und sonderlich vor scharfsinnigern Lesern oder Zuhörern, ist diese Unbequemlichkeit nicht zu besorgen, und wir haben daher

keinen

keinen hinreichenden Grund, uns in demselben von den Regeln einer genauen Lehrart zu entfernen. Zum andern wird es bey der Verbindung der moralischen Wahrheiten mit den dogmatischen ungemein schwer und fast unmöglich, in den Vortrag derselben die Genauigkeit, Deutlichkeit, und Vollständigkeit zu bringen, ohne welche sie nicht gelehrt erkannt werden können; aber bey eigner besonderer Abhandlung derselben wird solches möglich und leicht. Es ist nicht die Gefahr vorhanden, daß moralische Begriffe bloß klar oder unbestimmt gelassen werden, von welchen eine deutliche und bestimmte Erkenntniß nothwendig ist, weil ein jeder nur etwas methodischer Kopf den Mangel sogleich merken würde. Es ist nicht die Gefahr vorhanden, daß wichtige moralische Wahrheiten übergangen werden sollten, weil der Lehrende nicht bloß beyläufig durch andere Wahrheiten darauf geleitet wird, sondern solche ausdrücklich, und nach einem vorher gegangenen vollständigen Entwurfe, mit einander verbindet. Und es wird die Bequemlichkeit erhalten, alle zur Erklärung und zum Beweise einer moralischen Wahrheit gehörige Sachen bey derselben zusammen zu tragen, und also eine jede moralische Wahrheit in ihrem vollen Lichte darzustellen. Zum dritten aber und vornehmlich ist dieses der einzige Weg, diese Wahrheiten mit und unter einander gehörig zu verknüpfen, indem dieses der einzige Weg ist, solche dergestalt nach und neben einander zu ordnen, daß

eine

eine aus der andern begreiflich und erweißlich werde. Und wie viel ist an der innern Verknüpfung dieser Wahrheiten gelegen? Theils wird dadurch offenbar, daß es einen eben so vollkommenen Zusammenhang der moralischen Wahrheiten gebe, als unter den dogmatischen Statt findet, und folglich ihnen eben das innere Merkmaal der Wahrheit zukomme, welches diesen zukömmt. Theils wird es damit möglich, eine aus der andern herzuleiten, und also sowohl die Beweise derselben zu vermehren, als die Erkenntniß derselben ungemein zu erleichtern. Theils wird es damit, und sonst schwerlich, möglich, eine durch die andere gehörig einzuschränken, und zu bestimmen. Es ist gewiß, daß die moralischen Wahrheiten aufs schicklichste zu einem eignen besondern Lehrgebäude gesammelt, und mit einander verknüpft werden können: warum wollten wir nun solche bloß in das Lehrgebäude anderer Wahrheiten vertheilen? Oder sind sie etwa einer zusammenhängenden Vorstellung und Erkenntniß nicht so würdig, als die dogmatischen?

§. V.

Sie muß sich von der Moralphilosophie unterscheiden.

Ich habe nothdürftig gezeiget, daß wir denjenigen Dank schuldig sind, welche die Moraltheologie von der dogmatischen Theologie abgesondert, und daraus eine besondere theologische Disciplin gebildet haben. Der Begriff derselben führet uns weiter darauf, daß darinn die geoffenbarten Wahrheiten von dem Dienste Gottes vorkommen müssen (§. III.). Darauf beruhet

beruhet der Unterschied der Moral-Theologie, und der Moral-Philosophie. Dieser Unterschied hat aber in der Frage von der wahren Lehrart in derselben so gar viel zu sagen, daß daraus, wo nicht alles, doch das meiste hergeleitet werden muß. Ich bin es daher meiner Absicht schlechterdings schuldig, ihn mit wenigen hier auszuführen. Allein, ehe ich solches thue, muß ich meine Leser angelegentlich bitten, sich recht deutlich und bestimmt vorzustellen, was wir unter den geoffenbarten Wahrheiten vom Dienste Gottes zu begreifen haben. Wir haben darunter schlechterdings nicht diejenigen allein zu begreifen, welche bloß aus der nähern Offenbarung Gottes in der Schrift erkannt werden, sondern alle diejenigen, welche daraus erkannt werden können, und sofern sie daraus erkannt werden. Die mehresten in den Blättern der Offenbarung vorgetragenen moralischen Wahrheiten sind zugleich natürlich bekannte Wahrheiten. Nun würde aber das größte Misverständniß und der mangelhafteste Vortrag der Moraltheologie entstehen, wenn wir diese sämmtlich davon ausschließen wollten. Ich werde solches unten hinlänglich erweisen: und damit denjenigen begegnen, welche sich mit großem Unrechte über eine Vermengung der theologischen und philosophischen Sittenlehre beschweren, wenn die natürlich bekannten Pflichten und Bewegungsgründe auch in jener ihre Stelle erhalten. Wie alle in der Schrift vorgetragene Wahrheiten von Gott in die Glaubens-

lehre gehören, obgleich eine große Anzahl derselben der Vernunft bekannt ist; also gehören alle in der Schrift vorgetragene Wahrheiten vom Dienste Gottes ohne Ausnahme in die christliche Sittenlehre. Um allem Misverständnisse vorzubeugen: so lasset uns dieselbe durch den Umfang der Wahrheiten vom Dienste Gottes nach der Schrift erklären. Der Philosoph lehret uns den Dienst Gottes nach der Vernunft. Nun soll es uns keine sonderliche Mühe verursachen, den Unterricht des Theologen und des Philosophen zu unterscheiden. Dasjenige, was uns sogleich in die Augen fällt, ist der verschiedene Erkenntnißgrund, aus welchem beyde ihre moralischen Begriffe und Sätze hernehmen, und folglich auch erweisen. Alle Ueberzeugungen in der Moraltheologie lösen sich in die Ueberzeugung auf, daß diese und so viel moralische Wahrheiten, Wahrheiten der Schrift sind: und diese und so viel moralische Wahrheiten sind Wahrheiten der Moraltheologie, welche so viele, und sofern sie Wahrheiten der Schrift sind. Allein so unläugbar dieses den Hauptunterschied der vernünftigen und der geoffenbarten Sittenlehre ausmachet; so ist es doch viel zu allgemein, als daß nun damit die besondern Merkmale von beyden sogleich deutlich und vollständig bestimmet seyn sollten. Wir müssen den Unterricht der Schrift und der Vernunft selbst mit einander vergleichen; und wenn wir dieses thun: so treffen wir einen vierfachen Unterschied an. Der erste besteht in der Zahl der Wahrheiten. Die göttliche

liche Weisheit hat den gesammten Unterricht der Vernunft von der Pflicht des Menschen der heiligen Schrift einverleibet, um solchem damit eine neue Klarheit und Gewißheit zu ertheilen. Allein, wenn wir nicht in Abrede seyn können, daß er in und mit derselben nicht so viele Zusätze empfangen hat, als in Ansehung der natürlich bekannten dogmatischen Wahrheiten geschehen ist; so sind doch wirkliche Zusätze vorhanden. Es theilen sich solche in ganz neue der Vernunft unbekannt gewesene Wahrheiten, und in bloße nähere oder genauere Bestimmungen vorhin bekannter. Jene können um deswillen nicht fehlen, weil die Schrift so viel ganz neue der wenigstens sich selbst gelassenen Vernunft unbekannte dogmatische Wahrheiten in sich faßt. Es ist aber gewiß, daß darunter keine einzige ist, die nicht eine Wahrheit zur Gottseligkeit wäre, folglich moralische Folgen hätte. Und hierher gehöret der gesamte geoffenbarte Lehrbegriff von der Erlösung und Heiligung der sündigen Menschen. Ist es auch wohl nöthig, die große Anzahl ganz neuer darinn gegründeten Pflichten und Tugenden nahmhaft zu machen? Zu diesen aber haben wir gar nicht bloß die genauere Bestimmungen verschiedener natürlich nur überhaupt und unbestimmt bekannter Pflichten zu rechnen: dergleichen z. E. bey der Pflicht des öffentlichen Gottesdienstes angetroffen werden. Der geoffenbarte Lehrbegriff von Gott, und den Verhältnissen Gottes gegen uns Menschen, vertheilt seine fruchtbaren Ausflüsse der-

gestalt über alle einzelne Pflichten der Menschen, daß fast keine einzige übrig bleibt, welche nicht damit gewisse neue Bestimmungen erhielte. Alle einzelne Pflichten und Tugenden gegen Gott erhalten dergleichen durch die Lehre von der Dreyeinigkeit; alle Pflichten und Tugenden gegen uns selbst und gegen andere Menschen aber durch die Lehren von der Erlösung, von der Erneuerung zum Ebenbilde Gottes, von den zukünftigen Dingen, u. s. w. Es ist hier nicht der Ort zu zeigen, was für ein Vorzug daher der geoffenbarten Sittenlehre vor der natürlichen zuwächst, und daß dieser weitläuftigere Umfang moralischer Wahrheiten ein wirklicher Vorzug ist. Nur das kann ich nicht unangemerkt lassen, daß wir, um solchen zu übersehen, nicht bloß auf die Pflichten und Tugenden Acht haben müssen, welche die Offenbarung hinzuthut, sondern auch auf die Begriffe, und Lehrsätze, welche um derselben willen in die geoffenbarte Sittenlehre aufgenommen werden müssen.

= = Ein zweyter Unterschied derselben befindet sich in den Beweisen der Wahrheiten. Die Vernunft leitet alle Pflichten des Menschen aus dem Zusammenhange derselben mit der Glückseligkeit des Menschen her, und wenn sie nicht dabey bereits aufhört, aus der Verherrlichung Gottes, wie solche durch die Handlungen zur Glückseligkeit geschehen muß. Wenn sie auch die innere Verbindung einer Pflicht mit der andern lehret, und also solche aus einander herleitet; so lösen sich doch selbst diese Beweise

endlich

endlich dahin auf, daß gewisse Handlungen mit andern zusammenhängen, von welchen erwiesen ist, daß sie zur Glückseligkeit nöthig sind. Die Offenbarung übersieht diese Beweise im geringsten nicht. Denn wo ist wohl die mit der Tugend verbundene Wohlfahrt, und das vom Laster nicht zu trennende Elend lebhafter geschildert, als in den Büchern der Offenbarung? Allein, wie viel Neues fügt sie auch in dieser Absicht zu dem vorigen hinzu? Der unmittelbar bekanntgemachte Wille Gottes über unsere Pflichten giebt uns nicht nur eine neue und völligere Gewißheit von denselben; sondern damit erhalten sie zugleich die vollständige Form von göttlichen Gesetzen, welche ihnen die nachsinnende Vernunft nur mühsam ertheilt. Der große in dem Erlösungswerke geoffenbarte Ernst Gottes über diese seine Gesetze zu halten, und der eben darinn gestiftete höchste Beweis der Menschenliebe Gottes; das allen auf Christum hoffenden Menschen zur Nachahmung vorgestellte Leben Christi, nebst allen zu dieser Absicht in der Schrift aufgezeichneten gottseligen Beyspielen; und der Nachdruck, mit welchem auf allen Seiten die unverwelkliche Krone der Gerechtigkeit zum Preise derselben aufgestellt wird: dies sind bloß die wichtigsten von den neuen durch die Schrift ertheilten Bewegungsgründen zu einem heiligen Leben: und damit zugleich von den der geoffenbarten Sittenlehre eignen Beweisen. Denn eine genau genommene moralische Wahrheit beweisen heißt nichts anders, als zu derselben

ben etwas hinzuthun, wodurch gewiß wird, daß wir verbunden sind, nach und aus richtiger Erkenntniß Gottes auf diese oder jene Weise zu handeln. Und alles, was uns davon gewiß macht, ist zugleich ein Bewegungsgrund, wirklich auf diese oder jene Weise zu handeln. Niemand wolle mir hierbey den Vorwurf machen, daß die neuen Beweise und Bewegungsgründe, mit welchen die geoffenbarte Sittenlehre ihre Sätze unterstützt, bereits unter dem erstern Unterschiede derselben von der philosophischen Sittenlehre begriffen werden, indem solche bloß die Anzahl der moralischen Wahrheiten vergrösfern. Wer sollte wohl eine Wahrheit, und den Grund einer Wahrheit, allezeit für Wahrheiten von Einer Ordnung halten, obgleich dieser bey dem Vortrage derselben zu jener hinzugethan werden muß. Die Beweise der moralischen Wahrheiten sind bald exegetische, bald dogmatische, bald aus der Erfahrung erweisliche Wahrheiten: welche dadurch nicht selbst moralisch werden; ob ich gleich nicht läugne, daß sie auch aus anderweitigen moralischen Wahrheiten genommen werden können. Ich setze nur noch diese wirklich wichtige Anmerkung hinzu, daß nach der verschiedenen der Philosophie und heiligen Schrift eignen Art die Pflichten des Menschen herzuleiten und zu erweisen, solche selbst in beyden eine ganz verschiedene Gestalt erhalten. In der Moralphilosophie erscheinen sie als Mittel der menschlichen Glückseligkeit; in der Moraltheologie aber nur als mit der Ordnung der-

selben

selben zusammenhängende Dinge, ja als Folgen derselben. Der dritte Unterschied zeigt sich in den Mitteln, welche die Vernunft und die Offenbarung zur Ausübung der moralischen Wahrheiten erweisen. Es ist hier nicht sowohl von den besondern Hülfsmitteln einzelner Pflichten und Tugenden die Rede, als von denjenigen, durch welche die Tugend überhaupt möglich und wirklich wird: doch werden jene nicht ausgeschlossen. Die Offenbarung lehret und bestätiget alles, was hieher gehöriges durch vernünftiges Nachsinnen erkannt werden kann: und daher erwachsen alle die mittelbaren Pflichten, welche aus der Schrift sowohl als aus der Vernunft erkannt werden. Allein, ohne mich bey den übrigen ihr eignen Heiligungsmitteln aufzuhalten, will ich nur den Glauben an Jesum Christum nennen, welchen sie hinzusetzt. Wir können und müssen solchen als eine nähere Bestimmung des Glaubens an Gott zu den geoffenbarten Pflichten rechnen. Allein ich denke immer, daß wir die göttliche Verordnung desselben genauer vorstellen, wenn wir ihn als die geoffenbarte Quelle aller Pflichten und Tugenden handeln. Es ist gewiß, daß durch ihn bey uns sündigen Menschen der willige Gehorsam nach der Schrift möglich und wirklich wird, von welchem alle Tugenden entspringen, oder der, genauer zu reden, alle Tugenden in sich begreift. Nun habe ich zwar denen niemals meinen Beyfall geben können, welche der Vernunft alle Herleitung unserer Pflicht aus Liebe und Vertrauen zu Gott

abſprechen, oder alles auf keine ausdrückliche Verheißungen gegründete Vertrauen verwerfen. Auch kann ich denen nicht beytreten, welche die theure Wahrheit, daß bey dem Chriſten alle rechtmäßige Handlungen aus dem Glauben an Jeſum herkommen müſſen, alſo erklären, daß dabey alle andere Bewegungs- und Beſtimmungsgründe hindangeſetzt werden. Es iſt unläugbar, daß ſie die Offenbarung nicht hindangeſetzt: und folglich darf es auch in der Moraltheologie nicht geſchehen. Aber der Glaube an Jeſum Chriſtum iſt und bleibt doch die eigentliche Sache, wodurch der geſamte Dienſt Gottes nach der Schrift in uns ſündigen Menſchen möglich und wirklich wird. Und es bedarf daher keines weitläuftigen Beweiſes, daß ſich die geoffenbarte Sittenlehre auch in Anſehung der Mittel, welche ſie zur Erlangung und Erhaltung der rechtmäßigen Fertigkeiten anweiſet, merklich von der vernünftigen Sittenlehre unterſcheidet. Wir gelangen damit zugleich zu dem vierten Unterſchiede. Die Vernunft erkennt nichts von dem gnädigen Rathſchluſſe Gottes, uns ſündige Menſchen übernatürlich zu dem ihm ſchuldigen Dienſte zu ſtärken. Daher fordert ſie entweder nicht mehr, als uns verderbten Bürgern der Stadt Gottes vermöge der Erfahrung natürlich möglich iſt: und was für eine mangelhafte Tugend fordert ſie alsdenn! Oder ſie mahlt uns richtig das Bild unſerer Pflichten, ohne ſich darum zu bekümmern, ob wir ſolches jemals an uns zu tragen im Stande ſeyn werden, oder nicht.

Hier ist es, wo ein jeder Verehrer der wahren Tugend die Offenbarung ausnehmend liebgewinnen muß. Sie zeichnet uns die Tugend in ihrer Vollkommenheit: und benimmt uns alle Hoffnung, solche mit unserer gegenwärtigen Natur zu erreichen. Aber sie versichert uns von einer heiligenden Gnade, welche geschäfftig ist, solche übernatürlich in uns zu wirken. Daher erwachsen die durch alle Pflichten des Menschen fortgehenden Absonderungen der Natur und Gnade, welche der philosophischen Sittenlehre unbekannt sind. Daher ist der Theologe im Stande, die Pflichten des Menschen genau und vollständig zu entwerfen. Und daher ist er kein bloßer Gesetzlehrer, der Lasten auf die Schultern seiner Mitmenschen legt, sondern er weiset ihnen auch die Kraft an, dieselben fortzutragen. Dieser Unterschied ist so gar wichtig, daß daher der Unterricht der Schrift von der übernatürlichen Anrichtung des Dienstes Gottes in uns sündigen Menschen in engrer Bedeutung den Namen der christlichen Sittenlehre erhalten hat, und daß wir diejenigen entschuldigen wollen, welche das in der Schrift geoffenbarte Werk der Heiligung für einer geoffenbarten Sittenlehre wesentlicher gehalten haben, als eine genaue Abhandlung der dadurch möglich werdenden einzelnen Pflichten und Tugenden. Ich ziehe aus der kurzen angestellten Vergleichung der Vernunft und Offenbarung hier nur Eine allgemeine Regel für die wahre Lehrart in der Moraltheologie. Muß solche ihrem Begriffe zufolge eine gelehrte

Erkenntniß der geoffenbarten Wahrheiten vom Dienste Gottes seyn oder hervorbringen: so folget, daß sie sich durch die Zusätze der Pflichten selbst, der Beweise und Bewegungsgründe, der Mittel, und der übernatürlichen Kräfte derselben unterscheiden muß, welche die Offenbarung zu dem Unterrichte der Vernunft darüber hinzugethan hat. Eine bloße vernünftige Ausführung und Verbindung der Pflichten des Menschen, mit den davon handelnden Stellen der heiligen Schrift versehen und bestätigt, ist eine sehr mangelhafte Moraltheologie: obgleich die Ausspräche der Schrift, wenn sie als eigentliche Erkenntniß- und Beweis-Gründe beygebracht und gehandhabt werden, ein wesentlich Stück von dem Vortrage derselben sind: und obgleich solche nicht weniger mangelhaft seyn würde, wenn darinn nichts weiter als diese Zusätze der Schrift zu dem Unterrichte der Vernunft anzutreffen seyn sollte.

Christ. Friedr. Helwings Gränzen der philosophischen und theologischen Moral, sind hiebey mit Nutzen nachzulesen.

§. VI.

Sie muß gelehrt vorgetragen werden.

Lasset uns nunmehr auch darüber mit wenigem nachdenken, daß sie eine gelehrte Erkenntniß oder ein gelehrter Vortrag der Wahrheiten vom Dienste Gottes nach der Schrift ist (§. III.). Wir haben Ursache, diejenigen Gelehrten mit Mitleiden zu betrachten, welche ihre Lebenszeit damit

damit zubringen, daß sie Worte von einander absondern, und die Welt bestimmter sprechen lehren. Allein, sollen wir ihre Bemühungen wegen des Misbrauchs, welchen der Pedant davon macht, verwerfen? Würde es nicht in vielen Absichten vortheilhaft seyn, wenn wir so viel Worte hätten, als wir Begriffe haben? Und würde nicht eine große Anzahl schädlicher Misdeutungen auf diese Weise verhütet werden? Ich finde diesen kleinen Eingang nöthig, um mich bey der vorhabenden Absonderung einiger ziemlich gemeiniglich für gleichgültig gehaltner Benennungen gegen allen Verdacht der Wortklauberey zu verwahren. Der Umfang der Wahrheiten vom Dienste Gottes nach der Schrift an sich betrachtet, oder diese Wahrheiten zusammengenommen an und für sich selbst: die Erkenntniß und der Vortrag derselben zum Unterrichte für jedermann: die Erkenntniß und der Vortrag derselben zur Erbauung: und die Erkenntniß und der Vortrag derselben zum Unterrichte für Gelehrte oder solche, die es werden sollen: dieses sind ohnstreitig vier von einander unterschiedene Begriffe. Denn werde ich es auch wohl erst erweisen müssen, daß die Wahl der Wahrheiten, die Bezeichnung der Wahrheiten, die Wahl der Erklärungen der Beweise, der Anwendungen, der Ordnung derselben, u. s. w. anders seyn muß, wenn eine jedermann nöthige Erkenntniß, anders wenn die Ausübung, und anders wenn eine gelehrte Erkenntniß derselben damit zunächst erhalten werden soll? Liegt

es nicht am Tage, daß der Mangel gehöriger Unterscheidung und Absonderung dieser Absichten in den dazu bestimmten mündlichen und schriftlichen Vorträgen, die vornehmste Quelle aller Mängel derselben sind? Liegt es nicht am Tage, daß viele theologische Lehrbücher Katechismi oder Predigten, viele Katechismi theologische Lehrbücher, und viele Predigten akademische Reden sind? Lasset uns derowegen zu diesen vier unterschiedenen Begriffen auch vier unterschiedene Worte widmen. Lasset uns den Umfang der Wahrheiten vom Dienste Gottes nach der Schrift an sich betrachtet die geoffenbarte, oder damit wir genauer bestimmen, daß wir den durch Christum und seine Apostel vollendeten Umfang dieser Wahrheiten meynen, die christliche Sittenlehre oder Moral; die Erkenntniß und den Vortrag derselben, wie solche zum Unterrichte für jedermann seyn müsse, die katechetische christliche Moral, oder den christlichen Moralkatechismus; die Erkenntniß und den Vortrag derselben zur Erbauung die homiletische christliche Moral; und die gelehrte Erkenntniß nebst dem gelehrten Vortrage derselben die theologische Moral, oder die Moraltheologie nennen. Wer noch genauere Unterscheidungen liebt, der kann die christliche Sittenlehre selbst, so fern sie gelehrt erkannt wird, die theologische Moral, und einen zur gelehrten Erkenntniß gerichteten Vortrag derselben die Moraltheologie nennen. Ich bin schuldig meinen Lesern von der Absicht der versuchten genauern

nauern Einschränkungen der Worte und Begriffe Rechenschaft zu geben. Ich nahm es als keines Beweises benöthigt an, daß die Wahrheiten vom Dienste Gottes nach der Schrift anders zum Unterrichte für jedermann, anders zur Erbauung, und anders zur Hervorbringung einer gelehrten Erkenntniß derselben vorgetragen werden müssen. Ich habe mich aber blos anheischig gemacht, die wichtigsten Regeln von der wahren Lehrart in der Moraltheologie und folglich in einem zur gelehrten Erkenntniß gerichteten Vortrage der christlichen Sittenlehre zu entwerfen. Nun wird bey allgemeiner vorläufiger Bestimmung derselben alles darauf ankommen, daß genau erwogen werde, was wir uns mit einer gelehrten Erkenntniß der christlichen Sittenlehre vorzustellen haben. Denen, welche die von mir anzupreisende Lehrart nicht zur Erbauung oder zur Unterweisung des Einfältigen tauglich finden, hoffe ich hinlänglich begegnet zu haben. Diejenigen aber zurechte zu weisen, welche keinen andern als katechetischen oder homiletischen Vortrag der geoffenbarten Sittenlehre für nöthig und nützlich halten, gehöret nicht für diese Blätter. Entweder sie sind Feinde aller gelehrten Erkenntniß unserer heiligen Religion, und übersehen also nicht, wie unentbehrlich solche selbst zu einem jedermann faßlichen, nöthigen und erbaulichen Vortrage derselben ist; oder sie verstehen nicht, daß die wahre Erbauung von keiner deutlichen und überzeugenden Erkenntniß derselben getrennet werden kann. Ich will

nicht

nicht hinzusetzen, daß solche für gewisse Leute, selbst bis zu dem Grade der Deutlichkeit und der Ueberzeugung, welchen wir die gelehrte Erkenntniß nennen, erhöhet seyn muß, wenn sie erbaut werden sollen.

§. VII.

Fortsetzung des Vorigen.

Die gelehrte Erkenntniß ist die vollkommnere vernünftige und noch genauer, die durch die Kunst vollkommner gemachte Erkenntniß. Ein jeder weiß, daß sich die Vollkommenheiten der Erkenntniß auf die Weitläuftigkeit, Deutlichkeit, Gewißheit, und Größe oder Wichtigkeit und Brauchbarkeit der Erkenntniß vereinigen. Die wahre Lehrart in der Moraltheologie ist demnach diejenige, bey welcher am sichersten und leichtesten eine ausführliche deutliche, gewisse und practische Erkenntniß der Wahrheiten vom Dienste Gottes nach der Schrift erhalten wird. Ich erkläre mich, ohne hier eine Musterung anderweitiger gewöhnlicher Lehrarten in derselben nöthig zu finden, für die scientifische Lehrart: und dies aus denselben Gründen und mit denselben Einschränkungen, aus und mit welchen ich solche für die dogmatische Theologie in meinem davon herausgegebenen Tractate angepriesen habe. Denn alles, was ich daselbst von der vorzüglichen Schicklichkeit dieser Lehrart zu einer gelehrten Erkenntniß der Glaubenslehre, und von den Mängeln der übrigen Arten des Vortrages derselben erwiesen habe, das gilt mit geringer Veränderung bey der theologischen Sittenlehre. Ich fordere einen jeden auf mir zu zeigen, entweder

weder daß solche nicht nach den Regeln dieser Lehrart vorgetragen werden können, oder daß auch nur eine unter diesen Regeln sey, welche ohne Nachtheil der Ausführlichkeit oder Deutlichkeit oder Gewißheit der Erkenntniß hindangesetzt werden könne. Alle Vorurtheile gegen diese Lehrart erwachsen aus dem Misbrauche, welchen Unverständige von derselben gemacht haben, und noch ofte genug machen; oder aus dem Mangel einer deutlichen Erkenntniß derselben; oder aus dem Vorsatze eine jede andere einmal angenommene obgleich mangelhaftere Lehrart wieder dieselbe zu behaupten. Sie ist dergestalt die Lehrart der Natur oder gesunden Vernunft, daß sie von allen guten Köpfen, die sich nur nicht durch eine eingeführte gekünstelte Schulmethode verderben lassen, bey gelehrten Vorträgen allgemeiner Wahrheiten, auch ohne sie deutlich zu erkennen, mehr oder weniger beobachtet worden: und der große Mann, dem wir die Gemeinmachung derselben in Deutschland zu danken haben, hielt es der Mühe werth, seine ersten Bemühungen sie außer der Mathematik anzuwenden, eben bey der Sittenlehre anzubringen. Es sey mir nur erlaubt, einige Ursachen hinzu zu setzen, um deren Willen ich sehr unschicklich handeln würde, wenn ich in der Moraltheologie eine andere Lehrart anpreisen wollte, als in der dogmatischen Theologie. Zuförderst haben beyde Disciplinen einerley Endzweck, nämlich das gelehrte Erkenntniß der geoffenbarten Wahrheiten der Heilsordnung.

Diejeni-

Diejenige Lehrart folglich, welche die beste und zuverläßigste ist, solchen in der Einen zu erreichen, muß auch die beste und zuverläßigste zur Erhaltung desselben in der andern seyn. Es ist wahr, daß die Wahrheiten nicht in beyden einerley sind. Aber die Regeln der scientifischen Lehrart sind sowohl für practische als theoretische Wahrheiten. Zum andern weiß jedermann, daß die dogmatische und die Moraltheologie zusammen gehören, und zusammen den geoffenbarten Lehrbegriff, wie er gelehrt erkannt werden muß, darstellen. Nun muß aber nicht nur die Erkenntniß und Verbindung beyder Disciplinen sehr erleichtert werden, wenn solche einförmig, und folglich nach einerley Lehrart erkannt und vorgetragen werden; sondern es muß schwer seyn, beyde überhaupt mit einander zu verbinden, und eine schädliche völlige Trennung beyder von einander zu verhüten, wenn die Eine so und die Andere ganz anders erkannt und vorgetragen wird. Zum dritten werden wir bald sehen, daß eine ziemliche Anzahl geoffenbarter practischer Wahrheiten, weil solche zum Verstande der in der Schrift geoffenbarten Verhältnisse Gottes ganz unentbehrlich sind, bereits in der Dogmatik abgehandelt, und daher in der Moral bloß auf die geschehene Abhandlung derselben in der Dogmatik verwiesen wird. Nun ist keine sonderliche Scharfsinnigkeit nöthig, die Unbequemlichkeiten zu übersehen, welche bey Abhandlung beyder Disciplinen nach verschiedenen Lehrarten unausbleiblich sind. Theils sieht sich

der

der Verstand so oft zu einer ganz andern Ordnung im Denken genöthigt, als er sich in der Moral eine in der Dogmatik abgehandelte Wahrheit zusammenhängend vorstellen soll; theils muß ein jeder nur etwas nachdenkender Leser oder Zuhörer den Verlust, welchen er in Ansehung dieser Wahrheiten entweder in der Moral oder Dogmatik leidet, merken. Denn unter zwo verschiedenen Lehrarten muß die eine gewiß schlechter seyn, als die andere: und so muß entweder die vorgetragene Wahrheit, wenn sie nicht in der vollkommner abgehandelten Moral auch eine Stelle erhält, dadurch leiden, daß sie aus der unvollkommner abgehandelten Dogmatik vorausgesetzt wird; oder der ganze Vortrag in der Moral muß schlechter seyn als in der Dogmatik.

§. VIII.

Die Pflichten und Tugenden nach der Schrift sind das wichtigste in der Moraltheologie, und nicht von einander zu

Ich eile, nachdem ich mich über die wahre Lehrart in der Moraltheologie überhaupt erklärt habe, solche nach den verschiednen zur Lehrart gehörigen Stücken genauer zu bestimmen, und damit das bisher beygebrachte Allgemeine erst brauchbar zu machen. Meine erste Aufmerksamkeit gehört den Sätzen in der Moraltheologie, und zwar theils der Wahl derselben, oder was für Sätze darinn vorkommen müssen, theils der Bezeichnung derselben, oder wie sie vorgetragen werden müssen (§. II). Wir haben oben gesehen, was wir eine moralische Wahrheit zu nennen haben (§. IIII). Hieraus kann ein jeder leicht erkennen, was eine Wahrheit oder ein wahrer

trennen. wahrer Satz der Moraltheologie ist. Es ist ein jeder Satz, darinn bestimmt wird, daß aus Antrieb einer richtigen Erkenntniß Gottes so oder anders nach der Schrift gehandelt werden soll. Eine jede Handlung, welche aus Antrieb der Erkenntniß Gottes nach der Schrift geschehen muß, ist eine geoffenbarte Pflicht des Menschen. Folglich ist klar, daß die Pflichten des Menschen nach der Schrift, und die Sätze, darinn solche bestimmt werden, der eigentlichste und hauptsächlichste Gegenstand der Moraltheologie sind. Und also ist es auch klar, daß es ein wirklicher Fehler ist, wenn einige neuere Lehrbücher über die Lehren von der Möglichkeit der Pflichten des Menschen nach der Schrift so ausführlich, und über die Pflichten des Menschen nach der Schrift selbst, so mager sind. Die Moraltheologie hat den Zweck, eine gelehrte Erkenntniß vom Dienste Gottes nach der Schrift anzurichten: und der Dienst Gottes nach der Schrift ist aus den guten Handlungen zusammengesetzt, welche aus richtiger Erkenntniß Gottes nach der Schrift geschehen müssen (§. IIII), und das ist nochmals aus den Pflichten des Menschen nach der Schrift. Indem aber dieses dergestalt aus dem Begriffe der Moraltheologie fließt, daß es unnöthig seyn würde, solches mit vielen anderweitigen dafür vorhandenen Gründen zu unterstützen: so muß ich meine Leser sogleich bitten, sich desjenigen hier wieder zu erinnern, was ich oben von dem genauen Zusammenhange der guten Fertigkeiten nach der

Schrift

Schrift mit den guten Handlungen nach der Schrift gezeiget habe (§. IIII). Da eine gute Fertigkeit nichts anders als eine Fertigkeit guter Handlungen ist: so giebt es so viele derselben, als es gute Handlungen giebt: und um von dieser oder jenen guten Fertigkeit ein deutliches und überzeugendes Erkenntniß zu erlangen ist wenig mehr nöthig, als dergleichen von der guten Handlung zu erlangen, auf welche sie sich beziehet. Nun pflegen wir eine jede Fertigkeit guter Handlungen überhaupt mit dem Namen der Tugend zu bezeichnen: obgleich bey einer genauern Einschränkung noch mehr darzu gehört. Folglich ist erwiesen, daß die Pflichten und Tugenden nach der Schrift genau zusammen gehören: und daß wir mit jenen zugleich diese zum Hauptinhalte der Moraltheologie rechnen. Aber es erhellet auch zugleich, was für Unbequemlichkeiten entstehen müssen, wenn solche, wie in vielen Lehrbüchern geschieht, von einander getrennet, oder aus der göttlichen Rechtsgelehrsamkeit, und der christlichen Tugendlehre, zween unterschiedene Theile der Moraltheologie gemacht werden. Da es so viel Tugenden nach der Schrift giebt, als es Pflichten nach der Schrift giebt; und eine Tugend nach der Schrift nichts anders als die Fertigkeit einer Pflicht nach der Schrift ist: so ist nicht nur klar, daß die Abhandlung von beyden in dem Vortrage verbunden werden könne, sondern auch aus mehrern Ursachen verbunden werden müsse. Zuförderst faßt die Erklärung und der Beweis einer Tu-

gend wenig oder nichts anders in sich, als die Erklärung und den Beweis der Pflicht, in deren Fertigkeit die zu erklärende und zu erweisende Tugend besteht. Werden demnach beyde von einander getrennet: so muß entweder bey dem Vortrage der Tugend alles das noch einmal vorgetragen werden, was bey dem Vortrage der Pflicht bereits beygebracht worden; oder es muß solches sämtlich wenigstens dabey vollständig in dem Gemüthe erneuert werden. Ist es denn aber nicht bequemer, solches sogleich nach geschehener Abhandlung der Pflicht, als eine geraume Zeit nachher zu thun? Wird ein Leser oder Zuhörer nicht den Begriff und die Verbindlichkeit der Barmherzigkeit viel leichter und vollständiger übersehen, wenn ihm solche unmittelbar nach dem Begriff und der Verbindlichkeit barmherziger Handlungen vorgestellet wird, als wenn solches eine geraume Zeit nachher geschieht? Hiernächst müssen nach dem Unterrichte der Schrift alle Pflichten bey dem Menschen Tugenden werden: eine jede Pflicht muß aus Tugend ausgeübt werden: und er muß alle Tugenden haben, ob es gleich wegen der Gelegenheit, welche die Ausübung einer Pflicht erfordert, nicht wohl möglich ist, daß jemand alle Pflichten leisten sollte. Wenn wir dieses wohl überlegen: so entstehen neue große Unbequemlichkeiten aus einer zu merklichen Absonderung derselben von einander. Theils geschieht der Vortrag der Pflicht, ohne daß dem Leser oder Zuhörer der wichtige Beruf zu einer Fertigkeit

in

in derselben ins Gemüth gedrückt werde. Theils sieht er von dem innern Antriebe nichts oder wenigstens nichts vollständig, aus welchem er die erklärte Pflicht zu leisten habe. Und theils vornehmlich erscheint ihm eine jede sich nicht zu seinen Umständen und Gelegenheiten schickende Pflicht als eine ihm zu erkennen überflüßige Pflicht: da sie ihm nicht so erscheinen würde, wenn ihm dabey die jedermann mögliche und verbindliche Fertigkeit, und das ist, innere Liebe und kräftiges Bestreben nach möglichster Gelegenheit einer jeden Pflicht für uns und andere zugleich vorgehalten würde. Endlich aber steht zu zeigen, daß selbst die Abhandlung einer Pflicht bey Absonderung der sich darauf beziehenden Tugend nur unvollständig seyn könne. Ich werde im folgenden erweisen, daß die Erkenntniß der Hülfsmittel zur Ausübung einer Pflicht zur vollständigen Erkenntniß der Pflicht selbst gehöre. Allein diese Hülfsmittel sind nicht nur von den Hülfsmitteln zur Erlangung einer Fertigkeit der Pflicht fast gar nicht unterschieden; sondern das eigentliche und vornehmste Mittel zur Ausübung einer jeden Pflicht besteht darinn, daß wir nach einer Fertigkeit der Pflicht, und folglich nach der sich darauf beziehenden Tugend streben. Das eigentliche und vornehmste Mittel zu Handlungen der Gerechtigkeit oder Friedfertigkeit besteht darinn, daß wir gerecht und friedfertig seyn. Es liegt folglich am Tage, daß die Absonderung der Tugenden von den Pflichten den Pflichten selbst, und der

vollständigen Erkenntniß derselben nachtheilig wird.

§. VIIII.

Es müssen die Pflichten und Tugenden nach der Schrift vollständig, und daher die vermischten sowohl vorgetragen werden, als die bloß geoffenbarten.

Die Moraltheologie soll und muß eine gelehrte Erkenntniß der christlichen Moral hervorbringen (§. III. VI); die erste Vollkommenheit der gelehrten Erkenntniß aber ist die Weitläuftigkeit oder Ausführlichkeit. Daraus fließt, daß in derselben viele Wahrheiten und so viele vorkommen müssen, als ein Gottesgelehrter zu seinem und anderer Menschen Nutzen zu erkennen nöthig hat: und da wir gezeiget haben, daß die Wahrheiten von den Pflichten und Tugenden des Menschen nach der Schrift die eigentlichen und hauptsächlichsten Wahrheiten der Moraltheologie sind; so folget, daß dieselbe über die Pflichten und Tugenden des Menschen nach der Schrift sehr ausführlich und vollständig seyn muß. Um solches zu seyn ist nicht genug, daß die unmittelbar oder mit ausdrücklichen Worten in der Schrift vorkommenden Sätze davon vorgetragen werden; sondern es müssen auch die mittelbaren moralischen Wahrheiten der Schrift erkannt werden: und nicht genug, daß dergleichen in Ansehung der bloß geoffenbarten, und das ist, allein aus der Schrift zu erkennenden geschehe, sondern es muß auch in Ansehung aller natürlich bekannten, weil und so fern sie auch aus der Schrift erkannt werden, geschehen. Das erstere wird niemand in Abrede seyn, da die mittelbaren Wahrheiten der Schrift sowohl Wahrheiten der Schrift sind, als die unmittelbaren

baren, und der Vorwurf der Unvollständigkeit, welchen die Deisten der Sittenlehre des Evangeliums machen, unbeantwortlich seyn würde, wenn dieselbe nichts weiter als die mit ausdrücklichen Worten irgendwo vorgeschriebenen Pflichten begreifen sollte. Bey dem andern muß ich mich etwas aufhalten. Ich habe oben bereits erinnert, daß die geoffenbarten Wahrheiten vom Dienste Gottes lehren eben so viel ist, als die aus der Schrift zu erkennen möglichen Wahrheiten vom Dienste Gottes lehren, und daß es folglich ein augenscheinliches Misverständniß seyn würde, wenn man alle auch aus der Vernunft zu erkennen möglichen Wahrheiten davon ausschließen wollte (§. V). Es ist gewiß, daß die Zusätze, welche die Offenbarung zu der Vernunft macht, und folglich die neuen Pflichten und Tugenden, welche sie lehret, nebst den genauern Bestimmungen, welche sie zu verschiednen natürlich nur überhaupt bekannten hinzufügt, ein vorzüglicher Gegenstand der Moraltheologie sind. Allein es geht schlechterdings nicht an, solche auf dieselben einzuschränken: und es geht aus eben den Ursachen nicht an, um derer willen die vermischten dogmatischen Wahrheiten nicht aus der Dogmatik weggelassen werden können. Zuförderst würde unläugbar keine ausführliche Erkenntniß der Pflichten und Tugenden nach der Schrift, kein vollständiges Lehrgebäude derselben entstehen, wenn die auch natürlich bekannten weggelassen, und in Ansehung derselben bloß auf die Moralphilosophie verwiesen werden sollte.

Zum andern würde die Vollständigkeit der Schrift über alles, was zum göttlichen Leben und Wandel gehöret, nicht erkannt werden. Es ist aber doch gewiß, daß sie ihrem Endzwecke zufolge die gesammte Religion, und folglich nicht nur alle wichtige dogmatische, sondern auch moralische Wahrheiten auf eine jedermann faßliche Weise vortragen müssen, dergestalt, daß alle zur Herleitung derselben aus der Vernunft unfähige Leute keines weitern Lichtes bedürfen. Zum dritten würden in solchem Falle die neuen Beweise und Bewegungsgründe, mit welchen die Schrift die natürlich bekannten Pflichten unterstützt, auch hinweg bleiben. Und was für ein ausnehmender Verlust würde daher für alle Leser oder Zuhörer einer solchen Moraltheologie entstehen? Theils würden sie nicht in den Stand gesetzt werden, sich und andern den ausdrücklich bekannt gemachten Willen Gottes auch darüber zu erweisen, und also diejenigen, welche nicht aufgelegt sind, die practische Weltweisheit zu treiben, von ihrer Verbindlichkeit darzu aus Gottes Wort zu überzeugen. Theils würde die völlige Gewißheit von allen und großen Theils natürlich nur wahrscheinlichen Pflichten unterbleiben. Theils würden Leser oder Zuhörer nicht erweckt und gewöhnt werden, alle Pflichten ohne Ausnahme aus Einerley Grunde des willigen Gehorsams gegen den deutlichen Willen Gottes durch Christum, und also wahrhaftig christlich auszuüben. Zum vierten aber würde die wichtige Einsicht der Uebereinstimmung der Offenbarung

rung und der Vernunft nicht erhalten werden. Es ist bekannt, daß das Vorgeben häufiger Widersprüche derselben gegen einander in Ansehung der geoffenbarten moralischen Wahrheiten so gemein ist, als in Ansehung der dogmatischen. Es geht auch gar nicht an, die Uebereinstimmung der Vernunft und Schrift bey dem Beweise für die göttliche Eingebung derselben gehörig und hinlänglich zu retten, sondern dieser Beweis muß durch die gesammte dogmatische und Moraltheologie fortgeführet werden. Wird aber solches wohl geschehen können, wenn wir uns auf die der Schrift eignen Wahrheiten einschränken? Es gehöret ohnstreitig zu den klärsten Beweisen für eine unmittelbare göttliche Erleuchtung der heiligen Schriftsteller, daß Leute von so geringem menschlichen Unterrichte nicht nur von Gott, sondern auch von den Pflichten des Menschen, so und alles das gelehret haben, wie und was die scharfsinnigste Vernunft davon zu lehren im Stande ist. Lassen wir aber die in der Schrift bestätigten Wahrheiten der Vernunft aus unsern Lehrbegriffen hinweg: so werden unsere Leser oder Zuhörer nicht in den Stand gesetzt, solches zu erkennen. Ich könnte noch sehr vieles hinzusetzen; aber die Gränzen, welche ich mir bey dieser Abhandlung nicht zu überschreiten vorgesetzt habe, erlauben mir nirgends meine Materien zu erschöpfen. Ich gestehe, daß, wenn auf diese Weise verfahren wird, das gesammte Recht der Natur, die philosophische Sittenlehre und selbst die Politik ihren Vorschriften

nach in die Moraltheologie übergehen. Denn daß ich es beyläufig sage, weil die Moraltheologie eine gelehrte und daher ausführliche Erkenntniß der Pflichten und Tugenden nach der Schrift gewähren muß: so müssen darinn nicht nur alle allgemeine, sondern auch alle besondere, folglich auch alle gesellschaftliche Pflichten vorgetragen werden: und diejenige Moraltheologie ist unvollständig, in welcher solches nicht geschieht. Allein es ist genug, daß die sämmtlichen Pflichten des Naturrechts, der philosophischen Sittenlehre, und der Politik, in der Moraltheologie anders vorgetragen und hergeleitet werden. Die Philosophie unterscheidet die Zwangs- und Gewissenspflichten. Die Theologie weiß von diesem Unterschiede nichts, sondern lehret die Menschen alles um des Gewissens willen thun. Ich gedenke nichts davon, daß fast eine jede auch natürlich bekannte Pflicht des Menschen in der Moraltheologie nicht nur gewisse neue Bestimmungen erhält, sondern auch vollkommner vorgetragen und gefordert werden kann als in der Philosophie, weil ich davon oben gehandelt habe (§. V).

§. X.

Nebst den Pflichten und Tugenden nach der Schrift

Ich hoffe, darinn einen allgemeinen Beyfall zu erhalten, daß die in der Schrift vorgeschriebenen Pflichten und Tugenden der eigentliche Gegenstand der Moraltheologie sind (§. VIII), und daß solche darinn vollständig vorgetragen werden müssen (§. VIIII). Wie dieses aus dem Begriffe und Endzwecke der Moraltheo-

logie

logie fließt; also folgt nun aber auch aus den Regeln eines methodischen Vortrages, daß in dieselbe keine andre als wirklich moralische Wahrheiten aufgenommen werden müssen (§. 11). Und so ist es denn ein wirklicher Fehler, wenn z. E. Wahrheiten, die in die Dogmatik gehören, oder Streitigkeiten, damit sich die Polemik beschäfftigt, in der Moraltheologie abgehandelt werden. Allein wird dieselbe nun schlechterdings weiter nichts, als die Pflichten und Tugenden des Menschen nach der Schrift begreifen? Es steht auf mehr als Eine Art zu erweisen, daß der Unterricht der Schrift von der Möglichkeit der von ihr geforderten Pflichten und Tugenden, oder, damit ich mich deutlicher ausdrücke, von der Art und Weise, wie dieselben uns sündigen Menschen möglich werden, in die Moraltheologie gehört. Zuförderst ist ein jeder Satz der Schrift, darinn eine Pflicht oder Tugend gefordert wird, und das ist, ein jeder Satz der Moraltheologie nicht bloß als ein Lehrsatz, sondern auch als eine theologische Aufgabe zu betrachten, weil er dergleichen wirklich ist. Ein jeder aber wird wissen, daß bey allen Aufgaben gezeigt werden muß, wie die darinn geforderte Handlung geschehen könne und solle. Und ich halte es nicht der Mühe werth zu erweisen, daß diese so genannten Auflösungen der Aufgaben bey den Aufgaben selbst vorkommen müssen. Wolf hat damit wenigen Beyfall erhalten, daß er die Pflichten in dem Naturrechte, und die Mittel der Pflichten in der Sittenlehre

muß der Unterricht der Schrift von der Möglichkeit und den Mitteln derselben vorgetragen werden.

lehre vortragen wollte. Auch war dieser mangelhafte Entwurf die Ursach der Vermengung beyder Disciplinen, darüber man sich mit Grunde in seinen Lehrbüchern von denselben beklagt. Hiernächst soll in der Moraltheologie eine gelehrte Erkenntniß des Dienstes Gottes nach der Schrift entstehen: und das wichtigste, was den Unterricht der Schrift von dem Unterrichte der Vernunft darüber unterscheidet, ist eben der darinn enthaltne unvergleichliche Entwurf, wie derselbe bey uns sündigen Menschen möglich und wirklich werde (§. V). Es ist und bleibt ein Fehler, wenn dieses als der Hauptinhalt der Moraltheologie gehandelt wird: nachdem es augenscheinlich ist, daß die Frage, wie werden dem sündigen Menschen die in der Schrift geforderten Pflichten und Tugenden nach der Schrift möglich? bloß um der darinn verbindlich vorgeschriebnen Pflichten und Tugenden willen beantwortet werden muß. Aber es ist auch unläugbar, daß ein bloßes Verzeichniß der Pflichten und Tugenden so wenig den Namen einer Moraltheologie verdient, als ein bloßes Verzeichniß der in der Schrift enthaltnen Lehrsätze von Gott den Nahmen einer dogmatischen Theologie verdienen würde, obgleich diese auch das eigentliche und wesentlichste in derselben sind. Theils würde offenbar niemand dergleichen für ein ausführliches Lehrgebäude von dem Dienste Gottes nach der Schrift erkennen können: und wenn wir die Moraltheologie durch eine gelehrte Erkenntniß des Dienstes Gottes nach der Schrift

erklä-

erklären; so begehren wir doch, daß der ganze Unterricht der Schrift vom Dienste Gottes darinn gelehrt, erkannt, und vorgetragen werde. Theils entspringen die meisten besondern Bestimmungen der Pflichten und Tugenden selbst nach der Schrift aus dem in der Schrift enthaltnen Unterrichte von der Ordnung der Möglichkeit derselben: und es könnte folglich der Vortrag der Pflichten selbst bey Uebergehung desselben nicht vollständig und recht theologisch werden. Theils würde wiedrigenfalls die Moraltheologie eben den Mangel haben, welchen wir in der Moralphilosophie nicht verkennen können, daß sie Pflichten auf Pflichten häufen und keine Kräfte zur Leistung derselben anweisen würde (§. V.). Endlich aber ist wohl zu erwägen, daß der in der Schrift enthaltne Unterricht von der Art und Weise, wie die darinn vorgeschriebenen Pflichten und Tugenden in uns sündigen Menschen möglich und wirklich werden, auch alle in derselben darzu angewiesenen Mittel begreift. Unter solchen Mitteln sind eine große Menge Handlungen, zu welchen wir, weil sie sich als Mittel zu den vorgeschriebnen Pflichten verhalten, eben dadurch verbunden werden, und die daher mittelbare Pflichten oder Mittel-Pflichten sind. Würden diese nun übergangen: so würde offenbar für keine ausführliche und mithin für keine gelehrte Erkenntniß der geoffenbarten Pflichten gesorgt. Ich schlüße demnach, daß zu dem Vortrage der in der Schrift geoffenbarten Pflichten und Tugenden

selbst

selbst ein vollständiger Vortrag aller in derselben darzu angewiesenen Mittel hinzu kommen müsse. Es theilen sich dieselben in allgemeine und in besondre. Unter diesen haben wir alle besondre Hülfsmittel zu einzelnen Pflichten und Tugenden, unter jenen aber diejenigen zu begreifen, wodurch die in der Schrift vorgeschriebnen guten Handlungen und Fertigkeiten überhaupt bey dem sündigen Menschen hervorgebracht und erhalten werden. Und hier haben wir abermals zweyerley zu unterscheiden: 1) den eigentlichen der Schrift eignen Unterricht von der Anrichtung und Erhaltung des Dienstes Gottes in dem Menschen, und das ist kurz, von der darinn geoffenbarten innern Heiligung des sündigen Menschen, und 2) allerley dem Geheiligten obliegenden Uebungen und Handlungen, welche geschickt sind, die in der Heiligung in ihm hervorgebrachte allgemeine rechtmäßige Fertigkeit zu erhalten und zu vermehren. Jenen liefern einige Lehrbücher unter dem Nahmen der Moraltheologie in engrer Bedeutung, und nennen sodann die Abhandlung der Pflichten selbst die göttliche Rechtsgelehrsamkeit; diese aber unter dem Nahmen der ascetischen Theologie oder christlichen Uebungs-Lehre; Buddeus, und einige andre, unter dem Nahmen der christlichen Klugheits-Lehre: obgleich von einigen mehr und von andern weniger dahin gerechnet wird. Soll ein ausführliches Erkenntniß entstehen: so müssen alle besondre und allgemeine in der Schrift angewiesene Mittel in der Moraltheologie vorgetragen

tragen werden. Ich setze blos hinzu, daß es zu einem vollständigen practischen Erkenntnisse der in der Schrift geoffenbarten Pflichten und Tugenden auch ungemein vortheilhaft ist, die allgemeinen und besondern Hindernisse derselben zu erkennen, weil sich solche als Quellen des entgegengesetzten Verhaltens verhalten.

§. XI.

Die Lehren von der innern Heiligung des Menschen gehören in die dogmatische und in die Moraltheologie.

Der der Schrift eigne Unterricht von der innern Heiligung des sündigen Menschen ist das wichtigste in dem Unterrichte von der Möglichkeit des Dienstes Gottes nach der Schrift (§. X.) und ich bin meiner Absicht schuldig, mich dabey etwas aufzuhalten. Es vereiniget sich solcher, wenn wir ihn kurz bestimmen, dahin, daß Gott in den sündigen und sich selbst zu bessern unvermögenden Menschen übernatürlich, mit und unter dem rechtmäßigen Gebrauche der sogenannten Gnadenmittel, den Glauben an Jesum Christum, und mit solchem eine dem angebohrnen sittlichen Verderben entgegengesetzte Fertigkeit rechtmäßiger Handlungen anzurichten und zu erhalten verheißen hat. Es ist klar, daß er aus viererley Lehren zusammengesetzt ist: 1) von dem allgemeinen natürlichen Verderben und Unvermögen des Menschen, zu dessen vollständiger Einsicht die Lehren von der Sünde, und von den natürlichen Kräften des Menschen im Geistlichen, gehören; 2) von dem Glauben an Jesum Christum, und da solcher nicht ohne die Buße möglich ist, von der Buße und dem Glauben; 3) von den Gnadenwohlthaten, durch welche

che Gott übernatürlich Buße und Glauben anrichtet und erhält, und 4) von den Gnadenmitteln, mit deren rechtmäßigem Gebrauche die übernatürlichen Wirkungen Gottes darzu verbunden sind. Ein jeder weiß, daß diese Lehren sämtlich in der dogmatischen Theologie abgehandelt werden. Daher entsteht nun der Streit, ob sie wirklich in dieselbe, oder vielmehr in die Moraltheologie gehören: und ob es ein Fehler sey, wenn sie in dieser oder wenn sie in jener vorgetragen werden? Der Streit ist meiner wenigen Einsicht nach im geringsten so erheblich nicht, als man gemeiniglich glaubt. Diese Lehren gehören in beyde theologische Disciplinen; aber aus unterschiednen Gründen, und nach verschiednen Absichten. Die dogmatische Theologie muß eine gelehrte Erkenntniß der geoffenbarten Wahrheiten von Gott, nach seinem Wesen, und nach seinen gegen uns habenden Verhältnissen hervorbringen. Zu diesen gehört, daß Gott nicht nur der Schöpfer und Erlöser, sondern auch der Heiliger der Menschen ist: und solches ist er durch das Werk der Heiligung, welches er in allen Menschen zu verrichten geneigt und wirksam ist, und in denen, welche die Heiligungsmittel rechtmäßig gebrauchen, wirklich verrichtet. Um aber von diesem Werke Gottes eine gelehrte, und das ist, ausführliche und deutliche Erkenntniß zu erhalten, müssen die sämtlichen angezeigten Lehren in die dogmatische Theologie aufgenommen werden. In der Moraltheologie muß für eine gelehrte Erkenntniß des Dienstes

Gottes

Gottes nach der Schrift gesorgt werden. Darzu aber ist, wie wir erwiesen haben, nicht hinlänglich, daß die Pflichten und Tugenden nach der Schrift vorgetragen werden, obgleich darinn der Dienst Gottes nach derselben an sich besteht; sondern es muß auch gezeiget werden, wie diese Pflichten und Tugenden nach der Schrift in den sündigen Menschen möglich und wirklich werden. Und dazu werden abermals die sämtlichen angezeigten Lehren erfordert. Aber so wird ja ein Schüler der Gottesgelehrsamkeit in die verdrüßliche Nothwendigkeit gesetzt, einerley Sache zweymal zu lernen: einmal in der dogmatischen und zum andernmal in der Moraltheologie? Diese verdrüßliche Nothwendigkeit kann wirklich nicht vermieden werden, wenn er diese beyden Disciplinen bey verschiednen Lehrern oder nach verschiednen Lehrbüchern zu hören hat: und so oft jemand ein Lehrbuch der Moraltheologie ohne genaue Verbindung desselben mit einem dogmatischen Lehrbuche ausfertigt; so oft ist er wirklich genöthigt, in dieser Absicht einen wichtigen Theil der Dogmatik seinem Lehrbuche einzuverleiben. In diesen Umständen befand sich Mosheim: und daher ist es zu entschuldigen, daß seine Sittenlehre einem so ansehnlichen Theile nach dogmatisch ist. Allein, so oft aus beyden Disciplinen Ein Lehrgebäude zusammengesetzt wird; so oft kann diese Unbequemlichkeit sehr wohl verhütet werden. Es darf nur in der Moraltheologie auf dasjenige, was von diesen Lehren in der Dogmatik abgehandelt worden, verwie-

sen, und was dabey nach den Absichten der Dogmatik übergangen werden konnte, nach den Absichten der Moral aber nöthig ist, hinzugethan werden. Denn es würde ein Fehler seyn, wenn dabey in der Dogmatik mehr vorgetragen worden wäre, als zum Endzwecke der Dogmatik vorgetragen werden müßte, und es wird daher noch eine sehr brauchbare zur Moraltheologie gehörige Nachlese bey den mehresten angezeigten Lehren in dieser möglich seyn. Man nehme z. E. die Lehre vom Gewissen. Es kann weder der Begriff noch die wichtigste Eintheilung des Gewissens in der Dogmatik fehlen, weil sowohl in der Lehre von der Sünde als von der Buße und Rechtfertigung daraus verschiednes erklärt und bestimmt werden muß. Allein, wenn jemand bereits alle Eintheilungen des Gewissens, und alle Regeln für das Gewissen, in der Dogmatik vortragen, kurz die Lehre vom Gewissen daselbst erschöpfen wollte, der würde eine Menge Wahrheiten in die Dogmatik tragen, welche erst in der Sittenlehre nöthig sind. Ein jeder kann hieraus den großen Vortheil, beyde Disciplinen bey einerley Lehrer und nach Lehrbüchern von einerley Verfasser zu erlernen, erkennen: eine Sache, die sich aus hundert andern hieher nicht gehörigen Gründen empfiehlt.

§. XII.

Die Moraltheologie trägt die

Es ist hier der bequemste Ort, der berühmten Frage ein Genüge zu thun, wenn die Moraltheologie Pflichten und Tugenden vorschreibe, oder es kunstmäßig zu bestimmen, der Frage

von

von dem Subjecte der in der Moraltheologie vorzutragenden Tugenden und Pflichten. Die mehresten protestantischen Gottesgelehrten entscheiden dieselbe für den Christen, oder den durch den Glauben an Jesum wirklich mit übernatürlichen Kräften versehenen Menschen. Einige nehmen an, daß es der Mensch überhaupt sey. Und einigen hat es beliebt den Erlöseten dafür zu erklären. Bey den letztern werde ich mich gar nicht aufhalten. Hier wird unläugbar der Grund der christlichen Sittenlehre mit dem Subjecte derselben verwechselt; da niemand in Abrede seyn wird, daß das Erlösungswerk eine fruchtbare Quelle der Moraltheologie eigner Beweise und Bewegungsgründe ist: ob es gleich gar nicht die einzige ist. Oder der Erlösete ist mit dem Menschen überhaupt einerley, weil alle Menschen Gott Lob! Erlösete sind. Aber es erfordert unsere wirkliche Aufmerksamkeit, die Personen genau zu bestimmen, deren Pflichten und Tugenden die christliche Sittenlehre schildert. Ich irre sehr, oder der Gedanke, daß der Verbindlichkeit und dem göttlichem Vorsatze nach alle Menschen Gefäße der Pflichten und Tugenden seyn sollten, welche die Moraltheologie lehrt, bestimmt diejenigen vornehmlich, welche sich für den Menschen überhaupt erklären. Ich stelle mir dagegen vor, daß die Frage von dem Subjecte in der Moraltheologie den Verstand habe: wem die in der Schrift vorgeschriebenen Pflichten und Tugenden möglich, und daher wirklich zur Ausübung vorzule-

Pflichten u. Tugenden des Christen vor.

gen sind? Und in diesem Falle wird hoffentlich niemand in Abrede seyn, daß solches kein anderer als der Wiedergebohrne, und das ist, der Christ sey. Aber entweder die Frage ist ganz überflüßig; oder sie muß diesen und keinen andern Verstand haben. Der Unwiedergebohrne kann biblisch nicht ein einziges gutes Werk verrichten, folglich keine einige Pflicht wirklich leisten: und wir müssen dieses völlig aus den Augen setzen, wenn wir ihm dergleichen vorschreiben wollten. Hiernächst aber sind wir nicht im Stande, eine einige Pflicht oder Tugend nach der Schrift richtig und vollständig zu lehren, wenn wir sie nicht so lehren, wie sie dem mit dem Glauben an Christum mit übernatürlichen Kräften begabten Menschen möglich ist. Doch lasset uns aufrichtig nichts verschweigen, was denjenigen, welche sich für den Menschen überhaupt erklären, zu Statten kommen kann. Wir haben eben gezeigt, daß die Lehren von der Heiligung der sündigen Menschen in die Moraltheologie gehören (§. XI.). Nun sind Buße und Glauben allen Menschen möglich, weil nicht nur Gott bereit ist, seine übernatürliche Wirkungen darzu allen Menschen angedeihen zu lassen, sondern auch die Handleitungshandlungen die natürlichen Kräfte eines jeden Menschen nicht übersteigen, mit welchen Gott seine Wirkungen darzu verbindet (Dogm. Theol. §. 262.). Es gewinnt daher das Ansehen, daß in der Moraltheologie allerdings Vorschriften für den Menschen überhaupt vorkommen, da in derselben Buße und Glauben, nebst

den darzu verordneten Handleitungshandlungen, gefordert werden. Allein ich wünsche gar sehr, daß diese Forderungen nicht mit den Pflichten und Tugenden selbst vermengt werden, welche der eigentliche Gegenstand der Moraltheologie sind. Von dem Glauben, und damit zugleich von der Buße, in welcher der Glaube möglich wird, habe ich bereits erinnert, daß wir ihn nicht sowohl als eine Pflicht oder Tugend nach der Schrift, als vielmehr als die darinn angewiesene Quelle aller Pflichten und Tugenden anzusehen haben (§. V.). Diejenigen, welche Buße und Glauben als Pflichten handeln, werden Mühe haben, vor den papistischen Irrthümern darüber bewahrt zu bleiben: und ich weiß nicht, wie ich den Lehrsatz der Dogmatik, daß beyde keine guten Werke sind, mit gewissen protestantischen Lehrbüchern der Moraltheologie vereinigen soll. Was aber die Handleitungshandlungen betrifft: so gestehe ich gern, daß sie Pflichten aller Menschen sind, sowohl der Möglichkeit als der Verbindlichkeit nach: und ich hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn es jemanden gefallen sollte, aus Vorschriften für und über dieselben eine Sittenlehre für alle Menschen zusammenzusetzen. Allein da solche auch fortdauernde Pflichten des Christen sind, und als solche in der Moraltheologie ihren sichern Ort haben: so finde ich nicht nöthig, derselben bey den Lehren von der Möglichkeit des Dienstes Gottes nach der Schrift, weiter als den zur Buße und Glauben unentbehrlichen Mittel von

Seiten des Menschen, zu gedenken. Kurz, in der Moraltheologie werden allerdings Veränderungen und Handlungen beschrieben, welche dem Menschen überhaupt möglich sind. Allein diese Veränderungen und Handlungen gehören, so weit sie ihm überhaupt möglich sind, gar nicht zu den Pflichten und Tugenden, welche sie nach der Schrift dem Christen vorschreibt; sondern bloß in den Unterricht, welchen sie von der Möglichkeit dieser Tugenden und Pflichten nach der Schrift, zur gelehrten Erkenntniß derselben, mit solchen verbindet. Hat es denn aber dabey sein Bewenden, daß in der christlichen Sittenlehre die Pflichten und Tugenden des Christen vorgetragen werden: so folgt doch gar nicht, daß der Beweis von der Verbindlichkeit derselben bloß auf die Christen eingeschränkt werden müsse. Es giebt bey einer jeden Pflicht besondere Gründe der Verbindlichkeit derselben für einem wahren Christen: und diese müssen allezeit sorgfältig beygebracht werden. Aber die vornehmsten und eigentlichsten derselben pflegen allgemein zu seyn, oder sich auf alle Menschen zu erstrecken. Folglich kann bey Vorstellung derselben auch nicht blos auf den Christen, sondern es muß auf jedermann geschlossen werden. Ich stelle mir vor, daß die Sache am besten gefaßt werde, wenn bey jeder Pflicht die allgemeine Verbindlichkeit derselben bey jedermann und die besondere bey einem Christen erwiesen; hierauf aber bey der Ausführung beständig auf den Christen als das eigentliche Subject derselben, gesehen wird.

§. XIII.

§. XII.

Ein jeder, der mit dem systematischen Vortrage der Moraltheologie nicht noch völlig unbekannt ist, wird in den davon vorhandnen Lehrbüchern, außer den Wahrheiten von den Pflichten und Tugenden des Christen, und außer den in der Schrift geoffenbarten Mitteln derselben, eine ansehnliche Anzahl allgemeiner Lehrsätze und Regeln angetroffen haben, welche weder zu jenen noch zu diesen unmittelbar gehören. Ich meyne die allgemeinen Lehrsätze von den menschlichen freyen Handlungen, von den göttlichen verbindlichen Vorschriften derselben, vom Gewissen, von den Pflichten und Tugenden überhaupt, u. s. w. Der Augenschein giebt, daß das mehreste davon in der allgemeinen practischen Philosophie vorgetragen wird: und es entsteht daher die Frage, ob solches nicht in der Moraltheologie als aus derselben bekannt vorausgesetzt werden könne? Ich bin der Meynung, daß ein Lehrer der Moraltheologie, diese allgemeinen Dinge, wenn er sie auch als allen seinen Lesern oder Zuhörern aus der allgemeinen practischen Philosophie bekannt voraussetzen könnte, doch nicht übergehen dürfe. Zuförderst wird niemand in Abrede seyn, daß sie zur gelehrten Erkenntniß des pflichtmäßigen Verhaltens des Menschen und des Christen, an und für sich unentbehrlich sind. Ohne die allgemeinen Wahrheiten von den Pflichten und Tugenden nach der Schrift ist keine Ausführlichkeit und völlige Deutlichkeit in den besondern Wahrheiten davon

Den Pflichten u. Tugenden nach der Schrift müssen außer den Lehren von der Möglichkeit derselben nach der Schrift verschiedne allgemeine Begriffe u. Lehrsätze davon vorgesetzt werden.

zu erhalten. Und wie wenig würde selbst für das practische Erkenntniß und die richtige Anwendung derselben gesorgt werden, wenn z. E. die wichtigen Regeln vom Scheinwiederspruche der Pflichten, und dem gehörigen Verhalten in demselben, und also auch von der verschiednen Größe der Pflichten, u. s. w. zurückbleiben sollten? Es muß doch aber von dem Theologen so viel geleistet werden, daß die Vollständigkeit der heiligen Schrift sowohl über den dem Menschen obliegenden Dienste, als möglichen und nöthigen Erkenntnisse Gottes offenbar werde. Und würde er dieses wohl leisten, wenn er in Ansehung so wichtiger darzu gehöriger allgemeiner Wahrheiten blos auf die Philosophie verweisen wollte? Hiernächst ist es nicht nur unläugbar, daß diese wichtigen allgemeinen Wahrheiten auch sehr gründlich und vollständig aus der Schrift erkannt und hergeleitet werden können; sondern zur theologischen Gewißheit derselben ist auch schlechterdings nöthig, daß sie daraus erkannt und hergeleitet werden. Folglich unterscheidet sich auch nicht nur der Vortrag derselben in der Moraltheologie augenscheinlich von dem Vortrage in der Philosophie; sondern es würden auch die Vortheile, welche wir von dem Erkenntnisse der natürlichbekannten Wahrheiten aus der Schrift überhaupt haben, in Ansehung eines sehr wichtigen Theils derselben verachtet werden, wenn wir dergleichen in Ansehung der allgemeinen Grundsätze und Grundregeln vom rechtmäßigen Verhalten versäumen wollten.

Allein

Allein ich wünsche zugleich, daß eine wohl überlegte Wahl angestellt werde. Einige Lehrbücher holen hiebey so weit aus, daß sie uns fast die ganze Seelen- und Menschen-Lehre abschreiben. Viele wiederholen mit einer überflüßigen Ausführlichkeit, was bereits in der Dogmatik z. E. in den Lehren vom Gesetz, oder der Sünde, hinlänglich vorgetragen worden. Die meisten lassen sich bey den allgemeinen Grundregeln bereits zu verschiedne genauere Bestimmungen verleiten, welche erst bey den besondern und einzelnen Pflichten ihren schicklichen Ort finden. Zum Beyspiel können die allgemeinen Abhandlungen vom Gewissen dienen, in welchen ich fast alles angetroffen habe, was erst bey den besondern Pflichten gegen die Seele, und folglich auch gegen das Gewissen, angetroffen werden dürfte. Fast ist es unnöthig zu erinnern, daß übrigens diese allgemeinen Dinge, da sie vorläufig erkannt, und bey allen besondern moralischen Wahrheiten angewandt werden müssen, der Abhandlung derselben vorzusetzen sind.

§. XIIII.

Die Bezeichnung der Wahrheiten in der Moraltheologie muß logisch seyn.

Ich habe hinlänglich die Sätze selbst, welche in der Moraltheologie vorgetragen werden müssen, bestimmt. Die Lehrart erstreckt sich auch auf die Bezeichnung oder den Vortrag der Sätze; und ich kann daher nicht unterlassen, auch davon das nöthigste anzumerken (§. VIII.). Ich habe mich für die scientifische Lehrart in der Moraltheologie erklärt (§. VII.): und nach dieser Lehrart müssen alle Sätze logisch, oder mit eigent-

eigentlichen Worten vorgetragen werden. Aber sollte bey der Absicht eine gelehrte und mithin auch deutliche Erkenntniß von den moralischen Wahrheiten hervorzubringen, wohl jemand die figürliche oder verblühmte Bezeichnung derselben in Schutz nehmen? Ein jeder weiß, daß figürliche Vorstellungen kein Mittel zur deutlichen Erkenntniß sind. Ich setze nur noch hinzu, daß sie sich auch zu keinem genauen und bestimmten Vortrage schicken: dergleichen doch der gelehrte Vortrag seyn muß. Ich darf es also wohl nicht erst sagen, daß ich alle Ueberbleibsel des mystischen Vortrages, welche ich selbst in den mehresten systematischen Lehrbüchern antreffe, für unschicklich halte. Ich würde mich gar zu sehr ausdehnen müssen, wenn ich hier meine Gedanken von der mystischen Theologie überhaupt niederschreiben wollte. Indem ich aber erwiesen habe, daß eine ausführliche Abhandlung der Pflichten und Tugenden des Menschen nach der Schrift der Hauptinhalt der Moraltheologie seyn müsse: so kann ich von denen nur schlecht zufrieden seyn, welche sich fast auf die innere Heiligung des Menschen allein einschränken. Und ich sehe klar, wie unnütz und mangelhaft das Amt gewisser Prediger seyn müsse, welche ihren Zuhörern ohne Unterlaß die Bekehrung empfehlen, ohne ihnen das rechtmäßige Verhalten, zu welchem sie sich bekehren sollen, gründlich und vollständig zu predigen. Indem ich aber auch erwiesen habe, daß der Unterricht der Schrift von der innern Heiligung des Menschen schlech-

terdings in die Moraltheologie gehöre: so habe ich mich hinlänglich wider diejenigen erklärt, welche vielleicht aus Besorgniß mystisch zu werden, bloße Aufsätze von den Pflichten des Menschen liefern, die sich öfters von einer philosophischen Ethik durch nichts weiter, als die angeführten Schriftstellen, unterscheiden. Ich liebe und verehre die reine mystische Theologie: ob ich es gleich für ungemein schwer halte, nach der Lehrform derselben ganz rein zu lehren. Ja ich bin der Meynung, daß solche in der homiletischen christlichen Moral ihren sehr guten Gebrauch habe. Aber von dem verblühmten Vortrage, mit welchem die Freunde derselben die moralischen Wahrheiten zu bezeichnen pflegen, wünsche ich recht sehr, nichts in die theologische Moral aufgenommen zu sehn. Ich frage einen jeden, ob die Worte Fleisch und Geist, der alte Mensch und der neue Mensch, so bequem sind, so gleich einen deutlichen und bestimmten Begriff von den damit bezeichneten Sachen hervorzubringen, als die Worte Gewissenlosigkeit und Gewissenhaftigkeit, oder die angebohrne Fertigkeit zu sündigen, und die in der Heiligung gewirkte neue Fertigkeit rechtmäßiger Handlungen? Oder ob er sich bey den Worten Ebenbild Gottes, göttliche Kindschaft, Vereinigung mit Gott, u. s. w. so gleich deutlich und bestimmt das gedenken werde, was er sich bey der anerschaffnen Rechtmäßigkeit, bey der Aehnlichkeit oder Nachfolge Gottes, und bey der Empfäng-

lichkeit fortdauernder Gnadenwirkungen Gottes gedenken wird? Aber bedient sich denn die heilige Schrift nicht selbst solcher verblühmten Bezeichnungen moralischer Begriffe und Sätze? Und können wir besorgen, unrichtig oder unbequem zu reden, wenn wir mit der Schrift reden? Oder haben wir nicht eine wirkliche Verbindlichkeit auf uns, möglichst mit der Schrift zu reden? Ich habe diese Vorwürfe ausführlich in meinen Gedanken von der wahren Lehrart in der dogmatischen Theologie beantwortet. Zuförderst behalten alle durch die Schrift selbst geheiligte Figuren ihren sehr guten Gebrauch bey dem homiletischen Vortrage der Glaubens- und Sittenlehre; hier aber ist von dem theologischen Vortrage derselben die Rede. Hiernächst trägt die Schrift die moralischen Wahrheiten nicht blos mit uneigentlichen, sondern auch mit eigentlichen Worten vor. Ja die Pflichten und Tugenden selbst werden in derselben sämtlich so genau und bestimmt vorgetragen, daß der Unterricht derselben darüber weit weniger figürlich ist, als über die dogmatischen Wahrheiten. Ich muß, um nicht zu weitläuftig zu werden, die Ursachen davon übergehn. Eben die Gründe nun, welche uns in der dogmatischen Theologie verbinden, die Glaubenswahrheiten mit eigentlichen Worten zu bezeichnen, und zu dem Ende die in der Schrift davon vorhandnen eigentlichen Bezeichnungen zu gebrauchen, und erst, wenn solche fehlen, andre an die Stelle der uneigentlichen zu setzen, die verbinden uns

auch

auch in der Moraltheologie. Endlich aber werden die verblühmten Vorstellungen, mit welchen die Schrift moralische Wahrheiten sonderlich von der innern Heiligung des Menschen vorträgt, damit nicht aus der Moraltheologie völlig verwiesen, daß wir die Wahrheiten derselben logisch bezeichnet zu sehn verlangen. Sie werden bey den Erklärungen und Beweisen derselben gebraucht: und es wird mit Hülfe der Auslegung gezeigt, daß sie eben dasjenige vorstellen und versichern, was theologisch mit eigentlichen Worten vorgestellt und gelehrt wird. So wenig die biblischen Vorstellungen daß Gott sehe und höre, bey den dogmatischen Beweisen für die vollkommenste Erkenntniß Gottes von allen gegenwärtigen Dingen ungebraucht bleiben, obgleich diese Erkenntniß Gottes nicht theologisch damit bezeichnet werden kann; so wenig werden die apostolischen Begriffe von Fleisch und Geist, bey Vorstellung der doppelten im Geheiligten vorhandnen entgegengesetzten Fertigkeit übergangen, obgleich solche damit nicht bezeichnet wird.

§. XV.

Von den Erklärungen der Begriffe in der Moraltheologie.

Ich gehe von den Sätzen in der Moraltheologie zu den **Erklärungen** in derselben fort (§. II). Die Erklärungen verhalten sich als das einige Mittel zur Deutlichkeit in der Erkenntniß: und ich kann als bekannt annehmen, daß sowohl die einzelnen Begriffe als die Sätze erklärt werden müssen. Allein die Leser wollen mir verzeihen, daß ich von den erstern hier sehr

wenig beybringen werde. Es findet davon gerade eben das und alles das Statt, was von den dogmatischen Begriffen, und deren gehörigen Erklärungen, in meiner dogmatischen Methodik ausgeführt worden: daher ich darauf verweise. Ich wünsche sehr, daß die Erklärungen der moralischen Begriffe gerade so aus der Schrift gesammelt und hernach logisch gemacht werden mögen, als ich dort in Ansehung der Erklärungen der dogmatischen Begriffe gewünscht habe. Es sind dieselben fast sämtlich Begriffe von willkürlicher Bestimmung, bey welchen sich die heiligen Schriftsteller bald nach dem damaligen gemeinen, bald nach einem ihnen eignen Sprachgebrauche, dieses oder etwas anders gedacht haben können: und wer übersieht nicht die Unrichtigkeit, welche aus unbiblischen Begriffen in vorgegebne biblische Sätze übergeht? Nachdem die von Christo so oft eingeschärfte Selbstverläugnung entweder durch die Pflicht, die kleinern Güter dieses Lebens im Falle des Widerspruchs den größern hindanzusetzen, oder durch die Pflicht solchen überhaupt zu entsagen, erklärt wird: nachdem wird entweder für eine vernünftige der christlichen Religion anständige Tugend gesorgt, oder es werden alle Ausschweifungen der ehemaligen Ascheten empfohlen. Nachdem die Demuth entweder durch eine Fertigkeit sich seiner Unvollkommenheiten bewußt zu seyn, oder durch eine Fertigkeit an sich nichts als Unvollkommenheiten zu erkennen erklärt wird, nachdem wird derjenige, der gewissenhaft

nach

nach der in der Schrift gebotnen Demuth strebt, entweder dadurch nicht gehindert, Gott dankbar auch über die in ihm gelegten Vollkommenheiten zu lieben, oder er wird dadurch an dieser großen Pflicht wirklich gehindert. Und nachdem die Aufrichtigkeit entweder durch die Fertigkeit andern Menschen weislich und gütig unsern Sinn zu bezeichnen, oder durch eine Fertigkeit sein äußers Betragen gegen andre der innern habenden Gemüthsfassung gemäß einzurichten erklärt wird; nachdem wird ein Mensch alle von seinen innern Empfindungen geforderte Unhöflichkeiten und Grobheiten mit dem schönen Namen der Aufrichtigkeit belegen können oder nicht. Diese Beyspiele zeigen, wie viel daran gelegen ist, daß die einzelnen Begriffe in der Moraltheologie richtig und biblisch erklärt werden. Es sey mir erlaubt, nur einige Erinnerungen hinzuzufügen: 1) da ein moralischer Begriff ein jeder solcher ist, der zur Vorstellung irgend einer Wahrheit in der Moraltheologie gehört, wir aber gesehen haben, daß eine große Anzahl von Wahrheiten dogmatische und moralische Wahrheiten zugleich sind (§. XI): so müssen viele Begriffe in der Moraltheologie wieder vorkommen, welche bereits in der Dogmatik erklärt worden. In solchem Falle darf nur auf diese verwiesen werden (§. XI). 2) Die Begriffe in der Moraltheologie können füglich in unmittelbare und in mittelbare getheilt werden. Unter jenen haben wir alle diejenigen zu begreifen, welche gerade zu in die Vorstellung irgend eines eigentlich und genau

genomm=

genommnen Satzes der Moraltheologie gehören; zu diesen aber sind alle diejenigen zu rechnen, welche bloß zur Hervorbringung größrer Deutlichkeit in den unmittelbaren Begriffen nöthig sind. Also sind die Begriffe der besondern einzelnen Pflichten und Tugenden, wirklicher Sünden und Laster, die Begriffe von Buße, Glauben, Erleuchtung u. s. w. unmittelbare Begriffe der Moraltheologie, weil die Sätze von den Pflichten und Tugenden nach der Schrift, und die Sätze von der Möglichkeit derselben nach der Schrift, zu deren Vorstellung solche gerade zu gehören, eigentlich und genau genommen Sätze der Moraltheologie sind (§. VIII). Dagegen sind die Begriffe Gesetz, Pflicht, Tugend, Gewissen u. s. w. mittelbare Begriffe. Weil für eine gelehrte und folglich ausführliche und deutliche Erkenntniß gesorgt werden muß: so müssen diese Begriffe sowohl erklärt werden als jene: und ein jeder sieht leicht, daß die gute Lehrart erfordert, die Erklärungen derselben voranzuschicken (§. XIII). 3) Erklärungen haben nicht nur den Endzweck, Begriffe deutlich zu machen, sondern auch zu bestimmen: und es ist unnöthig zu zeigen, was für Vortheile mit einer genauen Bestimmung der Begriffe zusammen hängen. Nun können wir nicht in Abrede seyn, daß die moralischen Begriffe in der Schrift häufig unbestimmt gebraucht werden. Sie unterscheidet nicht genau Gelassenheit und Geduld, Mitleidigkeit und Barmherzigkeit, Bescheidenheit und Demuth, Ehrbarkeit und

Wohlanständigkeit, Heucheley und Verstellung, Unwahrheit und Lügen u. s. w. Ihr Endzweck erforderte solches nicht. Allein in einem gelehrten Vortrage der in derselben geoffenbarten moralischen Wahrheiten müssen alle diese Begriffe genau eingeschränkt werden: und es kann dieses sehr wohl geschehen, weil doch das Besondre, wodurch wir dieselben nach unserm Sprachgebrauche von einander unterscheiden, an sich allezeit schriftmäßig ist, und folglich aus der Schrift erwiesen werden kann. Wir verfahren in solchem Falle so, wie wir mit den in der Schrift nicht genau eingeschränkten dogmatischen Begriffen, z. E. der Erleuchtung und Widergeburt verfahren müssen. Wir zeigen, daß die Schrift solche weiter und enger nehme, und halten uns an die engern bestimmtern damit bezeichneten Vorstellungen. Es ist wahr, daß wir dabey manche Schwürigkeit antreffen. Unsre Sprache ist noch nicht so reich, daß wir zu einem jeden besondern Begriffe auch ein besonder Wort haben. Dieser Mangel äußert sich, wenn wir verschiedne Pflichten und die sich darauf beziehende Tugenden, verschiedne sündliche Handlungen, und die Fertigkeiten derselben, unterscheiden sollen. Wir haben z. E. kein besonder Wort für die Liebe Gottes, so fern sie in einzelnen Handlungen des Vergnügens an Gott, und so fern sie in einer Fertigkeit desselben besteht. Auch ist es vieler Unbequemlichkeiten wegen nicht zu rathen, neue Worte zu erfinden. Allein es würde ein Fehler seyn, wenn wir nicht so weit,

als unsre Sprache reicht, und so weit als die Begriffe, welche wir unterscheiden, biblisch und wirklich unterschieden sind, sie nicht unterscheiden wollten. Ich gestehe, daß wir theils um bestimmt zu reden, theils um alles logisch und daher mit eigentlichen Worten vorzutragen (§. XIV.) nicht überall biblisch reden, und alles biblisch vortragen können. Allein ich glaube denjenigen hinlänglich geantwortet zu haben, welche sich unter der biblischen Theologie eine Theologie mit den Worten der Bibel gedenken. 4) Die Begriffe von den in der Schrift eingeschärften Pflichten und Tugenden sind und bleiben die vornehmsten und unmittelbarsten Begriffe der Moraltheologie (§. VIII). Allein die Begriffe von den solchen entgegenstehenden Sünden und sündlichen Fertigkeiten tragen ein großes bey, diese Begriffe selbst heller zu machen: nach der bekannten Regel, daß die einander entgegenstehenden Dinge einander aufklären. Hiernächst ist nichts gemeiner als die Vermengung und Verwechselung von einander wirklich unterschiedner Sünden und Unarten: und durch eine genaue Einschränkung der Begriffe derselben kann solches verhütet werden. Ueberdem aber noch muß ein Schüler der Moraltheologie sowohl in den Stand gesetzt werden, von allen Sünden und Lastern gründlich zu urtheilen und zu handeln, als von den Pflichten und Tugenden. Ich schließe daraus, daß die Erklärungen und genauen Bestimmungen derselben in der Moraltheologie nicht übergangen werden dürfen. Endlich

lich 5) es bleibt ein Hauptaugenmerk eines jeden Moralisten, daß er alle Pflichten und Tugenden des Menschen so erkläre, daß sie zusammen bestehn können, oder nicht einander aufheben. Daher entsteht die Frage, ob die Erklärung derselben gleich so abgefaßt werden müsse, wie sie durch andre Pflichten und Tugenden eingeschränkt werden, oder ob solches nicht nöthig sey? Es fragt sich z. E. ob die Pflicht der Sorge für das natürliche Leben gleich so erklärt werden müsse, wie sie durch die pflichtmäßige Verläugnung des Lebens eingeschränkt wird? Die Pflicht den Nächsten zu lieben, wie sie durch die pflichtmäßige Selbstliebe eingeschränkt wird, oder nicht? Ich finde keine Ursachen, solches zu billigen, oder für nothwendig zu erklären. Es ist genug, daß allgemeine Regeln gegeben werden, wie bey entstehenden Scheinwidersprüche der Pflichten zu verfahren ist. Und es ist genug, daß bey dem Vortrage einer jeden Pflicht die möglichste Ausübung derselben empfohlen werde, und das ist, so weit als sie jemande theils an sich, theils in der Verbindung mit andern und höhern Pflichten, möglich ist. Sollten wir sogleich in der Erklärung einer Pflicht oder Tugend auf die Schranken Acht haben, in welche sie durch andre Pflichten oder Tugenden gebracht wird; so könnte man auch fordern, auf diejenigen zu sehn, welche aus dem verschiednen Grade der selbst übernatürlichen Kräfte geheiligter Menschen entstehn: und wer weiß nicht, daß wir in die Erklärung einer Handlung oder

Beschaffenheit überhaupt, nicht den Grad der Handlung oder Beschaffenheit tragen dürfen? Hiernächst aber wird fast eine jede Pflicht und Tugend nicht nur durch eine oder die andre Pflicht und Tugend, sondern durch alle übrigen eingeschränkt; und ich sehe also nicht ab, wie die Schranken derselben vollständig und doch zugleich kurz anders als durch die Einschränkung der möglichsten Handlung und Fertigkeit bestimmt werden können. Allein ich bitte, wohl zu verstehn, daß ich hier bloß von demjenigen rede, was in eine logische bestimmte Erklärung einer Pflicht gehört. Unten werde ich zeigen, daß bey ausführlicherer Erklärung derselben die davon möglichen Abwege und daher nöthigen Einschränkungen derselben, allerdings nicht übergangen werden dürfen. Und selbst hier gestehe ich, daß keine Regel ohne Ausnahmen ist. Es giebt einige Pflichten, deren Misdeutung ohne eine beygefügte Einschränkung fast unvermeidlich ist. Hieher gehört die Pflicht andern unsern Sinn zu bezeichnen, wenn nicht hinzugesetzt wird, daß solches auf die den Regeln der Weisheit und der wahren Gütigkeit gegen andre Menschen gemäßeste Weise geschehen müsse. In solchem Falle bin ich nicht dawider, daß die nöthigen Schranken bald in der Erklärung angezeigt werden.

§. XVI.

Die Pflichten

Lasset uns über die Erklärungen der Sätze in der Moraltheologie ausführlicher seyn. Einen Satz erklären heißt die Vorstellung eines Satzes deut-

deutlich machen. Ich nehme als bekannt an, daß darzu die Erklärung der einzelnen Begriffe eines Satzes, und wenn eine größere Deutlichkeit entstehn soll, die Zergliederung eines Satzes in die darunter enthaltnen Sätze unentbehrlich ist. Man wird nicht von mir erwarten, daß ich von dem erstern abermals handeln sollte: und ich schränke mich daher auf das andre ein. Ein Lehrer der Moraltheologie muß also die moralischen Wahrheiten in die darunter enthaltnen Wahrheiten zergliedern. Alles hat seine Schranken: und es versteht sich folglich, daß dieses nur so weit fortgesetzt werden muß, als es zur deutlichen und vollständigen Einsicht einer moralischen Wahrheit nöthig und dienlich ist. Manche Leute kommen mit dem Zergliedern nicht zu Ende. Es ist weiter gewiß, daß alle moralische Wahrheiten ohne Ausnahm erklärt, und daher, wenn sie andre deutlich zu erkennen nöthige und wichtige Wahrheiten unter sich begreifen, zergliedert werden müssen. Folglich muß solches nicht bloß in Ansehung der Sätze von den Pflichten und Tugenden des Menschen nach der Schrift, sondern auch in Ansehung aller übrigen von der Möglichkeit derselben nach der Schrift, von den allgemeinen und besondern Hülfsmitteln derselben u. s. w. geschehn. Allein ich hoffe um so mehr die Erlaubniß zu haben, mich noch weiter bloß auf die erstern einzuschränken: da solche nicht nur das wichtigste in der Moraltheologie sind (§. VIII); sondern ich mich auch in Ansehung der übrigen auf das, was ich von

müssen zergliedert, und die niedrigern unter den höhern verbunden werden.

der Erklärung der dogmatischen Sätze geschrieben habe, beziehen kann. Ein Lehrer der Moraltheologie muß also die in der Schrift gebotnen Pflichten und Tugenden wohl zergliedern. Niemand fordre von mir hier die Regeln, nach welchen zu solchem Ende verfahren werden muß. Wir finden sie in den Anweisungen der Vernunftlehre: und ein regelmäßiges Nachdenken wird dabey mehr Nutzen leisten, als hundert Logiken. Ein jeder aber merkt, daß ich die Pflichten und Tugenden nach der Schrift also vorgetragen und bestimmt zu sehn verlange, daß eine weitere Zergliederung in die darunter enthaltnen Pflichten und Tugenden möglich und nützlich bleibe. Und würde solches wohl seyn, wenn nicht viele einzelne Pflichten zusammengefaßt und unter Eine höhere sie unter sich begreifende Pflicht gebracht werden? Ich bin also der Meynung, daß solches seine Vortheile habe. Ich darf auch vorher gar nicht erweisen, daß es möglich sey. Die Pflichten der Unschuld, der Eintracht, der Sanftmuth, der Geduld unter dem Unrechte, der Gelindigkeit, der Versöhnlichkeit, u. s. w.: sind sie nicht sämtlich unter der Pflicht friedfertig zu seyn enthalten? Oder die Pflichten gegen den Verstand, gegen den Willen, gegen die Einbildungskraft, gegen das Gewissen, u. s. w.: sind sie nicht sämtlich unter der Pflicht für die Seele zu sorgen begriffen? Nun ist zuförderst unläugbar, daß die Erkenntniß, das Behalten, und selbst die Ausübung der zahlreichen Pflichten des Menschen ungemein erleich-

erleichtert wird, wenn sie alle unter gewisse Hauptpflichten gebracht werden. Hiernächst ist dabey weniger zu besorgen, daß Pflichten, die blos dem Nahmen nach unterschieden sind, als von einander an sich unterschieden gehandelt, und also ohne Nutzen zweymal vorgetragen werden dürften. Ferner wird der innere Zusammenhang derselben also offenbarer, und die Herleitung einer Pflicht aus der andern möglicher. Noch wird allen an der Menge der Pflichten möglichen Anstößen dadurch vorgebeugt, daß die nothwendige Folge derselben aus einigen wenigen unläugbaren Grundpflichten augenscheinlicher wird. Und endlich wird ein jeder dadurch und sonst nicht, in den Stand gesetzt, die aus dem verschiednen Umfange erwachsende verschiedne Größe der Pflichten zu erkennen. Kurz alles, was für die Verfassung der dogmatischen Wahrheiten in gewisse Doctrinen gesagt werden kann, das und noch mehr ist für die Verbindung der Pflichten und Tugenden unter gewisse Hauptpflichten und Haupttugenden zu sagen. Und diejenigen, welchen solches nicht ansteht, müssen entweder alle Pflichten von weiterm Begriffe zurücklassen, oder solche nicht zergliedern und folglich nicht erklären; oder ihren Schülern die verdrüßliche Mühe verursachen, einerley Pflicht mehr als einmal zu lesen oder zu hören. Ich setze nur dieses hinzu, daß der weiseste Lehrmeister diese Lehrart geheiliget hat, theils in den zehn Geboten, in welchen er die wichtigsten Grundgebote zusammengefaßt hat, theils in

den beyden großen Geboten von der Liebe, darinn nach der Aussage seines Sohnes das ganze Gesetz und die Propheten hängen. Aber wer ist im Stande uns nun die Hauptpflichten genau vorzuzeichnen, unter welche alle übrigen vertheilt werden müssen? Sind derselben nicht genau genommen so gar wenige, daß, wenn wir nichts weiter unterscheiden, es fast eben so viel seyn wird, als wenn wir nichts unterschieden hätten? Vereinigt nicht der Meister mit der gelehrten Zunge sie alle auf die Liebe Gottes, auf die Selbst- und Nächsten-Liebe? Dieser Einwurf erweiset nichts weiter, als daß es unter den Pflichten selbst, welche andre unter sich begreifen, immer höhere und endlich einige, welche alle begreifen, gebe. Wollen wir bis zu diesen hinaufsteigen: so ist nach der Pflicht Gott zu dienen nichts weiter zu unterscheiden. Diese begreift alles. Allein so wenig wir uns dadurch hindern lassen dürfen, die Dogmatik in mehrere Doctrinen zu zergliedern, daß sich endlich alle in dieselbe gehörigen Wahrheiten in die Wahrheiten von dem Wesen, und von den Verhältnissen Gottes nach der Schrift, theilen; so wenig darf uns dieses von einer genauern Unterscheidung der höhern Pflichten in der Moraltheologie abhalten, daß es noch höhere giebt. Ich muß bekennen, daß ich es schwer und unnöthig halte, darüber Regeln zu entwerfen. Theils bleibt dabey allezeit das meiste willkührlich. Theils wird ein jeder an Ordnung und verhältnißmäßige Eintheilungen gewöhnter Kopf

ohne Regeln dahin sehn, daß die höhern Pflichten, unter welche er die übrigen vertheilt, von einem ähnlichen Umfange sind: und dies ist das vornehmste, das dabey beobachtet werden muß. Ein jeder lacht billig über die Streitigkeiten, welche in den mittlern Zeiten über die Zahl der Haupttugenden mit vieler Ernsthaftigkeit für wichtig gehalten worden: und die Erkenntniß der Moral ist aller ihrer fortdauernden Unvollkommenheit ohnerachtet endlich so ausgebildet, daß niemand leicht die scholastischen Bestimmungen derselben für richtig halten wird. Ich kann sicher einem jeden methodischen Kopfe die Freyheit lassen, unter welche und unter wie viel höhere Pflichten er die übrigen verbinden will: und allenfalls sind darinn neben den schlechten auch gute Vorgänger vorhanden. Es ist genug, wenn es nur geschieht. Ich kehre zu meinem Endzwecke zurück. Ein Lehrer der Moraltheologie muß die höhern Pflichten, welche er vorträgt, in die darunter begriffnen zergliedern. Ein jeder versteht, daß, wenn dabey regelmäßig verfahren wird, in die Zergliederung einer Pflicht nach der Schrift nichts anders als die darunter enthaltnen Pflichten, oder rechtmäßigen Handlungen, und in die Zergliederung einer Tugend nach der Schrift nichts anders, als die darunter enthaltnen Tugenden, oder rechtmäßigen Fertigkeiten, getragen werden dürfen. Und hiermit hoffe ich für einen Fehler gewarnt zu haben, welchen der sehr berühmte Verfasser eines sonst Ihm würdigen Lehrbuchs der Moraltheologie

fast überall begangen hat: für den Fehler, die Hülfsmittel einer Pflicht mit den darunter enthaltnen Pflichten zu vermengen.

§. XVII.

Es müssen die entgegenstehenden Sünden und unsündlichen Fertigkeiten u. sonderlich die Abwege vorgetragen und erklärt werden.

Zur Erklärung einer Pflicht oder Tugend haben wir alles zu rechnen, was geschickt ist, die Erkenntniß einer Pflicht oder Tugend deutlicher zu machen (§. XVI.). Es ist unläugbar, daß mit Erklärung der entgegenstehenden Sünden und Laster (so wollen wir der Kürze wegen alle unrechtmäßige Fertigkeiten nennen), die Erkenntniß der Pflichten und Tugenden selbst noch deutlicher wird. Ich wiederhole daher meinen Wunsch, daß solche in der Moraltheologie nicht übergangen werde (§. XV.): und ich erinnere nur hier, daß dabey, damit die Erklärung ihre gehörige Vollständigkeit erhalte, eben so wie bey den Pflichten und Tugenden verfahren, das ist, eine jede Sünde und Laster in die darunter enthaltnen Sünden und Laster zergliedert werden müsse. Es ist nicht zu sagen, wie viel Vortheile damit erhalten werden. Ich führe nur dieses an, daß dies der einzige Weg ist, von der äussern oder natürlichen Größe der Sünden und Laster zu urtheilen, da solche vornehmlich auf der größern oder geringern Zusammensetzung derselben aus Sünden und Lastern beruht (D. T. §. 145. 150.). Und hier kann ich zugleich die Frage beantworten, ob die Abhandlung von den Sünden und Lastern auch in die Moraltheologie gehöre? Zuförderst kann die allgemeine natürliche Richtung des sündigen Menschen darzu nicht über-

übergangen werden, weil ohne dieselbe die Lehren von der innern nothwendigen Heiligung aller Menschen nach der Schrift nicht vorgestellt werden könnten (§. XI.). Hiernächst aber wird die deutlichere Erkenntniß der Pflichten und Tugenden selbst durch eine deutliche Erkenntniß der ihnen entgegenstehenden Handlungen und Fertigkeiten ausnehmend vermehrt. Aus eben dieser Ursache ist es außer vielen andern Gründen, so gar vortheilhaft, neben den allgemeinen und besondern Hülfsmitteln des rechtmäßigen Verhaltens die allgemeinen und besondern Hindernisse desselben zu erkennen (§. X.). Allein ich finde mich bestimmt, eine auf gewisse Weise hieher gehörige Sache viel angelegentlicher zu empfehlen, welche bisher weit seltner geleistet worden, und doch von einem unläugbar noch wichtigern Einflusse in die Absichten der Moraltheologie ist. Ich meyne die Abwege und Ausschweifungen, welche fast bey allen Pflichten und Tugenden möglich, und in Exempeln wirklich sind. Es ist bekannt, daß eine jede Tugend in ein Laster ausartet, wenn sie übertrieben oder übel verstanden wird. Und daher urtheile ich, daß eine genaue Bestimmung der dabey möglichen Abwege einen gar wesentlichen Theil von der Erklärung derselben ausmache. Ich gestehe, daß wir einem Lehrer, der solche an sich richtig bestimmt und vollständig zergliedert hat, das Lob dieselbe erklärt zu haben nicht absprechen können. Denn dieses bleibt doch das wichtigste und unentbehrlichste in diesem Geschäffte. Aber 1) sind die

Verirrungen und Misdeutungen fast bey allen Pflichten so gemein, daß derjenige wirklich nicht hinlänglich für die practische und mithin gelehrte Erkenntniß derselben sorgt, der es in dieser Absicht blos bey den allgemeinen Regeln für die richtigen Schranken aller Pflichten bewenden läßt. 2) wird niemand in Abrede seyn können, daß die deutliche und bestimmte Erkentniß der Pflichten selbst ausnehmend erleichtert und befördert wird, wenn die dabey nicht zu überschreitenden Gränzen deutlich und ausdrücklich vorgezeichnet werden. Ich frage einen jeden, ob er die Pflichten des Vertrauens auf Gott nicht weit vollständiger verstehn, und richtiger ausüben werde, wenn er von dem dabey möglichen Abwege der Versuchung Gottes eine gründliche Erkenntniß hat, als wenn es ihm daran mangelt. 3) Ein Lehrer der Moraltheologie muß fast für nichts zärtlicher seyn, als daß der in der Schrift geoffenbarte Dienst Gottes, nach allen einzelnen darunter enthaltnen Pflichten und Tugenden, von seinen Schülern möglich, vernünftig, und Gott anständig befunden werde. Ein jeder aber weiß, daß die Misverständnisse, welche Unwissenheit und Aberglauben von den ehrwürdigsten Regeln desselben von je her gehabt haben, fast an allen den Anstößen Schuld sind, welche viele an der Sittenlehre des Evangeliums nehmen. Sollte es nun wohl erlaubt seyn, dieselben unberührt und unaufgedeckt zu lassen?

§. XVIII.

So unvollständig meiner geringen Einsicht nach alle die Lehrbücher sind, in welchen sie unberührt und unaufgedeckt gelassen werden; so entbehrlich scheinet mir eine vollständige Abhandlung der Kennzeichen, und der möglichen verschiednen Stufen jeder Tugend, welche in einigen derselben angetroffen wird. Ich gestehe, daß ungemein viel Behutsamkeit nöthig ist, damit wir uns in Absicht auf die Aufrichtigkeit der Tugend weder bey uns noch andern irren. Allein, außer einer redlichen Selbst- und Nächstenliebe ist darzu eine gründliche und bestimmte Erkenntniß der vorhin angezeigten Dinge hinlänglich. Die richtigsten Kennzeichen oder Merkmaale von der Gegenwart einer Tugend sind aus der Gegenwart der mit einer Tugend verbundnen Wirkungen herzunehmen: und diese werden aus einer vollständigen Zergliederung derselben bekannt. Folglich ist es überflüßig, sie unter dem Titel der Kennzeichen noch einmal vorzutragen. Soll aber damit eine mögliche Vermengung und Verwechselung der wahren und falschen Tugend verhütet werden: so wird dafür gesorgt, indem die möglichen Abwege bey jeder Tugend wohl untersucht werden. Die verschiednen möglichen Stufen der Tugenden scheinen ein noch wichtigerer Gegenstand von dem Fleiße eines christlichen Sittenlehrers zu seyn: da die Bestimmung und Beurtheilung des verschiednen geistlichen Alters des Christen darauf gröstentheils beruht: und was für Vortheile würden die christliche

Was von den Kennzeichen u. Stufen jeder Pflicht u. Tugend beyzubringen.

Selbst-

Selbsterkenntniß, und Selbstprüfung, die gottesdienstliche Amtsführung, und die gründlichere Erkenntniß des Gnadenwerks Gottes in dem Menschen davon haben, wenn diese Sache durch genaue Bemerkungen in ein rechtes Licht gesetzt werden könnte? Allein, wem ist unbekannt, daß ein vollständiger und sichrer Maßstab für die Eigenschaften und Beschaffenheiten der Dinge, und mithin auch für die rechtmäßigen Fertigkeiten, noch von dem menschlichen Verstande gesucht wird? Und nicht eher, als bis solcher gefunden seyn wird, wird es möglich seyn, die Moraltheologie mit gründlichen Regeln für die Stufen der christlichen Tugend zu bereichern. Indessen gestehe ich, daß etwas davon möglich, und daher auch sorgfältig beyzubringen ist. Zuförderst würde der Vortrag von der innern Heiligung des Menschen nach der Schrift sehr unvollständig gerathen, wenn nicht das allgemeine von der unterschiednen Größe der rechtmäßigen Fertigkeiten im Anfange, und bey Fortsetzung derselben gezeigt, und wie solche durch die von dem Geheiligten mit seinen darzu empfangnen übernatürlichen Kräften geschehenden Uebungen derselben wachsen, ausgeführt werden sollte. Wer dieses übergienge, der müßte den ganzen Unterricht der Schrift von der Erneurung des Menschen übergehn. Hiernächst aber ist es wohl möglich, aus dem Begriffe einer jeden Pflicht und Tugend überhaupt eine Regel für die größere oder geringere Vollkommenheit derselben herzuleiten. Ist die Pflicht den Nächsten

zu

zu lieben die Pflicht die Vollkommenheit des Nächsten möglichst zu begehren und zu befördern: so folgt, je mehrere und größre Vollkommenheiten je mehrerer Menschen, je stärker und gewissenhafter wir solche begehren, und je emsiger und gewissenhafter wir solche befördern, desto vollkommner ist die Leistung dieser Pflicht. Ich bin auch gar nicht dawider, sondern ich rathe vielmehr, daß dergleichen Regeln nicht zurückgelassen werden: da sie zur deutlichern und practischen Erkenntniß brauchbar sind. Allein dieses wenige ist auch fast alles, was bey den einzelnen Pflichten und Tugenden sicher und ohne in Wiederholungen zu fallen, geschehn kann: wenigstens in einem systematischen Vortrage der gesamten Moraltheologie. Bey besondrer Abhandlung einzelner Pflichten und Tugenden kann und muß mehr geschehn. In solchem Falle werden nicht die allgemeinen Regeln von dem geistlichen Wachsthum des Christen vorausgesetzt; und es muß daher, wie die vorgetragnen rechtmäßigen Handlungen und Fertigkeiten mit Hülfe der in der Wiedergeburt empfangnen Gnadenkräfte bey ihm immer möglicher und vollkommner werden, gezeigt werden. Ich muß nur für diejenigen eine Erinnerung hinzusetzen, welche unter den verschiednen Stufen der Pflichten und Tugenden die verschiedne Größe derselben an sich betrachtet begreifen. Es ist gewiß, daß sonderlich bey den ohne Unterlaß entstehenden Scheinwidersprüchen der Pflichten von einem jeden Lehrer der Moral fast für nichts mehr gesorgt werden

muß,

muß, als daß seine Schüler in Ansehung der in solchen Fällen nöthigen Wahl gewisse Tritte thun: und die Regel die kleinere Pflicht der größern hindanzusetzen, ist zwar gar nicht die einige, aber doch fast die wichtigste Regel, nach welcher solche Wahl angestellt werden muß. Allein in einer systematischen Abhandlung der gesamten Sittenlehre scheint es mir hinlänglich, es bey den allgemeinen Regeln hievon bewenden zu lassen, welche in der Einleitung derselben ihren Ort haben (§. XIII). Es würde doch bloß eine Anwendung dieser Regeln auf einzelne Pflichten nöthig seyn.

§. XVIIII.

Die den Pflichten und Tugenden nach der Schrift eignen Bestimmungen müssen sorgfältig beygebracht werden.

Wenn ich in einer systematischen Abhandlung der christlichen Sittenlehre zur Vermeidung aller nicht ganz unentbehrlicher Ausführungen rathe; so geschieht solches in Absicht auf den Reichthum und die Menge der wirklich unentbehrlichen. Und unter diesen nehmen die den Pflichten und Tugenden nach der Schrift eignen Bestimmungen und Beschaffenheiten ohnstreitig den ersten Ort ein. Eine Moraltheologie, welche nicht darüber genau und vollständig ist, bringt in die Vorstellung der menschlichen Pflichten und Tugenden nicht mehr als die Moralphilosophie: und ich halte es für eine ausnehmende Unwissenheit, wenn der ganze Unterschied von beyden auf den Erkenntnißgrund, und die Bewegungsgründe eingeschränkt wird. Ich beziehe mich auf dasjenige, was davon oben angezeigt worden (§. V). Wem die theologische

Sprache

Sprache bekannt ist, der muß wissen, daß viele Lehrbücher die sämtlichen Verschiedenheiten der christlichen und der philosophischen Tugenden unter dem Namen der Natur und Gnade begreifen. Allein ich finde solches unbequem; und trete denjenigen lieber bey, welche diese Benennungen bloß von demjenigen gebrauchen, was bey jeder Pflicht und Tugend natürlich, und was dabey mit Zuthun der heiligenden Gnade möglich ist. Ich glaube klar erweisen zu können, daß der Unterricht der Vernunft von einer jeden Pflicht und Tugend so weit reicht, daß dem verderbten Menschen die Gnade nöthig ist, wenn solche in ihm auch nur den Forderungen der Vernunft übereinstimmig vorhanden seyn soll: und ich kann mich schlechterdings nicht entschließen, den übernatürlichen Beystand der Gnade der Erkenntniß unsrer Pflichten aus der Schrift allein zuzueignen. Lasset uns daher richtiger die Pflichten und Tugenden des Christen von den Pflichten und Tugenden eines jeden denkenden Menschen durch zweyerley unterscheiden: 1) durch die Bestimmungen, welche die Offenbarung zu denselben hinzufügt, und 2) durch das übernatürliche Vermögen, mit welchem der geheiligte Christ begabt ist. Es ist wahr, daß sich jene zum Theil auf dieses beziehen. Die Offenbarung kann mehr fordern, als die Vernunft, weil sie göttliche und übernatürliche Kräfte zum rechtmäßigen Verhalten anweiset. Aber es ist doch unläugbar, daß sich nicht alle Zusätze der Offenbarung bloß hierauf, sondern zum

Theil auch auf die ihr eignen dogmatischen Wahrheiten beziehen. Die Vernunft verpflichtet uns Gott anzubeten; die Schrift setzt die Anbetung des mit Gott aufs genaueste vereinigten Menschen Jesu hinzu. Die Vernunft verpflichtet uns Gott überhaupt dankbar zu lieben; die Schrift verpflichtet uns den Vater, den Sohn, und den heiligen Geist insbesondre dankbar zu lieben. Nun wünsche ich angelegentlich, daß ein jeder Lehrer der Moraltheologie seinen Schülern wirklich die Pflichten und Tugenden des Christen vortrage: und wie sehr vermisse ich dieses in verschiednen Lehrbüchern, in welchen nur die angeführten Schriftstellen weggelassen werden dürfen, um sie für philosophische Lehrbücher zu halten? Indessen gestehe ich, daß auch hier eine weise Haushaltung in Ansehung der Zeit oder des Raumes nöthig ist. Die besondern Bestimmungen, welche die Offenbarung zu den Pflichten hinzusetzt, müssen bey jeder derselben sorgfältig angemerkt, erklärt, und erwiesen werden. Was aber den dabey anzutreffenden Unterschied der Natur und Gnade betrifft: so finde ich, so wichtig auch solcher ist, keinen hinreichenden Grund, eine ganz vollständige Ausführung desselben bey jeder besondern Pflicht und Tugend anzurathen: ob ich es gleich für den größten Mangel halte, wenn er ganz unbemerkt gelassen, und über die christliche Lauterkeit jeder besondern Pflicht und Tugend gar nichts bestimmt wird. Zuförderst muß eine jede derselben sogleich so erklärt und vorgeschrieben

werden,

werden, wie sie nach der Schrift in dem Christen seyn muß (§. XII), folglich wie sie mit Zuthun der Gnade möglich ist. Und wer doch gründlich die Beschaffenheit einer jeden Pflicht und Tugend nach der Schrift versteht, der ist leicht im Stande, das Werk der Natur in Ansehung derselben in einzelnen Fällen zu unterscheiden. Hiernächst aber besteht das meiste, was in dieser Absicht bey jeder besondern Pflicht und Tugend gezeigt werden muß, in Anwendung der allgemeinen Lehrsätze von der Natur und Gnade auf einzelne Handlungen und Fertigkeiten. Und ich weiß aus eigner bey dem Gebrauch gewisser hierüber ausführlicher Betrachtungen gehabten Empfindung, wie ekelhaft es sey, einerley Sache ohne Unterlaß wiederholt zu lesen. Ich ziehe daraus die Regel, daß eine ausführliche Bestimmung des bey einer jeden besondern Pflicht natürlich und übernatürlich möglichen und nöthigen in einem systematischen Vortrage nur in dem Falle gefordert werden könne, wenn die allgemeinen Regeln darüber nicht hinreichen, und das ist, wenn entweder die Anwendung derselben auf einzelne Pflichten schwer, oder eine Vermengung und Verwechselung der Natur und Gnade sehr gemein und besorglich ist. Aber in solchem Falle wäre es auch nicht zu vergeben, wenn wir diese wichtige ganz eigentlich theologische Ausführung zurück lassen sollten. Nehmet die Pflicht des Mitleidens. Aus den allgemeinen Lehrsätzen vom Unterschiede der Natur und Gnade ist wohl leicht zu erkennen, nicht nur

daß nicht mit einer jeden Unlust über andrer Menschen Unvollkommenheiten die christliche Pflicht des Mitleidens geleistet werde; sondern auch, daß dieses nur alsdenn und so weit geschehe, wenn und so weit diese Unlust aus der Hinderung möglicher größrer Ehre Gottes und Jesu Christi durch die Unvollkommenheiten andrer Menschen entspringt. Allein es ist überhaupt nichts schwerer, als die natürliche Selbst- und Menschenliebe von der christlichen Selbst- und Menschenliebe genau zu unterscheiden: und ein mitleidiges Temperament insonderheit nimmt so viel vortheilhafte Stellungen selbst in dem Geheiligten an, daß eine sehr vollständige Erkenntniß nöthig ist, um nicht hintergangen zu werden. Ich glaube daher, daß man es nicht bey den allgemeinen Regeln bewenden lassen, sondern besondre Merkmaale und Hülfsmittel das natürliche und christliche Mitleiden zu unterscheiden hinzu thun müsse. Dergleichen sind: daß jenes bey verschuldeten Unvollkommenheiten oft so zärtlich und nicht weniger thätig ist, als bey unverschuldeten: daß jenes sich auf natürliche und äußre Unvollkommenheiten einzuschränken pflegt: daß es, ohne Verbindung mehrerer Bestimmungsgründe, nach näherer oder entfernterer natürlicher oder bloß äußrer Verbindung mit den mit Unvollkommenheiten behafteten Personen stärker und schwächer ist u. s. w. Ein jeder weiß, daß die bloß gute Natur die größten Fehltritte hervorzubringen im Stande ist: und ich halte es daher für überflüßig, eine

genaue

genaue Bezeichnung der Gnade in allen Fällen, da die allgemeinen Regeln nicht hinreichen, weitläuftig anzupreisen.

§. XX.

Die biblischen Exempel von den Pflichten und Tugenden sind brauchbare Erläuterungen derselben.

Indem ich gern alles, was zur Erklärung der christlichen Pflichten gehört, wenigstens berühren möchte: so kann ich nicht umhin, der moralischen Schilderungen, und der streitigen Gewissensfälle zu gedenken. Unter moralischen Schilderungen werden lebhafte und ausführliche Vorstellungen der Tugend oder des Lasters in den Anhängern derselben verstanden. Die Erzeugung, die Handlungen, und die Wirkungen der Tugend oder des Lasters überhaupt, und gewisser Tugenden oder Laster insonderheit, werden nach dem Leben, und das ist so, wie sie in einzelnen Personen wahrzunehmen sind, gemahlt. Kurz moralische Schilderungen sind ausgeführte moralische Exempel. Niemand wird in Abrede seyn, daß dergleichen Gemählde von großem Nutzen sind, sowohl Tugenden und Laster wohl zu erkennen, als auch zu jenen zu bewegen, und für diese einen Abscheu zu erwecken. Ich kann sie daher in allen den Fällen, da ein vernunftsinnlicher Vortrag nöthig ist, und daher in allen homiletischen Vorträgen der christlichen Sittenlehre, nicht genug anpreisen. Ich wünsche nur sehr, daß dabey mit großer Vorsichtigkeit Natur und Gnade unterschieden, und die christliche Tugend richtig gezeichnet werde. Wir haben leider! bereits Predigten, welche sich von moralischen Wochenblät-

tern bloß der Form nach unterscheiden. So gar gemein ist es, den vernünftigen Menschen anstatt des Christen zu schildern. Allein wir haben es hier mit der Moraltheologie und das ist, mit einem scientifischen Vortrage der Pflichten und Tugenden nach der Schrift zu thun: und hier finde ich keinen Grund, dergleichen Schilderungen für unentbehrlich zu halten. Aller Gebrauch derselben vereinigt sich dahin, daß sie erklären oder beweisen, und in beyden Absichten bedarf die Moraltheologie derselben nicht. 1) Sie erklärt so, daß ein deutliches Erkenntniß entstehe, und daher zergliedert sie alle Pflichten und Tugenden. Moralische Exempel aber bringen bloß ein klares Erkenntniß hervor. Sie erläutern, und darzu sind sie nothwendig. Aber sie erklären nicht genau genommen. Nun darf ich wohl nicht sagen, daß ein Lehrer ungemein wohl thut, wenn er seine Erklärungen durch Exempel lebhaft und klärer macht. Aber hier ist die Frage, was schlechterdings nothwendig ist? und da ist unläugbar, daß alle die Stücke, welche in einer moralischen Schilderung gezeichnet werden, in der Moraltheologie theils in der Zergliederung einer Pflicht, theils bey den Mitteln, Hindernissen, Abwegen und dem entgegenstehenden Verhalten vorkommen, durch eine innere Herleitung derselben aus einander, und aus dem biblischen Begriffe der Pflicht: folglich auf einem zur allgemeinen deutlichen Erkenntniß hinreichendern und bequemern Wege, als der Weg der Exempel ist. 2) Die Moraltheologie

erwei-

erweiſet, wie wir bald zeigen werden, aus der Schrift. Der Beweis, welchen die moraliſchen Exempel und Schilderungen aber liefern, iſt eigentlich ein Beweis aus der Erfahrung. Nun geſtehe ich, daß die Göttliche Weisheit die Schrift ſelbſt mit faſt allen möglichen moraliſchen Schilderungen und Exempeln bereichert hat: und das nicht nur zur Beförderung der Erkenntniß, ſondern auch zur Empfehlung der Tugend. Es ſind einige darunter, deren Nachfolge verbindlich iſt. Ich werde auch unten die Beſtätigungen aus der Erfahrung anpreiſen. Allein in der Schrift iſt nicht bloß für die gelehrte ſcharfſinnige, ſondern auch für die erbauliche vernunftſinnliche Erkenntniß der Religion, geſorgt worden. Und wir werden am gehörigen Orte ſehen, mit was für Vorſichtigkeit, ſelbſt die bibliſchen Exempel behandelt werden müſſen, wenn ſie zum Beweis und mittelbar zur Erklärung und Beſtimmung einer Pflicht gebraucht werden ſollen. Wir werden andre in der Schrift eröffnete Quellen von Beweiſen anzeigen, die zuverläßiger ſind: und ſich zum ſcientifiſchen Vortrage der chriſtlichen Pflichten beſſer ſchicken. Allein deshalb iſt es gar nicht verwerflich, ſondern vielmehr rathſam, daß moraliſche Exempel hinzu kommen, als Erläuterungen und Beſtätigungen. Nur wünſche ich ſehr, daß ein Lehrer der Moraltheologie theils ſeine Exempel möglichſt, und das iſt faſt überall aus der Schrift nehme, theils daß er dabey nicht nur den Unterſchied der Natur und Gnade, ſondern

auch den Unterschied der israelitischen und der christlichen Tugend wohl beobachte. Ein jeder, der etwas nachdenkt, wird die Gründe von diesen beyden Erinnerungen entdecken. Die moralischen Exempel der Schrift sind zuverläßig wahre Exempel. Und die Tugend Christi oder Pauli ist ein vollkommnerer Abdruck von der Sittenlehre des Evangeliums, als die Tugend Davids. Dies ist nur etwas von den Gründen derselben. Ich setze blos hinzu, daß eine vollständige Sammlung der in der Schrift vorhandnen moralischen Exempel bey jeder Pflicht und Tugend für geistliche Redner, oder die es werden sollen, sehr vortheilhaft ist.

§. XXI.

Wie weit Gewissensfälle in der Moraltheologie abgehandelt werden müssen.

Gewissensfälle sind Fragen vom recht- oder unrechtmäßigen in einzelnen Fällen. Sie theilen sich in gewöhnliche und ungewöhnliche, und in ohnstreitige und streitige oder zweifelhafte. Da die Entscheidung des recht- oder unrechtmäßigen in einzelnen Fällen nach den allgemeinen Vorschriften darüber geschehn muß, oder genauer zu reden, eine allgemeine Vorschrift eines gewissen Verhältnisses alle einzelne Fälle in sich begreift: so würde es lächerlich seyn, überhaupt Vorschriften für einzelne Fälle zu verlangen. Daher werden unter Gewissensfällen dem Sprachgebrauche nach gemeiniglich ungewöhnliche oder zweifelhafte Gewissensfälle verstanden. Man ist ziemlich darüber einig, daß solche von der Moraltheologie abzusondern, und daraus die casuistische Theologie zusammen zu setzen sey:

und

und ich finde nichts dawider überhaupt einzuwenden. Die Moraltheologie darf nichts weiter als die allgemeinen Vorschriften des rechtmäßigen Verhaltens nach der Schrift enthalten. Die Anwendung derselben auf einzelne zweifelhafte Fälle setzt zwar solche voraus; ist aber wegen verschiedner darzu erforderlicher anderweitiger Hülfsmittel und Fertigkeiten wirklich eine besondre Wissenschaft. Allein diesem ohnerachtet ist ein Lehrer der Moraltheologie den Gewissensfällen seine Aufmerksamkeit schuldig, auf eine zwiefache Weise. Zuförderst müssen die Entscheidungen derselben gröstentheils aus einer deutlichen und bestimmten Erkenntniß der Pflichten überhaupt, und des verschiednen Verhältnisses derselben gegen einander insonderheit, hergenommen werden. Dieses ist so wahr, daß die meisten Gewissensfragen aus dem Mangel einer gründlichen Erkenntniß derselben entspringen, und daß es für einen wohl unterrichteten Christen gar wenige zweifelhafte Gewissensfälle giebt. Nun ist es sehr anzurathen, daß bey dem Vortrage einer Pflicht in der Moraltheologie möglichst auf die dabey möglichen Gewissensfälle gesehen, und in den Vortrag derselben so viel Bestimmung und Ausführlichkeit gebracht werde, als zur Entscheidung derselben nöthig seyn dürfte. Es dürfen nicht die Gewissensfälle selbst entschieden, aber es müssen alle Gründe zur Entscheidung geliefert werden. Nehmet die Pflicht Gott und Jesum Christum zu bekennen. Die meisten dabey vorkommenden Gewissens-

fragen erhalten ihre Antwort durch eine vollständige Erklärung der Verbindungen, unter welchen wir in den Stand eines Bekenners treten: und niemand wird solche vollständig vortragen, der nicht die dabey möglichen Gewissensfragen übersehen hat. Aber würde nicht der Vortrag dieser Pflicht wirklich mangelhaft seyn, wenn nicht für die dabey möglichen zweifelhaften Fälle gesorgt worden wäre? Zum andern, nicht alle zweifelhafte Gewissensfälle sind zugleich ungewöhnliche Fälle, sondern eine große Anzahl derselben kömmt alle Tage vor. Nun würden wir demjenigen schwerlich eine gelehrte Erkenntniß von den Pflichten des Menschen einräumen, der nicht die Geschicklichkeit haben sollte, einem zweifelhaften Gewissen in täglich oder häufig vorkommenden Verlegenheiten zu Hülfe zu kommen. Ich bin daher der Meynung, daß es rathsam sey, alle gewöhnliche zweifelhafte Gewissensfälle in der Moraltheologie anzuzeigen, und zu entscheiden: so weit sie und so viele derselben wirklich zweifelhaft sind, und das ist, so weit uns bey so vielen derselben die allgemeine Erklärung der Pflichten zur Anwendung auf einzelne Fälle nicht hinreicht. Die Lehren von der Wahrhaftigkeit, von dem Bekenntnisse Gottes, und von den Pflichten der ehelichen Gesellschaft, können zu Beyspielen dienen. Nirgends giebt es mehrere und mannigfaltigere Gewissensfälle, als bey diesen; aber wenige darunter sind genau genommen ungewöhnlich: und sie sind eben um deswillen so mannigfaltig, weil sie so gar ofte vorkommen.

§. XXII.

§. XXII.

Ich bilde mir nichts weniger ein, als die Materie von der Erklärung der Pflichten in der Moraltheologie erschöpft zu haben. Wer für eine recht vollständige und practische Erkenntniß derselben sorgen will, der wird bey verschiednen derselben noch Untersuchungen nöthig finden, welche zu keinem von den angezeigten Stücken gehören. Allein für dergleichen Dinge sind keine allgemeine Regeln zu geben, sondern sie müssen sich einem wohl denkenden Lehrer von selbst am gehörigen Orte darstellen. Und ich habe mich auch schlechterdings nicht anheischig gemacht, hier eine vollkommne Methodik für die Moraltheologie zu liefern. Es sey mir nur erlaubt, zwey Worte von den moralischen Distinctionen hinzuzusetzen: weil solche ohnstreitig zur genauen Bestimmung und Erklärung der moralischen Begriffe und Wahrheiten gehören. Der Hauptnutzen von Distinctionen besteht darinn, daß damit der Verwechselung der Begriffe und Sätze, und also Misverständnissen und Misdeutungen begegnet werde. Indem wir bey einer jeden Handlung die natürliche, die sittliche und die christliche Möglichkeit derselben unterscheiden lehren: so verhüten wir, daß niemand, wenn wir die erstre in Ansehung aller wahren guten Werke läugnen, solches auch auf die zweyte und dritte ausdehne, oder von einer Unmöglichkeit derselben überhaupt verstehe. Nun steht zu zeigen, daß die Verwechselung moralischer Begriffe und Sätze viel gemeiner und zugleich gefähr-

Anhang zum bisherigen von den moralischen Distinctionen.

licher ist, als die Verwechslung dogmatischer. Es ist viel gemeiner, die Sanftmuth mit der geduldigen Ertragung des Unrechts, die Offenherzigkeit mit der Aufrichtigkeit, die Versuchung Gottes mit dem Vertrauen auf Gott, und die Geringschätzung der Welt mit dem himmlischen Sinne, als etwa die persönlichen Handlungen und die Offenbarungs-Handlungen der drey Personen im höchsten Wesen mit einander zu verwechseln. Es sind dergleichen Fehltritte selbst in den moralischen Lehrbüchern gemeiner, als in den dogmatischen. Aber sie sind auch wegen ihres unmittelbaren Einflusses in das Leben viel gefährlicher und schädlicher. Soll denn ein Lehrer der Moral-Theologie nicht solche aufs sorgfältigste zu verhüten suchen? Und kann er solches anders als durch eine genaue Unterscheidung dessen, was wegen einiger Verwandschaft mit einander leicht verwechselt werden kann? Ich schliesse daraus, daß es seine Pflicht sey, so vollständig als möglich alle moralische Begriffe von Pflichten und Sünden, richtigen Handlungen und Abwegen zu sammeln, und nicht nur eines jeden bestimmte Beschaffenheit durch eine genaue Erklärung fest zu setzen (§. XV), sondern auch jede dabey mögliche Verwechselung sorgfältig anzumerken. Ich halte es z. E. für seine Pflicht, nicht nur die sogenannte reine und die lautre Liebe Gottes, das zarte und das ängstliche Gewissen zu erklären; sondern die Unterschiede von beyden vollständig auszuführen. Im übrigen gilt von den moralischen Distinctionen alles,

was ich von den dogmatischen zu schreiben Gelegenheit gehabt habe.

§. XXIII.

Ich eile von den Erklärungen in der Moraltheologie zu den Beweisen in derselben. Es ist bereits oben angemerkt worden (§. V), daß sich die Beweise der hauptsächlichen der Moral eignen Wahrheiten, und das ist der Pflichten, zugleich als Bewegungsgründe zu denselben verhalten. Der deutlich bekannt gemachte Wille Gottes über eine Pflicht ist ein hinreichender Beweis, zugleich aber auch ein sehr kräftiger Bewegungsgrund zu derselben. Wenn wir dies überlegen: so sind wir sowohl der practischen und lebendigen als der gewissen Erkenntniß der moralischen Wahrheiten Beweise schuldig. Und hieraus erkläre ich die weise Einrichtung der Schrift, nach welcher wir in derselben selten oder niemals Pflichten gefordert finden ohne den Beweisen derselben. Der majestätische Urheber der Schrift dürfte nur bloß gebieten, und damit seine Gebote die völlige Form von Gesetzen erhielten, solche mit Drohungen begleiten. Aber er läßt sich so gütig zu uns herab, und giebt fast überall auch Gründe derselben an. Wenigstens bemerken wir solches bey denjenigen Gesetzen, deren Gründe einem jeden begreiflich gemacht werden konnten. Die so genannten positiven Gesetze machen hier einige Ausnahm: und selbst in Ansehung solcher treffen wir oft eine Erklärung über die Absicht derselben an, welche die Stelle eines Beweises vertritt. Ich würde folglich

Nicht nur die Pflichten sondern auch die Begriffe der Pflichten müssen aus der Schrift erwiesen werden.

folglich etwas sehr überflüßiges thun, wenn ich ausführlich zeigen wollte, daß die Pflichten des Christen gründlich erwiesen werden müssen. Und eben so entbehrlich ist der Beweis, daß solche in der Moraltheologie aus der Schrift erwiesen werden müssen. Wie bliebe solche sonst eine gelehrte Erkenntniß des Dienstes Gottes nach der Schrift (§. V)? Nur über das, was erwiesen werden muß, und über die Beweise selbst, wird es nicht ganz unnütz seyn, einige Regeln zu entwerfen. Niemand ist in Abrede, daß keine Pflicht des Christen ohne ihren Beweis aus der Schrift vorgetragen werden kann: und die mangelhaftesten Lehrbücher der gereinigten Kirchen beobachten solches. Ein Umstand, der sie über die gelehrtesten Ausführungen derjenigen unendlich erhebt, welche der heiligen Schrift anderweitige Glaubensgründe an die Seite setzen, und der sie zugleich vor allen den Verderbnissen in der Sittenlehre bewahrt, durch welche sich eine gewisse Kirche am weitsten und meisten von dem Vorbilde der heilsamen Lehre entfernt hat. Ein Umstand, der allein hinreicht, das Gedächtniß jener vortreflichen Männer zu segnen, welche den unter dem Ansehn der Kirchenväter, der Kirchenversamlungen, der Päbste und des Aristoteles, erdrückten christlichen und das ist schriftmäßigen Lehrbegriff wieder hervor brachten. Aber die ganze Moraltheologie muß aus der Schrift erkannt werden. Folglich muß auch alles in derselben aus der Schrift erwiesen werden. Bey denen

derfel-

derselben mit der Dogmatik gemeinen Lehrsätzen von der übernatürlichen Anrichtung des Dienstes Gottes in dem sündigen Menschen wird solches auch nicht leicht übersehen werden, da solche größtentheils reine Lehrsätze sind, die sonst gar nicht erweislich sind. Allein in Ansehung der Begriffe der christlichen Tugenden und Pflichten, und in Ansehung der allgemeinen und besondern Hülfsmittel derselben dürfte noch manches zu verbessern seyn. Wie viel daran gelegen sey, daß die erstern sämtlich schriftmäßig bestimmt werden, ist bereits gezeigt worden (§. XV). Man erwäge nur, daß sich die Begriffe von allen Abwegen und Sünden nach den Begriffen der Pflichten und Tugenden richten, welchen sie entgegengesetzt sind. Es ist aber nöthig, daß ein jeder von der Schriftmäßigkeit solcher Begriffe gewiß werde: und folglich müssen die davon gegebnen Erklärungen aus der Schrift erwiesen werden. Ich gestehe, daß, indem die Pflichten selbst erwiesen werden, ohnläugbar an den Tag komme, ob der von denselben angenommne Begriff schriftmäßig sey oder nicht: indem, wenn er es nicht seyn sollte, auch, was darinn bestimmt und gefordert worden, nicht aus der Schrift erweislich seyn würde. Setzet, daß jemand die Selbstverläugnung durch die Pflicht für seine eigne Wohlfart gar nicht zu sorgen erklärte: so würde er offenbar dieselbe nicht erweisen können. Es scheint also, daß ein besondrer Beweis von den Erklärungen überflüßig sey. Eine einige

Betrach-

Betrachtung ist hinlänglich, diesen Anschein zu zerstreuen. Die vornehmsten Beweisstellen der Pflichten sind ohnstreitig diejenigen, in welchen eine Pflicht unmittelbar oder ausdrücklich geboten wird. **Betet ohn Unterlaß.** Das ist ohnstreitig eine Grundstelle von der Pflicht des Gebets. Aber der ganze richtige oder unrichtige Verstand und Gebrauch dieser Stelle hängt von demjenigen Begriffe ab, welchen wir mit dem Gebete verbinden. Nennen wir Beten mit Gott reden: so ist das beständige Gebet nach dem Begriffe der Messalianer mit dieser Stelle erwiesen. Heißt Beten Gutes von der Güte Gottes begehren: so ist diese Stelle zum Beweise eines so natürlich und sittlich unmöglichen Begriffs unbrauchbar. **Richtet nicht: so werdet ihr auch nicht gerichtet.** Das ist ohnläugbar eine Grundstelle von der Pflicht des Christen, sich alles Richtens über den Nächsten zu enthalten. Nennen wir Richten den Nächsten beurtheilen: so sind mit dieser Stelle eine Menge Pflichten aufgehoben, welche nicht ohne Beurtheilung des Nächsten möglich sind. Heißt Richten den Nächsten lieblos beurtheilen: so ist dafür gesorgt, daß solches nicht geschieht. Ein jeder sieht also, daß nach den verschiednen vorausgesetzten Begriffen der Pflichten die vornehmsten Beweisstellen derselben zum Behuf der Wahrheit oder des Irrthums angewandt werden können. Und wird es also nicht nöthig seyn, bey Bildung dieser Begriffe aufs schriftmäßigste zu verfahren, und auch die schriftmäßige Wahrheit

heit derselben einem jeden zu erweisen? Ich gebe sehr wohl zu, daß ein jeder unrichtiger moralischer Begriff, den wir irgendwo bey einer Beweisstelle, welche denselben ohne Erklärung vorträgt, anbringen, der Schrift anderweit widerspricht. Eben daher ist er falsch und nicht schriftmäßig. Aber so müssen ja die moralischen Begriffe durch Vergleichung aller davon handelnden Stellen, und durch Sammlung und Verbindung der davon in der Schrift zerstreuten Merkmale gebildet werden: gerade so wie die dogmatischen (§. XV.). Und müssen sie so gebildet werden, damit sie wahre schriftmäßige Begriffe werden: warum sollte nicht ein Lehrer der Moraltheologie auch verbunden seyn, diese Bildung derselben seinen Schülern zu zeigen, und ihnen also die Schriftmäßigkeit derselben zu erweisen?

§. XXIIII.

Ein gleiches muß in Ansehung der Mittel der Pflichten geschehen.

Ich habe außer dem biblischen Beweise von den Begriffen der Pflichten eben dergleichen in Ansehung aller allgemeinen und besondern Hülfsmittel derselben gefordert. Die Beschaffenheit der Pflichten selbst, die Veränderungsgesätze der menschlichen Seele, und die Erfahrung, verlassen uns selten, wenn wir nach Handlungen oder Fertigkeiten fragen, wodurch die Ausübung derselben erleichtert und gefördert wird. Setzet, daß wir Hülfsmittel zur Sorge für die Seele suchen: so wird sich uns eine richtige Erkenntniß von der Bestimmung des Menschen und der gesamten geoffenbarten Heilsordnung, eine öftere

Erwä-

Erwägung derselben nebst einem beständigen Eindrucke davon, u. s. w. bey einigem Nachdenken sogleich darstellen. Oder setzet, daß wir dergleichen in Ansehung der Pflichten gegen die Obrigkeit suchen: so wird sich uns eine richtige Erkenntniß der göttlichen Anordnung und Absicht derselben, eine öftere Erwägung des uns durch die Obrigkeit zuwachsenden Guten, u. s. w. bey einigem Nachdenken sogleich darstellen. Daher kann es nun aber gar leicht geschehn, daß wir bey Erfindung dieser Hülfsmittel die heilige Schrift ganz weglegen, und solche blos aus vernünftigem Nachdenken und aus der Erfahrung hernehmen. Ich halte solches für einen Fehler, und verlange, daß auch alle Mittel der Gottseligkeit aus der Schrift erkannt, und mithin auch erwiesen werden müssen. Gewisse Handlungen und Fertigkeiten werden doch eben dadurch, daß sie sich als Mittel zu gewissen Pflichten oder Tugenden verhalten, selbst Pflichten und Tugenden: wie wir bereits oben erinnert haben. Müssen demnach alle Pflichten des Christen aus der Schrift erkannt und erwiesen werden: so muß in Ansehung der mittelbaren Pflichten ein gleiches geschehen. Nun ist es wahr, daß solche zugleich erwiesen sind, indem diejenigen erwiesen sind, zu deren Ausübung sie gehören. Die Pflicht, die Menge der göttlichen Wohlthaten oft zu erwägen, ist zugleich erwiesen, wenn die Pflicht dankbar gegen Gott zu seyn erwiesen ist. Es könnte daher scheinen, daß es hinreichend sey, die unmittelbaren Pflichten aus der Schrift

zu erweisen, weil doch die mittelbaren damit wirklich zugleich mittelbar aus derselben erwiesen werden. Folglich könnte es scheinen, daß nichts weiter nöthig sey, als den innern Zusammenhang von beyden zu zeigen. Aber es ist doch unläugbar, daß theils viele solcher mittelbaren Pflichten auch in der Schrift irgendwo unmittelbar oder ausdrücklich geboten werden; theils die Schrift selbst sich derselben auf mannigfaltige Weise bedient, die Ausübung der unmittelbaren zu befördern. Das Gebet ist eine unmittelbare Pflicht der Beruhigung in Gott. Die Schrift verordnet es darzu ausdrücklich Ps. 62, 9. Phil. 4, 6. Sollte es denn nicht vortheilhaft seyn, den Beweis, welcher aus dem innern Zusammenhange einer Pflicht mit einer andern geführt worden, möglichst durch die ausdrückliche Anweisung solches Zusammenhangs in der Schrift, oder durch eine ausdrückliche göttliche Verordnung derselben zu unterstützen? Wird damit nicht ein rührender Beweis von der Vollständigkeit der Schrift über alles, was zum göttlichen Leben und Wandel gehört, und sonst nicht geführt, sondern vieles in derselben dahin gehörige übergangen werden? Und sollte solches falsche Bestimmungen und falsche Mittel der Gottseligkeit zu verhüten, so gar überflüßig seyn? Wer mit den Ausschweifungen und Mönchereyen nicht ganz unbekannt ist, die von gewissen Leuten als sichre und unentbehrliche Hülfsmittel der wahren Frömmigkeit angepriesen werden, der wird wohl verstehn, wie unsicher es sey, diese

Sache dem Nachdenken und der Erfahrung allein zu überlassen. Von der letztern insbesondre etwas zu sagen: so ist gewiß, daß solche kein sichrer Wegweiser zu für jedermann dienlichen Uebungen und Hülfsmitteln ist. Denn eben diejenigen, welche Andacht und Frömmigkeit bey einigen erhöhen, ermüden und unterdrücken solche bey andern. Aber alle mit dem Ansehn der Schrift unterstützten Uebungen und Hülfsmittel sind zuverläßig wahre und zum Zweck bey jedermann schickliche Uebungen und Hülfsmittel. Ich bin daher der Meynung, daß ein Lehrer der Moraltheologie die wirkliche Pflicht auf sich habe, auch über diese Sache den ausdrücklichen Unterricht der Schrift aufs möglichste zu nutzen.

§. XXV.

Es giebt vier Gattungen von Beweisen der Pflichten aus der Schrift

Lasset uns von den Beweisen selbst das nothdürftigste beybringen. Das wichtigste kömmt auf eine weise Wahl derselben an. Mein Zweck erfordert also, mich darüber vornehmlich zu erklären, und die verschiednen Gattungen der hieher gehörigen biblischen Beweise voranzuschicken. Ich rede aber von den Beweisen der christlichen Pflichten, als der Hauptsache in der christlichen Sittenlehre (§. VIII.). Denn von den Beweisen in Ansehung der zu derselben gehörigen dogmatischen Wahrheiten (§. X.) beziehe ich mich auf meine schon mehrmals angezogne Schrift. Die sämmtlichen Pflichten des Christen verhalten sich als Folgen von gewissen dogmatischen Wahrheiten (§. IIII.). Die sämtlichen Pflich-

ten gegen Gott sind Folgen der Vollkommenheiten und Verhältnisse Gottes. Und die sämtlichen Pflichten gegen uns und andre Menschen sind Folgen der göttlichen Rathschlüsse über die Menschen. Diese Wahrheiten sind demnach die ersten und eigentlichen Gründe aller Pflichten: und da einen Satz erweisen, nichts anders heißt, als ihn aus seinen Gründen herleiten: so liefern uns die in der Schrift geoffenbarten dogmatischen Wahrheiten die ersten Beweise für alle darinn gegründete Pflichten: und die Schrift würde ein vollständiger Erkenntnißgrund des rechtmäßigen Verhaltens seyn, wenn sie auch keine einige ausdrückliche Vorschrift darüber enthielte. Aber der Augenschein zeigt, daß sie dergleichen enthält: und wie viel Vortheile hat der gütige und weise Urheber derselben damit für die Religion und der Gottseligkeit gestiftet? Zuförderst liegt am Tage, daß kein geringes Nachdenken darzu gehören würde, die ganze Pflicht des Christen aus der geoffenbarten Glaubenslehre herzuleiten, und zu sammeln. Denn so leicht es ist, die practische Beschaffenheit aller Glaubenswahrheiten hinterher aus den damit zusammenhängenden christlichen Pflichten zu erkennen; so mühsam ist es, ein vollständiges Lehrgebäude derselben aus dem bloßen Vorrathe der Glaubenswahrheiten aufzuführen. Es war aber der göttlichen Weisheit und Güte allerdings anständig, die Erkenntniß derselben dem zum Nachdenken so wenig aufgelegten größten Haufen der Menschen zu erleichtern. Hiernächst erhalten

die Pflichten des Menschen durch ihre ausdrückliche göttliche Verordnung in der Schrift vollständig die Gestalt von göttlichen Gesetzen. Ihr Zusammenhang mit gewissen Wahrheiten brachte bloß eine innere Verbindlichkeit derselben hervor. Der ausdrücklich bekannt gemachte Wille Gottes und Christi darüber versieht sie sämtlich mit einer äußern Verbindlichkeit. Nun haben wir bereis zween Wege die Pflichten des Christen aus der Schrift zu erweisen 1) den Zusammenhang derselben mit den dogmatischen Wahrheiten, und 2) die ausdrückliche göttliche Vorschrift derselben. Aber wer nicht in dem Inhalte der Schrift ein völliger Fremdling ist, der weiß, daß sich die Bemühungen derselben, die Tugend unter den sündigen Menschen aufzurichten, darauf nicht einschränken. Die Schrift stellt die vollkommensten Exempel von Tugend und Laster auf. Sie rühmt oft ausdrücklich jene und befiehlt uns denselben nachzufolgen: und sie warnt für diesen. Aber der Ruhm eines gewissen Verhaltens in der Schrift was ist solcher anders als eine deutliche Erklärung des göttlichen Wohlgefallens an einem gewissen Verhalten? Und die Misbilligung eines gewissen Verhaltens in der Schrift, was ist solche anders, als eine deutliche Erklärung des göttlichen Misfallens an einem gewissen Verhalten? Man kann daher die in der Schrift aufgestellten Exempel als eine neue Quelle von Beweisen für die Pflichten des Christen ansehn. Und noch damit sind nicht alle Arten der biblischen Beweise derselben erschöpft. So oft die Blätter der Offenbarung

uns

uns zu gewissen Handlungen oder Fertigkeiten verpflichten; so oft verpflichten sie uns auch zu allen denjenigen, welche sich als Mittel oder Folgen derselben verhalten. Indem sie uns die Sorge für den Leib vorschreiben: so schreiben sie uns auch die Mäßigkeit als eine Folge, und die Ehre des Leibes als ein Mittel dieser Pflicht vor. Ich vermuthe keine Leser, welchen ich solches erweisen müßte. Nun steht von den sämtlichen Pflichten des Menschen zu zeigen, daß sie bis auf einige, bey welchen das Gebäude derselben anfangen muß, alle mit einander bald als Folgen auseinander, bald als Mittel zu einander zusammen hängen: und indem eine oder die andre derselben aus der Schrift erwiesen wird, so werden zugleich alle diejenigen aus der Schrift erwiesen, welche sich als Folgen oder Mittel derselben verhalten. Es kommen folglich zu den vorhin angezeigten beyden Wegen eine Pflicht aus der Schrift zu erweisen noch zween hinzu 1) die in der Schrift zur Nachfolge oder zur Warnung aufgestellten Exempel, und 2) der Zusammenhang mit andern aus der Schrift erweislichen Pflichten.

§. XXVI.

In der Moraltheologie müssen alle diese Beweise und sonderlich, der

Ich bin der Meynung, daß ein Lehrer der Moraltheologie nicht ermangeln müsse, eine jede Pflicht des Christen mit den sämtlichen angezeigten Beweisen zu unterstützen. Zuförderst erinnern sich meine Leser, daß ein jeder Beweis einer Pflicht zugleich einen Bewegungsgrund zu derselben enthält (§. V.). Nun aber ist es ungemein dienlich, einen jeden Vortrag

erste, zweyte und vierte mit einander verbunden werden.

menschlicher Pflichten mit mehrern Bewegungsgründen zu versehn. Theils wird die bewegende, und folglich auch die practische Erkenntniß derselben dadurch unläugbar verstärkt. Theils aber lehrt die Erfahrung, daß nicht alle Bewegungsgründe bey allen Menschen einen gleichen Eindruck hervorbringen. Es verhält sich damit, wie bey den verschiednen Beweisen für die dogmatischen Wahrheiten. Mancher Beweis ist zur Ueberzeugung mancher Menschen ganz unbrauchbar, der hingegen bey andern diesen Zweck vollkommen erreicht. Die meisten Schüler der Moraltheologie müssen aber mit der Geschicklichkeit begabt werden, allerley Leute zur Tugend zu versammeln: und es ist daher wirklich nöthig, ihnen zur Bekanntschaft mit allen allgemeinen und besondern Bewegungsgründen zur Gottseligkeit behülflich zu seyn. Hiernächst gehört der große Reichthum, welchen die Schrift in dieser Absicht darbeut, zu den Vorzügen derselben vor der Vernunft (§. V.): und ich sehe nicht, wie ohne Einsicht und wirklichen Gebrauch desselben eine ausführliche, folglich eine gelehrte Erkenntniß des darinn enthaltnen Unterrichts vom Dienste Gottes zu erhalten seyn dürfte. Die Bewegungsgründe, mit welchen die Offenbarung zum heiligen Leben überhaupt, und zu einer jeden Obliegenheit desselben insonderheit, antreibt, machen einen so wichtigen Theil des darinn enthaltnen lebendigen Wortes Gottes aus, daß eine christliche Sittenlehre, welche solche nicht vollständig enthielte, auch nur ein sehr unvollständiger Abriß der-

derselben seyn würde. Daher habe ich mich verbunden erachtet, meinen Entwurf derselben mit einem besondern Hauptstücke von den allgemeinen mannigfaltigen Gründen des Dienstes Gottes nach der Schrift zu bereichern. Und daher scheint es mir, daß keine besondre Pflicht desselben ohne eine vollständige Mittheilung der besondern Gründe derselben nach der Schrift vorgetragen werden müsse. Endlich laßt uns eine jede der angezeigten Classen von Beweisen betrachten. Der Zusammenhang der christlichen Tugend überhaupt, und einer jeden Pflicht derselben, war die erste. Wenn diese übergangen wird: so kömmt theils nicht an den Tag, daß die gesamten in der Schrift geoffenbarten dogmatischen Wahrheiten Wahrheiten zur Gottseligkeit, und von Gott zu einem wichtigen Einflusse und um desselben willen geoffenbart sind, sondern es bleibt der Argwohn, welchen der Unglaube in Ansehung eines großen Theils derselben zu erwecken so geschäfftig ist, möglich; theils bleiben eine Menge von göttlichen Geboten ganz unverständlich und unbegreiflich; theils aber kömmt nicht an den Tag, daß der heiligste Wille Gottes, den wir in seinen Geboten in der Schrift abgedruckt finden, ein Wille aus Gründen ist. Setzet, daß die Gründe zum Vertrauen auf Gott, welche in den Lehren von der Vorsehung, von den Vollkommenheiten Gottes, und von dem Erlösungswerke enthalten sind, übergangen werden: so erscheint das Gebot, hof-

fet auf ihn allezeit, o Volk! als ein wirkliches Gebot, zu dessen Beobachtung kein weitrer Grund vorhanden ist, als daß es ein göttliches Gebot ist: und ich sehe nicht einmal ab, wie es ohne Vorstellung dieser Lehren selbst recht vorgestellt und verstanden werden kann. So bald ich diese Lehren dabey denke; so verstehe ich, daß ich Gott vertrauen kann: und so begreife ich, daß der versöhnte Vater der Welt Recht und Grund hat, von mir Vertrauen zu erwarten. Ich erinnere nur noch, daß es in Absicht auf den ersten nahmhaft gemachten Nutzen dieser Beweise vortheilhaft ist, eine Pflicht aus mehr als Einer dogmatischen Wahrheit, und aus so vielen derselben herzuleiten, als wirklich Gründe derselben enthalten. Denn wir haben oben schon angemerkt, daß einerley Pflicht sich als eine Folge von mehreren Glaubenswahrheiten verhalten kann (§. IIII.). Die ausdrückliche göttliche Verordnung aller Pflichten in der Schrift giebt die zweyte Classe von den Beweisen derselben aus der Schrift. Aber könnte es irgend einem Lehrer der Moraltheologie wohl einfallen, solche zu übersehn? Der ausdrückliche in der Schrift bekanntgemachte Wille Gottes über die guten Handlungen und Fertigkeiten ist nicht bloß eine von den neuen der Schrift eignen stärksten Verpflichtungen derselben, mit deren Hindansetzung die christliche Sittenlehre den wichtigsten Vorzug ihrer Gewißheit und ihres mächtigen Vortrages einbüßen würde (§. V.), sondern eben dadurch

durch erhalten alle gute Handlungen und Fertigkeiten die völlige Gestalt von Pflichten, daß ein bekannt gemachter Wille Gottes über dieselben vorhanden ist. Ich werde bald hierüber ausführlicher seyn. = =. Die in der Schrift zur Nachfolge oder zur Warnung aufgestellten Exempel sind die dritte Quelle von Beweisen. Aber hier gestehe ich, daß keine geringe Vorsichtigkeit nöthig ist, und eine größre, als ich fast in allen Vorträgen der Sittenlehre wahrnehme. Diese Exempel der Tugend und des Lasters werden in der Schrift entweder bloß geschildert, oder sie werden auch beurtheilt. Es ist vielleicht auch nicht ganz unnützlich anzumerken, daß die heiligen Männer, deren Gottseligkeit durch die Schrift verewigt worden, theils in derselben sich selbst schildern, z. E. David und Paulus, theils von den heiligen Schriftstellern geschildert werden. So oft nun ein heiliger oder lasterhafter Charakter mit einer Beurtheilung begleitet, und folglich entweder zur Nachahmung angepriesen, oder mit einem göttlichen Unwillen zur Warnung aufgestellt wird; so oft sind wir sicher, keinen Fehltritt zu begehn, wenn wir mit jenem heiligen von dem anbethenswürdigen Urheber der Schrift gerühmten Charakter uns und andere zur Tugend verpflichten, und mit diesem lasterhaften wider das Gegentheil derselben wapnen. Aber mehrentheils erzählen die heiligen Blätter bloß, und überlassen uns das Urtheil über die von ihnen gemachten Charaktere. So oft solches geschieht; so oft sind ihre Gemählde kein

hinreichender Erkenntnißgrund für Tugend und Laster, sondern wir müssen erst aus dem anderweitigen Unterrichte der Schrift bestimmen, ob dieser oder jener Charakter zur Nachahmung oder zur Warnung aufgestellt sey. Aber so oft sind auch die in der Schrift vorhandnen Exempel nicht zum Beweise so gleich brauchbar. David schildert uns seine nachahmungswürdige Liebe zu den göttlichen Wahrheiten in dem von ihm bekannten längsten Psalme. Die göttliche Eingebung, mit welcher er denselben verfertigt hat, macht uns davon gewiß, daß seine Freude an den göttlichen Wahrheiten wirklich so heilig und stark war, als er sie uns geschildert hat. Aber ist nun damit sogleich zu erweisen, daß alle Verehrer Gottes Liebhaber seines Wortes zu seyn verbunden sind? David war ein von Gott getriebner Mann; aber diese außerordentliche übernatürliche Erhöhung seines Verstandes, um welcher willen er solches war, machte ihn nicht in allen seinen Handlungen und Fertigkeiten untrüglich. David war ein Mann nach dem Herzen Gottes; aber der größte Heilige ist nicht ohne praktische Irrthümer, und ohne Gebrechen, die er aus irrenden Gewissen für Tugenden hält. Sollte nun dieses hinreichen, eine Handlung für eine Pflicht und eine Gemüthseigenschaft für eine Tugend zu erklären, weil David diese Handlung gethan, und diese Gemüthseigenschaft gehabt hat? Ich gebe zu, daß die Beobachtung eines gewissen Verhaltens von einem heiligen und darzu von Gott getriebnen Manne ein

großes Vorurtheil für dasselbe erweckt. Aber ich sehe nicht, daß es einen zureichenden Beweis dafür enthält: bis erwiesen werden kann, daß sich die unmittelbare göttliche Erleuchtung eines solchen Mannes auf alle seine Handlungen erstreckt hat: und ich bin daher der Meynung, daß wir über alle in der Schrift bloß erzählte Tugenden und tugendhaften Handlungen erst nach höhern Regeln urtheilen müssen: es wäre denn klar erwiesen, daß sie zur Empfehlung ähnlichen Verhaltens erzählt worden: wie freylich oft und z. E. auch von der im angezognen Psalme gemachten Schilderung erwiesen werden kann. Nur das vollkommenste Beyspiel Jesu Christi macht hier eine Ausnahme: weil dabey alles anzutreffen ist, was wir eben gefordert haben, daß solches aus einer unmittelbaren göttlicher Erleuchtung über alle Handlungen, und aus der allerheiligsten Uebereinstimmung derselben mit der habenden Erkenntniß zusammengesetzt gewesen: und nach dem Gebote Gottes, mit welchem es uns zur Nachfolge übergeben worden. Und doch auch hier sind nach den besondern Befugnissen und Verhältnissen, in welchen sich Jesus Christus befunden hat, verschiedne Einschränkungen nöthig, ohne deren Beobachtung manche unrichtige Anwendung unvermeidlich ist. Eben dieses findet von dem in der Schrift und Erfahrung uns vorgemahlten Verhalten Gottes Statt, dessen Nachfolge überhaupt zu unsern größten Pflichten gehört. Ich muß vieles, das hiebey mit Nutzen erinnert werden

könnte,

könnte, übergehn, und meine Gedanken zusammenziehn. So oft die göttlichen Bücher gewisse Handlungen oder Fertigkeiten mit einem ausdrücklichen Ruhme oder gar mit einem Gebote der Nachahmung begleiten: so oft werden wir mit dem von ihnen aufgestellten Tugendexempel unläugbar zu einem ähnlichen Verhalten verpflichtet: und so oft liefert uns eben dieses Exempel besondre Gründe der Verbindlichkeit darzu. Aber dieser Ruhm, und dieses Gebot der Schrift uns eben desselben würdig zu machen, ist als ein ausdrücklich göttlich Gesetz darüber anzusehn: und gehört also bereits in die zweyte Classe von Beweisen. Auch das Verhalten Gottes und Christi ist als ein thätiges Gesetz anzusehn, und dahin zu rechnen. Allein so oft nichts weiter geschieht, als daß uns nachahmungswürdige Charaktere vorgezeichnet werden; so oft sind solche Zeichnungen wohl zur Einsicht in die Beschaffenheit gewisser Pflichten und Tugenden, und zur Erläuterung auch Empfehlung und Hochachtung derselben ausnehmend brauchbar (§. XX.); aber sie liefern nicht eigentliche Beweise derselben: und ich befinde mich daher fast bestimmt, daraus keine eigne Classe von Beweisen zu machen. Abrahams Glaube an die göttlichen Zusagen wird in der Schrift gerühmt: und dieser Ruhm versichert uns, daß der Glaube an die göttlichen Zusagen eine Pflicht des Christen ist. Josephs Keuschheit wird bloß erzählt: und ein jeder sieht, daß die Verbindlichkeit zur Keuschheit nicht mit Josephs Beyspiele erwiesen werden

den könne. Fast ist es unnöthig, dagegen die Wichtigkeit der vierten Classe von Beweisen zu zeigen, welche den Zusammenhang einer Pflicht mit andern begreift. Zuförderst ist in den meisten Fällen der Beweis aus dogmatischen Wahrheiten nicht anders als mittelbar, wenn dabey gewisse Pflichten zu Hülfe genommen werden, möglich. Die göttliche Vorsehung z. E. verbindet zum Vertrauen auf Gott. Aber wenn dabey zu Hülfe genommen wird, daß wir zur lebendigen Erkenntniß derselben verbunden sind. Und daher ist der Beweis einer Pflicht aus ihrem Zusammenhange mehrentheils ein aus dem Zusammenhange mit dogmatischen und moralischen Wahrheiten zusammengesetzter Beweis. Hiernächst ist offenbar, daß, wenn dieser Beweis von einem Lehrer der Moraltheologie übergangen wird, die inner Verbindung aller Pflichten und Tugenden des Christen unerkannt bleibt. Und was für ein mannigfaltiger Nachtheil würde der gelehrten Erkenntniß derselben zuwachsen, wenn solche unerkannt bleiben sollte? So bald wir nicht die Pflichten des Christen mit einander verknüpfen, so bald haben wir kein Lehrgebäude derselben. Und wenn wir dieses nicht haben; so entbehren wir nicht nur aller der Bequemlichkeiten, welche sowohl die Ausübung als die Erkenntniß von der Herleitung einer Pflicht aus der andern empfängt, sondern wir entbehren eines vernünftigen Erkenntnisses derselben, und wir übersehen weder den verschiednen größern und kleinern Begriff der Pflichten, in dessen

Einsicht zur Beurtheilung der verschiednen Größe derselben so viel gelegen ist, noch die Einschränkung einer Pflicht durch die andre, ohne welche nicht für eine richtige Ausübung derselben gesorgt ist.

§. XXVII.

Die ausdrückliche göttliche Verordnung einer Pflicht in der Schrift ist der wichtigste Beweis derselben.

So wenig ich auch nur, um nicht diese Blätter zu sehr zu erweitern, für den Gebrauch, welchen ein Lehrer der Moraltheologie von den sämtlichen aus der Schrift möglichen Beweisen zu machen habe, beybringen können; so hinlänglich scheint mir solches, die mangelhafte Beschaffenheit eines jeden Lehrbuchs zu erkennen, welches nicht diese sämtlichen Beweise mit den bey dem dritten angezeigten Einschränkungen, mit einander verbindet. Aber die ausdrückliche göttliche Vorschrift gewisser Handlungen oder Fertigkeiten in der Schrift zieht billig unsre Aufmerksamkeit auf eine vorzügliche Weise auf sich. Zuförderst ist der wichtige Umstand wohl anzumerken, daß dieselbe einen unmittelbaren Zusammenhang einer Pflicht mit gewissen Glaubenswahrheiten, mit andern Pflichten aber blos einen mittelbaren Beweis derselben aus der Schrift enthält. So viel Vorurtheile nun auch darzu immer gehören, um eine mittelbare Wahrheit oder ein mittelbares Gebot der Schrift nicht so wohl für eine Wahrheit und für ein Gebot der Schrift zu erkennen, als eine ausdrückliche Wahrheit oder ein jedes ausdrückliches Gebot derselben; so wenig werden wir doch in Abrede seyn können, daß wir demjenigen, was der

Geist Gottes mit dürren Worten bezeugt oder gebeut, eine ganz besondre Aufmerksamkeit schuldig sind. So oft derselbe eine Wahrheit oder Pflicht ausdrücklich auf die zum Unterrichte des im Nachdenken ungeübtesten Menschen schicklichste Weise vorzustellen gut befunden hat; so oft können wir an der angelegentlichen Beschaffenheit der vorgestellten Wahrheit oder Pflicht nicht einen Augenblick zweifeln. Und wer sieht nicht die große Kraft eines ausdrücklichen Wortes Gottes, und die große Bequemlichkeit desselben zur Ueberzeugung für jedermann? Aber ein Lehrer der Moraltheologie muß ohnstreitig für die zur Anwendung allerbequemste Erkenntniß sorgen. Zum andern habe ich bereits oben zu erinnern Gelegenheit gehabt, daß in vielen Fällen aus dogmatischen Wahrheiten nichts weiter, als die Pflicht überhaupt zu erweisen, alle ausführliche Bestimmung derselben aber aus den ausdrücklichen göttlichen Gesetzen herzunehmen ist (§. IIII.). Also kann aus dogmatischen Wahrheiten von der Kirche überhaupt die Verpflichtung des Christen zum öffentlichen Gottesdienste hergeleitet werden. Aber damit ist nichts weder über die Zeit noch über die Gebräuche desselben bestimmt. Und also ist klar, daß die in der Schrift enthaltnen göttlichen Gesetze auch um deswillen der vornehmste Erkenntnißgrund in der Moraltheologie sind. Hiernächst ist es gewiß, daß alle in derselben vorzutragenden Pflichten wirklich als Pflichten vorgetragen werden müssen. Nun aber denken wir uns eine Hand-

lung

lung nur in so fern als eine Pflicht, so fern wir sie uns als eine Handlung gedenken, zu welcher wir um eines göttlichen Gesetzes willen verbunden sind. Folglich würde sie derjenige nicht wahrhaftig oder wenigstens nicht deutlich als eine geoffenbarte Pflicht vorstellen, der nicht den darüber geoffenbarten ausdrücklichen Willen Gottes vorzeigen sollte. Die ganze Tugend des Christen muß ein Gehorsam gegen Gott, vornehmlich um Christi willen seyn: und sie kann es nicht füglich seyn, wenn er nicht den bekanntgemachten Willen Gottes über alle Theile derselben erkennt. Ich gebe zu, daß der Wille Gottes über gewisse Handlungen zugleich ein Wille Gottes über alle damit als Mittel oder Folgen verbundne Handlungen, und es mithin nicht nöthig ist, daß er über alle Pflichten ein unmittelbares Gesetz Gottes habe. Aber er muß doch dergleichen wenigstens über einige haben: und warum wollten wir ihm solches nicht über so viele und über alle diejenigen mittheilen, über welche es wirklich vorhanden ist? Ich gebe noch zu, daß der Zusammenhang gewisser Handlungen mit gewissen Glaubenswahrheiten eine wirkliche Verbindlichkeit derselben hervorbringt. Aber wer wird läugnen, daß solche durch eine ausdrückliche Erklärung des göttlichen Willens ausnehmend erhöhet werde, und daß damit erst alles, was noch zur völligen Form göttlicher Gesetze darüber verlangt werden können, vorhanden sey? Endlich erweiset die Erfahrung, daß sich die Tugend allen Menschen weit stärker in der Gestalt eines

Gebo-

Gebotes vom obersten Regierer und Beherrscher der Welt, als in der Gestalt einer vernünftigen, billigen, oder nützlichen Sache empfiehlt. Daher hat die göttliche Weisheit vornehmlich alle natürlich bekannte Pflichten auch in die Offenbarung aufgenommen, weil sie ohne ein ausdrücklich Gesetz von ihm den meisten Menschen nur als nützliche Handlungen erscheinen musten. Und so lasset uns denn in unserm Vortrage derselben uns so wenig als möglich von der, von der höchsten Weisheit uns vorgezeichneten besten Art und Weise, die sündigen Sterblichen zur Ausübung derselben zu verpflichten entfernen. So oft aber die höchste Weisheit in ihrem Worte ausdrücklich Pflichten lehren will, so oft gebeut sie Pflichten: ob sie gleich mit gütiger Herablassung mehrentheils die Gründe ihrer Gebote hinzufügt (§. XXVI.). Ich könnte noch vieles hieher gehöriges beybringen. Allein die Sache redet dergestalt von sich selbst, daß wir auch in den unregelmäßigsten Lehrbüchern, darinn wir den Zusammenhang der Pflichten mit den Glaubenswahrheiten, und den Zusammenhang derselben mit und unter einander vermissen, doch allezeit eine Sammlung der Schriftstellen, welche die ausdrückliche göttliche Verordnung derselben enthalten, antreffen. Ich setze nur zwey Worte über die verschiedne Abfassung der Stellen hinzu, welche wir vollständig hieher zu rechnen haben. Es sind, damit ich es kurz fasse, fünferley Stellen, vornehmlich 1) alle diejenigen, darinn ein gewisses Verhalten gerade zu

geboten oder verboten wird. Denn die Auslegungsregel weiß ein jeder bereits aus dem Katechismus, daß ein göttliches Verbot einer Handlung ein göttliches Gebot über die entgegenstehende in sich faßt: und wenn die Schrift sagt, vergeltet nicht böses mit bösem, so ist es klar, daß sie das Wohlthun gegen Feinde befiehlt. 2) Alle diejenigen, darinn einem gewissen Verhalten gutes verheißen oder göttliche Strafen gedrohet werden. Denn diese Verheißungen oder Drohungen sind ja ein deutlicher Beweis, daß ein gewisses Verhalten Gott zum Wohlgefallen oder Misfallen gereiche: und wenn ein Oberherr sich erklärt, daß er ein gewisses Verhalten zu belohnen, und ein anders zu bestrafen beschlossen habe: so erklärt er deutlich, daß er jenes wolle, und dieses nicht wolle. Wer mich liebet, der wird mein Wort halten, und mein Vater wird ihn lieben. Das ist ohnstreitig eine sehr deutliche Stelle über die Pflicht des Gehorsams gegen Christum. Die Ungerechten werden das Reich Gottes nicht ererben. Das ist dergleichen über die Pflicht der Gerechtigkeit. 3) Alle diejenigen, darinn der Wille Gottes oder Christi über ein gewisses Verhalten versichert wird, wenn gleich solches nicht gerade zu geboten oder verboten, noch durch beygefügte Verheißungen oder Drohungen in die Form eines Gesetzes gefaßt wird. Gott will, daß sich jedermann zur Buße bekehre. Ist das nicht eine deutliche Verpflichtung eines jeden zur Bekehrung? Der Herr hat

Greuel

Greuel an den Blutgierigen und Falschen. Ist das nicht eine nachdrückliche Empfehlung der allgemeinen Menschenliebe und der Aufrichtigkeit? Hieher gehören auch alle die Stellen, darinn die Beförderung oder Hinderung eines gewissen Verhaltens als ein Zweck von gewissen Handlungen Gottes vorgestellt wird. Gott hat Christo alles Gericht übergeben, auf daß sie alle den Sohn ehren, wie sie den Vater ehren. Wer wird hier den Willen Gottes, daß Christus von uns aufs höchste geehrt werden solle, verkennen? 4) Alle diejenigen, in welchen ein gewisses Verhalten angewünschet wird. Denn das haben wir als eine göttliche Erklärung über die Nothwendigkeit solches Verhaltens, und der dahin gehörigen Handlungen zu betrachten. Wenn Paulus den Gläubigen zu Ephes und Colossen Wachsthum in der Erkenntniß anwünscht: so verpflichtet er sie apostolisch zu allen darzu dienlichen Handlungen. 5) Alle diejenigen, darinn ein gewisses Verhalten gebilligt und gerühmt, oder bestraft und getadelt wird. Denn wird auch die Schrift etwas rühmen, das Gott nicht zum Wohlgefallen, oder bestrafen, das ihm nicht zum Missfallen gereichte? Dergleichen Ruhm oder Tadel treffen wir aber in derselben auf eine doppelte Weise an, theils von einem gewissen Verhalten an sich überhaupt, theils an oder in demselben zugethan gewesenen Personen. Der Gottlose borget und bezahlet nicht; der Gerechte aber ist barmherzig und milde. Diese Stelle

ist ein Exempel der ersten Art. Alle in der Schrift mit ausdrücklichem Lobe oder Tadel aufgestellten Beyspiele der Tugend oder des Lasters sind Exempel der andern Art: und wir haben bereits angemerkt, daß der ausdrückliche Ruhm eines in derselben geschilderten Verhaltens ein klares Gesetz Gottes über die Nachahmung desselben ist (§. XXVI.). Und so bin ich denn so weit entfernt, allen in der Schrift aufgestellten Beyspielen die Kraft eines Beweises in der christlichen Sittenlehre abzusprechen, daß ich vielmehr einigen derselben eine volle Verbindlichkeit zueigne. Alle diejenigen nicht nur, welche uns der Geist Gottes mit einer thätigen oder wörtlichen Ermahnung zur Nachfolge übergiebt, sondern auch alle diejenigen, bey welchen die Umstände zeigen, daß sie zur Nachahmung aufgezeichnet sind, und alle diejenigen, von welchen wir nicht zweifeln können, daß sie durch den Gehorsam gegen eine unmittelbare Erleuchtung ihre Wirklichkeit erhalten haben, sind biblische Erkenntnisgründe unsrer Pflichten, und wirkliche göttliche Vorschriften derselben. Also das gesamte Verhalten Jesu Christi, so weit und so fern sich die Nachahmung desselben zu unsern Umständen schickt, und das gesamte Verhalten der von Gott getriebnen Personen, so weit dabey eine unmittelbare Erleuchtung, oder eine Aufzeichnung desselben zur Nachfolge erweißlich ist, sich auch solches zu unsern Umständen schickt, ist ein thätiger göttlicher Unterricht über unsre Pflichten. Ja selbst das tugendhafte Verhalten

gemeiner Menschen kann dergleichen seyn, wenn es von den heiligen Schriftstellern gerühmt, oder von Gott getriebnen Männern gebilligt und veranstaltet worden. Der heilige Lukas erzählt uns die christliche Geselligkeit der ersten Gläubigen. Es war unter den Augen der Apostel, daß sie dieselbe ausübten. Sollten wir daher keinen Beweis für die Verpflichtung des Christen zum gesellschaftlichen Leben hernehmen können? Ich übergehe den Gebrauch, den wir unter ähnlichen Umständen von den Beyspielen des unrechtmässigen Verhaltens zu machen haben, weil solchen ein jeder leicht aus dem vorigen zusammensetzen kann.

§. XXVIII.

In der Moraltheologie müssen wir in der dogmatischen allen Doctrinen Grundstellen vorgesetzt werden.

Ich habe nothdürftig gezeigt, auf wie vielerley Art die Pflichten des Christen aus der Schrift erweißlich sind (§. XXVI.), und was für eine wichtige Stelle die ausdrücklichen göttlichen Vorschriften derselben in der Schrift unter den biblischen Beweisen derselben einnehmen (§. XXVII.). Da der Beweis aus dem Zusammenhange einer Pflicht mit gewissen dogmatischen Wahrheiten sowohl, als aus dem Zusammenhange mit andern Pflichten keinen unmittelbaren Beweis mit Schriftstellen erfordert, obgleich der Beweis der dogmatischen Wahrheiten, mit welchen sie zusammenhängt, an ihrem gehörigen Orte in der Dogmatik dergleichen erfordert hat, auch der Beweis der Pflichten, mit welchen sie zusammenhängt, an ihrem Orte dergleichen erfordert haben kann: so ist klar, daß die Schriftstellen,

mit welchen eine Pflicht unterstützt wird, eigentlich alle einen Beweis der göttlichen Verordnung derselben in der Schrift enthalten müssen: und daß eigentlich bloß zu diesem Beweise Schriftstellen nöthig sind. Nun entsteht die Frage, was für welche, und wie viele derselben beyzubringen sind? Die meisten Lehrbücher sind in dieser Absicht ungemein freygebig: und ich kann es auch an und für sich nicht anders als billigen, daß ein Lehrer der Moraltheologie seinen Schülern eine vollständige Sammlung der von einer Pflicht handelnden Schriftstellen mittheile. Ich halte solches für ungemein nützlich, um sie bey dem fortdauernden Mangel recht guter Realconcordanzen auf alle die Fälle zu versorgen, da ihnen der moralische Realparallelismus nöthig ist. Ich mache es mir selbst zur Pflicht, ihnen solchen in meinen Vorlesungen zu liefern: mit der möglichsten eignen Untersuchung der gesammelten Stellen: und ohne bloßes Abschreiben derselben aus frühern Vorträgen, wie die meisten Lehrbücher blos abgeschrieben haben. Aber ich schäme mich fast, die Erinnerung zu erneuern, daß wir allen Schriftstellen, mit welchen wir Wahrheiten oder Pflichten erweisen wollen, ihre hermenevtische Gewißheit geben müssen, und daß solches nicht anders als durch Auslegung derselben geschehe. Wie jämmerlich steht es um die theologische Gewißheit von einer Pflicht, wenn solches nicht beobachtet, und der Beweis derselben etwa bloß auf die wörtliche Meldung einer Pflicht in einer Stelle, und wohl gar nach der Uebersetzung gegründet

gründet wird? Wie muß einem jeden, der einigermaßen weiß, was zu einem Beweise aus der Schrift gehört, zu Muthe werden, wenn er z. E. die Pflicht der allgemeinen Nachfolge Gottes mit den Worten Christi: seyd vollkommen, wie euer Vater, der im Himmel ist, vollkommen ist, oder die Pflicht des öffentlichen Gottesdienstes mit dem dritten Gebote erweisen hört, oder sieht? Nun fällt es in die Augen, daß es unnöthig, und auch bey den Schranken alles mündlichen und schriftlichen Unterrichts unmöglich ist, allen von einer Pflicht handelnden Schriftstellen ihre hermenevtische Gewißheit zu ertheilen: und es wäre doch traurig, wenn solche nicht einigen Hauptstellen von einer jeden Pflicht und Tugend ertheilt werden sollte. Ich schließe daraus, daß dieselben Ursachen, um deren willen allen dogmatischen Doctrinen die Grundstellen derselben, und eine Auslegung solcher Stellen vorgesetzt werden muß, auch bey den moralischen Doctrinen vorhanden sind: und daß ein jeder Vortrag der Moraltheologie, darinn solches versäumt wird, ein sehr mangelhafter Vortrag sey. Es ist wahr, daß die hermenevtische Gewißheit der moralischen Schriftstellen größtentheils weniger angefochten wird, als der Verstand der dogmatischen. Aber man zeigt viele Unwissenheit, wenn man solches für allgemein hält. Erfordert die Stelle, verlasset eure Versammlungen nicht, wie etliche pflegen, keine Auslegung, ehe sie zur Erweisung der Pflicht des öffentlichen Gottesdienstes brauchbar

ist? Kann niemand den Beweis für die Sorge für die Seele, welcher aus den Worten Christi, was hülfs dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne u. s. w. hergenommen zu werden pflegt, anfechten? Bedürfen die Erklärungen Christi über den Eidschwur und über die Ehescheidung keiner Auslegung? Und die wahre Gestalt eines theologischen Beweises ist doch noch gar nicht allein die Ursach, warum allen Doctrinen Grundstellen vorgesetzt werden müssen. Man überhebe mich der Mühe die mannigfaltigen Gründe davon hier aufs neue anzuführen: nachdem ich solches in meinem Tractate von der wahren Lehrart in der dogmatischen Theologie gethan habe. Je mehr und je länger ich dieses in meinen Vorträgen beobachte; desto mehr anschauende Begriffe bekomme ich von dem Nutzen, den die theologische Erkenntniß davon hat, wenn die zu einer Doctrin gehörigen Wahrheiten zuerst aus dem unmittelbaren Unterrichte der Schrift zuverläßig gesammelt, und hierauf disciplinmäßig vorgetragen werden. Es sey mir erlaubt, nur drey Regeln über die Wahl der moralischen Grundstellen hinzuzusetzen. 1) Man erwähle darzu möglichst solche, darinn die abzuhandelnde Pflicht gerade zu geboten, oder das Gegentheil verboten wird, das ist Stellen von der ersten Art ausdrücklicher göttlicher Vorschriften (§. XXVII.). Ein jeder sieht, daß dergleichen Stellen die deutlichsten göttlichen Gesetze enthalten: und Grundstellen müssen die möglichste Klarheit haben. Aber mit dieser Regel bin

ich auf keine Weise gesonnen, den übrigen Arten von Stellen ihre ebenmäßige Brauchbarkeit darzu abzusprechen: und nicht selten sind keine Stellen der ersten Art vorhanden. 2) Man erwähle darzu die fruchtbarsten Stellen. Das sind solche, darinn viel von einer Pflicht zusammen angetroffen wird, entweder von den Gründen derselben, oder von den darunter begriffnen Pflichten, oder von den Hülfsmitteln oder Mittelpflichten derselben. Denn damit eine vorläufige Abhandlung der Grundstellen kein bloßer Zierrath sey, wie sie in einem berühmten dogmatischen Werke ist: so muß nachmals alles in der Doctrin, welcher sie vorgesetzt worden, daraus hergeleitet, oder der Hauptbeweis von allem daraus hergenommen werden. Und das kann nicht geschehn, wenn sie nicht fruchtbar alles wirklich enthalten. 3) Man erwähle darzu möglichst Stellen aus den göttlichen Schriften des neuen Bundes. Diese sind und bleiben der eigentliche und nächste Grund unsers christlichen Glaubens: und von diesen sind wir gewiß, daß sie, was sie vorschreiben, allen Menschen vorschreiben, weil sie Reden und Schriften von Gesandten Gottes an alle Menschen enthalten. Wem ist unbekannt, was für Behutsamkeiten bey allen Beweisen menschlicher Pflichten aus den Büchern Mosis nöthig sind, und wie viel gegen diese Beweise einzuwenden steht? Wir haben uns über die Regel vereinigt, daß nur so viel im Moses von allgemeiner Verbindlichkeit ist, als von natürlicher Verbindlichkeit ist, oder vor dem Moses

von Gott allen Menschen geboten oder von Christo oder den Aposteln bestätigt worden. Damit haben wir uns deutlich dahin vereinigt, daß ein Wort Gottes im Moses allein kein Erkenntnißgrund für die Pflicht des Christen sey. Vielleicht kann solches gewissermaßen auf alle göttliche Boten an die Juden ausgedehnt werden. Hiernächst ist es unläugbar, daß die christliche Tugend wichtige Vorzüge vor der israelitischen Tugend hat. Aber so bald wir das alte Testament für einen eben so vollständigen Erkenntnißgrund derselben halten, als das neue: so ist es um die Vorzüge und Unterschiede derselben gethan. Niemand verstehe mich dahin, als ob ich allen Gebrauch des A. T. zum Beweis verwerfe. Ich rathe bloß möglichst das Wort Christi und der Apostel zu solchem Endzwecke zu gebrauchen. Es giebt Pflichten, über welche sich die Schriften des alten Bundes deutlicher und fruchtbarer erklären, als die Schriften des neuen. Wie sollte ich nicht in solchem Falle rathen, sich derselben zu bedienen?

§. XXVIIII.

Von den Bestätigungen der erwiesenen Pflichten.

Man wird nach demjenigen, was ich bisher von den Beweisen in der Moraltheologie ausgeführt habe, mit Grunde auch etwas von den Bestätigungen in derselben von mir erwarten: und ich glaube es meinem Endzwecke schuldig zu seyn, solche nicht ganz unberührt zu lassen. Bestätigungen nennen wir entweder alles, was zu einen erwiesenen Satze noch hinzugethan wird, um die Gewißheit desselben zu vermehren: und

das können selbst neue Beweise des Satzes seyn. Oder wir begreifen darunter allerley, was zwar nicht hinreichend seyn würde, den Satz zu erweisen, das aber doch, wenn es zu den Beweisen hinzu gethan wird, geschickt ist, die Einsicht in die Wahrheit desselben zu vergrößern. Ich verknüpfe damit den erstern Begriff, und verstehe unter Bestätigungen alles, was nicht bestimmt ist, einen Satz zu erweisen, aber die Gewißheit eines erwiesenen Satzes zu vermehren: es sey solches an und für sich sonst auch zu einem völligen Beweise brauchbar oder nicht. Also erscheinen alle Beweisstellen, welche noch zu den Grundstellen von einer Pflicht hinzugethan werden, als biblische Bestätigungen der Pflicht: obgleich eine jede derselben, wenn sie solche wirklich enthalten, an sich ein Beweis derselben ist. Und da die angelegentliche Wichtigkeit einer Pflicht sowohl als die Wahrheit derselben desto unläugbarer ist, je mehr wiederholte göttliche Vorschriften darüber vorgezeigt werden können: so kömmt zu der vorhin vorgestellten Nützlichkeit vollständiger Sammlung der von einer Pflicht handelnden Schriftstellen noch eine neue hinzu, welche nicht übersehen werden darf. Allein, wenn von Bestätigungen theologischer Vorträge die Rede ist: so ist eigentlich von demjenigen die Rede, was aus dem Felde der natürlich bekannten Wahrheiten zu dem biblischen Beweise einer Wahrheit hinzugethan werden kann: und hierauf will ich mich gegenwärtig einschränken. Es ist bekannt, daß die geoffenbarten Pflichten an

sich

sich größtentheils zugleich Pflichten der Vernunft sind: obgleich fast keine einige darunter ist, welche nicht durch die Offenbarung gewisse natürlich unbekannte Bestimmungen erhalten sollte. Folglich sind die Vernunft und Offenbarung zween von einander nicht abhängende Erkenntnißgründe, aus welchen beyden die meisten Pflichten hergeleitet werden können. Nun finden alle die Ursachen, um deren willen es nöthig und rathsam ist, die Glaubenswahrheiten im dogmatischen Vortrage aus der Vernunft zu bestätigen, auch bey den geoffenbarten Pflichten Statt: und nur eine derselben zu nennen, so ist es eben so nöthig, die Uebereinstimmung der Vernunft und Schrift in dem moralischen als in dem dogmatischen Theile ihres Unterrichts zu zeigen. Wer weiß nicht, daß der Unglaube die Schrift eines eben so großen Widerspruchs gegen das Naturrecht, als gegen die natürliche Gottesgelehrsamkeit beschuldigt? Allein wenn mit dem Beweise aus den ausdrücklichen göttlichen Vorschriften der Beweis aus dem Zusammenhange mit den dogmatischen Wahrheiten und mit andern Pflichten verbunden wird (§. XXVI.): so wird wirklich der vernünftige Beweis aller der Pflichten, welche zugleich Pflichten der Vernunft sind, zugleich geliefert: ob er gleich hier ein biblischer Beweis ist: und es darf in wenigen Fällen noch etwas besonders hinzukommen. Man überlege nur, wie der Philosoph bey dem Beweise einer Pflicht verfährt. Er setzt voraus, daß eine jede Handlung eine Pflicht des Menschen sey, die sich

als ein Mittel zur Ehre Gottes oder zur Glückseligkeit des Menschen verhält. Nun zeiget er entweder aus der Beschaffenheit einer Handlung, oder aus der Erfahrung von den Folgen derselben, daß sie die Ehre Gottes oder die Glückseligkeit befördert. Und wenn das geschehn ist, so ist sein Beweis geführt. Aber dieser Beweis löset er sich nicht in einen Beweis aus dogmatischen Wahrheiten auf? Diese Handlung verhält sich als ein Mittel, oder als eine Folge der Ehre Gottes: folglich ist sie eine Pflicht. Das heißt, diese Handlung harmonirt mit gewissen Vollkommenheiten, oder Verhältnissen, oder Rathschlüssen Gottes, und kann nicht bey lebendiger Erkenntniß derselben unterbleiben. Was heißt das aber anders, als sie hängt mit gewissen dogmatischen Wahrheiten so zusammen, daß sie nicht bey lebendiger Erkenntniß derselben unterbleiben kann? Oder: diese Handlung verhält sich als ein Mittel zur Vollkommenheit und Glückseligkeit: folglich ist sie eine Pflicht. Wenn der Schluß richtig seyn und nicht bloß folgen soll, daß es eine nützliche Handlung sey: so muß der Satz hinzu kommen: alle Handlungen zur Glückseligkeit harmoniren mit der höchsten Güte Gottes, und mit seinen Absichten in der Welt: folglich können sie um seiner Ehre willen, bey lebendiger Erkenntniß derselben nicht unterbleiben. Wenn aber dieser Satz hinzu kömmt: so kommen offenbar dogmatische Wahrheiten in die Vordersätze des Beweises. Und was habe ich denn

nöthig,

nöthig, hierüber weitläuftig zu seyn? Alle Pflichten, sie mögen aus der Vernunft oder Schrift erkannt werden, sind Folgerungen aus dogmatischen Wahrheiten: und so bald daher ein Lehrer der Moraltheologie die Herleitung derselben aus dogmatischen Wahrheiten nicht versäumt; so bald liefert er wirklich den vernünftigen Beweis derselben zugleich. Es ist wahr, daß er die dogmatischen Wahrheiten, aus welchen er sie herleitet, aus der Schrift erkennt, und daß daher nicht nur sein Beweis ein wirklich biblischer Beweis ist, und in wahren theologischen Schlußfolgen besteht, sondern daß er auch daher verschiedne Pflichten und neue Bestimmungen der Pflichten herleitet, welche der Philosoph, weil ihm die dogmatischen Vordersätze fehlen, nicht herleiten kann. Aber daß diese Vordersätze nicht nur wahre, sondern auch vernunftmäßige Sätze sind, das muß in der Dogmatik erwiesen worden seyn: und so dann darf sich niemand weigern, die praktischen Folgen derselben in der Sittenlehre auch für vernunftmässig zu erkennen. Ich irre folglich sehr, oder es verhält sich in Ansehung der nützlichen vernünftigen Bestätigungen in der Moral ganz anders als in der Dogmatik. In dieser erfordern sie eine besondre und eigne Ausführung, weil die Gründe, nach welchen eine dogmatische Wahrheit eine geoffenbarte und auch eine vernunftmäßige Wahrheit ist, wirklich von einander verschieden sind. In jener aber erfordern sie, wenn eine je-

de Pflicht aus ihren dogmatischen Gründen vollständig hergeleitet wird, dergleichen nicht, weil diese Gründe an und für sich dieselbigen sind, und nur der Unterschied Statt findet, daß sie der Philosoph aus der Vernunft, der Theologe aber aus der Schrift hernimmt. Was aber die der christlichen Sittenlehre eigne Pflichten betrifft: so verhalten sie sich als Folgen aus der Schrift eignen Lehrsätzen: und deren vernünftige Bestätigung muß, wie gesagt, in der Dogmatik geschehn seyn: oder sie beruhen auf willkürlichen göttlichen Verordnungen, von welchen ich hernach reden werde. Wollte man aber noch erinnern, daß der Philosoph doch auch Pflichten aus andern Pflichten herleite: so sieht ein jeder, daß doch solches nicht eher möglich sey, als nachdem er einige Pflichten auf die angezeigte Weise aus dogmatischen Wahrheiten hergeleitet hat: und haben wir nicht auch diesen Beweis nebst den übrigen in der Moraltheologie zu liefern gerathen?

§. XXX.

Fortsetzung des vorigen.

Ich glaube hinlänglich gezeigt zu haben, daß wenn der biblische Beweis einer jeden Pflicht so vollständig geliefert wird, als ich ihn zu liefern gerathen habe, keine besondern vernünftigen Bestätigungen derselben bey den der Vernunft und Offenbarung gemeinen Pflichten hinzukommen dürfen. Was dagegen die der Schrift eignen Pflichten anlangt: so sind solche entweder Folgen aus der Schrift eignen dogmatischen Wahrheiten, oder sie beruhen auf geoffenbarten

Posi-

Positifgesetzen. Von jenen habe ich schon gesagt, daß die Vernunftmäßigkeit derselben mit der Vernunftmäßigkeit der Wahrheiten in der Dogmatik erwiesen ist, mit welchen sie zusammenhängen. Die Pflicht an Jesum Christum zu glauben, ist eine Folge der in die Dogmatik gehörigen geoffenbarten Heilsordnung. Bey diesen aber thut man allerdings wohl, wenn man die göttliche Weisheit derselben durch allerley vernünftige Untersuchungen über die Absicht und vortheilhafte Beschaffenheit derselben darthut. Wer sollte dergleichen nicht z. E. in Ansehung der in der Schrift enthaltnen Ehegesetze für ungemein dienlich halten? Ich muß von den Bestätigungen mit Zeugnissen und Erfahrungen wenigstens etwas zufügen. Ein jeder versteht, daß ich unter den Zeugnissen die Aussprüche angesehener sonderlich älterer Lehrer begreife: jene menschliche Bestimmungen, welche so lange nicht nur im Dogmatischen, sondern auch im Moralischen das Ansehen eines zweyten Glaubensgrundes in der Kirche behauptet haben, und in einer zahlreichen Kirchpartey noch immer behaupten. Ich spreche ihnen nicht den historischen Nutzen ab, sondern ich sehe daraus mit Vergnügen, wie sich die theologische Erkenntniß auch über die Pflichten des Menschen in den ersten Jahrhunderten verhalten hat. Aber zu eigentlichen Wegweisern der christlichen Pflichten möchte ich auch die sonst rechtgläubigsten Väter! nicht aufstellen. Die Verderbnisse der evangelischen Sittenlehre sind nur gar zu zeitig aufgekommen, und doch vor-

nehm-

nehmlich durch ihre Hände gegangen. Bald mahlen sie keine andre als natürlich mögliche Tugend. Bald vereinigt sich ihr ganzer Unterricht auf die Pflichten der äußern Gottesdienstlichkeit. Bald übertreiben sie alles, und zeichnen uns alle Abwege der Asceten unter dem schönen Namen des christlichen Lebens vor. Ueberall vermissen wir den wichtigen Unterschied der Natur und Gnade völlig, oder wir sehn die Gnade auf den Untergang der Natur aufgeführt. Gepriesen, nochmals gepriesen sey das Gedächtniß der frommen Männer, welche uns von den väterlichen Ueberlieferungen zu dem göttlichen Unterrichte in der Schrift versammlet haben! Aber lasset uns nicht so stolz seyn, uns für von allen Ueberbleibseln derselben gereinigt zu halten. Mit wie viel Aberglauben hängt man nicht noch hie und da an den moralischen Einsichten des Augustinus? Ich könnte ein ziemlich starkes Verzeichniß von moralischen Irrthümern verfertigen, die man noch immer in die Schrift trägt, weil sie dieser sonst vortreffliche Mann ehedem in dieselbe getragen: vielleicht oft ohne zu wissen, daß sie bloß von ihm ihr ganzes ursprüngliches Ansehn haben. Kurz, wer die Historie der Moraltheologie erzählen will, und so oft solches auch bey dem eigentlichen gelehrten Vortrage derselben geschehn muß, der kann der Unterweisungen der Kirche nicht entbehren, und so oft müssen Zeugnisse beygebracht werden. Aber eine bestätigende Kraft kann ich ihnen nach den Irrwegen, auf welchen wir fast alle Lehrer nach der Apostel Zeiten an-

treffen, in der Sittenlehre weit weniger einräumen, als in der Glaubenslehre. Möchte mir doch Zeit und Raum erlauben, dagegen über den mannigfaltigen Gebrauch ausführlich zu seyn, welchen die Erfahrung in dieser Absicht leistet! Sie ist, wenn wir aufrichtig seyn wollen, die eigentliche Quelle, aus welcher wir fast alle vernünftige Erkenntnisse der Sittenlehre schöpfen: und darum geräth der Vortrag derselben allein denjenigen so wohl, welche mit einer hinlänglichen Kenntniß des Menschen versehn sind. Ich muß mich einschränken. Die Erfahrung leistet der aufmerksamen Vernunft theils zur Erfindung, theils zum Beweise der moralischen Wahrheiten die größten Dienste. Sie zeigt ihr den Einfluß, welchen gewisse Handlungen und Fertigkeiten in die Glückseligkeit des Menschen haben: und also führt sie uns zur Einsicht der mehresten Pflichten und Tugenden selbst. Es steht zu erfahren, daß einige Pflichten und Tugenden ohne gewisse andre nicht möglich, und wenn sie wahrhaftig vorhanden, verschiedne andre auch vorhanden sind: und so geht es an, mit der bloßen Hülfe der Erfahrung ein Lehrgebäude der Pflichten aufzuführen. Mit einiger Aufmerksamkeit auf das menschliche Herz entdecken wir die Hülfsmittel und die Hindernisse einer jeden Tugend: und also ein sehr wichtiges Stück der vernünftigen und christlichen Sittenlehre. Endlich aber eben die Erfahrung leitet uns aufs vollkommenste zur Einsicht der Abwege, auf welche der beste Mensch bey der Ausübung einer Pflicht gerathen kann.

So

So ein fruchtbares Mittel ist sie zur Entdeckung der gesamten vernünftigen Sittenlehre. Ein jeder aber versteht, daß sie eben damit zugleich eine Quelle von Beweisen derselben wird, daß sie ein Erkenntnißgrund in derselben ist. Das vernünftige Nachdenken hat nur ihre Bemerkungen in Ordnung zu bringen, und mit einigen sonst erweislichen Wahrheiten zu verbinden. Aber wir wollen hier nicht wissen, was die Erfahrung der vernünftigen Sittenlehre für Dienste leistet. Wir wollen wissen, ob sie der christlichen auch dergleichen leistet, und was für welche sie derselben leistet. Ehe ich mich darüber erkläre, muß ich wohl bemerken, daß der christliche Sittenlehrer die ihm nöthigen und brauchbaren Erfahrungen nicht so sehr bey natürlichen als bey wiedergebohrnen Menschen zu sammeln hat. Er kann jener nicht entrathen, um sowohl die Grenzen der Natur und Gnade richtig zu zeichnen, als die in der verderbten Natur vorhandne Hindernisse des heiligen Lebens, zu entdecken. Aber der eigentliche Gegenstand, welchen er ausbildet, ist doch der wiedergebohrne Mensch: und daher versteht sich, daß er sich mit seinen Beobachtungen auch über diesen vornehmlich ausbreiten muß. Nun verspreche ich mir bereits darinn den Beyfall aller derer, welche die Bemühung eine christliche Sittenlehre zu sammeln übernommen haben, daß ihnen die Erfahrung bey der Erfindung der dahin gehörigen Wahrheiten wichtige Dienste geleistet habe. Wird wohl jemand ohne durch dieselbe vorher zu eini-

ger Erkenntniß von der innern Verbindung der Pflichten und Tugenden, von den Hülfsmitteln, Hindernissen und Abwegen derselben, geleitet zu seyn, bald die vollständigen Unterweisungen, welche die Offenbarung darüber enthält, entdecken, oder auch nur aufsuchen? Und wird er ohne einige Aufmerksamkeit auf die in dem Wiedergebohrnen wirklich neben einander vorhandne Natur und Gnade so bald jene vortreffliche Schilderungen unterscheiden, mit welchen die Schrift die Tugenden des Christen von den Tugenden des sich selbst gelassenen Menschen absondert? Es würde viel Undank, oder eine große Unwissenheit verrathen, wenn wir den Reichthum der Offenbarung über alles, was der christliche Sittenlehrer gebraucht, verkennen wollten. Aber wir sehn und suchen nicht alle ihre Reichthümer so gleich: und ihr göttliches Ansehn leidet darunter nicht im geringsten, wenn wir uns die Augen bey einem Theile derselben durch die Erfahrung öffnen lassen. Sie ist uns eben so ehrwürdig, so oft wir gewahr werden, daß eben der Satz, welchen wir aus Erfahrung erkannten, auch ein Satz der Schrift sey; als so oft wir einen aus der Schrift erkannten Satz durch die Erfahrung bestätigt finden. Doch meine Leser erwarten hier von den Kunstgriffen und Werkzeugen keine Nachricht, mit deren Anwendung der christliche Sittenlehrer zur vollständigen Erkenntniß der moralischen Wahrheiten aus der Schrift gelangt. Sie erwarten von dem Gebrauch eine Anzeige, welchen er bey den wirklichen Vortrage derselben

von

von der Erfahrung zu machen hat. Ich vereinige solchen kurz auf einen bestätigenden Gebrauch. Er würde aufhören die Pflichten eines Theologen zu erfüllen, so bald er etwas vortrüge, das er nicht aus der Schrift herleitete: und ich habe oben von den Hülfsmitteln der christlichen Pflichten schon erinnert, wie bedenklich es sey, solche bloß aus der Erfahrung herzunehmen (§. XXIIII.). Aber die annehmungswürdige Beschaffenheit des ganzen Unterrichts der Schrift über die Pflicht des Menschen wird doch unläugbar sichtbarer, wenn wir diesen ganzen Unterricht in der Erfahrung wahr befinden: wenn wir den Zusammenhang aller darinn gebotnen Pflichten und Tugenden sowohl unter einander, als mit der Glückseligkeit des Menschen; die Richtigkeit der von einer jeden derselben entdeckten Hülfsmittel, Hindernisse und Abwege; die Möglichkeit einer jeden mit allen ihren hohen Beschaffenheiten in Kraft des Glaubens an Jesum Christum; und die betrüglichen Mischungen und Versuchungen der nach der Wiedergeburt übrigen Natur bey einer jeden derselben in der Erfahrung wahr befinden: wenn wir, daß ich das wichtigste zuletzt nenne, die von der Schrift gezeichneten fortdauernden und veränderlichen Beschaffenheiten einer jeden nach dem Leben gezeichnet finden. Und sollte nicht ein jeder Lehrer der Moraltheologie wohl thun, wenn er die annehmungswürdige Gestalt des christlichen Lehrbegriffs seinen Schülern vollständig zeigt? Freylich ist bey der Wahl der Erfahrungen, mit welchen

chen er ihnen solche zeigt, sowohl, als bey der Anwendung derselben, keine geringe Weisheit nöthig. Und freylich können sich die sonderbarsten Meynungen in die Sittenlehre einschleichen, wenn einzelner Menschen wahre oder eingebildete Erfahrungen in Regeln verwandelt werden sollten. Aber das ist nur alsdenn zu besorgen, wenn der Erfahrung mehr als ein bestätigendes Ansehn eingeräumt wird.

§. XXXI.

Von der allgemeinen Ordnung in der Moraltheologie.

In einem Entwurfe von der wahren Lehrart in der Moraltheologie muß ohnstreitig der Frage von der besten Ordnung in derselben, so wenig wichtig auch diese Frage als die Wahl der Wahrheiten, der Erklärungen, und der Beweise ist, auch einiges Genüge geschehn (§. II.). Aber ich habe zu viel Achtung für meine Leser, als daß ich ihre Geduld mit einer weitläuftigen Kritik über verschiedne bloß von dem Witze ihrer Erfinder zeugende Ordnungen, oder mit einer ganz ausführlichen Anpreisung derjenigen, welche mir die regelmäßigste zu seyn scheint, ermüden sollte. Ich begnüge mich, ihnen meine Gedanken von der besten allgemeinen Einrichtung eines moralischen Lehrbuchs, und von der besten Ordnung der besondern zu den einzelnen Pflichten gehörigen Materien bloß mitzutheilen. Die Moraltheologie ist bestimmt, eine gelehrte Erkenntniß des Dienstes Gottes nach der Schrift hervorzubringen (§. III.). Daher ist der Dienst Gottes nach der Schrift selbst, und das ist der Umfang der Pflichten und Tugenden des Christen, die Hauptsache

in derselben (§. VIII.). Allein zur gelehrten Erkenntniß des geoffenbarten Dienstes Gottes ist die Erkenntniß der Mittel desselben nach der Schrift unentbehrlich (§. X. XI.): und diese begreift theils den Unterricht der Schrift von der göttlichen Heiligung des sündigen Menschen, wodurch der darinn geoffenbarte Dienst Gottes in ihm möglich und wirklich wird, theils die eigentlichern Mittel von Seiten des Menschen, welche sich in allgemeine und besondre theilen (§.X.). Nun halte ich es für eine Regel, die keines Beweises bedarf, daß Deutlichkeit und Gewißheit schwerlich zu erhalten sind, wenn nicht in Disciplinen diejenigen Materien, ohne welche die folgenden nicht verständlich oder erweislich sind, vorhergehn: und eine jede Ordnung derselben, in welcher solches nicht beobachtet wird, kann vielleicht, wie gesagt, dem Witze ihrer Erfinder Ehre machen, und viel Kunst verrathen; aber der gelehrten Erkenntniß der von ihnen vorgetragnen Disciplinen wird sie geringe Dienste leisten. Wenden wir dieses auf die angezeigten Materien in der Moraltheologie an: so scheint nichts natürlicher, als daß der Dienst Gottes nach der Schrift selbst die erste Stelle einnehmen, und der Unterricht von der Möglichkeit und den Mitteln desselben nach der Schrift folgen müsse: weil die Frage, wie eine Handlung oder Fertigkeit möglich werde? eine vorläufige Erkenntniß solcher Handlung und Fertigkeit selbst zu erfordern scheint; und Mittel aus ihrem Endzwecke begreiflich werden. Allein die gesamten Pflichten

und Tugenden des Christen erhalten durch die Gnade, welche das Vermögen darzu darreicht, ein gewisses Gepräge, ohne welches sie bloße Pflichten und Tugenden des Menschen sind: und wenn der Unterricht der Schrift von dieser Gnade nicht vorhergegangen ist; so bleibt alles, was wir von der christlichen Beschaffenheit und Lauterkeit derselben sagen, unverständlich, oder wir müssen nichts davon sagen. Ein ganz neues Lehrbuch, welches denselben hinter die Pflichten des Christen gesetzt hat, sagt davon wirklich nichts, weil der Verfasser ohnstreitig merkte, daß er es nicht füglich thun konnte. Aber wie sehn auch die Pflichten des Christen nach seiner Vorstellung derselben aus? Niemand wird in Abrede seyn, daß nicht nur die besondern Bestimmungen, welche die Schrift fast zu einer jeden derselben hinzufügt, sondern auch die besondern Beschaffenheiten, welche eine jede derselben aus den Händen der Gnade empfangen muß, ein vorzüglicher Gegenstand von der Aufmerksamkeit des christlichen Sittenlehrers seyn müssen §. XIX.). Ich bin daher der Meynung, daß der Unterricht der Schrift von der Art und Weise, wie der Dienst Gottes nach der Schrift in dem sündigen Menschen möglich und wirklich wird, vorhergehn müsse. Ein jeder muß den Christen oder den wiedergebohrnen Menschen vorher kennen, und überhaupt darstellen, ehe er ihn nach seinen besondern Veränderungen und Fertigkeiten ausbilden will. Dabey geht es sehr wohl an, die allge-

allgemeine Beschaffenheit des Dienstes Gottes nach der Schrift vorläufig zu bestimmen: und so viel muß allerdings vorläufig geschehn, damit ein jeder verstehe, was nach dem Unterrichte der Offenbarung dem Menschen natürlich unmöglich ist, und übernatürlich möglich wird. Bey einem allgemeinen Entwurfe desselben wird auch der rechte Ort seyn, die allgemeinen moralischen Begriffe und Lehrsätze voranzuschicken, aus deren Samlung einige Lehrbücher ziemlich unschicklich einen eignen Theil der Moraltheologie machen (§. XIII.). Ich habe noch eine vollständige Vorstellung der mannigfaltigen Gründe, mit welchen uns die Schrift zum Dienste Gottes verpflichtet, hinzu gethan: und solche gleich hinter die allgemeine Beschaffenheit desselben nach der Schrift gesetzt. Aber werden wir denn nicht also die sämtlichen Mittel der christlichen Heiligkeit der eigentlichen Vorstellung derselben vorzusetzen haben, wenn wir die Unterweisungen der Offenbarung von der übernatürlichen Anrichtung derselben solcher vorsetzen müssen? Sind nicht diese Wirkungen der Gnade, mit welchen dieselbe übernatürlich möglich und wirklich wird, bloß in der Ordnung gewisser Handlungen und Uebungen von Seiten des Menschen verheißen? Und geht es also wohl an, dieselben vollständig vorzustellen, ohne diese Handlungen und Uebungen damit zu verbinden? Es geht sehr wohl an, dasjenige, was Gott zur Ausbesserung des Menschen thut, von demjenigen, was der Mensch darzu zu thun hat, abzusondern: und ich habe gute Gründe, dieses, bis auf eine

allgemeine Anzeige, daß die Wirkungen der Gnade nicht ganz unmittelbare Wirkungen sind, nicht eher, als nach abgehandelten Pflichten und Tugenden des Christen vorzutragen. Ich rede von denjenigen Handlungen und Uebungen, welche sich als Mittel von Seiten des Menschen zum Dienste Gottes überhaupt verhalten. Denn was die besondern Hülfsmittel der einzelnen Pflichten und Tugenden betrifft: so gehören solche als wirklich darunter begriffne mittelbare Pflichten und Tugenden zur vollständigen Vorstellung der einzelnen Pflichten selbst, und müssen dabey sogleich abgehandelt werden (§. X.): und, wenn solches geschieht; so werden wir nicht versucht, die Tugenden von den Pflichten zu trennen, und in ein besonder Buch der Moraltheologie zu werfen (§. VIII.) Es ist gewiß, daß zur Begreiflichkeit dieser Handlungen und Uebungen, mit welchen der Mensch zur Anrichtung und Erhaltung des göttlichen Lebens überhaupt von seiner Seite wirksam seyn muß, nicht, wie zur Begreiflichkeit der ihm verheißnen heiligenden Gnade, ein allgemeiner Begriff davon hinreicht. Man muß schon vollständig die einzelnen Pflichten und Tugenden, aus welchen solches zusammengesetzt ist, übersehn, wenn man verstehn soll, daß solche und so viel Handlungen von Seiten des Menschen zur Wirklichkeit desselben erfordert werden. Ich übergehe, daß sie aus der Vorstellung derselben gefunden, und daher auch erweislich werden. Laßt uns derowegen gestehn, daß die Ordnung, welche den Beyfall der mehresten neuen Lehrbücher für

sich

sich hat, auf Gründen beruhe. Dem Unterrichte der Schrift von der übernatürlichen Anrichtung des Dienstes Gottes nach der Schrift gehört die erste Stelle; dem Dienste Gottes nach der Schrift selbst die zweyte; und den allgemeinen Mitteln desselben von Seiten des Menschen die dritte.

§. XXXII.

Von der besondern Ordnung bey der Abhandlung der Pflichten.

Indem ich von der allgemeinen Ordnung der Materien zu der besondern übergehe: so schränke ich mich auf den Vortrag der Pflichten, als dem der Moraltheologie ganz eigenthümlichen, ein. Es hat große Vortheile, wenn der Abhandlung einer jeden die Grundstellen von derselben vorgesetzt werden (§. XXVIII.): und dieß muß unläugbar vorhergehn, weil solche nachher sowohl bey dem Begriffe, und der Erklärung, als bey dem Beweise einer jeden Pflicht ohne Unterlaß zu gebrauchen sind. Ein jeder regelmäßiger Kopf fängt bey dem Begriffe der Sache an, von welcher er etwas erweisen oder ausführen will: und es versteht sich also, daß die disciplinelle Abhandlung einer jeden Pflicht auch dabey anfangen und dabey gehörig verfahren werden müsse (§. XV.). Aber man begehrt nicht eher genau zu erfahren, was es mit einer Pflicht für eine Bewandniß habe, und was sie alles in sich fasse, als nachdem man von der Verbindlichkeit und Wichtigkeit derselben überzeugt worden. Ich glaube daher, daß so gleich nach dem Begriffe einer Pflicht der Beweis derselben geführt werden müsse. Die Hülfsmittel, Hinder-

nisse

nisse und Abwege einer Pflicht sind nicht ohne eine ausführliche Erkenntniß derselben verständlich. Folglich muß dafür so gleich nach dem Beweise einer Pflicht gesorgt werden. Zur ausführlichen Erkenntniß einer Pflicht gehören theils die besondern Bestimmungen und Beschaffenheiten, wodurch sich die Pflichten nach der Schrift von den Pflichten nach der Vernunft, und die Pflichten des Christen von den Pflichten des natürlichen Menschen unterscheiden; theils die unter einer jeden Pflicht begriffnen Pflichten, welche durch die Zergliederung derselben gefunden werden (§. XVI.). Beyderley muß mithin nach dem Beweise der Pflicht folgen; allein es sind keine Regeln darüber zu machen, welches von beyden vorhergehn müsse. Nur von der christlichen Lauterkeit einer Pflicht scheint am füglichsten nach geschehner Zergliederung derselben gehandelt zu werden, weil sich solche über alle darunter begriffne Pflichten ausbreitet. Ich darf hiebey wohl nicht erinnern, daß bey einer jeden besondern unter einer Hauptpflicht begriffnen Pflicht auf dieselbe Weise verfahren werden muß. So bald wir eine Pflicht ausführlich kennen; so bald verstehn wir, was für Handlungen und Fertigkeiten sich als Mittel derselben verhalten: und nach den Mitteln einer Pflicht steht von den Hindernissen derselben zu urtheilen. Es ist folglich klar, daß nach der Erklärung einer Pflicht zuerst jene, und hierauf diese folgen müssen: um so mehr, da jene noch wirklich als Mittelpflichten zur Pflicht selbst

selbst gehören (§. X.). Allein die Handlungen und Fertigkeiten, mit deren Gegenwart der Christ in der Ausübung einer Pflicht gefördert wird, müssen sich nicht bloß als Mittel zur Leistung derselben in einzelnen Fällen, sondern als Mittel zu einer Fertigkeit derselben verhalten: folglich zu der sich auf die Pflicht beziehende Tugend: und es ist dienlich und nöthig, solche so gleich bey der Pflicht bekannt zu machen (§. VIII.). Folglich muß den Mittelpflichten eine hinlängliche Erklärung und Bestimmung der sich auf dieselbe beziehenden Tugend vorgesetzt werden, und die Mittelpflichten müssen sich als Mittel zu dieser Tugend verhalten. Endlich ist noch von den Abwegen bey jeder Pflicht (§. XVII.) und von den entgegenstehenden Sünden und sündlichen Fertigkeiten zu handeln (§. XV. XVII.). Es bedarf keines Beweises, daß diese nicht eher als nach vollständiger Abhandlung einer Pflicht, und selbst der dahin gehörigen Mittelpflichten, vorgetragen werden können, da sie sämtlich entweder aus Unterlassung der Pflicht, und der darunter nicht nur begriffner, sondern auch dazu gehöriger mittelbarer Pflichten, oder aus dem Gegentheile oder aus einem Mangel gehöriger christlicher Beschaffenheit derselben erwachsen. Was aber die Abwege betrifft: so gestehe ich, daß sie zur genauen Erklärung der Pflicht selbst gehören, oder doch damit zusammenhängen: und folglich dem Vortrage von den Mitteln und Hindernissen vorgesetzt

setzt werden können. Allein, theils betreffen solche Abwege seltner die Pflicht selbst als die Fertigkeit derselben, und es muß folglich davon vorher gehandelt worden seyn; theils können sie sich selbst auf die Mittelpflichten erstrecken; theils scheinen sie als wirkliche Abweichungen von der Pflicht ihren Ort am füglichsten neben den übrigen Abweichungen von derselben zu erhalten: und es ist genug, wenn sie solchen als sich nicht von der abgehandelten Pflicht völlig entfernte Handlungen und Fertigkeiten vorgesetzt werden.

§. XXXIII.

Beschluß. Hiermit beschlüße ich diesen höchst unvollkommenen und mangelhaften Entwurf, in Ansehung dessen ich wirklich der Gelindigkeit und Nachsicht meiner Leser benöthigt bin. Der Vorwurf desselben hat, so nützlich er auch ist, an sich so wenig eigenthümliche Reize, daß wohl darzu eine geschicktere Feder als die meinige nöthig gewesen wäre, um ihn ohne Ueberdruß für die Leser zu handhaben. Allein dieß wird noch die kleinste von den Unvollkommenheiten desselben seyn. Die Schranken, über welche ich ihn nicht füglich ausdehnen wollen und dürfen, haben mich genöthiget, alles nicht ganz wesentliche und daher fast alles dasjenige zu übergehn, was die Aufmerksamkeit einigermaßen erregen und unterhalten können. Ich habe ihnen wirklich eine ganze Anzahl von Untersuchungen aufgeopfert,

zu welcher sich mir eine schickliche Stelle zeigte. Wie gern wäre ich sonderlich über die Beweise von den Pflichten des Christen ausführlicher gewesen? Wie viel wäre noch in Ansehung der gehörigen Wahl und Anwendung derselben, wie viel z. E. in Ansehung der unmittelbar nur an gewisse Personen oder Gesellschaften gerichteten göttlichen Gesetze, und des rechten Gebrauchs derselben zur Herleitung allgemeiner Pflichten; wie viel über die Frage von den Zeitgesetzen in den Büchern des neuen Bundes beyzubringen gewesen? Wie unvollständig habe ich über die rechte Nutzung der biblischen Exempel seyn müssen? Ich wünsche mir von einem einsichtsvollen Manne eine gründliche Kritik über die biblischen Exempel und deren moralischen Gebrauche derselben zu lesen. Es würde damit nicht nur der geoffenbarten Sittenlehre ein wichtiger Dienst geleistet werden; sondern es dürften die Mishandlungen dieser Exempel von den Ungläubigen dergleichen auch erfordern. Ich muß noch hinzu setzen, daß ich selbst besorge, über dem Verlangen meine Gedanken zusammen zu ziehen, solchen nicht überall die gehörige Deutlichkeit und Gewißheit mitgetheilt zu haben. Ich werde es mit Dank und mit Vergnügen erkennen, wenn es scharfsinnigern und geübtern Gottesgelehrten gefallen sollte, mit vollkomnern Unterweisungen der Verbesserung der Moraltheologie zu Hülfe zu kommen. Ich werde solche nach meinem unvollkomnen Versuche darüber so we-

nig für überflüßig halten, als sie die Herren Gauzsch und Faber nach den ihrigen dafür halten werden. Mein Hauptendzweck war, meinen Zuhörern von der Lehrart, welche ich im Vortrage der theologischen Sittenlehre beobachte, einige Rechenschaft zu geben: und nach solcher wird auch der hier folgende Grundriß derselben zu beurtheilen seyn. Die Veranlassung ist zu Gemeinmachung desselben eben diejenige, welche ich zur Ausfertigung meines Grundrisses von der dogmatischen Theologie gehabt habe: und ich bitte sehr denselben für nichts wichtigeres und größeres zu halten, als dafür ich ihn selbst erkläre. Durchdrungen von dem Einflusse einer richtigen und gründlichen Erkenntniß des Dienstes Gottes nach der Schrift in das Heil aller Bekenner Jesu Christi, und in das Amt aller Diener seiner Lehre, bitte ich Gott, daß er dieselbe unter uns immer mehr ausbreiten, und meine ganz kleine Bemühungen darzu nicht ungesegnet lassen wolle!

Grund-

Grundriß

der

Moral-Theologie.

Vorbereitung.

§. 1.

Außer den Wahrheiten vom Erkenntnisse Gottes nach der Schrift, deren Umfang die Glaubenslehre ist (dogm. Theol. §. 4.), sind **Wahrheiten vom Dienste Gottes nach der Schrift** vorhanden: ohne welche die heilige Schrift nicht eine vollständige Erkenntnis der Religion unter den Menschen hervorzubringen bestimmt seyn

könnte (Dogm. §§. 1. u. 26.): und welche zwar die Wahrheiten der Glaubenslehre vorausſezzen, und darin gegründet; aber doch ihrer logiſchen Beſchaffenheit, und unmittelbaren Abſicht nach, davon unterſchieden ſind: folglich davon abgeſondert werden können; und nüzlich abgeſondert werden. Der Umfang dieſer Wahrheiten iſt die geoffenbarte oder chriſtliche **Sittenlehre** (Moral); und die gelehrte Erkenntnis derſelben die **Moral-Theologie** (Dogm. §. 4).

§. 2.

Iſt die Moral-Theologie die gelehrte Erkenntnis der **geoffenbarten** Sittenlehre (§. 1.): ſo unterſcheidet ſie ſich von der Moral-Philoſophie: **zuförderſt** in dem Erkenntnisgrunde: daher alles in derſelben aus der nähern Offenbarung Gottes in der Schrift erkannt werden muß: **hiernächſt** aber, wie bei Vergleichung Beider erhellet, in der Zahl und genauern Beſtimmung der Wahrheiten vom Dienſte Gottes; in den Beweiſen und damit verbundnen Bewegungsgründen; und in dem Unterrichte von den Mitteln und der allgemeinen Möglichkeit deßelben: obgleich beide nie einander wiederſprechen können; auch bei dem Vortrage der erſtern die andre vorauszuſezzen, und überall nach dem Vorbilde der Schrift damit zu verbinden iſt (Dogm. §. 3.). Iſt ſie aber die **gelehrte** Erkenntnis der geoffenbarten Sittenlehre (§. 1.): ſo folgt, daß ſie eine **ausführliche, deutliche, gewiße, und praktiſche** Erkennt-

kenntnis derselben ist (Dogm. §. 2.): folglich theils der Vortrag derselben scientifisch seyn müße (Dogm. §. 6.); theils die Erkenntnis derselben auf die Ausübung gehe: wie sie auch durch die Ausübung sehr befördert wird.

§. 3.

Muß in der Moral-Theologie alles aus der nähern Offenbarung Gottes in der Schrift erkannt werden (§. 2.): so ist zur Erkenntnis und zum Vortrage derselben eine **Fertigkeit** in **Auslegung** der heiligen Schrift, und allen darzu gehörigen Hülfsmitteln, unentbehrlich. Sezt solche aber die Glaubenslehre (§. 1.), und die Moral-Philosophie (§. 2.) voraus: so folgt, daß eine gründliche Einsicht der **dogmatischen Theologie**, und der gesamten **praktischen Weltweisheit**, darzu erfordert werde. Auch leistet die **Kenntnis** der **Religionsparteien** in derselben nüzliche Dienste.

§. 4.

Da alle Wahrheiten vom Erkenntniße Gottes sich auf den ihm zu leistenden Dienst beziehen, und eben in Absicht auf denselben zu erkennen nüzlich und nothwendig sind; auch die göttliche Offenbarung derselben in der Schrift ihrer eigenen Aussage nach in keiner andern Absicht geschehn ist 2 Tim. 3, 16. 17. Tit. 1, 1. (Dogm. §. 26.): so ist klar, daß die geoffenbarte Sittenlehre ein wichtiger und der wichtigste Theil der geoffenbarten Religion: folglich eine gelehrte Erkenntnis derselben allen

Menschen nüzlich ist. Gottesdienstlichen Lehrern ist solche zur Unterweisung, Ueberzeugung, und Gewinnung andrer Menschen unentbehrlich (Dogm. §. 2.)

§. 5.

Der Augenschein lehret, daß die hieher gehörigen Wahrheiten in der Schrift zerstreut angetroffen werden. Die Sammlung und Verbindung derselben ist daher ein Werk von dem Fleiße der Menschen. Nachdem einzelne Stücke derselben von den **Kirchenvätern** abgehandelt worden, sind sie in den **mittlern** Zeiten von den **scholastischen** Lehrern theils mit der Glaubenslehre verbunden, theils in einen eigenen Zusammenhang gebracht; aber mehr aus der damals üblichen aristotelischen Philosophie, und aus Aussprüchen der Kirchenväter, als aus der heiligen Schrift hergeleitet, und dabei ist grösstentheils blos auf die Pflichten, oder die äußre Heiligkeit, gesehn worden. Doch haben zu gleicher Zeit, nach dem Exempel einiger ältern Vorgänger, die **mystischen** Lehrer solche stark getrieben, und sich grösstentheils blos auf die innere Heiligung des Menschen nach der Schrift eingeschränkt. In den **neuern** Zeiten sind dieselben anfänglich bei den **Protestanten** in beiden Kirchen mit der Glaubenslehre verbunden; hierauf aber in einen eignen Lehrbegrif gebracht, und bald stückweis, bald vollständig, nach verschiednen Lehrarten abgehandelt; bei den **Papisten** aber nach

der

der Lehrart der mittlern Zeiten vorgetragen, und durch die Jesuiten äußerst verderbt worden. Die dieselben vortragenden Schriften theilen sich überhaupt in akroamatische, und in katechetische, ascetische, oder praktische: dahin auch die homiletischen zu rechnen sind. Hieher gehören allein die erstern (§. 2.).

§. 6.

Die Ordnung im Vortrage der hieher gehörigen Wahrheiten kan auf verschiedne Weise eingerichtet werden. Da die Moral-Theologie die gelehrte Erkenntnis der Wahrheiten vom Dienste Gottes nach der Schrift ist (§. 1.); zur gelehrten Erkenntnis derselben aber der Unterricht der Schrift von der Möglichkeit des darin vorgeschriebnen Dienstes Gottes in dem sündigen Menschen, und folglich von der Anrichtung und den Mitteln deßelben gehört: so zerfällt der Vortrag derselben in **drei Bücher:** in deren **erstern** von der **Anrichtung** des Dienstes Gottes in dem sündigen Menschen nach der Schrift; in dem **andern** von dem **Dienste Gottes** nach der Schrift **selbst;** und in dem **dritten** von den zur Anrichtung und Erhaltung deßelben dienlichen **Mitteln** und Uebungen nach der Schrift zu handeln ist. Einiedes Buch begreift mehrere moralische Doctrinen. Da alles aus der Schrift erkannt werden muß (§. 2.): so ist es vortheilhaft, einerieden Doctrin, wie in der

Dogmatik (Dogm. § 9.), die Grundstellen derselben vorzusezzen, und so dann die dahin gehörigen Wahrheiten systematisch vorzutragen. Und da in der Moral-Theologie die Dogmatik vorausgesezt wird (§. 1.): so ist, Wiederholungen zu vermeiden, in Ansehung der beiden gemeinen Wahrheiten blos auf diese zu verweisen.

Das

Das erste Buch,

von der

Anrichtung des Dienstes Gottes

in dem

sündigen Menschen,

nach der Schrift.

§. 7.

Der Unterricht der Schrift von der Anrichtung des Dienstes Gottes in dem sündigen Menschen, ist der Unterricht, wie derselbe nach der Schrift in dem sündigen Menschen möglich und wirklich wird. Zur deutlichen, folglich auch gelehrten Erkenntnis desselben, ist ein vorläufiger allgemeiner deutlicher Begrif von dem Dienste Gottes nach der Schrift, und eine vorläufige Ueberzeugung theils von der hohen Verpflichtung des Menschen zu dem darin geoffenbarten Dienste Gottes, theils von dem natürlichen Mangel deßelben in dem Menschen unentbehrlich. Daher zerfällt dieses Buch in vier Hauptstücke: 1) von der algemeinen Beschaffenheit des Dienstes Gottes nach der Schrift, 2) von den mannigfaltigen Gründen deßelben nach der Schrift, 3) von dem Mangel deßelben in dem sündigen Menschen nach der Schrift, und 4) von der Anrichtung deßelben in dem sündigen Menschen nach der Schrift.

Das erste Hauptstück, von dem algemeinen Begriffe des Dienstes Gottes nach der Schrift.

§. 8.

Die Grundstellen von den hieher gehörigen Wahrheiten sind Röm. 12, 1. 2. Hebr. 12, 28. Matth. 22, 37=40. Cap. 5, 16. 20. und 1 Tim. 1, 5. Aus diesen Stellen erhellet: 1) Wir werden in der heiligen Schrift bei der Barmherzigkeit Gottes ermahnt, Gott nach seinem Worte zu dienen. 2) Dieser Dienst Gottes erfordert, daß wir uns selbst als ein lebendiges, heiliges, und Gott wohlgefälliges Opfer ihm darstellen. 3) Er erfordert eine von der Welt unterschiedne und derselben ganz entgegengesezte Gestalt, welche durch Erneuerung des Sinnes, und aus derselben entsteht. 4) Er begreift eine fortgesezte Prüfung des guten, wohlgefälligen, und volkomnen Willens Gottes. 5) Er muß aus dankbarer folglich lebendiger Erkenntnis der in Jesu Christo geoffenbarten Gnade Gottes entspringen: und Gott wohlgefällig mit Demuth und Ehrfurcht geschehn. 6) Der ganze Wille Gottes nach der Schrift hängt in den beiden Geboten, daß wir Gott über alles, und unsern Nächsten, als uns selbst, lieben sollen. 7. Es giebt große, und es

giebt

giebt kleinere Gebote; Grund-Gebote, und darin gegründete Gebote. 8) Einieder Christ ist verbunden, sein Licht leuchten zu laßen vor den Menschen. 9) Dieses geschieht durch die Ausübung guter Werke. 10) Durch solche wird Gott verherrlicht: und sie müßen zur Verherrlichung Gottes geschehen. 11) Die von Christo gelehrte Gerechtigkeit ist eine volständigere Gerechtigkeit, als dieienige war, welche die Schriftgelehrten und Pharisäer lehrten. 12) Der Hauptendzweck der Lehre Jesu Christi ist die Liebe: und 13) Es muß aber solches eine Liebe aus reinem Herzen, aus gutem Gewißen, und aus ungeheucheltem Glauben seyn.

§. 9.

Die Erfahrung lehrt, daß die Menschen, als vernünftigfreie Geschöpfe, algemeiner verbindlicher Vorschriften für ihre Handlungen, folglich einer Regierung durch Gesezze, empfänglich sind; in der Glaubenslehre aber wird erwiesen, theils daß es göttliche natürliche und geoffenbarte Gesezze für die Menschen giebt (Dogm. §§. 144. 309.), theils daß solche von der höchsten Verbindlichkeit für die Menschen sind (Dogm. §. 144.). Diese Gesezze Gottes, und zwar die geoffenbarten so wohl als die natürlichen (Dogm. §. 309.), sind so volständig, daß sie sich auf alle mögliche freie Handlungen der Menschen erstrekken (ebendas.) Röm. 12, 2. Daher ist **eine iede einzelne freie Handlung**, welche von dem Menschen durch Thun oder Laßen geschieht,

ents

entweder recht-, oder unrechtmäßig: nicht nur nach der Vernunft, sondern auch nach der Schrift.

§. 10.

Ist eine iede einzelne freie Handlung des Menschen entweder recht- oder unrechtmäßig (§. 9): so giebt es ein Urtheil des Menschen von der Recht- oder Unrechtmäßigkeit seiner einzelnen freien Handlungen Röm. 12, 2. folglich von dem Verhältnisse derselben gegen die göttlichen Gesetze, das ist, ein **Gewissen**, 1 Tim. 1, 5. (Dogm. §. 144): vor, oder bei, oder nach der Handlung: daher sich das Gewissen in das vorhergehende, begleitende, und nachfolgende theilt (ebendas.). Das vorhergehende ist nach der mangelhaften doch ungleichen Einsicht der Menschen bald **belehrend**, bald **antreibend**, und dieses entweder **anrathend** oder **abrathend**; solte aber, da eineiede einzelne vorzunehmende Handlung recht- oder unrechtmäßig ist (§. 9.), iedesmal entweder an- oder abrathend seyn. Das begleitende und nachfolgende aber ist entweder **billigend** oder **misbilligend**. Das Gewissen eines Menschen überhaupt kan **richtig** oder **irrig**, **gewiß** oder **ungewiß**, **wachend** oder **schlafend**, und, wenn es wacht, enge oder weit, genau oder nicht genau seyn. Da die Gesezze Gottes von der höchsten Verbindlichkeit sind (§. 9.); die Beobachtung derselben aber nicht ohne den möglichsten Gebrauch des Gewissens, und ohne die Bestimmung der Handlungen nach dem vor-

vorhergehenden Gewißen möglich ist: so sind alle Menschen verbunden, theils **gewißenhaft zu seyn** Röm. 12, 2. (Dogm. §. 144.); theils **nach ihrem Gewißen zu handeln** 1 Tim. 1, 5.

§. 11.

Sind alle Menschen verbunden, gewißenhaft zu seyn, und nach ihrem Gewißen zu handeln: so sind sie es doch aus keinem andern Grunde, als damit sie die durch die göttlichen Gesezze bestimmten Handlungen in iedesmaligem Falle vollbringen mögen (§. 10.). Eineiede durch ein Gesez zu volbringen bestimmte Handlung ist eine **Pflicht**: folglich eineiede durch ein göttliches Gesez zu volbringen bestimmte Handlung eine **göttliche** Pflicht: zum Unterschiede der menschlichen: welche doch göttlich zugleich seyn können. Die göttlichen Pflichten des Menschen, welche wir, weil sie allein hieher gehören (§. 1.), schlechthin die Pflichten des Menschen nennen wollen, theilen sich nach Verschiedenheit des Erkenntnisgrundes in natürliche und geoffenbarte (§. 9.); nach Verschiedenheit des unmittelbaren Gegenstandes in Pflichten gegen Gott, gegen uns selbst, gegen andre Menschen, und gegen andre Dinge Matth. 22, 37-40. und nach Verschiedenheit der Personen, welche sie zu leisten verbunden sind, in algemeine und besondre. So oft ein Mensch eine durch ein Gesez Gottes bestimmte Handlung volbringt, so oft **leistet er eine Pflicht**, nach der äußern Beschaffenheit der Handlung, und

dem

dem unbestimmten Sprachgebrauche; aber nach der innern Beschaffenheit der Handlung, und biblisch nur so oft, als er **um des göttlichen Gesezzes willen** eine dadurch bestimmte Handlung volbringt: folglich so oft er aus richtigem Gewißen und Antrieb deßelben handelt (§. 10.): folglich so oft er ein gutes Werk verrichtet (Dogm. (§. 252.) Matth. 5, 16. Eineiede Nichtleistung einer Pflicht ist eine wirkliche Sünde (Dogm. §. 145.): wenn auch die Handlung an sich rechtmäßig ist (Dogm. §. 149.).

§. 12.

Derienige leistet eine Pflicht, der um des göttlichen Gesezzes willen eine dadurch bestimmte Handlung volbringt (§. 11.): folglich aus Bewegungsgründen Gottes, des Gesezgebers, handelt: folglich aus Bewegungsgründen der Volkommenheiten und Verhältniße deßelben: folglich aus lebendiger Erkenntnis der Volkommenheiten und Verhältniße Gottes: folglich **zur Ehre** Gottes, weil sich alle durch die göttlichen Gesezze bestimmte Handlungen als Mittel darzu verhalten (Dogm. §. 144.), und **aus Ehre** Gottes (Dogm. §. 60.) Matth. 5, 16. Röm. 12, 1: folglich zu seiner Glükseligkeit zugleich (Dogm. §. 144.); aber blos weil und so fern solche ein Mittel zur Ehre Gottes ist (Dogm. §. 98.). Folglich ist eineiede Leistung einer Pflicht eine **Handlung der Religion** (Dogm. §. 1.): und keine Leistung einer Pflicht ist ohne Religion möglich.

§. 13.

§. 13.

Sind alle Menschen zur Beobachtung der göttlichen Gesezze (§. 9.), und daher gewißenhaft zu seyn verbunden (§. 10.): so ist auch gewiß, daß sie zur Beobachtung aller zu beobachten nur möglicher Gesezze ohne Ausnahm (Dogm. §. 255.); und so ist auch erwiesen, daß sie zur Leistung aller zu leisten möglicher Pflichten verbunden sind (§. 11.) Röm. 12, 2. In so fern ist die Verbindlichkeit aller Pflichten gleich. Matth. 5, 20. Allein theils haben einige Pflichten in die EhreGottes und die Glükseligkeit der Menschen, folglich in den Zweck der göttlichen Gesezze (Dogm. §. 144.), einen größern und mannigfaltigern Einfluß, als andre (Dogm. §. 145.); theils sind einige derselben von einem größern Begriffe, oder zusammengesezter, als andre (ebend.); theils sind einige um ihrer selbst willen, andre aber blos um andrer Pflichten willen geboten, und daher einige unmittelbare, und andre mittelbare Pflichten; theils sind einige leichter zu erkennende, oder unläugbarere Pflichten, als andre (Dogm. §. 147.). In so fern ist die Verbindlichkeit nicht zu allen Pflichten gleich; sondern **es giebt größre und kleinere Pflichten** Matth. 22, 37-40.

§. 14.

Alle Menschen sind zur Leistung aller möglichen Pflichten verbunden (§. 13.): folglich mit ieglicher Handlung eine Pflicht zu leisten verbunden (§. 9.). Die Erfahrung lehrt, daß in unzäli-

zäligen Fällen die Leistung einer Pflicht die Leistung einer andern, auch mehrerer andrer, unmöglich macht. Daher entsteht ein **Streit**, oder **Wiederspruch der Pflichten**: welcher gleichwol, weil zu unmöglich werdenden Handlungen keine Verpflichtung Statt findet, blos ein **Scheinwiederspruch** ist. In solchen Fällen müßen die mit einander streitenden Pflichten, weil sie nur so weit, als sie unmöglich werden, nicht verbindlich sind, aufs möglichste mit einander verbunden; hiernächst zwar überhaupt die kleinern Pflichten den größern hindangesezt (§. 13.); dabei aber doch die Umstände und die Möglichkeit der Leistung einer Pflicht zu andrer Zeit, weil alle Pflichten möglichst zu leisten sind, in Erwägung gezogen werden. Röm. 12, 2. 1 Tim. 1, 5.

§. 15.

Sind alle Menschen zur Leistung aller ihnen zu leisten möglicher Pflichten, und mit ieglicher Handlung eine Pflicht zu leisten verbunden (§. 14.): so sind auch alle Menschen zu einer Fertigkeit (herrschenden Geneigtheit) zur Leistung aller ihnen zu leisten möglicher Pflichten verbunden Röm. 12, 2. Eine Fertigkeit (herrschende Geneigtheit) zur Leistung einer Pflicht erhält den Nahmen einer **Tugend**: und eineiede daraus herkommende rechtmäßige Handlung ist eine **tugendhafte Handlung**. Daraus folgt theils daß sich eine Tugend nicht nur von einer angebohrnen rechtmäßigen Gemüthsneigung, sondern

auch

auch von einer guten Gewohnheit unterscheidet: (Dogm. §. 253.): dergleichen doch aus einer Tugend entstehn, und folglich eine tugendhafte Gewohnheit seyn kan, auch in vielen Fällen sehr nützlich ist; theils daß so viel Tugenden, als Pflichten möglich, folglich auch solche eben so, wie die Pflichten, einzutheilen (§. 11.), und zu meßen sind (§. 13.), theils daß das Gewissen sich auch auf die sittlichen Fertigkeiten erstreckt (Dogm. §. 144.) Eine Fertigkeit zur Nichtleistung einer Pflicht ist eine sündliche Fertigkeit: entweder eine angebohrne oder eine erlangte: und diese ein sündliches Gebrechen, oder ein Laster (Dogm. §. 150.):

§. 16.

Eine Tugend ist eine Fertigkeit zur Leistung einer Pflicht (§. 15.), eine Pflicht leisten aber heist eine durch Gottes Gesez bestimmte Handlung um des Gesezzes willen (§. 11.), und daher zur Verherrlichung Gottes (§. 12.) volbringen. Daraus folgt, daß eine jede Fertigkeit zu rechtmäßigen Handlungen, selbst nach Vorschrift des Gesezzes, welche aus andern Bewegungsgründen entspringt, keine wahre, sondern eine Scheintugend ist. Matth. 5, 20. 1 Tim. 1, 5. Hebr. 12, 28. Es ist nicht möglich, aufrichtig um des Gesezzes willen herrschend geneigt zu seyn, Eine Pflicht zu leisten, ohne geneigt zu seyn, sie alle zu leisten. Folglich giebt es genau genommen nur Eine Tugend: Eine Fertigkeit zur möglichsten Beobachtung des Gesezzes Gottes um des Gesezzes willen; Eine Fertigkeit des Gehorsams gegen Gott

(Dogm. §. 254.) 1 Tim. 1, 5.: obgleich solche nach Verschiedenheit der göttlichen Gesezze, und der darin gegründeten Pflichten in verschiedne Tugenden zergliedert werden kan (§. 15.). Folglich, wer Ein Laster hat, ist ein Mensch ohne einige Tugend: und alle seine Tugenden sind nur Scheintugenden.

§. 17.

Die heilige Schrift verordnet eine fortgesezte Prüfung des guten, wohlgefälligen, und volkommnen Willens Gottes Röm. 12, 2. folglich Gewissenhaftigkeit (§. 10.): die Ausübung guter Werke Matth. 5, 16. eine Widmung unsrer ganzen Person, und das ist, aller unsrer Kräfte, und der Anwendung derselben, zum Wohlgefallen Gottes Röm. 12, 1. eine volständige Gerechtigkeit Matth. 5, 20. und eine volkomne Liebe Gottes, unsrer selbst, und unsers Nächsten, auf welche sich alle in der Schrift geoffenbarte Pflichten des Menschen vereinigen Matth. 22, 37 - 40. folglich die Leistung aller geoffenbarten Pflichten (§. 11.); aber eine Liebe aus reinem Herzen, aus gutem Gewißen, und aus ungeheucheltem Glauben 1 Tim. 1, 5. und eine von der pharisaeischen unterschiedne aufrichtige Gerechtigkeit Matth. 5, 20. die durch eine Erneurung des Sinnes entsteht Röm. 12, 2. folglich die Leistung aller geoffenbarten Pflichten aus Tugend (§. 16.): zur Verherrlichung Gottes des himmlischen Vaters Matth. 5, 16. folglich aus lebendiger Erkenntnis seiner Volkommenheiten und Verhältniße (§. 12.),

aus

aus dem Glauben 1 Tim. 1, 5. und aus dankbarer Erkenntnis der in Jesu Christo geoffenbarten Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen Hebr. 12, 28. folglich zur Verherrlichung der in Jesu Christo geoffenbarten Volkommenheiten und vorteilhaften Verhältniße Gottes (§. 12.). Und dis ist der Dienst Gottes nach der Schrift Röm. 12, 1. Hebr. 12, 28. Folglich besteht derselbe überhaupt in einer gewißenhaften Leistung aller geoffenbarten Pflichten aus Tugend zur Verherrlichung Gottes überhaupt, und seiner in Jesu Christo geoffenbarten Volkommenheiten und vorteilhaften Verhältniße insonderheit: folglich kurz im Gehorsam gegen den Willen Gottes in der Schrift vornehmlich um Christi willen (§. 16.).

§. 18.

Aus diesem algemeinen Begriffe des Dienstes Gottes nach der Schrift erhellet, theils daß derselbe zwar eine richtige Erkenntnis Gottes nach der Schrift und der darin enthaltnen göttlichen Gesezze voraußezt; aber in einer Fertigkeit zur möglichsten Beobachtung und daher entstehenden wirklichen Ausübung derselben besteht; theils daß er aus innrer und äußrer Rechtmäßigkeit (Heiligkeit) zusammengesezt ist: folglich die Pflichten und Tugenden in demselben nicht von einander getrennt werden können; theils daß er sich nicht blos auf unmittelbare Handlungen gegen Gott, sondern auf das gesamte freie Verhalten des Menschen erstreckt; theils daß er eine Richtung aller Nei-

gungen und Handlungen zur Ehre des in Jesu Christo geoffenbarten Gottes erfordert; theils daß er seiner wesentlichen Beschaffenheit nach mit dem Dienste Gottes nach der Vernunft übereinkömmt, sich aber in seinen zufälligen Beschaffenheiten davon unterscheidet (§. 2.): nehmlich in der Hernehmung seiner Vorschriften und Bewegungsgründe aus der Schrift überhaupt, und der ihr eignen Offenbarung der Gnade Gottes in Jesu Christo insonderheit.

§. 19.

Ein algemeiner Grundsaz der Moraltheologie ist ein Saz, aus welchem alle Wahrheiten vom Dienste Gottes nach der Schrift erkannt, folglich hergeleitet werden können (§. 1.): dessen Bestimmung zur Einsicht, Gewisheit, und Ausübung der dahin gehörigen Warheiten dienlich seyn kan. Da der Dienst Gottes nach der Schrift im Gehorsam gegen den Willen Gottes in der Schrift vornehmlich um Christi willen besteht (§. 17.), folglich sich alles in demselben darauf vereinigt; der Dienst Gottes nach der Schrift sich aber von dem Dienste Gottes nach der Vernunft durch Hernehmung seiner Vorschriften und Bewegungsgründe aus der Schrift überhaupt, und der darin geoffenbarten Gnade Gottes in Jesu Christo insonderheit unterscheidet (§. 20.): so ergiebt sich dieser algemeine Grundsaz der Moral-Theologie: Gehorche dem in der Schrift bekantgemachten Willen Gottes vornehmlich um Christi willen.

Das zweite Hauptstück
Von den Gründen des Dienstes Gottes nach der Schrift.

§. 20.

Gründe des Dienstes Gottes nach der Schrift nennen wir alles, woraus die Verbindlichkeit deßelben nach der Schrift erkannt, und was daher als ein Bewegungsgrund zu demselben in der Schrift vorgestelt wird. Die Grundstellen, darin solche angetroffen werden, sind Mal. 1, 6. 1 Petr. 1, 15. 16. Tit. 2, 11. 12. 1 Joh. 4, 19. vergl. mit Hebr. 12, 28. (§. 8.) Phil. 2, 12. 13. und 1 Tim. 4, 8. 9. Aus solchen erhellet; 1) die Verhältniße, in welchen Gott als Vater und Herr gegen die Menschen steht, verpflichten die Menschen zur Ehre und Furcht Gottes. 2) Wir sind verbunden heilig zu seyn in unserm ganzen Wandel, weil Gott heilig ist. 3) Dieselbe Verbindlichkeit entspringt aus der ausdrücklichen Vorschrift und Verordnung dieser Sache in der heiligen Schrift. 4) Die in Christo geoffenbarte seligmachende Gnade Gottes unterweiset und verpflichtet uns, daß wir der Gottlosigkeit und den weltlichen Lüsten gänzlich absagen, und züchtig, gerecht und gottselig in dieser Welt leben sollen. 5) Die in Christo geoffenbarte große Liebe Gottes verpflichtet uns ihn zu lieben, und ihm mit dankbaren Herzen für dieselbe zu dienen: 6) Weil Gott selbst in uns das

Wollen und Thun nach seinem Wohlgefallen wirkt: so sind wir verbunden, mit der äußersten Vorsichtigkeit und Sorgfalt unsre Seligkeit zu schaffen; und 7) die Gottseligkeit ist zu alles nützlich, und hat die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens.

§. 21.

Der erste und ursprüngliche Grund von der Verpflichtung der Menschen zum Dienste Gottes liegt in dem Abhängen derselben von Gott durch die Schöpfung und Vorsehung Mal. 1, 6. Denn daraus fließt theils die unumschränkte Oberherrschaft Gottes über die Menschen (Dom. §. 141.); theils die göttliche Bestimmung derselben zu seinem Dienste (Dogm. §. 98. 101.); theils der Mangel gehöriger Uebereinstimmung mit unsrer zur Ehre Gottes gerichteten Natur bei dem Mangel des Dienstes Gottes; theils die Verbindlichkeit, alle unsre Kräfte und Vermögen nach den Absichten und zum Wohlgefallen des Urhebers derselben anzuwenden; theils die natürliche Verpflichtung zur dankbaren Liebe Gottes.

§. 22.

Ein zweiter Grund der Verpflichtung des Menschen zum Dienste Gottes nach der Schrift ist die Heiligkeit oder höchste sittliche Volkommenheit Gottes 1 Petr. 1, 15. 16. (Dogm. §. 54.). Denn daraus fließt theils die Heiligkeit aller von ihm vorgeschriebnen Tugenden und Pflichten (Dogm. §. 58.); theils die mit Ausübung der-

selben

selben zu erlangende Aehnlichkeit und Vereinigung mit Gott (Dogm. §. 107.); theils das dabei zuverläßig zu erwartende Wohlgefallen Gottes, und bei dem Gegentheile unausbleibliche höchste Misfallen Gottes (Dogm. §§. 54. 134.), nebst allen Wirkungen desselben (Dogm. §. 58.); theils die Wirklichkeit der sittlichen Mitwirkung Gottes bei Ausübung derselben (Dogm. §§. 134. 58.). Und hieher gehört das von Jesu Christo gegebne volkommenste Beispiel (Dogm. §. 194.): so fern solches eine thätige Offenbarung der Heiligkeit des mit ihm persönlich vereinigten Sohnes Gottes war (Dogm. §. 197.).

§. 23.

Ein dritter Grund des Dienstes Gottes nach der Schrift ist die unmittelbare Verordnung und Vorschrift deßelben von Gott in der Schrift 1 Petr. 1, 16. Denn daraus folgt theils der ernstliche und angelegentliche Wille Gottes in Ansehung deßelben (Dogm. §. 309.), theils die von ihm selbst geschehene Besorgung ausführlicher, gewisser, und jederman möglicher Erkenntnis desselben (ebend.); theils die zuversichtliche Erwartung göttlicher sittlicher (Dogm. §. 134.) und selbst übernatürlicher Mitwirkung zu demselben (Dogm. §. 265.); theils die unausbleibliche göttliche Beurteilung der Menschen nach der Gegenwart oder dem Mangel deßelben (Dogm. §. 391.). Hieher gehört das von Jesu Christo gegebne volkommenste Beispiel (Dogm. §. 194.): so fern solches ein thätiger verbindlicher göttlicher

Unterricht des ihm von den Menschen zu leistenden Dienstes war. (Dogm. §. 217.)

§. 24.

Ein vierter Grund der Verpflichtung des Menschen zum Dienste Gottes nach der Schrift ist die darin geoffenbarte göttliche Erlösung der sündigen Menschen, auf eine doppelte Weise 1) indem damit die Heiligkeit, und damit zusammenhängende Gerechtigkeit (Dogm. §. 58.), auch der unveränderliche Vorsaz Gottes über seine Gesezze zu halten Tit. 2, 11. 12. (§. 22. und Dogm. §§. 176. 177.); und 2) indem damit die höchste Liebe und Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen aufs deutlichste geoffenbaret worden 1 Joh. 4, 19. daraus theils die stärkste Verpflichtung zu einer dankbaren Liebe Gottes Hebr. 12, 28. theils eine neue Gewisheit für die Heiligkeit der göttlichen Gesezze (§. 22.); theils die zuverläßigste Erwartung göttlicher sittlicher übernatürlicher Mitwirkung (§. 23.); theils die zuversichtlichste Hofnung göttlichen Wohlgefallens an seinem auch unvolkomnen Dienste von uns Menschen folgt. Hiemit hängen alle aus der Person, und dem Amte Jesu Christi fließende zahlreiche Bewegungsgründe Gott nach der Schrift zu dienen zusammen.

§ 25.

Ein fünfter Grund des Dienstes Gottes nach der Schrift ist die darin geoffenbarte göttliche Heiligung der sündigen Menschen Phil. 2, 12.

2, 12. 13. Denn daraus folgt theils der ernstliche und kräftige Wille Gottes über den ihm von uns zu leistenden Dienst (Dogm. § 172) theils die gerechteste Zurechnung des Mangels desselben, überhaupt, und einer wachsenden innern Vollkommenheit desselben insonderheit; theils die Wirklichkeit vorsezlichen Widerstrebens gegen die Wirkungen der anwendenden Gnade Gottes, das ist, der Sünde wieder den heiligen Geist bei Mangel deßelben (Dogm. § 303.); theils das zuverläßige Wohlgefallen Gottes an einem durch ihn selbst in uns gewirkten Dienste.

§ 26.

Ein sechster Grund der Verpflichtung zum Dienste Gottes nach der Schrift ist die damit verbundne zeitliche und ewige Glükseligkeit des Menschen 1 Tim. 4, 8. 9: überhaupt wegen der natürlichen und wilkürlichen göttlichen Belohnungen, welche nicht davon getrennt werden können (Dogm. §§ 257. 162.); insonderheit aber, was die zeitliche Glükseligkeit betrift, wegen des Einflußes deßelben in die Volkommenheit des innern und äußern Zustandes des Menschen (Dogm. § 164.), und die ewige, theils so fern solche sonst völlig unterbleibt (Dogm. §§ 183. 395.) theils so fern sie dadurch erhöhet wird (Dogm. §§ 257. 397.).

§ 27.

Aus diesen mannigfaltigen Gründen des Dienstes Gottes nach der Schrift erhellet theils die

die große zusammengesezte Verbindlichkeit deßelben; theils daß die nähere Offenbarung Gottes in der Schrift die Gründe deßelben nach der Vernunft nicht nur nicht verwirft, sondern selbst vorträgt und bestätigt, aber mit neuen ihr eignen vermehrt; theils daß diese neuen ihr eignen Gründe vornehmlich aus der darin geoffenbarten göttlichen Erlösung der sündigen Menschen hergenommen werden (§ 24): indem sich selbst die darin geoffenbarte Heiligung darauf bezieht (§ 25): folglich der von uns angegebne algemeine Grundsaz der Moraltheologie der wahre algemeine Grundsaz derselben sei (§ 19).

Das dritte Hauptstück
Von dem natürlichen Mangel des Dienstes Gottes in den sündigen Menschen nach der Schrift.

§ 28.

Unter dem natürlichen Mangel des Dienstes Gottes in den sündigen Menschen begreifen wir die Abwesenheit wirklicher gewißenhaften Leistung aller Pflichten aus Tugend von den Menschen in ihrer gegenwärtigen natürlichen Beschaffenheit (§ 17), und den Mangel des darzu erforderlichen Vermögens: daraus die in der Schrift geoffenbarte übernatürliche Anrichtung deßelben in dem Menschen verständlich wird (§ 7).

Grund-

Grundstellen hiervon sind Röm. 3, 9. 18. und Cap. 8, 7. Aus solchen ist zu ersehn: 1) Alle Menschen ohne Ausnahm sind unter der Sünde. 2) Es ist keiner, der gerecht wäre, auch nicht ein einziger. 3) Es ist keiner, der verständig wäre. 4) Es ist keiner, der Gott recht sucht; und keine Furcht Gottes vor ihren Augen. 5) Es ist keiner, den ein wahrer Trieb belebte gutes zu thun: auch nicht ein einziger. 6) In keinem ist eine wahre Liebe des Nächsten; sondern alle sind geneigt und bereit, dem Nächsten mit Wort und That schädlich zu werden. 7) Ihre Füße sind schnell Blut zu vergießen. 8) Auf ihren Wegen ist Angst und Herzeleid: und den Weg des Friedens kennen sie nicht. 9) Sie sind alle abgewichen, und allesamt untüchtig geworden. 10) In allen sich selbst gelaßnen Menschen ist ein fleischlicher Sinn. 11) Dieser fleischliche Sinn ist eine Feindschaft gegen Gott und 12) daher ist er nicht nur dem Gesezze Gottes nicht unterthan; sondern er vermag es auch nicht.

§ 29.

Alle Menschen werden, wie in der Glaubenslehre erwiesen worden, mit einem starken Hange, folglich mit einer Fertigkeit gebohren, nur das sinnliche Gute und das Scheingute zu begehren, und nur das sinnliche Uebel und das Scheinübel zu verabscheuen (Dogm. § 153): folglich mit einem starken Hange, sich in ihrem Thun und Lassen nach undeutlicher Erkenntnis, blos um ihrer selbst willen zu bestimmen (ebend.): nach der

Sprache

Sprache der Schrift mit einem fleischlichen Sinne Röm 8, 7. folglich mit einem starken Hange mit Hindansezzung der göttlichen Gesezze, und nicht um derselben willen, folglich gewissenlos zu handeln (Dogm. § 153.): folglich zu sündigen (D. § 145.). Und dieses ist das allen Menschen gemeine sittliche Verderben (ebend): eine ungeordnete Selbstliebe Röm. 3, 11. theologisch die in allen Menschen befindliche Erb-Sünde (Dogm. § 152.) Röm. 3, 9. Und solche ist allen Menschen natürlich (D. §. 153.): ob sie gleich nicht in allen gleich groß ist (D. § 154.).

§. 30.

Einen natürlichen Menschen nennen wir einenjeden mit und nach der bloßen Natur handelnden Menschen; einenjeden mit und nach der sittlich verderbten Natur aber handelnden einen fleischlichen Menschen. Da das sittliche Verderben in einem starken Hange besteht nach undeutlicher Erkenntnis gewißenlos zu handeln (§28.): so handelt der fleischliche Mensch ohne Unterlas nach undeutlicher Erkenntnis gewißenlos: entweder unrechtmäßig, wenn ihm eine unrechtmäßige Handlung nach undeutlicher Erkenntnis als ihm gut und möglich erscheint, oder blos zufällig rechtmäßig (Dogm. § 155.): folglich sind alle seine Handlungen wirkliche Sünden (§ 11.) Röm. 8, 7. Damit nimmt die angebohrne Fertigkeit zu sündigen ohne Unterlas zu, und verwandelt sich in eine erlangte Fertigkeit zu sündigen (D. §. 154.): und, da kein

Mensch

Mensch im Gebrauche der Vernunft ohne alle Erkenntnis göttlicher Gesezze ist (D. § 273.), bei dem im Gebrauche der Vernunft stehenden fleischlichen Menschen in ein Laster (D. § 150.). Folglich sind alle im Gebrauche der Vernunft stehende fleischliche Menschen, nicht nur natürlich verderbte, sondern auch lasterhafte Menschen. Röm. 8, 7.

§. 31.

Die Erfahrung lehrt, daß der natürliche Mensch vermögend ist, sich in seinem Thun und Laßen nach algemeiner, folglich deutlicher Erkenntnis zu bestimmen: folglich durch keinen Zwang der Natur genöthigt wird, ein fleischlicher Mensch zu seyn (§ 29.). Den nicht fleischlichen natürlichen Menschen wollen wir den vernünftigen Menschen nennen. Aber auch der vernünftige Mensch handelt mit und nach seiner bloßen Natur (§ 29.): folglich auf eine derselben gemäße Weise: folglich blos um sein selbst willen zu seiner Glükseligkeit: nicht als Mittel, sondern als Zweck: folglich nicht zur Ehre, und aus Ehre Gottes: und überdem wie die Erfahrung lehrt, ordentlich nur zu der kleinern zeitlichen (Dogm. §. 264.): folglich nicht um der göttlichen Gesezze willen: folglich leistet er mit seinen Handlungen nicht Pflichten (§ 12.): folglich sind alle seine Handlungen wirkliche Sünden (§ 11.) Röm. 3, 9. Folglich nimmt mit einerjeden derselben die ihm angebohrne Fertigkeit zu sündigen zu (D. § 154.). Folglich ist auch der vernünftige Mensch ein la-

sterhafter Mensch (§ 30.): und alle seine Tugenden sind Scheintugenden (§ 16.). Folglich sind alle natürliche im Gebrauche der Vernunft stehende Menschen nicht nur in einem natürlich verderbten, sondern auch lasterhaften Zustande (ebend) Röm. 3, 10. 18: welcher viehisch oder ehrbar (wirklich, oder scheinbar ehrbar) und in Ansehung des Gewißens (§ 10.) ein Stand der Sicherheit oder der Knechtschaft seyn kan. Bey Fortsezzung deßelben entsteht eine Verhärtung im Bösen (Dogm. §. 150.)

§. 32.

Alle natürliche im Gebrauche der Vernunft stehende Menschen sind lasterhafte Menschen (§ 30.): folglich ohne Tugend (§ 15. 16.): folglich ohne Dienst Gottes (§ 17.): folglich Rebellen in der Stadt Gottes (§ 21.): Gott unähnlich und misfällig (§ 22.): gegen seinen unmittelbar bekantgemachten Willen, so fern ihnen solcher bekantgeworden, wiederspenstig (§ 23.): gegen ihre durch Jesum Christum geschehene Erlösung unempfindlich (§ 24.), und der dadurch möglich verschaften Begnadigung unempfänglich (Dogm. § 183.): gegen die heiligende Gnade Gottes wiederspenstig (§ 25.), zeitlich und ewig unglückselig (§ 26.): folglich ohne Furcht Röm. 3, 18. und ohne Liebe Gottes Röm. 3, 11. K. 8, 7. folglich auch ohne Vertrauen gegen Gott. In allen natürlichen vor oder ohne den Gebrauch der Vernunft handelnden Menschen ist der angebohrne Hang gewißenlos zu handeln: der fleischliche

Sinn

Sinn (§ 29.), und sie handeln ohne Vernunft nach dem angebohrnen Hange, folglich fleischlich (§ 30.). Folglich sind alle natürliche Menschen ohne Ausnahm ohne Dienst Gottes.

§. 33.

Alle natürliche Menschen ohne Ausnahm sind ohne Dienst Gottes (§ 31.): folglich ist der Dienst Gottes dem Menschen nicht natürlich: weil ihm der Hang gewißenlos zu handeln natürlich (§ 29.): folglich in ihm ein natürlicher Wiederstand gegen den Dienst Gottes ist (Dogm. § 263): und weil mit Hülfe der Vernunft nichts weiter zu erreichen ist, als daß nicht ohne alle deutliche Erkenntnis zur Glükseligkeit gehandelt werde (§ 31.). Wegen des in dem sündigen Menschen vorhandnen natürlichen Wiederstandes gegen den Dienst Gottes ist ihm derselbe nicht nur nicht natürlich, sondern auch natürlich nicht möglich Röm. 8, 7. (Dogm. § 263. u. f.). Folglich ist ihm derselbe gar nicht, oder nicht anders als übernatürlich möglich (D. § 266.).

Das vierte Hauptstück

Von der übernatürlichen Anrichtung des Dienstes Gottes in den sündigen Menschen nach der Schrift.

§ 34.

Die übernatürliche Anrichtung des Dienstes Gottes in dem sündigen Menschen nach der Schrift ist die Art und Weise, wie solcher mit Zuthun der Kraft Gottes in dem sündigen Menschen nach der Schrift möglich und wirklich wird: ohne deren vorläufige Erkenntnis der in der Schrift verordnete Dienst Gottes weder verständlich, noch verbindlich ist. Grundstellen hievon sind Röm. 8, 1-4. Eph. 2, 4-10. und Gal. 5, 6. Aus solchen erhellet: 1) das durch das Fleisch kraftlos gemachte Gesez ist nicht hinlänglich, den sündigen Menschen von dem Gesez der Sünde und des Todes zu befreien. 2) Gott hat seinen Sohn gesandt in der Gestalt des sündlichen Fleisches, und hat an dessen Fleische die Sünde bestraft, damit die Gebote des Gesezzes in uns erfüllt werden könnten: folglich mit der Sendung seines Sohnes, und der von demselben geleisteten vertretenden Genugthuung, die Möglichmachung seines Dienstes in den Menschen zum Zweck gehabt. 3) Gott macht aus Gnaden die in Sün-

den todte Menschen mit Christo lebendig. 4) Das Gesez des in Christo Jesu das Leben gebenden Geistes befreiet sie von dem Gesez der Sünde und des Todes. 5) Durch den Glauben werden wir zubereitet zu guten Werken, um darin zu wandeln. 6) Der Glaube ist durch die Liebe wirksam. 7) Alle durch denselben mit Christo Jesu vereinigte Menschen wandeln nicht nach dem Fleische, sondern nach dem Geiste. 8) In und von denen, welche in Christo Jesu nicht nach dem Fleische sondern nach dem Geiste wandeln, werden die Forderungen des Gesezzes erfült. 9) Wir werden aus Gnaden selig durch den Glauben. 10) Dieser Glaube selbst ist nicht aus uns, sondern ein Geschenk Gottes. 11) Wir sind Gottes Geschöpf geschaffen in Christo Jesu zu guten Werken, und 12) Gott hat bei Anrichtung des Glaubens, und des damit verbundnen geistlichen Lebens die Absicht, den übergroßen Reichtum seiner Gnade durch Gütigkeit gegen uns in Christo Jesu zu zeigen.

§ 35.

Sind alle natürliche Menschen ohne Dienst Gottes (§ 32.); so muß solcher in ihnen angerichtet werden (§ 27.): und muß solches übernatürlich geschehen (§ 33.); so geschieht es durch die Kraft Gottes (Dogm. § 265.): auf eine der vernünftigen freien Natur derselben gemäße Weise (Dogm. § 173.): und daher durch ein Mittel, welches geschikt ist, die sündigen Menschen mit Liebe, Furcht, und Vertrauen gegen Gott zu erfüllen (Dogm. § 174.). Das von der göttlichen

Weisheit darzu erwählte Mittel ist der Glaube an die vertretende Genugthuung (Dogm. § 184.) folglich der Glaube an Jesum Christum (D. § 240.) Röm. 8, 3.4. Eph. 2, 5. 6. 8. welcher nicht ohne Buße möglich ist (D. § 245.), aber einen willigen Gehorsam gegen Gott und Jesum Christum hervorbringt (D. § 246.) Röm. 8, 2. Gal. 5, 6. aus welchem nachher alle gute Werke herkommen (D. § 254.) Eph. 2, 10. Röm. 8, 4. obgleich mit großem Unterschiede der Fertigkeit darzu bei dem neuen und bei dem fortgesezten willigen Gehorsam (D. § 255.) folglich eine gewissenhafte Leistung aller Pflichten aus Tugend vornehmlich um Christi willen entsteht: folglich der Dienst Gottes nach der Schrift möglich und wirklich wird (§ 17). Daher ist der Dienst Gottes nach der Schrift in dem sündigen Menschen aus Buße, Glauben und guten Werken zusammengesezt (D. § 256.).

§ 36.

Mit dem Glauben an Jesum Christum wird der Dienst Gottes nach der Schrift in dem sündigen Menschen möglich und wirklich (§ 35.): folglich angerichtet (§ 34). Allein dieser Glaube selbst ist dem Menschen nicht natürlich möglich (Dogm. § 263.); sondern er wird übernatürlich von Gott in ihm gewirkt (Dogm. § 265.) Eph. 2, 8. folglich auch der damit verbundne Dienst Gottes nach der Schrift, Eph. 2, 10. 4. 5. 6. Röm. 8, 2. in der Erleuchtung (Dogm. § 279.) und Wiedergeburt (Dogm. § 285.): welche die

Beru-

Berufung voraußezzen (Dogm. §§ 281. 287.): doch nicht unmittelbar, sondern mit und unter den Handleitungshandlungen (Dogm. § 266.). Solche sind dem Menschen natürlich möglich (Dogm. § 262.). Daher, obgleich der Dienst Gottes nach der Schrift von Gott übernatürlich in dem Menschen gewirkt wird, kan und muß doch der natürliche Mangel deßelben allen im Gebrauche der Vernunft stehenden Menschen zugerechnet werden (Dogm. § 267.).

§ 37.

Ein Christ ist genau genommen ein Mensch, der an Jesum Christum glaubt, und durch solchen Glauben mit Jesu Christo vereinigt ist. Röm. 8, 1. Eph. 2, 4. 5. 6. Da niemand ohne diesen Glauben Gott nach der Schrift dient, und dienen kan (§ 36.): so ist erwiesen, daß niemand als allein ein Christ Gott nach der Schrift dient, und dienen kan Röm. 8, 1. 2. Und da dieser Glaube von Gott übernatürlich in der Erleuchtung und Wiedergeburt gewirkt wird (§ 36.), folglich in der in der Schrift geoffenbarten Heiligung (Dogm. § 286.): so folgt, daß niemand Gott nach der Schrift dient und dienen kan ohne vorhergegangne Heiligung: folglich Bekehrung und Sinnesändrung (D. § 246.) Eph. 2, 4. 5. 6.

§ 38.

Mit dem Glauben an Jesum Christum wird in der Erleuchtung und Wiedergeburt der Dienst

Gottes nach der Schrift übernatürlich angerichtet (§ 36.): also, daß der wiedergebohrne Mensch, der Christ (§ 37.), vermöge des mit dem Glauben verbundnen willigen Gehorsams gute Werke verrichtet (Dogm. § 254. 297.) Röm. 8, 4. Eph. 2, 10. folglich seine Pflichten leistet (§ 11.). Aber Schrift und Erfahrung lehren, daß mit der Erleuchtung und Wiedergeburt weder die Natur des Menschen überhaupt, noch das in derselben vorhandne sittliche Verderben (§ 29.), völlig aufgehoben wird (Dogm. § 297.) Röm. 8, 1. 4. folglich auch nicht der natürliche Widerstand gegen den Dienst Gottes (§ 33.). Daher bleiben dem Wiedergebohrnen übernatürliche Wirkungen Gottes zur Bewahrung des Glaubens (Dogm. § 297. u. f.), folglich auch zur Erhaltung des in ihm angerichteten Dienstes Gottes, unentbehrlich: welche mit Fortsezzung der ihm nunmehro noch möglichern Handleitungshandlungen erlangt werden (D. § 301.). Aber daher haben wir in demselben auch Natur und Gnade, nebst den aus beiden herkommenden Fertigkeiten und Handlungen, des Natur-Triebes, des Fleisches (§ 30.), der Vernunft (§ 31.), und des mit dem Glauben gewirkten Gehorsams (§ 35.), wohl zu unterscheiden: welche öfters aus beiden zusammengesezt, und daher unlauter; allezeit aber, so fern und so weit sie aus der Natur entspringen, kein Dienst Gottes nach der Schrift sind (§ 17.): daher solcher in diesem Leben nicht volkommen wird (Dogm. § 256.).

§ 39.

Bleibt wegen der in dem Wiedergebohrnen neben einander vorhandnen Natur und Gnade der Dienst Gottes in diesem Leben unvolkommen (§ 38.): so ist ein fortgesetztes Zunehmen in demselben, folglich in dem Glauben an Jesum Christum (§ 35.), möglich und nothwendig (Dogm. §§ 256. 299.), selbst durch Uebung deßelben, und des darzu mit dem Glauben empfangnen übernatürlichen Vermögens (ebend.): folglich solcher auch verschiedner Stufen fähig (Dogm. § 256.), und der Rückfal aus demselben möglich (Dogm. § 301.): damit doch die Erneurung darzu nicht unmöglich wird (D. § 286.). Daher erwächst das verschiedne geistliche Alter der Gläubigen (D. § 300.): nach Verschiedenheit der Stufen im Erkenntniße des Willens Gottes nach der Schrift, in der Fertigkeit des Gehorsams gegen denselben, und in der Lauterkeit des Gehorsams (§ 17. 38.). Und daher ist der sittliche Zustand derselben allerley Abwechslungen unterworfen: welche mannigfaltig bestimmt werden können; darin aber der Stand der **Uebung des Guten**, und der Stand der **Versuchung** (D. § 298.), und hiernächst der Stand der **Inbrunst** und der Stand der **Trägheit** (D. § 301.) vornehmlich zu unterscheiden sind.

§ 40.

Indem der an Jesum Christum gläubige Mensch, in Kraft des mit dem Glauben habenden übernatürlichen Vermögens, Gott wirklich

nach der Schrift dient (§ 35. 36.): so ist er ein gehorsamer Unterthan in der Stadt Gottes (§ 21.); Gott ähnlich und wohlgefällig (§ 22.); und daher nach der Sprache der Schrift Gottes Kind (Dogm. § 285.); dem in der Schrift unmittelbar bekantgemachten Willen Gottes übereinstimmig (§ 23.); Gott für seine Erlösung dankbar, (§ 24.), auch wegen des mit dem Glauben an Jesum Christum habenden richtigen Verhältnißes gegen denselben, der durch ihn gestifteten Begnadigung theilhaftig Röm. 8, 1. (Dogm. § 292.); gegen die heiligende Gnade Gottes folgsam (§ 25.), und daher derselben immer mehr empfänglich (D. § 267.); und zeitlich und ewig glückselig (§ 26.) Eph. 2, 7. Indeßen werden diese herrlichen Vorrechte von ihm nicht allezeit auf gleiche Weise genossen (D. § 295.): daher der Stand der **Erquickung** und der **Aengstlichkeit** zu unterscheiden ist.

Das

Das zweite Buch

von dem

Dienste Gottes

nach der

Schrift selbst.

§ 41.

Nach dem Unterrichte der Schrift von der Anrichtung des Dienstes Gottes in dem sündigen Menschen, ist von dem Dienste Gottes nach der Schrift selbst zu handeln (§ 6.): folglich von den Pflichten und Tugenden des Christen nach der Schrift (§§ 17. 37.): welche nicht von einander abzusondern sind (§ 18.), und sich in Pflichten und Tugenden gegen Gott, gegen uns selbst, und gegen andre Menschen, auch andre Dinge theilen (§ 11.): daher dieses Buch der Moral-Theologie in drei Abtheilungen zerfält: deren erstre den unmittelbaren, die zweite und dritte aber den mittelbaren Dienst Gottes nach der Schrift begreift.

Der erste Theil

von den Pflichten und Tugenden des Christen gegen Gott.

Der erste Abschnitt

Von dem innern Gottesdienste des Christen.

§ 42.

Der unmittelbare Dienst Gottes nach der Schrift, welcher als die Quelle des mittelbaren demselben vorgesezt werden muß (§ 41.), ist der Umfang der dem Christen nach der Schrift unmittelbar gegen Gott obliegenden Handlungen zur Ehre Gottes, und derselben Fertigkeiten (§ 18. 12.): und theilt sich, da solche theils innerliche theils äußerliche sind, in den innern und äußern Gottesdienst: beides in engerer Bedeutung genommen, da sich derselbe sonst auf alle freie innere und äußre Handlungen erstrekt (§ 17. 18.). Dieser muß ein Zeichen und eine Wirkung von jenem seyn: daher ist von jenem zuerst zu handeln. Indem solcher aber alle innere dem Christen nach der Schrift unmittelbar gegen obliegende

obliegende Handlungen zur Ehre Gottes, und die Fertigkeiten derselben begreift: so sezt derselbe Ehre, folglich eine lebendige Erkenntnis Gottes voraus. Aus derselben erwachsen in dem Christen unmittelbar Anbetung, Liebe, Furcht und Vertrauen gegen Gott, und aus diesen zusammen, folglich aus seiner lebendigen Erkenntnis Gottes mittelbar, selbst sein Gehorsam gegen Gott (§ 35.), theils die innere Richtung seiner Begierden zu Gott, das ist, das innere Gebet. Mit diesen hängen alle übrige innere unmittelbare Pflichten und Tugenden gegen Gott zusammen.

Das erste Hauptstück
Von der christlichen Erkenntnis Gottes.

§ 43.

Grundstellen von dieser Pflicht des Christen sind Röm. 1, 28. Col. 1, 9-14. und Eph. 4, 11-14. Aus solchen erhellet: 1) Alle Menschen sind verbunden darauf bedacht zu seyn, daß sie Gott recht erkennen mögen. 2) Mit Vernachläßigung einer rechten Erkenntnis Gottes verfallen sie in eine höchstverwerfliche Gemüthsfassung. 3) Christen müßen Heilige im Lichte seyn. 4) Sie müßen zu dem Ende erfüllet werden mit Erkenntnis Gottes, und seines Willens. 5) Sie müssen

müssen Jesum Christum, und die große Gnade Gottes in Jesu Christo, vornehmlich erkennen. 6) In dieser Erkenntnis müßen sie fortgesezt wachsen. 7) Sie müssen darin nach und nach wachsen zur volkomnen Manns-Größe, nehmlich zu dem Maaße der völligen Größe Christi. 8) Sie müßen nicht Kinder bleiben, die sich von allen Wellen und Winden der Lehre herumtreiben lassen, durch Betrügerei der Menschen, und durch ihre arglistige Bemühung zum Irrtum zu verführen. 9) Zur Beförderung deßen ist das gottesdienstliche Lehramt von Christo angeordnet worden: 10) Es muß aber die Erkenntnis Gottes, und seines Willens, geistliche Weisheit und Klugheit dem Herrn wohlgefällig zu wandeln, und in guten Werken fruchtbar zu seyn, hervorbringen. 11) Ohne die Erkenntnis Gottes ist dergleichen nicht möglich: und 12) mit dem Zunehmen der Erkenntnis Gottes bekömmt der Christ immer mehr Stärke zu aller Gedult, und Langmuth, und Freude.

§. 44.

Die dem Menschen mögliche Erkenntnis Gottes ist der Inbegrif der in dem Menschen möglichen wahren Vorstellungen von Gott. Alle Menschen haben die höchste Verbindlichkeit auf sich, Gott nach der Schrift zu dienen (§ 27.): folglich ihm aufs möglichste zu dienen: und der Christ hat das Vermögen darzu (§ 37.). Es ist aber kein Dienst Gottes ohne Erkenntnis Gottes möglich (§ 12.): folglich kein Dienst Gottes nach der

Schrift

Schrift ohne Erkenntnis Gottes nach der Schrift: und er kan nur um so volkomner seyn, je volkomner die Erkenntnis Gottes ist. Folglich sind alle Menschen, insonderheit aber Christen, verbunden nach der möglichsten Erkenntnis Gottes überhaupt, und nach der Schrift insonderheit, zu streben. In Ansehung aller Menschen wird diese Pflicht Röm. 1, 28. und in Ansehung der Christen in den andern beiden Grundstellen aufs deutlichste vorgestelt.

§ 45.

Sind alle Menschen und insonderheit Christen verbunden, nach der möglichsten Erkenntnis Gottes überhaupt, und nach der Schrift insonderheit zu streben (§ 44.): und dieses so fern solche zum möglichsten Dienste Gottes unentbehrlich ist (ebend.): so sind sie verbunden theils nach der möglichsten Erkenntnis zuförderst Gottes selbst nach seinem Dasein, Wesen, und seinen Volkommenheiten Col. 1, 11. hiernächst seiner gegen uns Menschen habenden Verhältniße, und daher seiner Rathschlüße, Werke, und Wohlthaten, folglich vorzüglich und am meisten seiner in Jesu Christo geoffenbarten Gnade gegen die sündigen Menschen Col. 1, 12. 13. 14. des Vorwurfs des den Dienst Gottes nach der Schrift möglich machenden Glaubens (§ 35. 17.), zu dessen volständiger deutlichen Einsicht die Erkenntnis des dreieinigen Gottes gehört (D. § 62.), insonderheit aber seines über das freie Verhalten der Menschen bekantgemachten Willens Col. 1, 9. in dessen Ausübung der Dienst

Gottes

Gottes besteht (§ 17. 19.), folglich nach der möglichsten Erkenntnis Jesu Christi zu streben Eph. 4, 13. mit welcher das Erkenntnis der Vollkommenheiten, der Verhältniße, und des Willens Gottes nach der Schrift zusammenhängt; theils nach der möglichsten Ausführlichkeit Col. 1, 9. Wahrheit Eph. 4, 14. Klarheit Col. 1, 9. 12. Gewisheit Eph. 4, 14. und Leben im Erkenntniße Gottes und Jesu Christi Col. 1, 9. 10. 11. zu streben: folglich sich eines beständigen Wachstums in demselben, folglich in der Erleuchtung (Dogm. § 276.) zu befleißigen Col. 1, 11. Eph. 4, 13; theils alle vorhandne richtige Erkenntnis-Quellen oder Mittel zur Erkenntnis Gottes zu gebrauchen: folglich zwar vornehmlich die nähere Offenbarung Gottes in der Schrift, und alle zur überzeugenden und lebendigen Einsicht der darin geoffenbarten Wahrheiten dienliche Hülfsmittel Eph. 4, 11. 12. weil der Dienst Gottes nach der Schrift die Erkenntnis Gottes nach der Schrift voraussezt (§ 43.) Col. 1, 11. 12. hiernächst aber auch die entferntere Offenbarung Gottes in der Natur, weil die Schrift selbst darauf verweiset Röm. 1, 28. und solche zur möglichsten Nutzung der Offenbarung Gottes in der Schrift dienlich und unentbehrlich ist (Dogm. § 271.): und ihre eignen richtigen Erfahrungen von den in der Schrift geoffenbarten Wahrheiten Eph. 4, 13. (D. § 278): und zwar alle diese Erkenntnis-Mittel aufs möglichste und zur Erreichung des Endzwecks schicklichste Röm. 1, 28. (D. § 328.); theils alle habende und zu erlangende Erkenntniße

aufs

aufs möglichste zum Dienste Gottes und Jesu Christi zu richten Col. 1, 10. 11. folglich nach dem darin habenden nähern oder entferntern, größern oder geringern Einflusse zu schäzzen; theils dieses alles vornehmlich wegen der in Jesu Christo geschehenen großen Offenbarung Gottes an die Menschen (§ 19.), folglich aus dem Glauben an Jesum Christum zu thun (§ 35.) Eph. 4, 11-14.

§. 46.

So viel es Pflichten der Menschen giebt; so viel sind auch Tugenden möglich (§ 15.): und der Dienst Gottes nach der Schrift erfordert, daß so viel Tugenden in uns seyn müssen, als es Pflichten giebt, zu welchen wir verbunden sind (§ 17. 16.). Folglich muß in allen Menschen und insonderheit in den Christen eine Fertigkeit nach der möglichsten Erkenntnis Gottes überhaupt, und nach der Schrift insonderheit, zu streben angetroffen werden (§ 44. 15.), das ist, eine heilige Erkenntnisbegierde: welche durch öftere Vorstellung der zur möglichsten Erkenntnis Gottes vorhandnen Verbindlichkeit, folglich auch des damit verbundnen großen Guten Col. 1, 9-11. und mit dem Gegentheil verbundnen Uebels Eph. 4, 14. Röm. 1, 28. durch Erwägung des in der Erleuchtung empfangnen Vermögens heilsamer Erkenntnis Col. 1, 10. (Dogm. § 277.), auch der mit Vergrößrung deßelben sich vergrößernden Aehnlichkeit Christi Eph. 4, 13. und der von Christo unmittelbar besorgten Mittel und Anstalten darzu Eph. 4, 11. 12. durch Einsicht der

Uner-

Unerschöpflichkeit deßelben Col. 1, 11. und durch die Fertigkeit des Vergnügens an Gott und göttlichen Dingen Col. 1, 10. 12. sehr befördert; durch das Gegentheil von diesen Stücken aber gehindert wird.

§ 47.

Bei allen Pflichten und Tugenden sind Abwege möglich: welche aus ermangelnder gehöriger Verbindung derselben entweder mit andern Pflichten und Tugenden, oder mit ihrem Endzwecke entstehn: und sorgfältig vermieden werden müßen. Die vornehmsten Abwege bei der heiligen Erkenntnisbegierde sind das beschauliche Leben, die gar zu große theologische Neugierde, die Zweifelsucht, das Vernünfteln, und die Schwärmerei, welche theils in Ansehung der Erkenntnisquellen, theils in Ansehun der zu erkennenden Wahrheiten irret oder ausschweift: auf einander ganz entgegengesezten Wegen. Die dieser Pflicht und Tugend entgegenstehenden Sünden und Laster erwachsen entweder aus dem Mangel der Erkenntnisbegierde, dahin theils alle Trägheit, Nachläßigkeit, Leichtgläubigkeit und Gleichgültigkeit in Ansehung göttlicher Wahrheiten, theils alle verschuldete Unwissenheit, Irrtümer, verworrne Erkenntnis, Ungewisheit und Unglauben derselben gehören; oder aus dem Mangel der christlichen Lauterkeit und Heiligkeit derselben (§ 38.): dahin theils alle todte Erkenntnis göttlicher Wahrheiten theils alles blos natürliche entweder fleischliche (§ 30.) oder blos vernünftige (§ 31.), oder doch unlautre Bestreben nach Erkenntnis derselben gehört (§ 38.):

folglich

folglich alles ohne Erleuchtung oder mit Hindansezzung derselben geschehende Bestreben nach Erkenntnis Gottes (D. § 276. 277.): und alles nicht aus dem Glauben herkommende Bestreben darnach.

Das zweite Hauptstück
Von der christlichen Anbetung Gottes.

§ 48.

Die Grundstellen von dieser Pflicht sind Psalm 96, 1.9. Offenb. 14, 7. und Phil. 2, 9.11. Aus solchen erhellet: 1) Gott ist groß und sehr zu rühmen: er ist furchtbar über alle Götter: Majestät und Ehre sind vor seinem Angesichte; Stärke und Schmuk in seinem Heiligthum. 2) Dieses muß von allen Menschen lebendig erkannt werden. 3) Alle Menschen müssen ihn anbeten. 4) Sie müßen Ihn allein anbeten. 5) Ihm Ehre und Stärke bringen. 6) Ihn fürchten, und vor seinem Angesichte zittern. 7) Ihm singen, und seinen Nahmen loben. 8) Sein Heil von Tage zu Tage verkündigen. 9) Seine Ehre und seine Wunder unter allen Völkern erzählen. 10) Und alle merkliche und besondre Offenbarungen Gottes darzu gebrauchen. 11) Gott hat dem von ihm erhöheten Jesu Christo einen Nahmen geschenkt, der über alle Nah-

men ist. 12) Alle Kniee derer, die im Himmel, auf der Erde, und unter der Erde sind, sollen sich in dem Nahmen Jesu beugen: und alle Zungen sollen bekennen, daß Jesus Christus der Herr sei: und 13) dieses sol zur Ehre Gottes des Vaters geschehn.

§ 49.

Die Anbetung ist die höchste Ehre oder Verehrung eines Dinges: welche aus lebendiger Erkenntnis der höchsten Vollkommenheiten eines Dinges entsteht, und davon nicht getrennt werden kan. Gott besizt die höchsten Volkommenheiten (Dogm. § 45); alle Menschen aber und insonderheit Christen sind verbunden, solche möglichst und daher auch lebendig zu erkennen (§§ 44. 45.) Folglich sind alle Menschen und insonderheit Christen zur Anbetung Gottes verbunden: welches Ps. 96, 4-9. Offenb. 14, 7. ausdrüklich geboten wird. Da niemand außer Gott die höchsten Volkommenheiten besizt. (D. § 46): so ist klar, daß Gott allein angebetet werden muß. Ps. 96, 5. Folglich nach der Schrift der darin geoffenbarte Vater, Sohn, und heilige Geist, welche das einige höchste Wesen, und daher an Volkommenheiten einander gleich sind (D. § 69). Da aber Gott, und zueignungsweise der Sohn Gottes, seine höchsten Volkommenheiten in mit und durch die in seine Persönlichkeit aufgenommene menschliche Natur Jesu Christi erweiset, und daher solcher der Besiz und Gebrauch derselben zukömmt (D. § 200): so muß auch die

menschliche Natur Jesu Christi angebetet werden Phil. 2, 9. 11. so fern und so weit sie die höchsten Volkommenheiten des einigen höchsten Wesens besizt und gebraucht: folglich so, daß der einige Gott in ihr angebetet wird. Phil. 2, 11. folglich ohne Abgötterei.

§ 50.

Folglich sind alle Menschen, und insonderheit Christen verbunden theils die höchsten Volkommenheiten an Gott wirklich zu erkennen, oder ihm in ihren Gedanken allezeit beizulegen, das ist, in engerer Bedeutung Gott zu ehren Ps. 96, 7. Offenb. 14, 7. theils Gott in ihrem Gemüthe allen übrigen Dingen unendlich vorzuziehen. Ps. 96, 4. theils den unendlichen Unterschied zwischen Gott und sich zu erkennen, und sich solchem Erkenntnisse gemäß zu verhalten, das ist, zur Demuth gegen Gott Ps. 96, 6. Offenb. 14, 7. Phil. 2, 9. theils aus und zur höchsten Ehre Gottes zu handeln, folglich ihm den höchsten Dienst zu leisten (§ 12 vergl. mit § 17.) weil Ps. 96, 8. 9. Phil. 2, 11. theils nach der möglichsten Aehnlichkeit mit Gott zu streben, weil mit der Hochachtung einer Person eine Begierde nach Aehnlichkeit mit derselben verbunden ist Ps. 96, 9. theils dieses alles vornehmlich wegen der in Jesu Christo geschehenen Offenbarung der höchsten Volkommenheiten Gottes (§ 10.) folglich aus dem Glauben an Jesum Christum zu thun (§ 35.) Phil. 2, 11. Zu allen diesen Stücken sind sie folglich auch gegen

die ganze Person Jesu Christi, und nach der vorgetragnen Bestimmung gegen die menschliche Natur deßelben verpflichtet (§ 49.) Phil. 2, 9. 11.

§ 51.

Damit eine Fertigkeit der Anbetung Gottes und Jesu Christi, und das ist ein beständiger Eindruk von der Größe Gottes und Jesu Christi, entstehe, und unterhalten werde, ist nöthig, theils daß nach immer volkomnerer Erkenntnis der Volkommenheiten Gottes und Jesu Christi gestrebt (§ 49.), und zu dem Ende besonders auf die Handlungen und Werke derselben, als Spiegel ihrer Volkommenheiten gemerkt Ps. 96, 3. 5. Offenb. 14, 7. vornehmlich aber nach immer größrer Einsicht des in der Schrift geoffenbarten Erlösungswerks gestrebt Phil. 2, 11. theils die höchsten Volkommenheiten Gottes und Jesu Christi häufig wirklich vorgestelt, das ist, betrachtet Ps. 96, 2. theils die Unvolkommenheit aller auch der volkommensten Dinge außer Gott mit Gott und Christo verglichen Ps. 96, 4. Phil. 2, 9. theils die in der Größe Gottes und Christi gegründeten Verhältniße derselben gegen uns untersucht und öfters erwogen werden Phil. 2, 10. Mit Unterlaßung dieser Stücke, herrschender Sinnlichkeit, und Misdeutung der Christen erlaubten Vertraulichkeit gegen Gott und Christum, wird diese Pflicht und Tugend gehindert.

§ 52.

Die vornehmsten bei dieser Pflicht und Tugend möglichen Abwege sind die leere und die ausschweifende Bewunderung der Größe Gottes, die Geringschäzzung der Geschöpffe Gottes, das Erzittern vor Gott, und die thörichte Nachäffung Gottes und Christi. Die denselben entgegenstehende Sünden und Laster bestehen theils in der Unterlaßung der Anbetung Gottes und Christi, und der darunter begrifnen Pflichten; theils in gegenseitigen Handlungen und Fertigkeiten, dahin die innere Gotteslästerung nebst aller Geringschäzzung und Hindansezzung Gottes und Christi, die Abgötterei, welche sich in die offenbare und versteckte theilt Ps. 96, 4. 5. und die praktische Gottesverläugnung, welche algemein und nicht algemein seyn kan, gehöret; theils in der blos natürlichen folglich auch blos vernünftigen und unlautern Anbetung Gottes (§ 38.)

Das dritte Hauptstück
Von der christlichen Liebe Gottes.

§ 53.

Die Grundstellen von dieser Pflicht sind Matth 22, 37. 38. (§ 8.) Ps. 73, 25. 28. 1 Joh. 4, 19. (§ 20.) und 1 Cor. 16, 22. Aus solchen ist zu ersehn: 1) Es ist allen Menschen geboten, Gott ihren Herren zu lieben: und

dis ist das vornehmste und gröste Gebot. 2) Solche Liebe muß eine Liebe von ganzem Herzen, von ganzer Seele, und von ganzem Gemüthe seyn. 3) Wer Gott auf solche Weise liebt, den ergözt außer oder ohne Gott nichts im Himmel und auf der Erde. 4) Der Besiz und Genuß Gottes beruhigt und vergnügt ihn bei dem Mangel oder Verluste aller übrigen Dinge. 5) Er wünscht sich nichts mehr, als nahe bei Gott zu seyn. 6) Wir werden aufgefordert Gott zu lieben, wegen seiner großen Liebe gegen uns: folglich zur dankbaren Liebe. 7) Die in dem Erlösungswerke geoffenbarte Liebe Gottes verpflichtet uns vornehmlich zur Gegenliebe. 8) Christen, welche die Wirkungen dieser Liebe in sich haben und genüßen, sind auf die ausnehmendste Weise darzu verbunden. 9) Nächst und mit Gott muß Jesus Christus von uns geliebt werden: und 10) der Mangel der Liebe Jesu Christi macht Menschen, denen Christus gepredigt ist, zu verfluchte und verabscheuungswürdige.

§ 54.

Die Liebe eines Dinges ist ein merkliches Vergnügen an einem Dinge: entweder wegen der Volkommenheiten, oder wegen des Nuzzens desselben, oder wegen beides zugleich: und von lebendiger Erkenntnis der Volkommenheiten oder des Nuzzens eines Dinges nicht zu trennen. Da nun in Gott nicht nur die höchsten Volkommenheiten sind, sondern Gott auch, und nach der Schrift der dreieinige Gott (D. § 86), der

höchste Wohlthäter der Menschen ist (D. § 131.); dieses aber von allen Menschen möglichst und lebendig erkannt werden muß (§ 44. 45.): so sind alle Menschen überhaupt Matth. 22, 37. 38. und da Christen nicht nur wegen ihrer Erleuchtung das Vermögen solcher lebendigen Erkenntnis (D. § 277.), sondern auch noch mehr Gutes von Gott haben als andre Menschen (§ 40.), Christen insonderheit zur höchsten und stärksten Liebe des dreieinigen Gottes verbunden. 1 Joh. 4, 19. Indem hiernächst alle Volkommenheiten Gottes in Jesu Christo sind (§ 49.), und dieser nicht nur der Erwerbungsgrund unsrer ganzen Wohlfart ist (D. § 181.), sondern auch die Wirklichkeit derselben durch die Regierung seiner Erlöseten besorgt (D. § 220.): auch solches von allen Menschen und insonderheit von Christen lebendig erkannt werden muß (§ 45, 51.): so sind alle Menschen und insonderheit Christen verbunden, Jesum Christum aufs stärkste zu lieben 1 Cor. 16, 22.

§ 55.

Folglich sind alle Menschen und insonderheit Christen verbunden, theils Gott über alles und aufs stärkste zu begehren, das ist ihre höchste Lust und Freude an ihm zu haben. Matth. 22, 37. Ps. 73, 25. 26. folglich ihn zu ihrem höchsten Gute zu haben: folglich sich selbst und alle Dinge in Absicht auf Ihn und um Seinetwillen zu lieben: folglich sich selbst und alles im Falle des Wiederspruchs ihm hindanzusezzen,

das ist, um Gottes willen gern zu verleugnen: folglich die Vereinigung mit Gott über alles zu begehren Ps. 73, 25. 28. folglich auch an Gott und göttlichen Dingen ihr grösstes Vergnügen zu haben, und sich damit am liebsten zu beschäftigen, theils das mannigfaltige Gute, welches sie unverdient in und von Gott haben, aufs möglichste zu erkennen, folglich gegen Gott dankbar und dankbeflißen zu seyn 1 Joh. 4, 19. theils die gröste und stärkste Zärtlichkeit für Gott, folglich für alles was demselben wohlgefallen kan, zu hegen, folglich eifrig für Gott zu seyn Ps. 73, 27. 28. 1 Cor. 16, 22. theils nichts zu wollen oder nicht zu wollen, als was Gott wil oder nicht wil, folglich eine gänzliche Ergebung in den Willen Gottes zu haben Ps. 73, 26. theils Gott vornehmlich wegen seiner in Christo geoffenbarten Volkommenheiten und der in Christo habenden vorteilhaften Verhältniße gegen die Menschen (§ 19.) folglich aus dem Glauben Jesum Christum über alles zu lieben (§ 35.) 1 Joh. 4, 19. theiis dieses alles auch Jesu Christo zu leisten 1 Cor. 16, 22.

§ 56.

Damit eine Fertigkeit der höchsten Liebe Gottes und Jesu Christi, das ist ein gegen Gott und Christum liebreicher Sinn, entstehe, und solche immer größer werde, ist nöthig, daß sich Christen theils des möglichsten Erkenntnißes der Volkommenheiten und unzählbaren algemeinen und besondern Wohlthaten Gottes und Jesu Christi be-

befleißigen, und sich solche häufig wirklich vorstellen, das ist, dieselben betrachten (§ 54.); theils daß sie die Größe und unverdiente Beschaffenheit der ihnen wiederfahrnen heiligenden Gnade Gottes besonders öfters erwägen 1 Joh. 4, 19. und sich zu dem Ende ihres ehemaligen Verhaltens und Zustandes busfertig bewust zu bleiben (D. § 240.); theils sich der möglichsten Empfänglichkeit der Güte und Wohlthaten Gottes, (§ 54.) folglich der Bewahrung in der Rechtfertigung (D. § 291.), und des Wachstums im Glauben an Jesum Christum befleißigen (D. § 294.), theils öftere Vergleichungen Gottes und Christi mit andern ihrer Liebe nicht ganz unwerthen Sachen und Personen anstellen Ps. 73, 25. 26. theils die große Schändlichkeit und Schädlichkeit des Mangels der Liebe gegen Gott und Christum, und den gegenseitigen großen Werth und Nuzzen derselben oft erwägen 1 Cor. 16, 22. Durch Unterlaßung dieser Stücke, und sonderlich durch mangelhafte Erkenntnis der Regierung Gottes überhaupt und der vorteilhaften Absichten des Kreuzes insbesondre, wird dieselbe gehindert.

§ 57.

Die vornehmsten Abwege bei dieser Pflicht und Tugend sind die so genante ganz reine Liebe, die unmäßige Sterbensbegierde, die enthusiastische oder doch fanatische Inbrunst, der Creatur-Haß, und der blinde Eifer für Gott und Christum. Die derselben entgegen stehenden Sünden und Laster erwachsen theils aus dem Mangel

der Liebe, dahin die Lieblosigkeit, der Haß, und die Undankbarkeit gegen Gott und Christum, nebst der Gottesvergeßenheit, dem Eckel an Gott und göttlichen Dingen, der Gleichgültigkeit gegen die Ehre und Beleidigungen Gottes, und dem sündlichen Eigenwillen gehören, theils aus dem Mangel überwiegender Stärke derselben, dahin die Kaltsinnigkeit gegen Gott und Christum, die sündliche Creatur-Liebe, die abgöttische Eigenliebe, und die sündliche Menschengefälligkeit zu rechnen sind, theils aus dem Mangel gehöriger Lauterkeit der Liebe, dahin alle blos natürliche Liebe Gottes und Christi, welche fleischlich oder blos vernünftig seyn kan, (§ 38.) folglich auch die eigennüzzige und die unreine Liebe gehört.

Das vierte Hauptstück

Von der christlichen Furcht Gottes.

§ 58.

Die Grundstellen von dieser Pflicht sind Matth. 10, 28. 2 Cor. 7, 1. Cap. 5, 11. und Röm. 8, 15. Aus solchen ist zu ersehn: 1) Alle Menschen, und alle Jünger Jesu, sind verbunden Gott zu fürchten. 2) Gott muß über alles gefürchtet werden. 3) Der Grund davon ist, weil er eine allen überlegne Macht besizt, uns glüklich und unglüklich zu machen. 4) Die

Furcht

Furcht Gottes wirkt einen angelegentlichen Fleiß in Fortsezzung und Volführung der Heiligung. 5) Sie wirkt eine Reinigung unsrer selbst von aller Befleckung des Fleisches und des Geistes. 6) Sie gründet sich auf den herrlichen Zusagen und Anerbietungen Gottes an diejenigen, welche der Heiligung nachjagen, und muß sich darauf gründen: folglich theils auf den großen Wohlthaten, welche der Geheiligte von Gott empfängt, und deren dankbaren Erkenntnis, theils auf den sonst besorglichen Verlust derselben. 7) Auch Jesus Christus muß von den Menschen gefürchtet werden. 8) Dieses muß geschehn, weil sie alle vor dem Richterstuhle deßelben offenbar werden müssen. 9) Die Furcht Jesu Christi muß sie antreiben, die Absichten Christi, und seines Amtes, bei sich, und andern Menschen aufs möglichste zu befördern. 10) Die Furcht Gottes und Christi strebt nach einem guten Gewißen, und verschaft auch daßelbe: und 11) Christen haben keinen Geist der Knechtschaft, sondern einen Geist der Kindschaft, in welchem sie ruffen Abba o Vater.

§ 59.

Wir fürchten jemanden, wenn wir es für gefährlich halten, ihm zu misfallen: entweder blos wegen des von ihm in solchem Falle zu besorgenden Uebels, oder auch aus einem in Liebe gegründeten Verlangen ihm zum Wohlgefallen zu seyn (§ 55.). Im ersten Falle fürchten wir jemanden knechtisch; im andern aber, wenn er zugleich ein Höherer als wir, ist, kindlich. Da nun mit

dem

dem Misfallen Gottes an uns das gröste Uebel unausbleiblich verbunden (D. § 163.) und solches von jederman lebendig zu erkennen ist (§ 45.); hiernächst aber alle Menschen u. insonderheit Christen verbunden sind, Gott über alles aufs höchste (§ 54.), und daher auch aufs zärtlichste zu lieben (§ 55.): so sind alle Menschen und insonderheit Christen verbunden Gott, aufs höchste und über alles zu fürchten. Matth. 10, 28. 2 Cor. 7, 1. und nach der Schrift, den dreieinigen Gott. Indem aber die Verbindlichkeit dieser Pflicht mit der Verbindlichkeit der höchsten und zärtlichsten Liebe Gottes zusammenhängt, und Christen insonderheit verbunden sind, Gott aufs stärkste zu lieben (§ 54.): so ist erwiesen, daß die Furcht Gottes keine knechtische, sondern eine kindliche Furcht seyn müße Röm. 8, 15. folglich auch keine blos gesezliche, sondern auch eine evangelische Furcht 2 Cor. 7, 11. ohne Ausschließung der gesezlichen Matth. 10, 28. 2 Cor. 5, 11. Da auch von dem Misfallen Jesu Christi das gröste Uebel zu besorgen (D. § 220.), und Jesus Christus aufs höchste und zärtlichste zu lieben ist (§ 54.): so muß auch Jesus Christus von jederman und insonderheit von Christen kindlich gefürchtet werden. 2 Cor. 5, 11.

§ 60.

Sind alle Menschen und insonderheit Christen verbunden, Gott und Jesum Christum kindlich über alles zu fürchten: (§. 59.) so sind sie verbunden theils eine tiefe Ehrfurcht für Gott in ihrem

rem Herzen zu hegen Matth. 10, 28. theils sich des richtigsten u. möglichsten Erkenntnißes des Willens Gottes, zu befleißigen 2 Cor. 7, 1. theils sich vor allen auch den kleinsten und verborgensten Uebertretungen des göttlichen Willens zu scheuen, und solche zu vermeiden (D. § 163.) Matth. 10, 28. 2 Cor. 7, 1. folglich bei einem ungewißen oder zweifelhaften Gewißen dem antreibenden, und nicht dem belehrenden, dem abrathenden und nicht dem anrathenden zu folgen (§ 10.); theils im Gegentheil alles, was Gott wil, auf das eifrigste zu thun und zur Wirklichkeit zu bringen Matth. 10, 28. 2 Cor. 5, 11. folglich alle mögliche Pflichten zu leisten (§ 11.); theils sich durch keine dabei von Menschen besorgliche Gefahr zum Gegentheil bewegen zu laßen Matth. 10, 28. theils über alle erkannte Sünden heilsam bekümmert und beunruhigt zu werden: folglich sich der fortgesezten Buße zu befleißigen. (D. § 240.) 2 Cor. 5, 11. theils dieses alles vornehmlich wegen des in Christo geoffenbarten höchsten Misfallens Gottes an der Sünde, und geoffenbarten höchsten Liebe Gottes gegen die Menschen, auch in Christo wirklich habenden Gnade Gottes, folglich aus dem Glauben an Jesum Christum (§ 19, 35.) 2 Cor. 7, 1. 5, 11. theils auch in Ansehung der Person Jesu Christi zu thun 2 Cor. 5, 11.

§ 61.

Damit eine Fertigkeit dieser Furcht Gottes und Christi, das ist, eine christliche Gottesfurcht entstehe und unterhalten werde, ist nöthig

theils

theils daß die alles überwiegende Größe und die Unausbleiblichkeit der mit dem Misfallen Gottes und Christi verbundnen Uebel der Empfindung und des Verlustes, foglich so wohl die höchste Oberherrschaft, Alwißenheit und die sittlichen Volkommenheiten Gottes, nebst den darin gegründeten Drohungen und Zusagen, als vornehmlich das in Christo geoffenbarte höchste Misfallen Gottes an der Sünde lebendig erkannt und oft vorgestelt Matth. 10, 28. (§ 59.) theils nach der möglichsten Zärtlichkeit in der Liebe Gottes und Christi, auch Anbetung deßelben, und der damit verbundnen Ehrfurcht für Gott und Christum gestrebt (§ 59, 50.) Röm. 13, 15. theils auf alle vergangne und gegenwärtige Beispiele von den Wirkungen des Zorns Gottes, und das mit dem gegenseitigen Besizze und Genuße der Gnade deßelben verbundne viele Gute bei uns und andern gemerkt 2 Cor. 7, 1. theils nach einem beständigen Eindrucke von dem zukünftigen Stande der Vergeltungen gestrebt werde. Matth. 10, 28. 2 Cor. 5, 11. Mit dem Gegentheile von diesen Stücken und mit einem falschen Vertrauen, auf der Langmuth und Versöhnlichkeit Gottes und Christi, wird dieselbe gehindert.

§ 62.

Die gewöhnlichsten Abwege bei dieser Pflicht und Tugend sind die ganz evangelische, und die abergläubische Furcht Gottes und Christi. Die derselben entgegen stehenden Sünden und Laster aber vereinigen sich theils auf den Mangel der

Furcht

Furcht Gottes und Christi, dahin die gottlose Unerschrockenheit, die Verspottung Gottes oder Christi, die Nachläßigkeit in der möglichsten Erkenntnis des Willens Gottes, die Geringschäzzung der Sünde, die Nachläßigkeit in der Leistung unsrer Pflichten, die Unbusfertigkeit, die fleischliche Sicherheit und die innere Unehrerbietigkeit gegen Gott und Christum gehören; theils auf dem Mangel der Furcht Gottes über alles, daraus die sündliche Creatur- und Menschen-Furcht erwächst; theils auf den Mangel der christlichen Lauterkeit derselben, dahin die blos natürliche, folglich die knechtische, und die blos vernünftige Gottesfurcht gehört. (§ 31.).

Das fünfte Hauptstück

Von dem christlichen Vertrauen auf Gott.

§ 63.

Grundstellen von dieser Pflicht sind 1 Cor. 13, 13. Eph. 5, 20. Hebr. 3, 6. Cap. 10, 19-23. 35. 36. und Psalm 62, 9. Aus solchen erhellet: 1) In allen Christen muß Glaube, Hofnung, und Liebe auf eine fortdauernde Weise angetroffen werden. 2) Christen müßen für alles allezeit Gott und dem Vater danksagen. 3) Dieses müßen sie thun in dem Nahmen

Jesu

Jesu Christi. 4) In Christen muß ein Vertrauen und ein Ruhm der Hofnung seyn. 5) Solcher muß von ihnen bis ans Ende fest behalten werden. 6) Christen haben einen freudigen Muth zum Eingang in das Heilige durch das Blut Christi, und wegen des habenden großen Hohenpriesters über das Haus Gottes. 7) Sie sind verbunden in rechtschafnem Herzen mit völligem Glauben hinzuzugehen. 8) Dieses kan und muß von ihnen geschehn, als von Begnadigten und Geheiligten. 9) Sie müssen aus Erkenntnis der Treue Gottes in seinen Zusagen das Bekenntnis der Hofnung standhaft behalten. 10) Auch unter Wiederwärtigkeiten ihr Vertrauen nicht wegwerfen. 11) Daher unter denselben Gedult üben. 12) Alle Menschen werden in der Schrift ermahnt, auf Gott zu aller Zeit zu vertrauen. 13) Und solch Vertrauen durch Ausschüttung ihres Herzens vor seinem Angesichte zu erweisen: und 14) Solche Ermahnung wird damit unterstüzt, daß Gott unsre Zuflucht ist.

§ 64.

Jemande vertrauen heißt überhaupt von jemande gutes erwarten. Daher besteht das Vertrauen auf jemanden in weitrer Bedeutung in einer lebendigen (wirkenden) Erkenntnis des Vermögens und Willens einer Person uns gutes zu erzeigen: und begreift theils die Zufriedenheit mit jemandes Verhalten gegen uns, theils die zuversichtliche Erwartung des Guten von ihm, das ist, Hofnung und Vertrauen in engrer Bedeutung.

Alles

Alles in der Welt hängt von Gott ab: (D. §. 131.): und in ihm ist das volkommenste Vermögen, und der kräftigste Wille, allen Menschen gutes zu erzeigen (ebend.) Ps. 62, 9. hiernächst aber hat er darüber in seiner nähern Offenbarung untrügliche Verheißungen ertheilt. Hebr. 10, 23. und selbst durch Jesum Christum alle Hinderniße seiner höchsten Güte gegen die Menschen aufgehoben (D. § 172. u. f.) Hebr. 10, 19. 20. und dieses alles muß von jederman lebendig erkant werden (§ 45); Christen aber stehn überdem mit dem Glauben an Jesum Christum (§ 37.) und der damit habenden Rechtfertigung, und Heiligung, in der zur Empfänglichkeit alles Guten von Gott vorgeschriebnen Ordnung (D. §. 291.). Hebr. 10, 22. Folglich sind alle Menschen und insonderheit Christen verbunden, Gott über alles zu vertrauen. Hebr. 3, 6. 10, 19. 23. nach der Schrift dem dreieinigen Gott: folglich theils mit Gott aufs höchste zufrieden zu seyn Eph. 5, 20. Hebr. 10, 35. 36. theils auf Gott aufs zuversichtlichste zu hoffen 1 Cor. 13, 13. Hebr. 3, 6. 10, 23. Ps. 62, 9. Indem aber Jesus Christus sich nicht nur in dem Stande seiner Erhöhung in der völligen und beständigen Uebung der ihm für seine ganze Person zukommenden göttlichen Herrlichkeit befindet (D. §. 206.), sondern auch theils an der Regierung aller Dinge in der Welt theilnimmt (D. § 220.) theils fortgesezt die Glükseligkeit seiner Erlöseten aufs möglichste besorgt (D. § 208. 220.), und Christen mit dem Glauben an Ihn in der darzu nöthigen

Empfänglichkeit stehn: so sind alle Menschen und insonderheit Christen verbunden, auch Jesu Christo über alles zu vertrauen. Hebr. 10, 21.

§ 65.

Sind alle Menschen und insonderheit Christen zum stärksten Vertrauen auf Gott und Jesum Christum, und damit zur höchsten Zufriedenheit mit Gott und Christo, und zur stärksten Hofnung auf Gott und Christum verbunden (§ 64.): so sind sie verbunden theils allen Versichrungen und Zusagen Gottes den höchsten Beifal zu geben, folglich zu glauben Hebr. 10, 23. theils die ganze Regierung Gottes für unverbeßerlich, und deßelben ganzes Verhalten gegen sie für eine Wohlthat zu erkennen, folglich ihn darüber dankbar zu lieben Eph. 5, 20. theils mit Gott vergnügt zu seyn, und sich in Gott zu beruhigen Eph. 5, 20. Ps. 62, 9. theils auch alle selbst wiedrigscheinende Umstände für gut und ihnen vorteilhaft zu halten, folglich darunter gelaßen und geduldig zu seyn Hebr. 10, 35. 36. theils so viel Gutes, als Gott ohne Nachteil seiner Volkommenheiten ertheilen kan, von ihm zu hoffen Ps. 62, 9. Hebr. 10, 35. theils alles von ihm zugesagte und beschloßne Gute zuversichtlich zu erwarten Hebr. 3, 6. theils daher vornehmlich die in Jesu Christo den sündigen Menschen verheißne Begnadigung und Heiligung, und die damit verbundne Seligkeit, in der darzu verordneten Ordnung zuversichtlich sich zuzueignen,

eignen, folglich an Jesum Christum zu glauben (D. § 245.) Hebr. 10, 19-23. theils, da Christi Genugthuung, und fortdauernde Fürbitte der Erwerbungs- und eigentliche Erwartungsgrund alles Guten von Gott gegen uns sündige Menschen ist Hebr. 10, 19. 20. Gott über alles vornehmlich in Christo und in Absicht auf ihn gegen denselben habendes richtiges Verhältnis zu vertrauen (§ 19.): folglich so wohl ihre Zufriedenheit mit Gott Eph. 5, 20. als ihre Hofnung auf Gott auf Jesum Christum zu gründen Hebr. 10, 19-23. ohne Ausschliessung der Vorsehung, Volkommenheiten und allgemeinen Zusagen Gottes Ps. 62, 9. theils alle diese Pflichten nächst Gott auch der Person Jesu Christi zu leisten Hebr. 10, 21.

§ 66.

Damit eine Fertigkeit des christlichen Vertrauens auf Gott und Jesum Christum entstehe und solche immer größer werde, ist nöthig 1) überhaupt daß sich Christen theils eines immer volkomnern Erkenntnißes der darzu habenden mannigfaltigen Gründe (§ 64.), und eines beständigen Eindruks davon befleißigen, folglich sich solche öfters vorstellen Hebr. 10, 19-23. und sich darzu des Gebets bedienen Ps. 62, 9. theils nach immer größern Wachstum ihres Glaubens an Jesum Christum (D. § 246.) Hebr. 10, 19 22. auch immer größre Gewisheit ihres Glaubens, und des damit verbundnen Gnadenstandes streben (D. § 247.) Hebr. 10, 22. 2) in Ansehung

der christlichen Zufriedenheit mit Gott insbesondre aber theils daß sie das höchste Eigentumsrecht Gottes über sich und den Mangel alles eigentlichen Rechts zu göttlichen Wohlthaten, wie solcher nicht nur daher, sondern auch aus ihrer fortdauernden sündigen Beschaffenheit entspringt (§ 38.), sich oft vorstellen Eph. 5, 20. theils alle eigne und fremde Erfahrungen von der unverbeßerlichen Regierung Gottes gebrauchen; Hebr. 10, 23. theils die engen Schranken ihrer Einsicht von dem, was ihnen wahrhaftig gut, oft erwägen; theils sich einer immer richtigern Erkenntnis der ihrer Wohlfarth wahrhaftig vorteilhaften und nachteiligen Dinge, und insbesondre des großen und vielfältigen Nuzzens der Leiden dieser Zeit (D. §. 332. 333.) und immer wachsender Liebe Gottes über alles (§ 55.) befleißigen Hebr. 10, 35. 36. und 3) in Ansehung der christlichen Hofnung auf Gott, theils daß sie alles eigne Verdienst von ihrem Rechte zu den göttlichen Wohlthaten ausschließen (D. §. 292.) Hebr. 10, 19. theils auf jede Erfüllung göttlicher Zusagen sorgfältig merken, und vom vergangnen aufs zukünftige schließen Hebr. 10, 23. theils aus dem Verzuge göttlicher Hülfe nicht ein völliges Außenbleiben derselben argwohnen Hebr. 10, 35. 36. theils abermals sich immer wachsenden Liebe Gottes über alles befleißigen, und daher unter allen göttlichen Wohlthaten ihre Begnadigung und Heiligung von Gott verheißne und gewiß beschlosne Wohlthaten am meisten begehren (§ 56.) Hebr. 3, 6. theils im Stande der Aengstlichkeit (§ 40.) vorzüglich

züglich nach Erweckung und Vermehrung ihres Glaubens an Jesum Christum streben, sich auch darzu des Abendmahls des Herrn als eines kräftigen Stärkungs-Mittels deßelben (D. § 351.) fleißig bedienen. Hebr. 10, 19-22. Mit Unterlaßung dieser Stücke, und mit dem Gegentheile derselben, wird diese Pflicht und Tugend gehindert.

§ 67.

Die Abwege, welche bei Ausübung dieser Pflicht und Tugend vermieden werden müssen, sind die Versuchung Gottes und Christi, und das dahin gehörige ungegründete, faule, und verwegne Vertrauen. Die derselben entgegenstehenden Sünden und Laster aber erwachsen entweder aus dem Mangel des Vertrauens, dahin überhaupt das Mistrauen gegen Gott und Christum, insonderheit aber theils die Unzufriedenheit mit Gott, der Tadel Gottes und seiner Regierung, das Misvergnügen mit seinem Zustande, das Murren wieder Gott, und die Ungedult unter den Leiden dieser Zeit; theils der Unglaube gegen Gott und Christum, die Kleinmüthigkeit, die ängstliche Furcht, die ängstliche Sorge, der Wankelmuth, der gesezliche Zustand, und die Verzweiflung an der Gnade Gottes zu rechnen sind; oder aus dem Mangel des Vertrauens auf Gott über alles, dahin das sündliche Vertrauen auf sich selbst, oder auf andre Menschen, und Geschöpfe, gehört; oder aus dem Mangel gehöriger christlicher Lauterkeit des Vertrauens auf Gott, daher das blos natür-

liche, entweder fleischliche (§ 30.) oder blos vernünftige und nicht aus dem Glauben an Jesum Christum herkommende (§ 31.) oder doch unlautre Vertrauen auf Gott und Jesum Christum gehört (§ 38.)

Das sechste Hauptstück

Von dem christlichen Gehorsam gegen Gott.

§ 68.

Die Grundstellen von dieser Pflicht sind Pred. Sal. 12, 13. 14. 1 Joh. 2, 3. 5. Cap. 5, 3. 4. und Hebr. 5, 9. Aus solchen erhellet: 1) Alle Menschen sind zum Gehorsam gegen die Gebote Gottes verbunden. 2) Dieses hängt mit der Pflicht Gott zu fürchten zusammen. 3) Der allen Menschen obliegende Gehorsam muß sich bis auf die verborgensten und kleinsten Handlungen erstrecken. 4) Die unausbleibliche göttliche zukünftige Vergeltung aller auch der verborgensten recht- oder unrechtmäßigen Handlungen verpflichtet sie darzu. 5) Daran erkennen wir, daß wir Gott erkennen, und in ihm sind, daß wir seine Gebote halten. 6) Wer sagt, er kenne Gott, und hält nicht seine Gebote, ist ein Lügner. 7) Das ist die Liebe zu Gott, daß wir seine Gebote halten; und wer seine Gebote hält, in demselben

ist

ist die Liebe Gottes volkommen. 8) Die Gebote Gottes müßen uns nicht schwer seyn: und wenn wir Gott lieben, sind sie uns nicht schwer. 9) Die Ursach davon ist, weil ein jeder, der aus Gott gebohren ist, die Welt überwindet. 10) Der Glaube an Jesum Christum ist der Sieg, der die Welt überwindet. 11) Wir sind auch zum Gehorsam gegen Christum verbunden, und 12) Allen denen, welche Christo gehorsam sind, ist derselbe ein Urheber der ewigen Seligkeit.

§ 69.

Wir gehorchen jemande, wenn wir nach Vorschrift und aus Bewegungsgründen des bekantgemachten Willens deßelben handeln: und wir gehorchen jemande willig, wenn wir ihm aus Liebe, und damit verbundner kindlichen Furcht (§ 59), oder aus Vertrauen, oder aus beiden zugleich gehorchen: welches von der lebendigen Erkenntnis der Oberherrschaft einer Person über uns, und von Liebe, Furcht, und Vertrauen gegen dieselbe nicht zu trennen ist. Da nun Gott der höchste Oberherr aller Menschen, und solches von jederman und insonderheit von Christen lebendig zu erkennen ist (§ 45.); derselbe aber den Menschen durch die Vernunft und Offenbarung Gesezze gegeben hat, durch welche alle auch die kleinsten freien Handlungen derselben bestimmet werden (§ 9.); hiernächst alle Menschen und insonderheit Christen zur stärksten Liebe, Furcht, und Vertrauen gegen Gott verbunden sind (§§ 54. 59. 65); auch diesen der willige Gehorsam gegen

Gott in Kraft des habenden Glaubens übernatürlich möglich ist (§ 35. 36.): so sind alle Menschen und insonderheit Christen zum volkommensten Gehorsam gegen Gott verbunden Pred. Sal. 12, 13. 1 Joh. 2, 3. 5. Cap. 5, 3. 4. nach der Schrift zum Gehorsam gegen den dreieinigen Gott: folglich zum höchsten, algemeinen, und allerergebensten, auch willigen Gehorsam gegen Gott: folglich so wohl gegen alle natürlich bekannte als geoffenbarte Gesezze Gottes: obgleich diese zum Erkenntnisgrunde hinreichen (§ 9.). Da auch alle Menschen und insonderheit Christen Unterthanen Jesu Christi (D. § 219. 220.) und zur stärksten Liebe, Furcht und Vertrauen gegen denselben verbunden sind (§§. 54. 59. 64.): so ist erwiesen, daß sie auch Jesu Christo den volkommensten Gehorsam schuldig sind. Hebr. 5, 9.

§ 70.

Folglich sind alle Menschen und insonderheit Christen verbunden theils sich des möglichsten, richtigsten, und gewißesten Erkenntnißes des gesamten durch die Natur und Offenbarung bekanntgemachten Willens Gottes zu befleißigen (§ 60.) Pred. Sal. 12, 13. welches durch die Zulänglichkeit der Erkenntnis des leztern nicht aufgehoben wird (§ 45); theils alle ihre Handlungen nach demselben zu prüfen, folglich gewißenhaft zu seyn (§ 10.) Pred. Sal. 12, 13. theils nie wieder ihr (auch irrendes) Gewißen zu handeln (§ 10.): folglich so wohl alle auch die kleinste

nicht

nicht nur Begehungs- sondern auch Unterlaßungs-Sünde aufs sorgfältigste zu vermeiden Pred. Sal. 12, 13. 14. als auch alle Gebote Gottes ohne Ausnahme, zu erfüllen 1 Joh. 2, 3 - 5. Cap. 4, 3: folglich auch ohne begreiflichen Nuzzen, und bei scheinbaren Vorteil von Uebertretung derselben, auch mit unvermeidlicher Beschwerde und Gefahr zu erfüllen 1 Joh. 5, 4. folglich sich selbst um Gottes willen zu verläugnen (§ 55.); theils alle begangnen Uebertretungen derselben möglichst zu vernichten: durch die Buße (§ 60.) und thätige Bemühung die nachteiligen Folgen derselben aufzuheben (D. § 238.); theils nie blos zufällig rechtmäßig zu handeln (§ 11.) Pred. Sal. 12, 13. 1 Joh. 5, 3. theils nach einer Fertigkeit aller Pflichten, und die möglichste Vergrößerung derselben zu streben 1 Joh. 5, 4. (§ 15.); theils alle auch anderweitige verbindliche Vorschriften aus Gehorsam gegen Gott zu beobachten Pred. Sal. 12, 13. folglich im Falle des Wiederspruchs mit göttlichen Vorschriften nicht zu beobachten (§ 13.); theils dieses alles vornehmlich um Christi willen zu leisten (§ 19.) 1 Joh. 5, 4. wegen des in Christo geoffenbarten Ernstes Gottes in Ansehung seiner Gesezze, und ertheilten vielen Gründe zur Liebe, Furcht und Vertrauen gegen Gott; theils alle diese Stücke auch in Ansehung Jesu Christi und dessen bekantgemachten Willen zu leisten Hebr. 5, 9. theils, da das Exempel Christi als eine thätige Bekantmachung deßelben anzusehn ist (§ 23.), sich der möglichsten Nachfolge Jesu Christi zu befleißigen.

§ 71.

Damit eine immer größre Fertigkeit des christlichen Gehorsams gegen Gott überhaupt, und des willigen Gehorsams insonderheit, entstehe, ist nöthig, theils daß die höchste Gewalt und Macht Gottes und Christi über uns lebendig erkannt und öfters vorgestelt (§ 69.); theils die unläugbare Göttlichkeit aller aus der Vernunft und Schrift bekanten Vorschriften freier Handlungen überzeugend erkannt, und nach immer größrer Gewißheit davon gestrebt Pred. Sal. 12, 13. theils die bei dem Mangel des Gehorsams vorhandne Vergeblichkeit der darzu habenden Gnadenkräfte, auch damit unausbleiblich verbundne Betrübung des heiligen Geistes ofte erwogen 1 Joh. 2, 3-5. Cap. 5, 4. theils die gütige und weise zu unserm Besten gerichtete Beschaffenheit derselben erkannt und oft vorgestelt 1 Joh. 2, 3. 4. theils der Nuzzen geflißentlicher Beobachtung derselben nicht auf das gegenwärtige Leben eingeschränkt Pred. Sal. 12, 13. 14. Hebr. 5, 9. theils alle von uns abhangenden Gelegenheiten und Versuchungen zum Ungehorsam gegen die göttlichen Gebote vermieden Pred. Sal. 12, 13. theils das nachfolgende Gewissen öfters geübt (§ 10.); theils alle zum Wachstum in der christlichen Anbetung, Liebe, Furcht, und Vertrauen gegen Gott dienliche Hülfsmittel gebraucht und mit einander verbunden werden 1 Joh. 2, 3-5. Cap. 5, 3. 4. Mit dem Gegentheil von diesen Stücken, und mit dem Vorurteile von Unmöglichkeit der Beobachtung göttlicher Gesezze, auch Nachahmung des grossen

sen Haufens wird diese Pflicht und Tugend gehindert.

§ 72.

Die vornehmsten bei dieser Pflicht zu vermeidenden Abwege sind der blinde oder unerleuchtete, und der ängstliche Gehorsam. Die derselben entgegen stehenden Sünden und Laster aber erwachsen theils aus dem Mangel deßelben, dahin die Nachläßigkeit im möglichsten Erkenntniße der göttlichen Gesezze, die Gewißenlosigkeit, das Handeln wieder das Gewißen, die Rebellion, und der Ungehorsam gegen Gott, die gottlose Gemächlichkeit, Nachläßigkeit, und Eigennuz, die Menschenknechtschaft, und übrige den darunter begrifnen Pflichten entgegenstehende Dinge zu rechnen sind, theils aus dem Mangel christlicher Lauterkeit und Willigkeit deßelben, dahin der knechtische, und der blos natürliche, nicht aus dem Glauben an Christum herkommende Gehorsam gehört.

Das siebente Hauptstück

Von dem christlichen innern Gebete.

§ 73.

Grundstellen von dieser Pflicht sind Phil. 4, 6. Eph. 6, 18. 1 Thes. 5, 17. und 1 Joh. 5, 14. 15. Aus solchen erhellet: 1) Beten heist

Be-

Begierden an Gott flehentlich kundmachen 2) Die Christen werden in der Schrift wiederholentlich zum Gebet ermahnt. 3) Es verhält sich daßelbe als ein Mittel und als einen Beweis des Vertrauens auf Gott. 4) Es verhält sich als ein Mittel zur Heiligung und zur Erhaltung in derselben. 5) Es muß in allen Dingen und zu aller Zeit 6) mit Danksagung 7) flehentlich 8) im Geiste 9) anhaltend, 10) für alle Heiligen, folglich auch für andre Menschen 11) nach dem Willen Gottes 12) unaufhörlich gebetet werden. 13) Zu dem Ende ist Wachen nöthig. 14) Alles, was an den Sohn Gottes gläubige Menschen von Gott nach seinem Willen bitten, wird von ihm erhört. 15) Gläubige haben mit dem Glauben an den Sohn Gottes dieses freudige Vertrauen, daß sie Gott erhöre: und 16) Solches haben sie dem Sohne Gottes zu danken, und aus demselben herzuleiten.

§ 74.

Beten heißt in engrer Bedeutung Gutes von der Güte Gottes begehren; welches mit Worten und ohne Worte, innerlich und äußerlich geschehn kan (D. § 321.): und von lebendiger Erkenntnis des Abhängens unsrer ganzen Wohlfart von der Güte Gottes, und dem Vertrauen auf Gott nicht zu trennen ist. Da nicht nur alle Menschen, und insonderheit Christen, ohne Unterlas Gutes von der Güte Gottes zu empfangen bedürftig, sondern auch zur lebendigen Erkenntnis des Abhängens deßelben von der Güte Gottes (§ 45.), und zu dem

dem stärksten Vertrauen auf Gott verbunden (§ 64.); überdem aber Christen erhörlich zu beten geschickt (D. § 326.), und der Erhörung deßelben versichert sind 1 Joh. 5, 14. 15: so sind alle Menschen und insonderheit Christen zum Gebet Phil. 4, 6. Eph. 6, 18. nach der Schrift an den dreieinigen Gott: und, weil sie ohne Unterlas Gutes von der Güte deßelben zu begehren haben, ohne Unterlas zu beten verbunden: 1 Theß. 5, 17. folglich zuförderst und am meisten zum innern Gebete Eph. 6, 18. und zum Gebet ohne Worte, das ist zum anschauenden Gebete (D. §. 321.); aber wegen der größern Klarheit des wörtlichen Gebets, auch zu solchem, so oft und so weit es ohne Hindrung andrer Pflichten geschehn kan Phil. 4, 6. Da sie aber auch verbunden sind, Jesu Christo über alles zu vertrauen (§ 64.): so folgt, daß auch zu Jesu Christo ohne Unterlas anschauend, und so oft es seyn kan, wörtlich gebetet werden muß.

§ 75.

Besteht das Gebet, zu welchem alle Menschen und insonderheit Christen verbunden sind, in an die Güte Gottes gerichteten Begierden (§ 74.): so folgt theils daß alles Gebet in wirklichen aufrichtigen auf Gott gerichteten Begierden bestehn, und damit verbunden, folglich andächtig und ernstlich seyn, und nie in leeren Worten bestehn Eph. 6, 18. theils daß es mit Demuth und Ehrfurcht gegen Gott geschehn muß (§ 50.) Phil. 4, 6. Eph. 6, 18. Und sind sie zum Ge-

bet

bet verbunden, weil sie zum stärksten Vertrauen auf Gott verbunden sind (§ 74.): so folgt theils daß sie mit dankbarer Liebe Gottes über das bisher von seiner Güte empfangne Gute, (§ 65.) folglich mit dankbarer Erinnerung deßelben Phil. 4, 6. theils mit Verhütung aller Versuchung Gottes (§ 67.), und daher auch mit völliger Ergebung in den Willen Gottes (§ 65.) 1 Joh. 5, 14. theils am meisten um das von ihm beschloßne und verheißne Gute (§ 65.), folglich um das geistliche Gute Eph. 6, 18. theils gläubig nach der geringern oder größern Gewisheit des göttlichen Rathschlußes darüber, mit Hofnung oder Zuversicht (§ 65.) 1 Joh. 5, 14. 15. theils mit Gründung solcher Hofnung und Zuversicht vornehmlich auf Jesum Christum, folglich im Nahmen deßelben (ebend). theils mit Anhalten zu beten verbunden Eph. 6, 18. Alle diese Beschaffenheiten muß auch das an Jesum Christum gerichtete Gebet haben.

§ 76.

Damit eine Fertigkeit des christlichen sonderlich innern Gebets entstehe und unterhalten werde (§ 15.), ist nöthig theils daß die große Menge und Mannigfaltigkeit des uns benöthigten Guten Eph. 6, 18. theils die Unzulänglichkeit unsrer eignen Kräfte uns daßelbe zu verschaffen, und das Abhängen deßelben von der Güte Gottes Phil. 4, 6. theils die vielen in Ansehung des Gebets von Gott ertheilten Befehle und Verheißungen, und der darin gegründete ausgebreitete Nuzzen

des

des Gebets 1 Joh. 5, 14. (D. § 322-325.) lebendig erkannt, und oft erwogen (§ 74.); theils solcher nicht auf die Erlangung des ausdrüklich gebetenen eingeschränkt (D. § 325.); theils auf die erlangten Erhörungen des Gebets genau gemerkt 1 Joh. 5, 14. 15. theils nach der Fürsprache des heiligen Geistes gestrebt, oder die Gabe des erhörlichen und unabläßigen Gebets als eine Gnadengabe gehandelt (D. § 327.); theils die zur Anrichtung, Erhaltung und Vermehrung des höchsten Vertrauens auf Gott und Jesum Christum dienlichen Mittel gebraucht werden (§ 66. 74.). Mit dem Gegentheil von diesen Stücken, mit der Selbstgenügsamkeit, und mit der zu großen Zerstreuung des Gemüths, wird das christliche Gebet gehindert.

§ 77.

Die bei Ausübung dieser Pflicht und Tugend zu vermeidenden Abwege sind das alzulange wörtliche, und das abergläubische Gebet. Die derselben aber entgegenstehenden Sünden und Laster erwachsen entweder aus der Unterlaßung des Gebets überhaupt, oder des wörtlichen, oder des unabläßigen folglich des anschauenden Gebets insonderheit (§ 74.); oder aus dem Mangel der gehörigen Beschaffenheit des Gebets (§ 75.); oder aus dem Mangel der christlichen Lauterkeit des Gebets: dahin alles natürliche nicht aus dem Glauben an Jesum Christum herkommende fleischliche (§ 30.), knechtische, oder doch blos vernünftige Gebet gehört (§ 31.).

Der zweite Abschnitt

Von dem äußern Gottesdienste des Christen.

§ 78.

Nach bisher vorgetragnen innern Gottesdienste muß, zur volständigen Vorstellung des unmittelbaren Gottesdienstes des Christen, nunmehr von dem äußern Gottesdienste deßelben gehandelt werden (§ 41.): welcher in weitrer Bedeutung alle äußre dem Christen obliegende Handlungen zur Ehre Gottes, und deren Fertigkeiten begreift, (§ 17. 18.), folglich sich auf alle äußre freie Handlungen ohne Ausnahme erstreckt; in engrer Bedeutung aber alle äußre dem Christen nach der Schrift unmittelbar gegen Gott obliegende Handlungen zur Ehre Gottes, und deren Fertigkeiten (§ 42.) Von diesen muß hier gehandelt werden (§ 41.): und daher zuförderst von dem äußern Gottesdienste, nach seiner Beschaffenheit und Verbindlichkeit überhaupt; hierauf aber, in Beziehung auf die verschiednen Pflichten des innern Gottesdienstes, von der äußern Handlung des Wortes Gottes und der Sacramente, von der Ehrerbietung gegen Gott und dem Lobe Gottes, von der Ausbreitung der Ehre Gottes, vom Bekenntniße Gottes, von dem äußern Gebete, von den Eidschwüren, als aus den beiden vorhergehenden Pflichten zusammengesezten Handlungen, und vom

gemeinschaftlichen Gottesdienste, als einer Folge der sämtlichen angezeigten Pflichten.

Das erste Hauptstück

Von dem christlichen äußern Gottesdienste überhaupt.

§ 79.

Grundstellen hievon sind 1 Cor. 6, 20. und Röm. 10, 9. 10. Aus solchen erhellet: 1) Unser Leib und Geist sind Gottes: und er hat durch die Erlösung ein neues Recht des Eigentums darauf erlangt. 2) Daher sind wir verbunden, ihn mit unserm Leibe und mit unserm Geiste zu preisen: folglich mit dem Leibe so wohl, als mit dem Geiste. 3) Beides muß genau mit einander verbunden werden. 4) Wenn wir mit unserm Munde bekennen, daß Jesus der Herr sei, und in unserm Herzen glauben, daß ihn Gott von den Todten auferweckt habe; so werden wir selig: folglich ist beides, so weit es möglich ist, zur Erlangung der Seligkeit nöthig. 5) Das Bekenntnis mit dem Munde sezt den Glauben im Herzen voraus: und 6) Das Bekenntnis mit dem Munde muß eine Folge und ein Zeichen des Glaubens im Herzen seyn.

§ 80.

Der äußre Gottesdienst in engrer Bedeutung ist der Inbegrif der äußern Handlungen, welche

unmittelbar gegen Gott zur Ehre deßelben geschehn müßen, und der Fertigkeiten derselben (§ 78.): folglich der christliche äußre Gottesdienst der Inbegrif der äußern Handlungen, welche unmittelbar gegen den dreieinigen Gott, und die ganze Person Jesu Christi zur Ehre desselben geschehn müssen, und die Fertigkeiten derselben. Da wegen der genauen Verbindung des Leibes und der Seele, die äußern Handlungen Folgen und Beförderungsmittel der innern; auch überdem das einige Mittel sind, theils solche andern zu bezeichnen, theils ähnliche Handlungen bei andern zu befördern; alle Menschen aber und insonderheit Christen nicht nur zum möglichsten innern Dienste des dreieinigen Gottes, und der ganzen Person Jesu Christi (§ 50.), sondern auch vermöge der demselben schuldigen höchsten Liebe und Gehorsams zur möglichsten Bezeichnung und Befördrung deßelben bei andern verbunden sind (§ 55. 69.): so sind alle Menschen, und insonderheit Christen, zum möglichsten äußern christlichen Gottesdienste verbunden: nach 1 Cor. 6, 20. Röm. 10, 9. 10.

§ 81.

Sind alle Menschen und insonderheit Christen zum möglichsten äußern Gottesdienste verbunden: und dieses, weil derselbe eine Folge, Mittel, und Zeichen des innern, auch Beförderungsmittel desselben bei andern ist (§ 80.); so folgt theils daß der äußre Gottesdienst nie ohne den innern seyn, und allezeit aus demselben herkommen, theils ein

wahres

wahres möglichst fruchtbares Mittel deßelben bei uns selbst, oder bei andern, theils ein wahres möglichst volkomnes Zeichen deßelben, theils, so oft er vor andern geschieht, alles dieses zugleich seyn müße: alles nach der genauen Verbindung deßelben mit dem innern in den beiden Grundstellen. Da aber alle Pflichten von dem Christen vornehmlich um Christi willen geleistet werden müßen (§ 17. 19.): so muß auch der äußre Gottesdienst deßelben vornehmlich um Christi willen, und wegen der durch Christum geschehenen Heiligung unsers Leibes zum unmittelbaren Dienste Gottes, geschehn 1 Cor. 6, 20.

§ 82.

Damit eine immer größre Fertigkeit des äußern Gottesdienstes, und der gehörigen Verrichtung deßelben, das ist wahre Gottesdienstlichkeit, entstehe, und unterhalten werde (§ 15.), ist nöthig, daß Christen theils die wahren Gründe ihrer Verpflichtung darzu lebendig zu erkennen suchen, und oft erwägen; folglich auch insbesondre den damit verbundnen mannigfaltigen Nuzzen, und mit dem Gegentheil verbundnen Schaden 1 Cor. 6, 20. Röm. 10, 9. 10. theils sich des möglichsten Umgangs mit wahrhaftig gottesdienstlichen Leuten befleißigen; theils nach Erlangung und Unterhaltung möglichster Lebhaftigkeit in den Handlungen des innern Gottesdienstes streben Röm. 10, 9. 10. theils sich gewöhnen, keine Handlung des äußern Gottesdienstes ohne vorläufige Ueberlegung des Endzwecks, und Samlung

ihres Gemüths zu verrichten. Mit dem Gegentheile wird diese Pflicht und Tugend gehindert.

§ 83.

Der vornehmste hiebei zu vermeidende Abweg ist die abergläubische Aengstlichkeit in dem äußern Gottesdienste. Die entgegenstehenden Sünden und Laster begreifen theils die völlige Unterlaßung oder doch Nachläßigkeit, theils den Mangel gehöriger Handlung deßelben, dahin die Kaltsinnigkeit bei demselben, die Werkheiligkeit, die Heuchelei, und alle falsche auch unweise Gottesdienstlichkeit gehört, theils den Mangel gehöriger christlicher Lauterkeit deßelben (§ 38.).

Das zweite Hauptstück

Von der christlichen äußern Handlung des Worts Gottes und der Sacramente.

§ 84.

Grundstellen von dieser Pflicht sind Röm. 10, 14. 17. Col. 3, 16. und Matth. 28, 20. Aus solchen erhellet: 1) Der seligmachende Glaube kömmt aus dem Hören der Glaubenswahrheiten, und ist nicht ohne daßelbe möglich. 2) Das Hören der Glaubenswahrheiten sezt die Verkündigung oder den Vortrag derselben voraus: welcher daher

daher sorgfältig und zweckmäßig gebraucht werden muß. 3) Das Wort Christi muß reichlich, und in aller Weisheit, unter den Christen wohnen. 4) Zu dem Ende müßen sie sich mit demselben unter einander lehren, und ermahnen: folglich einer von dem andern lehren und ermahnen lassen. 5) Dieses muß auf die lebhafteste Weise, und mit Anwendung der zur Beförderung der Andacht, und lebhafter Vorstellung deßelben, dienlichen Hülfsmittel geschehn. 6) Es ist eine Mannigfaltigkeit von Hülfsmitteln darzu nöthig. 7) Die Handlung deßelben muß nie blos äußerlich, sondern allezeit zugleich innerlich im Herzen geschehn: und 8) Christen sind zu lehren, daß sie alle von Christo den Aposteln gebotne Stücke zu halten haben: folglich auch die von ihm denselben einzuführen verordneten Sacramente.

§ 85.

Die äußre Handlung des göttlichen Worts besteht in dem Lesen und Hören in engrer Bedeutung der Wahrheiten der Heilsordnung (D. § 307.), des Gesezzes und Evangeliums (D. § 308.) in weitrer der göttlichen Wahrheiten überhaupt; die äußre Handlung der Sacramente aber in der Verrichtung der von Jesu Christo zur Bezeichnung und Zueignung der in ihm geoffenbarten Gnade Gottes eingesezten und gebotnen äußern Handlungen (D. § 335.): welche als ein sichtbares Evangelium anzusehn sind (ebend.). Da alle Menschen und insonderheit Christen verbunden sind, nach der möglichsten Erkenntnis

Gottes und Jesu Christi überhaupt und insonderheit nach der Schrift (§. 44. 45.), folglich des Worts Gottes in weitrer Bedeutung, und nach dem möglichsten Wachstum in der Buße (§ 60. 70.), des Glaubens (§ 65.) und des Gehorsams gegen Gott und Christum (§ 69.) zu streben, folglich nach der möglichsten lebendigen Erkenntnis des Gesezzes und Evangeliums (D. § 236. 243. 252.) folglich des Worts Gottes in engrer Bedeutung; die äußre Handlung des Worts und der Sacramente aber ein darzu unentbehrliches Mittel Röm. 10, 14. 17. auch in Ansehung der leztern ein besondrer ausdrüklicher göttlicher Befehl vorhanden ist Matth. 28, 20. (D. § 341. 348.) welchen sie zu beobachten verbunden sind (§ 69.); so sind alle Menschen und insonderheit Christen auch zur möglichsten äußern Handlung des Worts Gottes sonderlich des geoffenbarten Worts, und der Sacramente verbunden Col. 3, 16.

§ 86.

Sind alle Menschen und insonderheit Christen zur möglichsten äußern Handlung des Worts Gottes sonderlich des geoffenbarten Wortes, und der Sacramente verbunden: und dieses, weil sie zum Bestreben nach der möglichsten Erkenntnis Gottes und Jesu Christi, und nach dem möglichsten Wachstum in der Buße, dem Glauben, und Gehorsam verbunden sind (§ 85.): so folgt, daß sie verbunden sind, theils die äußre Handlung derselben so anzustellen, daß die möglichste, ausführ-

führliche, richtige, klare, gewiße, und lebendige Erkenntnis Gottes und Jesu Christi entstehe (§ 45.) Col. 3, 16. vornehmlich des Wortes Gottes in engrer, aber auch in weitrer Bedeutung; theils vornehmlich die heilige Schrift als die Erkenntnisquelle des geoffenbarten Worts, und vorzüglich die an demselben in engrer Bedeutung reichen Bücher derselben, hiernächst aber auch andre theologische schriftliche und mündliche Vortrage zu lesen und zu hören Röm. 10, 14. 17. auch dergleichen nicht über die natürlich bekannten göttlichen Wahrheiten zu versäumen (§ 45.); theils so viel Zeit und Gelegenheiten, als nur ohne Verlezzung andrer Pflichten geschehn kan (§ 14.), darzu anzuwenden Col. 3, 16. theils die von Christo eingesezten Sacramente so oft und so viel, als ihrer Verordnung gemäß geschehn kan und muß, zu gebrauchen Matth. 28, 20. theils bei jeder Handlung des Worts und der Sacramente, auf die zur Erreichung des Endzwecks schiklichste Weise, folglich nach den algemeinen Regeln des äußern Gottesdienstes (§ 81.) zu verfahren (D. § 318. 337.); theils dieses alles vornehmlich um Christi willen (§ 19. 45.) zu immer größrer Empfänglichkeit der in ihm geoffenbarten Gnade Gottes zu thun. Col. 3, 16.

§ 87.

Damit eine immer größre Fertigkeit dieser Pflicht entstehe (§ 15.), ist außer den Hülfsmitteln zur Erweckung und Unterhaltung der heiligen Erkenntnisbegierde (§ 46.), nöthig theils

daß Christen gewiße ihren Umständen gemäße Zeiten zur Handlung des göttlichen Worts bestimmen, und solche nicht ohne Noth zu andern Verrichtungen anwenden Col. 3, 16. theils auf den großen aus Nachläßigkeit dieser Pflicht erwachsenden Schaden bei sich und andern merken Rom. 10, 14. 17. theils der öffentlichen Handlung des Worts und der Sacramente, als einer grossen Beförderung der besondern Handlung deßelben, möglichst beiwohnen Col. 3, 16. theils alle nicht pflichtmäßige Zerstreuung in die Welt, und in weltliche Geschäfte, vermeiden, und sich zur Eingezogenheit und Stille gewöhnen; theils sich zu jeder Handlung des göttlichen Worts und der Sacramente gehörig vorbereiten (§ 82.). Mit dem Gegentheile, und mit allem, was die heilige Erkenntnisbegierde hindert (§ 46.), wird auch diese Pflicht und Tugend vornehmlich gehindert.

§ 88.

Die hiebei zu vermeidenden Abwege sind die Abwege bei dem Bestreben nach der möglichsten Erkenntnis Gottes (§ 47.), und hiernächst theils die Einschränkung der Handlung göttlichen Worts auf das Lesen oder Hören deßelben mit Hindansezzung des eignen Nachdenkens darüber, theils die abergläubische Ehre der Sacramente. Die entgegen stehenden Sünden und Laster erwachsen theils aus der Unterlaßung dieser Pflicht, dahin die völlige Unterlaßung und die Nachläßigkeit derselben gehört, theils aus der Versäumnis des zum Endzweck nöthigen (§ 86.), oder Beobachtung

eines

eines demselben gerade wiedersprechenden Verhaltens dabei, dahin das Lesen und Hören zu Irrtum oder Unglauben führender Vorträge zu rechnen ist, theils aus dem Mangel gehöriger christlicher Lauterkeit dieser Pflicht (§ 47.).

Das dritte Hauptstück

Von der christlichen Ehrerbietung gegen Gott, und dem christlichen Lobe Gottes.

§ 41.

Grundstellen von dieser Pflicht sind Ps. 95, 6. 105, 1. 3. Hebr. 13, 15. und Phil. 2, 9. 11. (§ 48.) Aus solchen erhellet: 1) Wir werden in der Schrift aufgefordert, uns niederzuwerfen, zu beugen und zu knieen vor dem Herren, der uns gemacht hat: folglich uns aller gebräuchlichen möglichen äußern Zeichen der Ehrerbietung gegen Gott zu bedienen. 2) Wir werden in eben derselben aufgefordert, ihn zu loben, und das Opfer des Lobes ihm allezeit darzubringen. 3) Solch Opfer ist die Frucht der seinen Nahmen preisenden Lippen. 4) Darzu gehört die rühmliche Bekantmachung des Nahmens und der Thaten Gottes an andre. 5) Darzu gehören Lobgesänge, 6) Und ein andächtiges Reden von allen Wundern Gottes. 7) Wir sind verbunden

uns zu rühmen in dem Nahmen seiner Heiligkeit. 8) Das Opfer des Lobes muß ihm allezeit durch Christum dargebracht werden: und 9) Auch in dem Nahmen Jesu sollen sich alle Kniee beugen: und auch Jesum sollen alle Zungen für den Herren bekennen.

§ 90.

Die Ehrerbietung besteht in Bezeichnung unsrer Demuth gegen jemanden durch äußre Handlungen; jemanden loben aber heißt die Ehre, mit welcher man jemanden verehrt, mit Worten ausdrücken. Da alle Menschen und insonderheit Christen zur Anbetung des dreieinigen Gottes (§ 49.), und daher zur höchsten Demuth gegen Gott, und zur höchsten Ehre deßelben verbunden sind (§ 50.); davon aber nicht nur, wenn solches rechter Art und Größe ist, die Ehrerbietung gegen Gott, und das Lob Gottes, nicht zu trennen (§ 80.), sondern auch jederman verbunden ist, den innern Dienst Gottes möglichst äußerlich zu bezeichnen (ebend.): so sind alle Menschen und insonderheit Christen zur stärksten Ehrerbietung gegen den dreieinigen Gott Ps. 95, 6. und zum möglichsten Lobe deßelben verbunden Ps. 105, 1-3. Hebr. 13, 15. Da sie auch zur Anbetung der ganzen Person Jesu Christi verpflichtet sind (§ 49.): so sind sie auch zur stärksten Ehrerbietung gegen denselben, und zum möglichsten Lobe deßelben verbunden. Phil. 2,

9-11.

§ 91.

Folglich sind sie verbunden theils sich aller nur eingeführter Zeichen der Demuth gegen Gott wirklich zu bedienen Ps. 95, 6. folglich auch göttliche Dinge allezeit auf das ehrerbietigste zu behandeln; theils die großen Volkommenheiten, Rathschlüße, Werke, und Verhältniße Gottes in Worten zu erheben Hebr. 13, 15. folglich auch zu besingen Ps. 105, 1. 2. folglich auch Ihm zu danksagen; theils alle Gelegenheiten zu ergreiffen Gottes rühmlich gegen andre Menschen zu gedenken Ps. 105, 1. theils mit ihrem gesamten Verhalten ihre Demuth gegen Gott, und die Ehre, mit welcher sie ihn innerlich verehren, an den Tag zu legen Ps. 105, 3. theils dabei nach den algemeinen Regeln des äußern Gottesdienstes zu verfahren (§ 81.) Ps. 105, 3. theils solches vornehmlich um Christi willen, aus Anbetung Gottes in Christo zu thun (§ 19. 49.) Hebr. 13, 15. theils alles dieses auch Jesu Christo zu leisten Phil. 2, 9. 11.

§ 92.

Damit eine Fertigkeit der Ehrerbietung, das ist Ehrerbietigkeit gegen Gott und Christum, und eine Fertigkeit des Lobes deßelben, das ist, heilige Lobbegierde, entstehe, und solche immer größer werde, ist außer den Hülfsmitteln der Anbetung Gottes und Christi (§ 51.), nöthig, daß Christen theils die mit Ausübung dieser Pflichten ihnen selbst zuwachsende wahre Ehre, und mit dem Gegentheile verbundne Schande erkennen

Ps.

Ps. 105, 3. theils nach Einsicht der wahren Gründe und des großen Nuzzens derselben streben Hebr. 13, 15. theils sich des Umgangs mit leichtsinnigen und gegen Gott oder Christum unehrerbietigen Leuten, so viel ohne Uebertretung andrer Pflichten geschehn kan, enthalten, Mit dem Gegentheile, und dem Vorurteile, daß Gott von den Menschen weder geehrt noch geschändet werden könne, wird diese Pflicht und Tugend gehindert.

§ 93.

Die vornehmsten Abwege hiebei sind die kindische, und abergläubische Ehrerbietung gegen Gott und Christum, und das unvorsichtige Lob Gottes und Christi. Die entgegenstehenden Sünden und Laster sind theils die Unehrerbietigkeit gegen Gott und Christum, und die Unterlaßung des Lobes deßelben; theils die heuchlerische Ehrerbietung und das heuchlerische Lob; theils der Tadel Gottes und Christi, die äußre Verspottung, deßelben, (§ 62.) die äußre Gotteslästerung (§ 52.), die Entheiligung des Nahmens Gottes, und die thätige Schändung Gottes; theils der Mangel der christlichen Bewegungsgründe, und der christlichen Lauterkeit bei dieser Pflicht und Tugend (§ 52.).

Das

Das vierte Hauptstück

Von der christlichen Ausbreitung der Ehre Gottes.

§ 94.

Grundstellen von dieser Pflicht sind 1 Pet. 2, 9. 12. und Matth. 5, 16. (§ 8.): aus welchen erhellet: 1) Christen sind verbunden, andern Menschen die Tugenden deßen zu verkündigen, der sie aus der Finsternis zu seinem wunderbaren Lichte berufen hat. 2) Sie sind daher auch verbunden, einen guten Wandel zu führen unter andern Menschen, und ihr Licht leuchten zu laßen vor denselben, auf daß sie ihre guten Werke sehn. 3) Dieses muß von ihnen zu dem Ende geschehn, damit auch andre Menschen Gott preisen mögen: und 4) Christen machen sich des Vorrechts Gottes Volk und Eigenthum zu seyn unwürdig, wenn sie nicht solches aus allen Kräften thun.

§ 95.

Wir breiten die Ehre Gottes in der Welt aus, in engrer Bedeutung, wenn wir die Erkenntnis, und in weitrer, wenn wir die Erkenntnis und den Dienst Gottes, folglich die Religion bei andern Menschen zu befördern suchen (D. § 1.): welches durch Unterricht, und durch ein frommes Exempel geschehn kan. Alle Menschen, und in-

son-

sonderheit Christen, sind zur höchsten und stärksten Liebe Gottes verbunden (§ 54.): und zwar des in der Schrift geoffenbarten dreieinigen Gottes (ebend.): folglich aufs höchste zärtlich und eifrig für Gott zu seyn (§ 55.). Hievon aber ist, wenn es rechter Art und Größe ist, das angelegentlichste Bemühen, die Erkenntnis und den Dienst Gottes bei andern Menschen zu befördern, nicht zu trennen. Folglich sind alle Menschen und insonderheit Christen zur möglichsten Ausbreitung der Ehre Gottes in der Welt verbunden: und zwar des in der Schrift geoffenbarten dreieinigen Gottes: folglich zur Beförderung der möglichsten, ausführlichen, richtigen, klaren, gewißen, und lebendigen Erkenntnis auch Ausübung der Wahrheiten von Gott, sonderlich der geoffenbarten, in der möglichsten Anzahl von Menschen: folglich zur möglichsten Ausbreitung der geoffenbarten Religion in der Welt: durch Unterricht und frommes Exempel: nach den angezeigten Grundstellen: Folglich sind nicht blos öffentliche gottesdienstliche Lehrer darzu verbunden. Da auch alle Menschen und insonderheit Christen verbunden sind, Jesum Christum aufs stärkste zu lieben (§ 54.): so sind sie auch verpflichtet, deßelben Ehre möglichst auszubreiten: und da alle Pflichten von dem Christen vornehmlich um Christi willen, und in Kraft des Glaubens an denselben geleistet werden müßen, (§ 19. 35.): so muß auch in Ansehung dieser ein gleiches geschehn 1 Pet. 2, 9. 12.

§ 96.

§ 96.

Damit eine Fertigkeit dieser Pflicht das ist, der christliche Religions-Eifer, entstehe, und solcher immer größer werde, ist alles das nöthig, was sich als ein Mittel zur Beförderung und zum Wachstum der christlichen Liebe Gottes und Jesu Christi verhält (§ 56.). Das Gegentheil ist die Kaltsinnigkeit gegen die Ehre Gottes und Jesu Christi. Die ausführliche Abhandlung dieser Pflicht wird unten bei der Pflicht für die Seele andrer Menschen zu sorgen geschehn.

Das fünfte Hauptstück

Von dem christlichen Bekenntnis Gottes.

§ 97.

Die Grundstellen von dieser Pflicht sind Röm. 10, 9. 10. (§ 79.), und Matth. 10, 32. 33. Aus solchen ist zu ersehn: 1) Zu dem Glauben im Herzen muß ein Bekenntnis mit dem Munde hinzukommen. 2) Solches ist, so weit es möglich ist, zur Erlangung der Seligkeit unentbehrlich. 3) Es muß aber das Bekenntnis mit dem Munde aus dem Glauben im Herzen herkommen. 4) Wer sich zu Jesu vor den Menschen bekennet, zu dem hat er verheißen sich auch zu bekennen vor seinem Vater, der im Himmel ist:

und 5) Wer ihn verläugnet vor den Menschen, den hat er gedrohet auch zu verläugnen vor seinem Vater, der im Himmel ist.

§ 98.

Wir bekennen Gott, wenn wir unsre habende innere Religion vor andern Menschen bezeichnen: folglich unsre Erkenntnis von Gott, oder den innern Dienst, welchen wir ihm leisten, oder beides zugleich: welches durch Worte und andre äußre Handlungen; verneinend und bejahend; feierlich und nicht feierlich geschehn kan. Da alle Menschen, und insonderheit Christen, zur möglichsten Ausbreitung der Ehre Gottes in der Welt verbunden sind (§ 95.); solches aber ohne Bezeichnung ihrer habenden innern Religion vor andern Menschen nicht möglich ist: so sind sie zum möglichsten Bekenntniße Gottes verbunden Röm. 10, 9. 10. Matth. 10, 32. 33. folglich nach der Schrift des dreinigen Gottes: und zwar so weit, und so oft verbunden, als solches nur wahrscheinlicher Weise zur Verbreitung der Ehre Gottes nüzlich seyn kan Matth. 10, 32. 33. folglich zu allen Arten der Bekenntnis Gottes, so weit und so oft sie sich im Stande eines Bekenners befinden. Da sie auch zur möglichsten Ausbreitung der Ehre Jesu Christi verpflichtet sind (§ 95.): so müßen sie auch denselben möglichst bekennen Matth. 10, 32. 33.

§ 99.

Folglich sind sie verbunden theils niemals gegen ihre habende innere Religion vor andern Men-

Menschen zu reden oder zu handeln, folglich in allen Zeiten und Umständen zum verneinenden Bekenntniße verbunden Matth. 10, 33. folglich sich durch keine Art von Wiederwärtigkeit zum Gegentheil bewegen zu laßen: folglich, wenn es nicht zu vermeiden steht, Märtyrer ihrer Religion zu werden; theils so oft sie sich im Stande eines Bekenners befinden, ein bejahendes Bekenntnis abzulegen Matth. 10, 32. Röm. 10, 9. 10. feierlich und nicht feierlich, wörtlich und thätig: folglich, wenn es nicht anders möglich, auch dabei die grösten Uebel zu übernehmen, folglich auch Märtyrer zu werden; theils ihre gesamte habende innere Religion zu bekennen: folglich ihre habende Erkenntnis Gottes, und Jesu Christi, nach ihren sämtlichen Volkommenheiten (§ 45. 95.), und ihrem gesamten innern Dienst Gottes, nach seiner möglichsten Volkommenheit Röm. 10, 9. 10. theils dabei allezeit nach den algemeinen Regeln des äußern Gottesdienstes zu verfahren (§ 81.); theils diese Pflicht vornehmlich um Christi willen, aus auf liebe zu Gott in Jesu Christo gegründetem Religionseifer (§ 19.) theils alles in derselben auch der ganzen Person Jesu Christi zu leisten Matth. 10, 32. 33.

§ 100.

Damit eine Fertigkeit dieser Pflicht, das ist, heilige Bekenntnis-Begierde, entstehe, und solche immer größer werde, ist nöthig, daß Christen theils nach dem möglichsten christlichen Religionseifer streben, folglich nach der möglichsten

Liebe Gottes und Jesu Christi (§ 96. 56.) Rom. 10, 10. theils sich der möglichsten Vollkommenheit der andern zu bezeichnenden innern Religion, sonderlich möglichster Gewisheit in der Erkenntnis Gottes, und Jesu Christi befleißigen Röm. 10, 9. 10. theils die großen den Bekennern gegebnen Verheißungen, im Falle des Gegentheils aber gedroheten Strafen Matth. 10, 32. 33. wie auch die dabei zu erhaltende Aehnlichkeit mit Christo und andern Heiligen oft erwägen; theils bei dabei zu übernehmenden Wiederwärtigkeiten den großen Vorzug der unvergänglichen Glükseligkeit vor der vergänglichen lebendig zu erkennen suchen Matth. 10, 32. 33. und Furcht und Vertrauen gegen Gott üben. Mit dem Gegentheile, und mit dem Irrtume, daß die innere Religion ohne dem äußern Bekenntniße seyn und volkommen seyn könne, wird diese Pflicht und Tugend gehindert.

§ 101.

Die Abwege bei dieser Pflicht sind das unnüße, das unvorsichtige, und das verwegne Bekenntnis Gottes oder Jesu Christi. Die entgegenstehenden Sünden und Laster bestehen theils in der Unterlaßung des Bekenntnißes, dahin die Schaam Gottes und Christi, und alle sündliche Verbergung unsrer Religion, gehört, theils in der Verstellung in der Religion, in der Verläugnung der Religion, und in dem Abfalle von der Religion; theils in dem unlautern Bekenntniße Gottes und Christi, welches fleischlich (§ 30.)

und blos vernünftig seyn kan. (§ 31.) Zu jenem gehört das heuchlerische, und das ruhmsüchtige Bekenntnis.

Das sechste Hauptstück

Von dem christlichen äußerlichen Gebete.

§ 102.

Grundstellen von dieser Pflicht sind Matth. 26, 39. 42. 44. und Apostg. 16, 25. Aus solchen ist zu ersehn: 1) Christus und die Apostel haben mit vernehmlicher Stimme, folglich äußerlich gebetet. 2) Christus hat bei seinem äußerlichen Gebete die ehrerbietigste Leibes-Stellung angenommen. 3) Er hat dieselben Worte wiederholentlich ausgesprochen. 4) Auch diese Worte selbst sind aufs ehrerbietigste abgefaßt gewesen. 5) Das äußerliche Gebet Christi kam aus einer großen Lebhaftigkeit innerer an die Güte Gottes gerichteten Begierden, und war auch damit begleitet: und 6) Paulus und Silas haben in ihrem Gefängniße zu Philippen so vernehmlich zu Gott gebetet und gesungen, daß es die übrigen auch nicht mit ihnen in einerlei Behältnis vorhandnen Gefangnen gehört haben.

§ 103.

Das äußerliche Gebet ist ein wörtliches ausgesprochnes Gebet; durch die Aussprechung der

Worte aber werden, vermöge der Erfahrung, die damit verbundnen Vorstellungen klärer und lebhafter: folglich wird dadurch die Andacht befördert. Da nun alle Menschen und insonderheit Christen nicht nur zum anschauenden sondern auch zum wörtlichen Gebete (§ 74.), und zur möglichsten Andacht bei dem Gebete (§ 75.); über dem aber zum möglichsten äußern Gottesdienste (§ 80.), und zur Nachfolge Jesu Christi verbunden sind (§ 50. 70.): so sind sie nicht nur zum innern sondern auch möglichsten äußerlichen Gebete verbunden: nach dem Exempel Christi und der Apostel Matth. 26, 39. 42. 44. Apostg. 16, 25. folglich auch zu gottesdienstlichen Gesängen Apostg. 16, 25.

§ 104.

Da das äußerliche Gebet nichts anders, als das wörtliche ausgesprochne Gebet ist (§ 103.): so gilt von der gehörigen Verrichtung deßelben eben das, was von der gehörigen Verrichtung des innern gilt (§ 74. 75.). Und da es eine Handlung des äußern Gottesdienstes ist; so müßen die algemeinen Regeln des äußern Gottesdienstes dabei beobachtet werden (§ 81.). Da alle Menschen und insonderheit Christen zur stärksten Ehrerbietung gegen Gott und Jesum Christum verbunden sind (§ 90.); bei dem äußerlichen Gebete aber besondre Reizungen und Gelegenheiten zur Ausübung dieser Pflicht vorhanden sind: so folgt, daß solches besonders ehrerbietig seyn müße Matth. 26, 39.

§ 105.

§ 105.

Damit eine immer größre Fertigkeit des äußerlichen Gebets entstehe, ist eben das nöthig, was zur immer größern Fertigkeit des Gebets überhaupt (§ 76.), und des äußern Gottesdienstes überhaupt (§ 82.) nöthig ist. Außer den Abwegen bei dem innern Gebete (§ 77.), ist das anstößige äußerliche Gebet zu verhüten. Die entgegenstehenden Sünden und Laster sind, außer den mehresten der Pflicht des innern Gebets entgegenstehenden Sünden und Lastern (§ 77.), theils die völlige Unterlaßung oder doch Nachläßigkeit des äußerlichen Gebets; theils die Unehrerbietigkeit bei denselben; theils das unlautre äußerliche Gebet, welches fleischlich, und blos vernünftig seyn kan. Zu jenem gehört das heuchlerische, das selbstgefällige, und das ruhmsüchtige Gebet.

Das siebente Hauptstück

Von den christlichen Eidschwüren.

§ 106.

Die Grundstellen hievon sind 5 Mos. 6, 13. Hebr. 6, 16. vergl. mit 2 Mos. 22, 11. Röm. 9, 1. und Matth. 5, 33 - 37. Aus solchen erhellet: 1) Das Schwören bei dem Nahmen Gottes ist eine Handlung des äußern Dienstes

des wahren Gottes: und als eine solche von Gott durch Mosen geboten worden. 2) Die Menschen sind verbunden bei niemande als bey Gott allein zu schwören 3) Damit wird die Rechtmäßigkeit des Schwörens bei Jesu Christo nicht aufgehoben: und seine Apostel haben auch bei Ihm geschworen. 4) Die Eidschwüre geschehen, und müssen geschehen zur Versichrung der Wahrheit. 5) Sie sind als Mittel, in zweifelhaften Fällen die Wahrheit zu erfahren, im alten Testamente geboten, und im neuen bestätigt worden. 6) Christen müßen aus Zeugnisse ihres Gewißens in dem heiligen Geiste schwören: 7) Es ist eine schwere Sünde, einen falschen Eid zu thun: und solches hat Christus bestätigt. 8) Er hat solches selbst in Ansehung aller nur mittelbar bei Gott geschehenber Eidschwüre bestätigt. 9) Er hat alle für unverbindlich gehaltne Eidschwüre verboten: 10) Er hat alles eitle Schwören im gemeinen Leben verboten: und 11) Er wil, daß von seinen Bekennern allezeit die Wahrheit auch ohne Eidschwüre geredet werde, und sich dieselben das Vertrauen erwerben, auch ohne Eidschwüre Glauben zu finden.

§ 107.

Ein Eidschwur ist eine mit Anrufung der Alwißenheit und Strafgerechtigkeit Gottes geschehende Betheurung einer Außage: und kan ein Außagungs- und ein Zusagungs-Eid, feierlich und nicht feierlich, ausdrüklich und nicht ausdrüklich seyn. Da mit einem Eidschwure die Alwißenheit

und Strafgerechtigkeit Gottes, sonderlich in Ansehung der Unwahrheit oder Untreue, folglich auch die Wahrhaftigkeit, Heiligkeit und Menschenliebe, auch die Vorsehung Gottes bekannt wird; alle Menschen aber und insonderheit Christen zum möglichsten Bekenntniße Gottes verbunden sind (§ 98.): so ist erwiesen theils daß Eidschwüre an sich rechtmäßige Handlungen des äußern Gottesdienstes 5 Mos. 6, 13. Röm. 9, 1. theils daß alle Menschen, und insonderheit Christen, in allen Fällen, da zuverläßige Betheurungen pflichtmäßig, und Eidschwüre darzu röthig, darzu wirklich verbunden sind 5 Mos. 6, 13. Hebr. 6, 16. vergl. mit 2 Mos. 22, 11. Der Misbräuche wegen, und theils das Ansehn des Eides desto mehr zu befördern, theils seine Bekenner zur Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit auch ohne Eidschwur zu verpflichten, hat Christus den Gebrauch deßelben im gemeinen Leben, folglich alle nicht feierliche Eide verboten Matth. 5, 33-37.

§ 108.

Sind Eidschwüre Betheurungen mit Anrufung der Alwißenheit und Strafgerechtigkeit Gottes; und erlaubt und rechtmäßig, weil sie Bekenntniße dieser Volkommenheiten Gottes sind (§ 107.): so folgt theils, daß solche wirkliche klare, gewiße, und lebendige Erkenntnis dieser Volkommenheiten Gottes, und der Uebung derselben, folglich der Vorsehung Gottes, voraußezzen 5 Mos. 6, 13. sonderlich in Ansehung der Unwahrheit und Untreue, folglich auch der Wahr-

haftigkeit, Heiligkeit, und Menschenliebe Gottes; theils daß solche in dem Eidschwure hinlänglich bezeichnet werden müße Matth. 5, 34-37. theils daß allein bei Gott geschworen werden könne, 5 Mos. 6, 13. Hebr. 6, 16. Matth. 5, 34. u. f. folglich von dem Christen allein bei dem dreieinigen Gott; theils daß nie falsch geschworen, folglich nie eine unrichtige Außage damit betheuert, und alle damit betheuerte Zusagen, so fern sie nur sittlich und natürlich möglich sind, auch mit der grösten Beschwerde erfüllt werden müßen Hebr. 6, 16. 2 Mos. 22, 11. Matth. 5, 33. folglich auch keine andre als natürlich und sittlich mögliche Zusage mit einem Eide betheuert werden dürfe; theils daß dabei jedesmahl nach den algemeinen Regeln des äußern Gottesdienstes verfahren (§ 81.), folglich mit Andacht und Ehrerbietung gegen Gott 5 Mos. 6, 13. theils daß eben daher, und wegen der von Christo gemachten Einschränkung, nie anders als feierlich und wenn wir zur höchsten Betheurung einer Außage verbunden sind, geschworen werden dürfe. Matth. 5, 37. Da von dem Christen alle Pflichten vornehmlich um Christi willen geleistet werden müssen (§ 19.): so müßen auch alle Eidschwüre derselben, mit lebendiger Erkenntnis der in Christo vornehmlich geoffenbarten Alwißenheit, und Strafgerechtigkeit Gottes, und mit kindlicher Furcht Gottes in Christo geschehn und gehalten werden: Röm. 9, 1. folglich in Kraft des Glaubens (§ 35.). Und da diese göttliche Volkommenheiten in der ganzen Person Jesu Christi anzubeten sind (§ 49.), auch

Christus von Gott zum künftigen Richter, folglich auch zum Rächer des Betruges verordnet ist (D. § 220.): so kan und muß von Christen auch bei Jesu Christo geschworen werden. Röm. 9, 1.

§ 109.

Damit bei Christen eine Fertigkeit entstehe, sich bei Eidschwüren, und in Ansehung derselben, auf die angezeigte Weise zu verhalten, ist theils eine richtige und deutliche Erkenntnis der Lehre von den Eidschwüren, theils alles das nöthig, was sich als ein Mittel zur Ehrfurcht und kindlichen Furcht für Gott und Jesum Christum verhält (§ 61.) Der vornehmste hiebei zu vermeidende Abweg ist der Aberglaube in Ansehung der Eidschwüre. Die entgegenstehenden Sünden und Laster aber sind theils die algemeine Weigerung des Eidschwurs, theils das eitle Schwören, der ungerechte Eidschwur, der falsche Eid, der Meineid, und das Halten des ungerechten Eides; theils alles unlautre, nicht aus dem Glauben an Jesum Christum herkommende Schwören.

§ 110.

Ein Gelübde ist in weitrer Bedeutung eine jede feierliche Zusage an Gott; in engrer aber eine feierliche Zusage einer nicht an sich pflichtmäßigen, sondern blos erlaubten und nüzlichen Handlung zur Ehre Gottes oder Jesu Christi. Da alle Verbindlichkeit solcher Zusagen in damit verbundner Erkenntnis der Alwissenheit und Strafgerechtigkeit Gottes, oder Christi, über alle gegen ihn

bewiesne Untreue und Verachtung gegründet ist: so gehören die Gelübde zu den Eidschwüren (§ 107.) Matth. 5, 33. und gilt davon alles, was von den Eidschwüren gilt (§ 108.). Indem aber die Absicht und der Nuzzen der Gelübde allein darin zu sezzen ist, daß dadurch die Ausübung der Pflichten gegen Gott oder Jesum Christum überhaupt, oder gewißer Pflichten insonderheit, gefördert werde: so gehört die Abhandlung davon in das dritte Buch der Moral-Theologie (§ 6.).

Das achte Hauptstück

Von dem christlichen gemeinschaftlichen Gottesdienste.

§ 111.

Grundstellen von dieser Pflicht sind Col. 3, 16. (§ 84.) und Hebr. 10, 24. 25. Aus solchen ist zu ersehn: 1) Das Wort Christi muß unter den Christen reichlich, und in aller Weisheit, wohnen. 2) Sie müßen einander lehren und ermahnen. 3) Dieses muß unter andern mit Psalmen und gottesdienstlichen Gesängen geschehn. 4) Sie müßen einander eifrig machen in der Liebe, und in guten Werken. 5) Zu dem Ende müßen sie auf einander Acht haben. 6) Und die gottesdienstlichen Zusammenkünfte nicht ver-

verlaßen. 7) Der Zweck dieser Zusammenkünfte muß in der gemeinschaftlichen Erbauung bestehn: und 8) Solche muß bei besondern Heimsuchungen Gottes, und in Absicht auf dieselben, besonders eifrig besorgt werden.

§ 112.

Unter dem gemeinschaftlichen Gottesdienste verstehn wir die Verrichtung des äußern unmittelbaren Gottesdienstes (§ 78.) von mehreren Personen zugleich: dahin die gemeinschaftliche Handlung des Worts, des Gebets in weitrer Bedeutung (D. § 321.), und der Sacramente, als zu aller Zeit nöthiger und möglicher Handlungen, vornehmlich gehört: und welcher sich in den besondern und öffentlichen Gottesdienst theilt. Da alle Menschen und insonderheit Christen zum möglichsten äußern Gottesdienste überhaupt (§ 80.), zur möglichsten äußern Handlung des Worts und der Sacramente (§ 85.), zur möglichsten Ehrerbietung gegen Gott und Lobe Gottes und Christi (§ 90.), zur möglichsten Ausbreitung der Ehre Gottes und Christi (§ 95.), zur möglichsten Bekenntnis deßelben (§ 98.), und zum möglichsten äußerlichen Gebete (§ 103.) verbunden sind; der gemeinschaftliche Gottesdienst sich aber als ein Mittel zu allen diesen Pflichten verhält: so sind sie zum möglichsten gemeinschaftlichen Gottesdienste verbunden: nach den angezeigten Grundstellen: folglich zum besondern und öffentlichen.

§ 113.

§ 113.

Folglich sind alle Menschen und insonderheit Christen verbunden, theils die gemeinschaftliche Handlung des Worts, und Gebets, nicht auf den öffentlichen Gottesdienst einzuschränken; sondern solchen möglichst mit andern, sonderlich den Ihrigen, obzuliegen Col. 3, 16. doch ohne Nachteil des öffentlichen Gottesdienstes; theils für die Anrichtung und Erhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes möglichst zu sorgen; theils solchem möglichst beizuwohnen Hebr. 10, 25. theils zu dem Ende den von der Apostel Zeiten her verordneten ersten Wochen-Tag, als eine apostolische Satzung, nebst andern jährlichen, auch außerordentlichen Feier-Tagen, darzu besonders zu heiligen Hebr. 10, 25. theils solchen nicht nur überhaupt auf die zur Erreichung des Endzwecks (§ 112.) schicklichste Weise einzurichten Col. 3, 16. Hebr. 10, 24. 25. sondern sich auch dabei jedesmahl auf die zur Erreichung deßelben schiklichste Weise, und nach den algemeinen Regeln des äußern Gottesdienstes zu verhalten (§ 81.); theils als Christen diese Pflicht überhaupt, und jedesmahl, vornehmlich um Christi willen (§ 19. 81.) zu leisten, und in Nachfolge Jesu Christi (§ 70.)

§ 114.

Gottesdienstliche Ceremonien sind Gebräuche bei dem gemeinschaftlichen und sonderlich öffentlichen Gottesdienste, welche bestimmt sind, die dabei obliegenden Pflichten zu bezeichnen. Da

zur

zur Hervorbringung einer Uebereinstimmung, überhaupt Gebräuche bei dem gemeinschaftlichen Gottesdienste nothwendig sind; Ceremonien aber ein Mittel seyn können, die dabei obliegenden Pflichten zu befördern: so gehört die Einführung und Beobachtung der eingeführten gottesdienstlichen Ceremonien zu der Pflicht des gemeinschaftlichen und sonderlich öffentlichen Gottesdienstes (§ 113.). Auch hat Christus selbst mit Einsezzung der Sacramente dergleichen verordnet: ob solche gleich nicht bloße Ceremonien sind (D. § 338.). Zugleich aber ist erwiesen, daß sie theils allezeit Zeichen wahrer dabei zu beobachtender Pflichten, theils schikliche und die Ausübung solcher Pflichten zu befördern bequeme Zeichen seyn: folglich nie den Endzweck des gemeinschaftlichen Gottesdienstes hindern müßen.

§ 115.

Damit eine Fertigkeit dieser Pflicht, das ist Gottesdienstlichkeit in engrer Bedeutung (§ 82.) entstehe, und solche immer größer werde, sind die Hülfsmittel der Gottesdienstlichkeit überhaupt (§ 82.) und der sämtlichen übrigen Pflichten, zu welchen sich der gemeinschaftliche Gottesdienst als ein Mittel verhält (§ 112.) zu gebrauchen. (§§ 87. 92. 97. 105.) Hiernächst aber ist nöthig, theils daß die Unentbehrlichkeit eines gemeinschaftlichen sonderlich öffentlichen Gottesdienstes, und die unmittelbare Einführung deßelben von Gott und Christo, erkannt (D. § 360.); theils die demselben in der Schrift ertheilten be-

sondern Verheißungen oft erwogen, und auf deren Erfüllung gemerkt; theils der mannigfaltige mit Abwartung deßelben überhaupt verbundne Nuzzen und mit dem Gegentheil verbundne Schaden beobachtet werde Hebr. 10, 24. 25. Mit dem Gegentheile, und mit Einschränkung der Absicht und des Nuzzens deßelben auf die eigne Erbauung, wird diese Pflicht gehindert.

§ 116.

Die Abwege hiebei vereinigen sich auf den Aberglauben in Ansehung des gemeinschaftlichen und sonderlich des öffentlichen Gottesdienstes. Die entgegenstehenden Sünden und Laster bestehen theils in der völligen Versäumnis oder doch Nachläßigkeit dieser Pflicht, dahin die Separatisterei, und alle Geringschäzzung des gemeinschaftlichen besondern oder öffentlichen Gottesdienstes gehört, nebst der Verbreitung derselben, theils in dem unrechtmäßigen Verhalten bei Beiwohnung deßelben, und in der Entheiligung der Feiertage; theils in der unlautern Gottesdienstlichkeit, welche entweder fleischlich oder blos vernünftig ist. Zu jener gehört die heuchlerische, die selbstgefällige, und die ruhmsüchtige Gottesdienstlichkeit.

§ 117.

Alle Menschen, und insonderheit Christen, sind zu einer Fertigkeit der gesamten abgehandelten Pflichten gegen Gott und Jesum Christum (§ 17.), und zu einer Fertigkeit dieselben sämtlich aufs möglichste vornehmlich um Christi willen

zu

zu leisten verbunden (§ 19.). Die Fertigkeit in den christlichen Pflichten gegen Gott ist die christliche **Frömmigkeit** oder **Gottseligkeit**; und das Gegentheil derselben die Gottlosigkeit. Die Fertigkeit dieselben aufs möglichste zu leisten ist aus der christlichen **Beständigkeit**, **Einfalt**, **Inbrunst** und **Treue** gegen Gott und Christum zusammengesezt, deren Gegentheil die Unbeständigkeit, die Theilung des Herzens, die Laulichkeit und die Untreue gegen Gott und Christum ist. Die Fertigkeit dieselben vornehmlich um Christi willen zu leisten ist die christliche **Lauterkeit**, deren Gegentheil in der Unlauterkeit besteht.

Des zweiten Buches,

Zweiter Theil,

von den Pflichten und Tugenden des Christen gegen sich selbst.

§ 118.

Nachdem der unmittelbare Dienst Gottes nach der Schrift im vorhergehenden abgehandelt worden: so folgt der Vortrag des mittelbaren Dienstes Gottes nach der Schrift, welcher die Pflichten und Tugenden des Christen gegen sich selbst, und gegen andre Menschen, auch andre

Dinge, begreift (§ 41.). Um mehrerer Gründe willen muß von jenen zuerst gehandelt werden: welches füglich in sieben Hauptstücken, nähmlich von der christlichen Selbstliebe überhaupt, und hierauf von der christlichen Sorge für die Seele, für den Leib, und für den äußern Zustand, so dann aber von der christlichen Selbsterkenntnis, Mäßigung, und Weisheit, als Mitteln der hieher gehörigen Pflichten und Tugenden geschehn kan.

Das erste Hauptstück

Von der christlichen Selbstliebe überhaupt.

§ 119.

Die Grundstellen von dieser Pflicht sind Gal. 5, 14. und Eph. 5, 28. 29. Aus solchen erhellet: 1) Der Mensch ist durch ein göttliches Gesez verbunden, sich selbst zu lieben. 2) Alle Pflichten gegen den Nächsten vereinigen sich dahin, daß wir den Nächsten, als uns selbst, lieben sollen. 3) Die Männer werden in der Schrift ermahnt, ihre Frauen als ihre eigne Leiber zu lieben: 4) die Pflicht sie zu lieben wird auf die Pflicht sich selbst zu lieben gegründet. 5) Niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehaßet, sondern er nähret und pfleget daßelbe: und 6) Dis thut Christus gegen seine Kirche, weil und so fern dieselbe sein Leib ist.

§ 120.

§ 120.

Wir lieben uns selbst, wenn wir unsre Volkommenheit begehren (§ 54.): und solches ist eine wohlgeordnete Selbstliebe, wenn wir eine wahre Volkommenheit, und die größre mehr als die geringere begehren; eine ungeordnete aber, im Falle des Gegentheils (§ 29.). Die Volkommenheit der Menschen verhält sich als ein Mittel zur Ehre und zum Wohlgefallen Gottes und Jesu Christi (D. §§ 98. 56.). Es sind aber alle Menschen, und insonderheit Christen, zur möglichsten Beförderung der Ehre und des Wohlgefallens Gottes und Jesu Christi verbunden (§ 55.). Folglich sind sie auch zur möglichsten Selbstliebe verbunden. Gal. 5, 14. Eph. 5, 28. 29. und da dieser Zweck nur bei einer wahren Volkommenheit derselben, und bei einer größern mehr als bei einer geringern erreicht wird, zur wohlgeordneten Selbstliebe (ebend.).

§ 121.

Sind alle Menschen, und insonderheit Christen, zur möglichsten wohlgeordneten Selbstliebe verbunden: und dieses vermöge der ihnen obliegenden möglichsten Liebe Gottes und Christi (§. 120.): so sind sie verbunden theils nach der möglichsten richtigen Erkenntnis der ihnen möglichen und nöthigen wahren innern und äußern Volkommenheit, und der Stufen derselben, zu streben; theils sich über alle bereits habende oder gewis zu erwartende wahre Volkommenheit nach den Stufen derselben zu freuen, über das Gegentheil aber zu betrüben; theils

dieselbe durch die richtigsten und besten Mittel möglichst zu befördern, folglich für dieselbe zu sorgen. Gal. 5, 14. Eph. 5, 29. folglich auch nach möglichster Befreiung von den noch habenden Unvolkommenheiten, folglich nach ihrer möglichsten Verbeßrung zu streben, und alle darzu habende natürliche und übernatürliche Kräfte anzuwenden; theils dabey nach den Stufen der Volkommenheit zu verfahren: folglich die kleinere im Falle des Wiederspruchs der größern hindanzusezzen; theils dieses alles vornehmlich um Christi willen zu thun (§ 19.): aus lebendiger Erkenntnis der in Jesu Christo geoffenbarten Menschenliebe Gottes, auch der großen Liebe Christi gegen seine Erlöseten und Gläubigen Eph. 5, 29.

§ 122.

Damit eine Fertigkeit der christlichen Selbstliebe entstehe, und solche immer größer werde (§ 15.), ist nöthig, theils daß der innere Zusammenhang der wohlgeordneten Selbstliebe mit der Liebe Gottes und Jesu Christi erkannt und öfters vorgestelt (§ 120.); theils nach der möglichsten Liebe Gottes und Christi durch die darzu dienlichen Mittel gestrebt (§ 56. 120.); theils die große Menschenliebe Gottes und Christi lebendig erkannt, und oft erwogen Eph. 5, 29; theils nach immer größerer Gewisheit der mit dem Glauben habenden Vereinigung mit Gott und Christo, folglich auch damit verbundnen Gemeinschaft Gottes und Christi, gestrebt Eph. 5, 29; theils der ausdrükliche Wille Gottes über diese Pflicht erkannt

kannt werde Gal. 5, 14. Mit dem Gegentheil, und sonderlich mit dem Vorurteile, daß alle Selbstliebe sündlich sei, wird diese Pflicht und Tugend gehindert.

§ 123.

Der vornehmste hiebei zu vermeidende Abweg ist die unmäßige Selbstliebe: davon bey der Pflicht der Mäßigung zu handeln seyn wird. Die entgegenstehenden Sünden und Laster aber erwachsen, da es keinen Selbsthaß giebt, Eph. 5, 29. theils aus dem Mangel wohlgeordneter Beschaffenheit der Selbstliebe, dahin die ungeordnete, die blinde, und die unvernünftige Selbstliebe gehört, theils aus dem Mangel gehöriger Stärke derselben, daher die faule, und die untreue Selbstliebe entsteht; theils aus dem Mangel christlicher Lauterkeit derselben, dahin die blos natürliche gehört, (§ 38.) welche eine Liebe aus bloßem Naturtriebe, (ebend.) oder fleischlich, (§ 30.) oder blos vernünftig seyn kan (§ 31.): und daraus die eigennüzzige Selbstliebe entsteht.

Das zweite Hauptstück
Von der christlichen Sorge für die Seele.

§ 124.

Die Grundstellen von dieser Pflicht sind, bei ungewißer Auslegung der Stelle Matth. 16, 26. die Stellen Matth. 10, 28. (§ 58.)

Cap. 6, 33. Hebr. 10, 39. und 1 Theß. 5, 23. 24. (D. § 296.). Aus solchen Stellen erhellet: 1) Gott hat beschlossen, Leib und Seele der ihm ungehorsamen Menschen in der Hölle zu verderben. 2) Ein jeder ist verbunden, das ewige Verderben seiner Seele zu verhüten: und solches mehr zu verhüten, als das Verderben des Leibes. 3) Er ist dagegen verbunden, seine Seele zu erhalten. 4) Dieses geschieht durch die Furcht Gottes, und den beharrlichen Glauben. 5) Daher ist ein jeder verbunden, am ersten nach dem Reiche und der Gerechtigkeit Gottes zu trachten. 6) Und Christen sind verbunden, den Verlust des Glaubens auf das sorgfältigste zu verhüten, und nach gegenseitiger Beharrlichkeit deßelben zu streben. 7) Christen müßen durch und durch geheiliget werden. 8) Ihr Geist, und Seel, und Leib, muß bis auf die Ankunft unsers Herren Jesu Christi ohne Tadel, in gutem und unverderbten Zustande, erhalten werden: und 9) Darzu ist ihnen der Beistand der heiligenden Gnade Gottes, und daher der fortgesezte Gebrauch der Gnadenmittel, unentbehrlich.

§ 125.

Wir sorgen für die Seele, indem wir Mittel zur Volkommenheit und Verbeßrung derselben anwenden. Alle Menschen, und insonderheit Christen, sind zur möglichsten Selbstliebe, (§ 120.) und daher verbunden, für ihre möglichste Volkommenheit zu sorgen (§ 121.): und zwar nach den Stufen derselben (§ 120.). Die Volkommenheit

und Wohlfart der Seele aber ist ohnstreitig das grö-ste und wichtigste in der Volkommenheit und Wohl-fart des Menschen Matth. 10, 28. Folglich sind alle Menschen, und insonderheit Christen, verbunden, möglichst und vorzüglich und am meisten für ihre Seele zu sorgen Matth. 10, 28. Cap. 6, 33. Hebr. 10, 39.

§ 126.

Folglich sind sie verbunden theils, da nicht nur die ewige, sondern selbst zeitliche Volkommenheit und Wohlfart der Seele, mit der von Gott ver-heißnen Begnadigung und Heiligung zusammen-hängt; der Glaube an Jesum Christum aber das von Gott verordnete Begnadigungs- und Heili-gungs-Mittel der sündigen Menschen ist (D. §. 184.), welcher ein beharrlicher Glaube seyn muß (D. § 227.), vor allen Dingen nach der Anrichtung, Erhaltung, und Vermehrung des Glaubens zu streben Hebr. 10, 36. Matth. 6. 33. folglich die darzu verordneten Gnadenmit-tel, aufs möglichste und zwekmäßigste zu gebrau-chen (§ 85.), und das Abnehmen des Glaubens, nebst dem Rückfalle aus demselben, aufs sorgfäl-tigste zu verhüten Hebr. 10, 39. (D. § 298. 299); theils auf das möglichste an der Wegschaffung der in der Seele ihren eigentlichen Sitz habenden (D. § 153.), und in der Wiedergeburt nicht völlig vernichteten Erbsünde (D. § 297.), folg-lich an der innern Heiligung aller Vermögen und Fertigkeiten der Seele zu arbeiten 1 Thess. 5, 23. folglich nach beständiger Vergrößrung der

in der Erleuchtung und Wiedergeburt empfangnen dem natürlichen Verderben (D. § 263.) entgegengesetzten Fertigkeiten des Verstandes und Willens (D. § 277. 284.) zu streben; folglich auch solche möglichst zu üben (D. § 299.); theils sich der möglichsten Gewisheit ihrer habenden Begnädigung und Heiligung und des Genußes der damit verbundnen Freude im heiligen Geiste (D. § 295.) zu befleißigen Hebr. 10, 39. folglich sich auch für alle Verlezzung des Gewißens aufs sorgfältigste zu hüten (§§ 10. 60. 70.); theils nach einer himlischgesinnten Gemüthsfaßung, als der Quelle der Ruhe der Seelen, zu streben Matth. 6, 33. folglich Gott und Christum zu ihrem höchsten Gute zu haben und zu behalten (§ 55.); theils diese Volkommenheit und Wohlfart ihrer Seele allen übrigen möglichen und nöthigen Volkommenheiten vorzusezzen, und solche im Falle des Wiederspruchs derselben hindanzusezzen Matth. 10, 28. 6, 33. theils sich der möglichsten Beßerung, Vermehrung und Volkommenheit aller auch natürlichen Vermögen der Seele zu befleißigen 1 Theß. 5, 23. theils dieses alles vornehmlich um Christi willen zu thun (§ 121.): aus lebendiger Erkenntnis des in Jesu Christo geoffenbarten ernstlichen und kräftigen Willens Gottes über die Seligkeit der sündigen Menschen 1 Theß. 5, 24. und der mit immer größer werdenden Volkommenheit der natürlichen und übernatürlichen Vermögen der Seele, immer möglicher werdenden Ehre Gottes und Jesu Christi durch dieselben.

§ 127.

§ 127.

Damit eine Fertigkeit solcher Sorge für die Seele, das ist, eine christliche Seelsorge entstehe und erhalten werde, ist nöthig, theils daß nach einer richtigen und gewißen Erkenntnis der Bestimmung des Menschen zu einem ewigen Leben, und des von Gott gefaßten Vorsazzes über die ewige Glückseligkeit deßelben (D. § 227.) gestrebt, und solche oft erneuert Matth. 10, 28. theils die Größe und Wichtigkeit der Wohlfart der Seele, und die Unersezlichkeit des Verlustes derselben Hebr. 10, 39. theils die versuchungsvolle Beschaffenheit, Ungewisheit, und Kürze des gegenwärtigen Lebens, nebst dem Zusammenhange deßelben mit dem zukünftigen 1 Theß. 5, 23. mit Beiseitsezzung aller Vorurteile, eiteln Hofnungen, und bösen Exempel; theils die von Gott und Christo angewandten und fortgesezten Bemühungen um das Heil der Seelen (§ 126.), theils die Wahrheiten von der göttlichen Bewahrung in der Heiligung lebendig erkannt und oft erwogen 1 Theß. 5, 24. theils die zur christlichen Selbstliebe überhaupt dienlichen Mittel angewandt werden (§ 122.). Die ungemein mannigfaltigen aus dem Gegentheil erwachsenden Hinderniße derselben theilen sich in innere und äußere.

§ 128.

Die bei Ausübung dieser Pflicht und Tugend zu vermeidenden Abwege sind die gesezliche Aengstlichkeit, das Streben nach einer in diesem Leben unmöglichen Volkommenheit, und die Hindansez-

zung aller Sorge für die äußre Wohlfart. Die entgegenstehenden Sünden und Laster erwachsen theils aus der Unterlaßung dieser Pflicht, dahin die Sorglosigkeit in Absicht auf die Seele, und die Nachläßigkeit in Verbeßrung und Vermehrung der habenden natürlichen und übernatürlichen Vermögen derselben gehört; theils aus dem Gegentheile derselben, dahin alle verschuldete Abnahm des Glaubens und Anwachs der Erbsünde, die verschuldete Ungewisheit des Gnadenstandes, der falsche Friede, die Gewißenlosigkeit, der irdische Sinn, die Hindansezzung der Seele, und die Verderbung der Seelenkräfte gehört; theils aus dem Mangel der christlichen Lauterkeit derselben (§ 123.): dahin die knechtische Seelsorge gehört.

Das dritte Hauptstück

Von der christlichen Sorge für den Leib.

§ 129.

Die Grundstellen von dieser Pflicht sind Eph. 5, 29. (§ 119.) Col. 2, 23. Röm. 13, 14. und 1 Cor. 6, 19. 20. (§ 79). Aus solchen erhellet: 1) Niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehaßet, sondern er nähret und pfleget daßelbe: und dieses wird in der Schrift als rechtmäßig vorgestelt. 2) Es ist eine bloße Scheintugend, und selbsterwählte Gottesdienstlichkeit, wenn des

Leibes

Leibes nicht geschonet wird. 3) Wir sind ihm die Ehre schuldig, ihn zu sättigen. 4) Christen sind berechtigt und verbunden, für den Leib zu sorgen. 5) Dieses muß aber mit der Maaße und Einschränkung geschehn, daß keine Erweckung oder Beförderung unordentlicher Begierden erfolge. 6) Der Leib des Christen ist ein Tempel des heiligen Geistes, der in ihm ist. 7) Er hat solchen von Gott, und ist nach Leib und Seel ein Eigentum Gottes: nicht nur vermöge der Schöpfung und Erhaltung, sondern auch vermöge der Erlösung: und 8) Er ist daher verbunden, nicht nur mit dem Geiste, sondern auch mit seinem Leibe Gott zu preisen.

§ 130.

Wir sorgen für den Leib, indem wir Mittel zur Volkommenheit und Verbeßrung deßelben anwenden. Da die Volkommenheit und Wohlfart des Leibes nicht nur zur Volkommenheit und Wohlfart des ganzen Menschen, sondern wegen der genauesten Vereinigung mit der Seele selbst zur Volkommenheit und Wohlfart der Seele unentbehrlich ist; alle Menschen aber, und insonderheit Christen, zur möglichsten Beförderung ihrer Volkommenheit und Wohlfart überhaupt (§ 120.), und der Volkommenheit und Wohlfart ihrer Seele insonderheit (§ 125.) verbunden sind: so sind sie auch zur möglichsten Sorge für den Leib verbunden: nach den sämtlichen Grundstellen; aber als zu einem Mittel der Sorge für die Seele: Röm. 13, 14. 1 Cor. 6, 19. 20.

§ 131.

Sind alle Menschen, und insonderheit Christen, zur möglichsten Sorge für den Leib; aber als zu einem Mittel der Sorge für die Seele verbunden (§ 130.): so sind sie verbunden theils zuerst und vornehmlich zur Erhaltung des Leibes und leiblichen Lebens Eph. 5, 29. 1 Cor. 6, 19. theils zur möglichsten Besorgung der Gesundheit des Leibes (ebend.): folglich auch zum Gebrauch aller zu beiden Absichten dienlichen Mittel, und zur möglichsten Vermeidung und Hinderung aller der Erhaltung oder Gesundheit nachteiligen Dinge Col. 2, 23. Rom. 13, 14. theils zur Besorgung der möglichsten Volkommenheit und Verbeßrung aller Vermögen des Leibes Eph. 5, 29. theils zur möglichsten Heiligung des Leibes: folglich zur möglichsten Unterwerfung deßelben unter die Seele Rom. 13, 14. und zur möglichsten Beförderung rechtmäßiger, und Wegschaffung der unrechtmäßigen Fertigkeiten deßelben (D. § 300.) 1 Cor. 6, 19. 20. theils zur Hindansezzung der Sorge für den Leib im Falle eines Wiederspruchs gegen die Sorge für die Seele Röm. 13, 14. theils auch für den Leib vornehmlich um Christi Willen zu sorgen 1 Cor. 6, 19. aus lebendiger Erkenntnis der in Christo geoffenbarten und die gesamte Wohlfart des Menschen begehrenden Menschenliebe Gottes (§ 121.), und der mit der Erhaltung und Volkommenheit des Leibes möglichen Handlungen zur Ehre Gottes und Jesu Christi.

§ 132.

§ 132.

Damit eine Fertigkeit der christlichen Sorge für den Leib, das ist, eine christliche Leibespflege, entstehe, und erhalten werde, ist nöthig theils alles dasjenige, was sich als ein Mittel zur christlichen Selbstliebe überhaupt verhält, (§ 122.) theils daß die mannigfaltigen Gründe der Verpflichtung des Christen darzu erkannt Eph. 5, 29. 1 Cor. 6, 19. 20. und auf die Bestätigung derselben in der Erfahrung gemerkt (§ 130.); theils nach einer Fertigkeit solche daraus herzuleiten gestrebt; theils der betrügliche Schein für tugendhaft gerühmter Vernachläßigung des Leibes gehörig aufgesucht und erkannt werde Col. 2, 23. Mit dem Gegentheile wird diese Pflicht und Tugend gehindert.

§ 133.

Die Abwege sind die Verzärtelung des Leibes, und die ängstliche Sorge für die Heiligung deßelben (§ 128.). Die entgegenstehenden Sünden und Laster sind theils der Selbstmord, die Unbarmherzigkeit gegen den Leib, die Vernachläßigung des Leibes, der Misbrauch des Leibes, die Befleckung des Leibes, die unterlaßne Sorge für die Heiligung deßelben, und die sündliche Erhaltung des Leibes, theils die blos natürliche, entweder nach dem bloßen Naturtriebe geschehende, oder fleischliche, oder blos vernünftige Sorge für den Leib (§ 123.)

Das vierte Hauptstück
Von der christlichen Sorge für den äußern Zustand.

§ 134.

Grundstellen von dieser Pflicht sind 1 Tim. 4, 8. 9. (§ 20.) vergl. mit Sprüchw. 3, 16. 2 Thess. 3, 7-12. Phil. 4, 8. und 1 Cor. 7, 29-31. Aus solchen erhellet: 1) Die Gottseligkeit ist zu allen Dingen nützlich, und hat die Verheißung nicht nur des zukünftigen; sondern auch dieses Lebens. 2) Langes Leben, Reichtum, und Ehre, werden in der Schrift als Belohnungen der Weisheit vorgestelt, und verheißen. 3) Paulus aaß nicht umsonst das Brodt bei jemande; sondern arbeitete Tag und Nacht mühsam, um niemande beschwerlich zu seyn: und die Christen werden ermahnt, ihm nachzuahmen. 4) Es wird ihnen im Nahmen Jesu Christi geboten, in Ruhe zu arbeiten, und ihr eigen Brodt zu eßen. 5) Wer nicht arbeitet, der sol auch nicht eßen. 6) Ein jeder Christ wird ermahnt, für alles, was nur recht und ehrwürdig, der Gerechtigkeit und Keuschheit gemäß ist, zu sorgen. 7) Eben derselbe wird ermahnt, sich alles deßen, was Liebe und eine gute Nachrede macht, was nur Tugend und Lob heißt, zu befleißigen. 8) Diejenigen, welche sich freuen, sollen seyn, als freueten sie sich nicht; und die, welche kaufen, als besäßen

sie

sie es nicht: und 9) Es ist Christen erlaubt, dieser Welt zu gebrauchen; aber sie werden gewarnt für allen Misbrauch derselben.

§ 135.

Wir sorgen für unsern äußern Zustand, indem wir Mittel zur Volkommenheit und Verbeßrung deßelben anwenden. Die Volkommenheit desselben ist ein Stück von der Volkommenheit des menschlichen Zustandes überhaupt; und hiernächst enthält dieselbe Mittel zur Volkommenheit des Leibes nicht nur, sondern auch der Seele. Alle Menschen aber, und insonderheit Christen, sind verbunden, für die möglichste Volkommenheit ihres Zustandes überhaupt (§ 121.) und der Seele (§ 125.), und des Leibes insonderheit (§ 130.) zu sorgen. Folglich sind sie auch zur möglichsten Sorge für ihren äußern Zustand verbunden: nach den sämtlichen Grundstellen; aber so fern sie sich als ein Mittel zur Ehre und zum Wohlgefallen Gottes und Jesu Christi (§ 120.), und als ein Mittel zur Volkommenheit der Seele und des Leibes, folglich ihres innern Zustandes, verhält.

§ 136.

Folglich sind sie verbunden, theils für ein zu den Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens erforderliches Eigenthum zu sorgen 2 Theß. 3, 7. 12. durch rechtmäßige Mittel (ebend.): folglich zu arbeiten, und zu spahren (ebend.); theils für einen guten Nahmen bei

andern

andern Menschen zu sorgen, Phil. 4, 8. folglich auch nach Ehre zu streben (ebend.); aber nach wahrer Ehre (ebend.); theils nach der Wohlgewogenheit und Freundschaft andrer Menschen zu streben, folglich sich bei andern Menschen beliebt zu machen (ebend.); theils für sinnliche Vergnügungen oder äußerliche Ergözlichkeiten zu sorgen 1 Cor. 7, 30. 31. theils aller ungerechten Stöhrung und Hinderung dieser Stücke äußrer Wohlfart von andern rechtmäßigen Widerstand zu thun 2 Theß. 3, 12. theils sich des habenden oder zu hoffenden Besizzes dieser Stücke äußrer Wohlfart dankbar vor Gott zu freuen 1 Cor. 7, 30. (§ 121.) theils dafür auf solche Weise, nur so weit, und um deswillen zu sorgen, auch sich des Besizzes derselben nur so weit und um deswillen zu erfreuen, als und weil sie sich als Mittel zur Ehre Gottes und Jesu Christi, und als Mittel zu ihrer innern Wohlfarth verhalten, folglich solche im Falle des Widerspruchs derselben hindanzusezzen 1 Cor. 7, 29-31. theils solches vornehmlich um Christi willen zu thun, aus und mit in dem Glauben an denselben gegründeter Selbstliebe (§ 121.).

§ 137.

Damit eine Fertigkeit christlicher Sorge für den äußern Zustand, und deßen Wohlfart, entstehe, und erhalten werde, ist nöthig theils eben dasjenige, was sich als ein Mittel zu einer christlichen Leibes-Pflege, (§ 132.) und zur christlichen Selbstliebe überhaupt (§ 122.) verhält, theils

daß

daß die häufige in der Schrift vorkommende Verheißung der darzu gehörigen Stücke, auch der Besiz und Genuß derselben von darin gerühmten Heiligen, erwogen 1 Tim. 4, 8. 9. Sprüchw. 3, 16. theils der große Vorzug der innern Wohlfarth, sonderlich der Seele, vor der äußern lebendig erkannt, und oft vorgestelt (§ 125.); folglich auch nach einer himlischgesinnten Gemüthsfaßung gestrebt (§ 126.) 1 Cor. 7, 29-31. theils auf die wegen des menschlichen Verderbens versuchungsvolle Beschaffenheit aller äußerlichen Dinge gemerkt, und solcher möglichst wiederstanden werde (ebend.). Mit dem Gegentheile, mit dem Vorurteile, daß weder der Besiz und Genuß derselben, noch das Bestreben darnach ohne Versündigungen möglich sei, und mit unrichtigen Begriffen von der dem Christen obliegenden Verläugnung der Welt, und Andächtigkeit, wird diese Pflicht und Tugend gehindert.

§ 138.

Der vornehmste bei Christen mögliche Abweg ist die ängstliche Sorge für die äußre Wohlfart: wenn solche entweder nicht mit dem gehörigen Vertrauen auf Gott (§ 64.), oder mit übertriebner Furcht vor den dabei möglichen Versündigungen verbunden wird. Die entgegenstehenden Sünden und Laster bestehen theils in der Sorglosigkeit in Ansehung des Vermögens, des guten Nahmens, und der Wohlgewogenheit andrer Menschen, auch Vernachläßigung aller auch unschuldiger äußerlichen Ergözlichkeiten; theils im Müs-

sig-

siggange, Verschwendung, Niederträchtigkeit, Unverschämtheit, Unehrbarkeit, und störrischen, und finstern Wesen; theils in der sündlichen und unmäßigen Sorge für die äußre Wohlfarth; theils in dem Mangel der christlichen Lauterkeit derselben (§ 123.).

Das fünfte Hauptstück

Von der christlichen Selbsterkenntnis.

§ 139.

Grundstellen von dieser Pflicht sind 2 Cor. 13, 5. und Röm. 12, 3. Aus solchen erhellet: 1) Ein jeder Christ ist verbunden, sich selbst zu untersuchen, und zu prüfen, ob er im Glauben sei. 2) Es würde ein großer Mangel und ein Merkmal von einem unächten Christentum seyn, wenn jemand nicht von sich selbst zuverläßig erkennen solte, ob Jesus Christus in ihm sei. 3) Niemand sol höher von sich halten, als er mit Grunde von sich halten kan. 4) Ein jeder muß nach dem Maaße des ihm von Gott verliehenen Glaubens von sich halten: und 5) Dis muß mit Bescheidenheit geschehn.

§ 140.

Wir erkennen uns selbst, wenn wir den Umfang der bey uns möglichen und wirklichen Vollkom-

kommenheiten und Unvolkommenheiten erkennen. Da ohne diese Erkenntnis kein Bestreben nach unsrer möglichsten Volkommenheit möglich ist; alle Menschen aber, und insonderheit Christen, vermöge der ihnen obliegenden Selbstliebe darzu verbunden sind (§ 120. 121.): so sind sie auch zur möglichsten Selbsterkenntnis verbunden: nach den beiden Grundstellen: folglich zur richtigsten, ausführlichsten, deutlichsten, gewißesten und lebendigsten Selbsterkenntnis: und zwar als zu einem Mittel der möglichsten Selbstliebe.

§ 141.

Folglich sind sie verbunden, theils sich der möglichsten Erkenntnis ihrer gesamten innern und äußern Beschaffenheit, und der darin gegründeten **Empfänglichkeiten**, wie auch ihrer gesamten Verhältniße, und der daher ihnen möglichen und nöthigen **Volkommenheiten**, zu befleißigen; theils zwar nach der möglichsten Erkenntnis sämtlicher bei ihnen wirklicher Volkommenheiten und Unvolkommenheiten; besonders und vornehmlich aber nach der möglichsten Erkenntnis des **Gnadenwerkes Gottes** in ihnen, so wohl seiner Wirklichkeit als seinen Graden (§ 39.) nach zu streben 2 Cor. 13, 5. Röm. 12, 3. (§ 121.) folglich auch nach der möglichsten Erkenntnis der darin noch vorhandnen Mängel, und der Ursachen derselben; theils zu dem Ende eine öftere gewissenhafte Selbstprüfung anzustellen 2 Cor. 13, 5. in allen Gelegenheiten, wo der Grad ihrer rechtmäßigen Fertigkeiten offenbar wird, auf sich zu

merken; auch die Urteile andrer, sonderlich erleuchteter Christen, von sich zu Hülfe zu nehmen, ohne doch solchen blindlings zu trauen; theils sich selbst aufs richtigste nach der erlangten Selbsterkenntnis zu beurteilen, folglich auch zu schätzen Röm. 12, 3. folglich auch nach ihren habenden Unvolkommenheiten, das ist, demüthig zu seyn (ebend.); theils diese gesamte Pflicht aus christlicher Selbstliebe, als ein Mittel zu derselben (§ 140.), folglich nicht weniger als andre Pflichten, vornehmlich um Christi willen auszuüben (§ 122. 123.)

§ 142.

Damit eine Fertigkeit dieser Pflicht, das ist, eine christliche Selbsterkenntnis-Begierde, und eine Fertigkeit der darunter begrifnen Pflichten, entstehe, und unterhalten werde, ist nöthig, theils daß der große Nuzzen richtiger Selbsterkenntnis nebst dem Schaden des Gegentheils erkannt, und oft vorgestelt 2 Cor. 13, 5. theils eigne und besondre Zeiten zur Selbstprüfung ausgesezt, und sorgfältig angewandt, theils nach einer aufrichtigen Selbstliebe gestrebt werde (§ 140.). Mit dem Gegentheile wird solche gehindert.

§ 143.

Die vornehmsten Abwege hiebei sind das ängstliche und das unnüzze Grübeln über sich selbst, und die übertriebne Geringschäzzung seiner selbst. Die entgegenstehenden Sünden und Laster aber sind theils eine jede verschuldete Unwissenheit seiner selbst,

selbst, und ein jeder verschuldeter Selbstbetrug, dahin der sittliche Rausch, die alzugroße Achtung für sich selbst, die sündliche Selbstgefälligkeit, der Hochmuth, und das gegenseitige Verkennen des von der Gnade Gottes in uns gelegten Guten gehört; theils der Mangel vorzüglichen Bestrebens nach Erkenntnis des Gnadenwerks Gottes in uns, und die todte Selbsterkenntnis; theils das unlautre Bestreben nach der Selbsterkenntnis (§ 141.).

Das sechste Hauptstück

Von der christlichen Mäßigung.

§ 144.

Grundstellen von dieser Pflicht sind 2 Petr. 1, 5. 6. Röm. 13, 14. (§ 129.). Col. 3, 5. 6. und 1 Cor. 7, 29. 31. (§ 134.). Aus solchen erhellet: 1 In der heiligen Schrift wird ausdrüklich die Enthaltung, folglich die Mäßigung der Begierden geboten. 2) Solche ist eine mit dem Glauben unzertrennlich verbundne Tugend. 3) Sie muß in der Klugheit dargereicht werden. 4) Durch dieselbe muß Gedult dargereicht werden. 5) Die Sorge für den Leib muß sorgfältig dahin eingeschränkt werden, daß keine Erweckung oder Beförderung unordentlicher Begierden erfolge. 6) Alle Glieder, die auf Erden sind, müßen getödtet werden. 7) Dahin

gehört Hurerei, Unreinigkeit, Brunst, böse Begierde, und der Geiz, welcher eine Abgötterei ist. 8) Die Weiber haben, müßen seyn, als hätten sie keine. 9) Die weinen, müßen seyn, als weineten sie nicht; und die sich freuen, als freueten sie sich nicht. 10) Die kaufen, müßen seyn, als besäßen sie es nicht: und 11) Die dieser Welt gebrauchen, müßen derselben nicht misbrauchen.

§ 145.

Die Mäßigung ist überhaupt die Handlung, mit welcher etwas in gewiße Schranken gebracht, oder darin erhalten wird. Da alle zu unsrer Wohlfart gerichtete Begierden und Handlungen nur in so fern recht- und pflichtmäßig sind, als sie zu ihrem Endzweck gerichtet sind (§ 120.), und mit andern Pflichten gehörig verbunden werden (§ 14.), folglich auch mit darüber vorhandnen göttlichen Gesezzen übereinstimmen (§ 69.): so giebt es pflichtmäßige Schranken der zu unsrer Wohlfart gerichteten Begierden und Handlungen: und alle Menschen, insonderheit aber Christen, sind verbunden, solche in dieselben zu bringen, und darin zu erhalten. Folglich sind alle Menschen, und insonderheit Christen, zu einer Mäßigung ihrer zu ihrer Wohlfart gerichteten Begierden und Handlungen verbunden 2 Petr. 1, 5 6.

§ 146.

Folglich sind sie verbunden, theils sich selbst überhaupt mit Mäßigung zu lieben (§ 123.), folglich so wohl das Vergnügen über ihre habende

oder

oder zukünftige Wohlfart, als das Misvergnügen über das Gegentheil zu mäßigen (§ 121.), folglich auch tapfer, gelaßen, und geduldig zu seyn 1 Cor. 7, 29-31. 2 Petr. 1, 6. theils selbst die Sorge für die Seele nicht zu übertreiben (§ 128.), 2 Petr. 1, 5. auch daher alle geistliche Triebe zu prüfen, und dem deutlich erkannten Willen Gottes so wohl, als übrigen Pflichten gemäß einzuschränken; theils vornehmlich die Sorge für den Leib zu mäßigen (§ 133.), folglich in Speise, Trank, Schlaf, Kleidung, Wohnung, und äußern Ergözlichkeiten (§ 136.), alle Uebermaaß sorgfältig zu vermeiden, das ist, in engrer Bedeutung mäßig zu seyn Rom. 13, 14. theils alle Naturtriebe durch eine geheiligte Vernunft in Ordnung zu halten: folglich auch den Trieb zum Beischlaf, das ist, keusch zu seyn: Col. 3, 5. innerlich und äußerlich (ebend.): folglich auch alle darzu dienliche Mittel anzuwenden; theils alle zur Volkommenheit ihres äußern Zustandes gerichtete Begierden und Handlungen zu mäßigen (§ 135.) Col. 3, 5. 1 Cor. 7, 29-31. folglich auch die pflichtmäßige Arbeit, und Bemühung nach einem guten Nahmen (§ 136.); theils alle auch rechtmäßige Affekten einzuschränken, und alzu große Heftigkeit derselben zu verhüten, Col. 3, 5. theils dieses alles vornehmlich um Christi willen zu thun (§ 19.) 2 Petr. 1, 5. aus wahrer christlichen Selbstliebe (§ 121.), und im Glauben an Christum gegründeten Furcht Gottes (§ 59.).

§ 147.

Damit eine Fertigkeit dieser Mäßigung, das ist, die christliche Mäßigung und Enthaltsamkeit, entstehe, und immer größer werde, ist nöthig, theils daß der Endzweck aller uns zu unsrer Wohlfart obliegenden Begierden und Handlungen, nebst dem möglichen Wiederspruche derselben gegen andre und höhere Pflichten, auch darüber vorhandnen göttlichen Gesezzen, erkannt (§ 145.); theils nach einer Fertigkeit, unsre Wohlfart nicht um ihrer selbst willen, sondern als ein Mittel zur Ehre Gottes und Jesu Christi zu begehren und zu besorgen, folglich nach Wachstum in der wahren christlichen Selbstliebe und Selbstverläugnung gestrebt (§ 120.); theils von dem Christen auf den grossen mit dem Gegentheile verbundnen natürlichen und geistlichen Schaden bei ihm selbst, und bei andern gemerkt, theils die Größe, Menge, und Mannigfaltigkeit der in der Schrift über die aus dem Mangel dieser Pflicht erwachsende Sünden vorhandnen Drohungen ofte vorgestelt werde. Col. 3, 5. 6. Mit Unterlaßung dieser Stücke, und mit dem Vorurteile, daß es keine sündliche Uebermaaß des an sich rechtmäßigen oder doch erlaubten, gebe, wird dieselbe gehindert.

§ 148.

Der vornehmste bei allen hieher gehörigen Pflichten zu vermeidende Abweg ist, daß nicht aus Besorgnis zu viel zu thun, zu wenig oder gar nichts geschehe. Die entgegenstehenden Sünden und Laster sind theils die unmäßige Selbstliebe

liebe (§ 123.) mit der darunter begrifnen Abgötterei mit sich selbst, auch sündlichen Furchtsamkeit, und Ungedult; die übertriebne und ängstliche Seelsorge (§ 128.); die unmäßige Leibespflege; die Unmäßigkeit in engrer Bedeutung, darunter die Völlerei begriffen ist; die Unkeuschheit mit den theils darunter begrifnen theils darzu führenden mannigfaltigen Sünden und Lastern; der Geiz; der Ehrgeiz; die Wollust; und die Heftigkeit der Affekten; theils der Mangel christlicher Lauterkeit in der Mäßigung: folglich die blos natürliche Mäßigung, folglich auch die blos vernünftige (§ 31.).

Das siebente Hauptstück
Von der christlichen Weisheit.

§ 149.

Grundstellen von dieser Pflicht sind Eph. 5, 15. Matth. 10, 16. 1 Petr. 5, 8. und Ps. 90, 12. Aus solchen ist zu ersehn: 1) Die Christen werden ermahnt, aufs sorgfältigste nicht als unweise, sondern als weise Leute zu wandeln. 2) Es ist ihnen von Jesu Christo geboten, klug zu seyn, wie die Schlangen, und ohne Falsch, wie die Tauben. 3) Dieses Gebot haben sie in Absicht auf die Hindernisse und Gefahren, denen sie bey der Ausübung ihrer Pflichten unterworfen sind. 4) Sie werden ermahnt, nüchtern zu seyn,

und zu wachen. 5) Und dieses wegen der besondern Versuchungen, denen sie in der Welt ausgesezt sind. 6) Sie sind verbunden, ihre Tage zu zählen: und 7) Dieses muß also, und zu der Absicht geschehn, damit Weisheit in ihr Herz komme.

§ 150.

Wir handeln weislich, so oft wir unter mehr möglichen Absichten und Mitteln die besten erwählen: und derjenige ist ein weiser, der eine Fertigkeit hat, die besten Absichten und Mittel theils zu erkennen, theils wirklich zu gebrauchen. Alle Menschen, und insonderheit Christen, sind verbunden, nach der möglichsten Ehre Gottes und Jesu Christi durch die möglichste Beförderung ihrer Volkommenheit zu streben (§ 120.): folglich jederzeit die gröste Volkommenheit zur Ehre Gottes und Jesu Christi, und die besten Mittel zur Beförderung derselben zu erkennen, zu wollen, und zu gebrauchen: folglich weise zu seyn, und weislich zu handeln Eph. 5, 15. Ps. 90, 12.

§ 151.

Folglich sind sie verbunden, theils überhaupt die möglichste Ehre Gottes und Jesu Christi durch ihre möglichste Volkommenheit, und diese als ein Mittel zu jener, zu erkennen und zu begehren (§ 120.); theils in jedesmaligem Falle die größre Volkommenheit der kleinern vorzuziehen, das ist in engrer Bedeutung, weise zu seyn Eph. 5, 15. folglich auch im Falle des scheinbaren Wider-

spruchs (§ 14.), sich selbst um Gottes und Christi willen zu verläugnen (§ 121. 55.); theils überhaupt und in jedesmaligem Falle, Mittel, und zwar die besten und bequemsten Mittel zur Wirklichkeit der gewolten Volkommenheit zu erkennen und zu gebrauchen, das ist klug zu seyn, und klüglich zu handeln Matth. 10, 16. Eph. 5, 15. theils mit jeder Handlung, folglich mit jeder einzelnen Anwendung ihres natürlichen oder übernatürlichen Vermögens, ein Mittel zu ihrer wahren und grösten Volkommenheit zur Ehre Gottes und Jesu Christi darzustellen Eph. 5, 15. folglich auch mit jeder einzelnen Anwendung des an Mitteln zur Beförderung der Ehre Gottes und Christi, auch ihrer eignen Volkommenheit, so ausnehmend fruchtbaren Vermögens der Sprache: folglich auch alle ihre Veränderungen zur Erreichung ihres lezten und vornehmsten Endzwecks zu richten, das ist, sich der christlichen Einfalt zu befleißigen (§ 118.); theils ihr jedesmaliges Verhalten nach den Folgen deßelben einzurichten, und alles ihrer, sonderlich größern geistlichen, Wohlfart nachteilige aufs möglichste zu verhüten, das ist, vorsichtig zu seyn und zu handeln Matth. 10, 16. theils zu dem Ende sich aller ihrer freien Handlungen und in und mit ihnen vorgehenden Veränderungen, möglichst bewust zu seyn, und folglich auf dieselben zu merken, das ist, geistlich zu wachen 1 Petr. 5, 8. theils insonderheit zu der ihnen bevorstehenden und der Zeit und Art nach ungewißen wichtigen Veränderungen im Tode beständig gefaßt zu seyn, folglich in einer beständi-

gen Vorbereitung zum Tode zu stehn Ps. 90, 12. theils dieses alles vornehmlich um Christi willen zu thun (§ 19.), aus wahrhaftig christlicher Selbstliebe (§ 121.).

§ 152.

Damit eine Fertigkeit dieser Pflicht, das ist, christliche Weisheit, entstehe, und immer grösser werde, ist außer den allgemeinen Hülfsmitteln der christlichen Selbstliebe (§ 122.) und den besondern der christlichen Seelsorge (§ 127.), und jeder einzelnen darunter begrifnen Pflicht, überhaupt nöthig, theils daß nach der möglichsten Selbsterkenntnis gestrebt, auch solche geübt (§ 142.); theils das göttliche Gesez, als eine sichre Vorschrift weisen Verhaltens ohne Unterlas gebraucht, und darnach gehandelt Eph. 5, 15. folglich auch nach möglichster Erkenntnis deßelben getrachtet, theils nach ausdrüklicher Anweisung der Schrift Gott um Weisheit öfters angeruffen Ps. 90, 12. theils nach möglichster natürlicher und geistlicher Erfahrung gestrebt, und solche sorgfältig angewandt 1 Petr. 5, 8. theils auf den großen Schaden des Gegentheils bei uns selbst und bei andern gemerkt werde. Mit Unterlaßung dieser Stücke, und mit Verwechselung der Weisheit der Kinder des Lichts mit der Weisheit der Kinder der Welt, wird diese Pflicht und Tugend gehindert.

§ 153.

Die hiebei zu vermeidenden Abwege sind Aengstlichkeit, Unentschloßenheit, und Verschlagenheit. Die entgegenstehenden Sünden und Laster bestehen

hen theils im Mangel christlicher Weisheit und der darunter begrifnen Pflichten und Tugenden; theils im Gegentheile derselben, dahin die gottlose Narrheit, und alle vermeidliche natürliche und geistliche Thorheit, die Arglistigkeit, Unbeständigkeit, Unbesonnenheit, der geistliche Schlaf, und die Todes-Vergeßenheit gehören; theils im Mangel christlicher Lauterkeit: dahin die blos vernünftige Weisheit gehört (§ 31.).

Des zweiten Buches

Dritter Theil

von den Pflichten und Tugenden gegen andre Menschen, und Dinge.

§ 154.

Nach dem Vortrage der Pflichten und Tugenden des Christen gegen sich selbst, folgt die Abhandlung der Pflichten und Tugenden gegen andre Menschen, auch andre Dinge (§ 41.). Die erstern theilen sich in algemeine, welche gegen iederman, und in besondre, welche gegen andre in besondern gegenseitigen Verhältnißen auszuüben sind. Von jenen muß zuerst gehandelt werden: und da sich, nach der algemeinsten Pflicht der andern Menschen schuldigen Liebe, alles darauf vereinigt, daß kein Mensch beleidigt, und

dage-

dagegen eines jeden Wohlfart möglichst befördert werde; so kan die Abhandlung derselben füglich in sechs Hauptstücken von der Menschenliebe überhaupt, von der Friedfertigkeit, von der Aufrichtigkeit, und von der Sorge für die Seele, für den Leib, und für die äußre Wohlfart andrer Menschen, geschehn. Die Pflichten gegen andre Dinge können als ein Anhang zur gesamten Abhandlung der Pflichten gegen andre Menschen hinzu kommen.

Der erste Abschnitt

von den algemeinen Pflichten und Tugenden gegen andre Menschen.

Das erste Hauptstück

Von der christlichen Menschen- oder Nächsten-Liebe.

§ 155.

Grundstellen von dieser Pflicht sind Gal. 5, 14. Röm. 13, 7. 8. Luk. 6, 36. 1 Petr. 3, 8. und Cap. 4, 8-10. Aus solchen ist zu ersehn: 1) Einem jeden ist geboten, seinen Nächsten, als sich selbst zu lieben. 2) Alle, andern Menschen schuldige Pflichten, vereinigen sich in der Liebe: und wer

wer den andern liebt, der hat das Gesez erfüllt. 3) Alle Menschen, und insonderheit Christen sind verbunden, jederman zu geben, was sie ihm zu geben schuldig sind. 4) Die Liebe ist eine Schuld, mit welcher sie andern zu aller Zeit verhaftet bleiben. 5) Es muß eine brünstige Liebe seyn. 6) Sie müßen allesamt gleichgesinnt, mitleidig, barmherzig, und freundlich seyn. 7) Sie müßen barmherzig seyn, wie Gott barmherzig ist. 8) Sie müßen sonderlich die Brüder lieben. 9) Sie müßen andern ohne Wiederwillen alle ihnen mögliche und denselben nöthige Wohlthaten erweisen. 10) Sie müßen ihnen nach der Gnadengabe, welche sie empfangen haben, dienen: und 11) Dis muß von ihnen geschehn, als von Haushaltern der vielfältigen Gnade Gottes.

§ 156.

Wir lieben andre Menschen, wenn wir ihre Volkommenheit begehren. Da sich solche als ein Mittel zur Ehre und zum Wohlgefallen Gottes und Jesu Christi verhält (Dogm. §§ 98. 56.); alle Menschen aber, und insonderheit Christen, zur möglichsten Beförderung der Ehre und des Wohlgefallens Gottes und Jesu Christi verbunden sind (§ 55.): so sind sie verbunden, alle Menschen zu lieben: und zwar, als sich selbst, (§ 120.) Gal. 5, 14. Röm. 13, 7. 8. Folglich sind sie zu einer lautern algemeinen, unpartheiischen, aufrichtigen, beständigen, und thätigen, aber zugleich zu einer wohgeordneten Menschenliebe verbunden (§ 120.) 1 Petr. 4, 8.

§ 157.

§ 157.

Folglich sind sie verbunden, theils aus der Volkommenheit und Wohlfart andrer Menschen ein Vergnügen zu schöpfen, folglich sich an derselben zu freuen, das ist, zur **Wohlgewogenheit** gegen andre Menschen, Gal. 5, 14. theils aus dem Gegentheile ein Misvergnügen zu schöpfen, folglich zum **Mitleiden** und zur **Barmherzigkeit** Luk. 6, 36. 1 Petr. 3, 8. theils die Volkommenheit und Wohlfart andrer aufs möglichste, und daher auch mit eigner Bemühung und Beschwerde, zu befördern, folglich zur **Gutthätigkeit**, und **Dienstfertigkeit** 1 Petr. 4, 8. 10. foglich auch nicht nur andern alles zu leisten, was sie mit volkommnen Rechte von ihnen fordern können, das ist, gerecht Röm. 13, 7. sondern auch mehr zu leisten, als sie mit volkommnen Rechte von ihnen fordern können, das ist, billig zu seyn Röm. 13, 8. theils andern Menschen im Umgange mit ihnen ihre Liebe aufs möglichste zu bezeichnen, folglich zur **Freundlichkeit** und **Leutseligkeit** 1 Petr. 3, 8. theils andrer Menschen Wohlfart auch von der Güte Gottes zu begehren, und sich über dieselbe dankbar gegen Gott zu freuen, folglich zur **Fürbitte** und **Danksagung** für andre Menschen Gal. 5, 14. theils dieses alles vornehmlich um Christi willen zu thun (§ 19.): aus lebendiger Erkenntnis der in Christo geoffenbarten großen Menschenliebe Gottes, und der großen Liebe Christi gegen seine Erlöseten und Gläubigen (§ 121.), Luk. 6, 36. theils eben daher solches alles auf eine vorzügliche Weise den durch den

Glauben

Glauben an Christum mit ihnen vereinigten Personen zu leisten 1 Petr. 3, 8. 4, 3. folglich zur Bruderliebe.

§ 158.

Damit eine Fertigkeit der christlichen Menschenliebe, und der darunter begrifnen Pflichten, entstehe, und solche immer größer werde (§ 15.), ist nöthig, theils daß die große Mannigfaltigkeit der natürlich bekanten und geoffenbarten Bewegungsgründe zu dieser Pflicht erkannt, und oft vorgestelt, auch solche mit einander verbunden, theils sonderlich die große Menschenliebe Gottes und Christi, und der Zusammenhang algemeiner Menschenliebe mit der Liebe Gottes und Christi erkannt, und oft erwogen (§ 122.) Luk. 6, 36. folglich auch nach immer größrer Liebe Gottes und Christi gestrebt (56.) theils die in allen Menschen vorhandnen Volkommenheiten, auch großen Empfänglichkeiten Einer Seits, zur Erweckung und Unterhaltung einer gewißen Achtung für jederman, und die großen Unvolkommenheiten, und Einschränkungen derselben Andrer Seits, zur Erweckung und Unterhaltung eines algemeinen Mitleidens, oft erwogen 1 Petr 4, 8-10. theils nach einer wohlgeordneten und lautern Selbstliebe gestrebt werde Gal. 5, 14. Mit Unterlaßung oder Mangel dieser Stücke, und sonderlich mit der eigennützigen Selbstliebe (§ 123.), wird diese Pflicht und Tugend gehindert.

§ 159.

Der vornehmste bei dieser Pflicht hiebei zu vermeidende Abweg ist die unmäßige Menschen-

und

und Bruder-Liebe. Die derselben entgegenstehenden Sünden und Laster bestehen theils im Mangel derselben, dahin alle innere und äußre Lieblosigkeit, die Unempfindlichkeit gegen andrer Menschen Wohl oder Wehe, die Undienstfertigkeit, die unterlaßne Fürbitte und Danksagung für andre Menschen, und der Mangel vorzüglicher Liebe gegen wahre Christen; theils in dem Gegentheile derselben, dahin der algemeine und besondre Menschenhaß, Misgunst, Boshaftigkeit, Unbarmherzigkeit, Grausamkeit, Ungerechtigkeit, Unbilligkeit, Unfreundlichkeit und Verdrüslichkeit; theils ein Mangel christlicher Lauterkeit derselben, (§ 38.) dahin alle blos natürliche Menschenliebe gehört, welche eine Liebe des bloßen Naturtriebes (§ 38.), fleischlich und vernünftig seyn kan (§ 30. 31.), und daraus alle ungeordnete und partheiische Menschenliebe entsteht.

Das zweite Hauptstück
Von der christlichen Friedfertigkeit.

§ 160.

Die Grundstellen von dieser Pflicht sind Röm. 12, 16. 21. Matth. 5, 44. 45. und Col. 3, 12. 13. Aus solchen erhellet: 1) Die Christen werden in der Schrift ermahnt, wenn es möglich, und so viel an ihnen ist, mit allen

allen Menschen Friede zu halten. 2) Zu dem Ende werden sie verpflichtet, Eines Sinnes gegen einander zu seyn. 3) Nicht zu hohe Gedanken von sich zu haben; sondern sich zu den Demüthigen zu halten. 4) Bei allem, was sie thun wollen, vorher zu bedenken, was ihnen wohl anstehe vor allen Menschen. 5) Niemande Böses mit Bösem zu vergelten, und sich nicht selbst zu rächen; sondern das ihnen zugefügte Unrecht der göttlichen Rache zu überlaßen. 6) Wenn ihren Feind hungert, ihn zu speisen; und wenn ihn dürstet, ihm zu trinken zu geben: und also feurige Kohlen auf sein Haupt zusammen zu häufen. 7) Sich nicht vom Bösen überwinden zu laßen; sondern das Böse mit dem Guten zu überwinden. 8) Ihre Feinde zu lieben; diejenigen, welche ihnen fluchen, zu segnen; denen, welche sie haßen, wohl zu thun; und für diejenigen, welche sich feindselig gegen sie aufführen, und sie verfolgen, zu bitten. 9) Und dieses alles um deswillen zu thun, damit sie Kinder ihres Vaters, der im Himmel ist, seyn mögen, welcher seine Sonne über Böse und Fromme aufgehn, und über Gerechte und Ungerechte regnen läßt. 10) Sie werden ermahnt, als von Gott auserwählte, heilige und geliebte, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demuth, Sanftmuth, und Langmuth anzuziehen. 11) Einer mit dem andern Gedult zu tragen. 12) Einander, wenn einer eine Klage über den andern hat, zu vergeben: und 13) Dieses muß geschehn, wie und weil Christus ihnen vergeben hat.

§ 161.

Wir streben nach Frieden mit andern Menschen, wenn und so fern wir uns bemühen, Streit mit andern Menschen zu verhüten oder beizulegen. Da durch Streit mit andern die ihnen schuldige thätige Liebe entweder völlig aufgehoben, oder doch sehr geschwächt und gehindert wird; alle Menschen aber, und insonderheit Christen verbunden sind, alle Menschen möglichst und thätig zu lieben (§ 156.): so sind sie auch verbunden, möglichst nach Frieden mit allen Menschen zu streben. Röm. 12, 18.

§ 162.

Folglich sind sie verbunden, theils alle Beleidigungen andrer Menschen, und auch den Schein derselben, aufs sorgfältigste zu verhüten, das ist, zur **Unschuld**, Kol. 3, 12. Röm. 12, 17. theils, sich in andrer Menschen und Christen Einsichten und Verlangen aufs möglichste zu bequemen, folglich möglichst mit ihnen übereinzustimmen, das ist, zur **Eintracht**, Röm. 12, 16. theils, die von andern empfangnen Beleidigungen nicht zu sehr zu empfinden, sich auch nicht dadurch zu Gegenbeleidigungen bewegen zu laßen, das ist, zur **Sanftmuth**, Kol. 3, 12. Röm. 12, 17. 19. Matth. 5, 44. theils, ihre Feinde und Beleidiger aufs möglichste zu gewinnen, und durch Wohlthaten und Diensterweisungen von der Fortsezzung ihrer Feindseligkeiten und Beleidigungen abzuhalten, das ist, zum **Wohlthun gegen die Feinde**,

de, Röm. 12, 20. 21. Matth. 5, 44. theils, daher dem von andern ihnen zugefügten Unrechte, so oft durch die Erduldung deßelben ihre Wohlfart nicht merklich gehindert (§ 136.), oder eine größre Wohlfart überhaupt erhalten wird (§§ 13. 14.) nicht mit Gewalt zu wiederstehn; so oft aber solches seyn muß, es auf die für ihre Beleidiger erträglichste Weise zu thun, das ist, zur Geduld und Gelindigkeit, Kol. 3, 12. 13. Röm. 12, 19. Matth. 5, 44. theils, geneigt zu seyn, die empfangnen Beleidigungen gern zu vergeben, das ist, zur Versöhnlichkeit, Kol. 3, 13. theils, auch den Frieden unter andern Menschen aufs möglichste zu befördern, das ist, zum Friedemachen, Kol. 3, 12. theils, dieses alles vornehmlich um Christi willen zu thun (§ 19.) aus lautrer christlicher Menschenliebe (§ 157.), und lebendiger Erkenntnis der in Christo geoffenbarten, und mit dem Glauben an denselben genießenden Versöhnlichkeit Gottes. Kol. 3, 13. Matth. 5, 45.

§ 163.

Damit eine Fertigkeit christlichen Bestrebens nach Friede mit andern Menschen, das ist, christliche Friedfertigkeit und Verträglichkeit entstehe, auch immer größer werde, ist außer den algemeinen Hülfsmitteln christlicher Menschenliebe (§ 158. 162.) und den besondern der darunter begrifnen besondern Tugenden und Pflichten, nöthig, theils, daß Christen das Verhalten Gottes und Jesu Christi überhaupt, und gegen sich insonderheit, lebendig erkennen, und oft erwägen,

Matth. 5, 45. Kol. 3, 12. 13. theils, allen zu hohen Gedanken von ihren Vorzügen und Rechten wiederstehn, und folglich nach Bescheidenheit und Demuth streben, Röm. 12, 16. 17. theils, damit eine Geneigtheit, die Vergehungen andrer ihrem eignen Versehen zuzuschreiben, in sich unterhalten; theils, für ihre Feinde und Beleidiger vorzüglich beten (§ 157.) Matth. 5, 44. theils, die genaue göttliche Regierung aller ihrer Umstände, und daher auch selbst der ihnen von andern zugefügten Beleidigungen bedenken, und nach möglichster Ueberzeugung davon streben, Röm. 12, 19. theils auf die mit Ausübung dieser Pflichten unmittelbar verbundne selbst leibliche Vortheile und den vom Gegentheile nicht zu trennenden großen geistlichen und leiblichen Schaden merken, Röm. 12, 20. 21. theils vornehmlich die ihnen mit und bei ungerechtem Verhalten andrer Menschen gegen sie möglich werdenden vielen tugendhaften Handlungen, und den also ihnen zuwachsenden großen geistlichen und zukünftigen Nutzen, zu erkennen suchen, Matth. 5, 44. 45. Mit Unterlaßung dieser Stücke, und mit dem Gegentheile derselben, wird diese Pflicht und Tugend gehindert.

§ 164.

Die vornehmsten hiebei zu vermeidenden Abwege sind das sündliche Nachgeben, die sündliche Gelindigkeit, und der Mangel pflichtmäßiger Selbstvertheidigung (§ 131. 136.) Die entgegenstehenden Sünden und Laster aber bestehen

theils

theils in den gegenseitigen Handlungen und Fertigkeiten, und sind entweder algemeine der Unverträglichkeit, der Streit- und Zanksüchtigkeit, oder besondre der Ungerechtigkeit, oder doch Unbehutsamkeit im Verhalten gegen andre, der Rechthaberei, der Empfindlichkeit, der Rachgierde, der Selbstrache, des sündlichen Widerstandes gegen das Unrecht, der Härte gegen den Urheber deßelben, der Unversöhnlichkeit, der Ohrenbläserei, und der Gleichgültigkeit gegen andrer Menschen Streitigkeiten; theils in Unterlaßung wohlthätiger Bemühungen, Feinde zu gewinnen; theils im Mangel christlicher Lauterkeit dieser Pflicht und Tugend: dahin die blos natürliche, folglich auch die blos vernünftige Friedfertigkeit, und die falsche Grosmuth gehört.

Das dritte Hauptstück

Von der christlichen Aufrichtigkeit.

§ 165.

Grundstellen von dieser Pflicht sind Eph. 4, 25. 1 Petr. 2, 1. und Matth. 23, 23. Aus solchen ist zu ersehn: 1) Die Christen werden ermahnt, die Lügen abzulegen, und die Wahrheit zu reden. 2) Dis sol einjeder mit einemjeden thun. 3) Dis muß geschehn, weil sie unter einander Glieder sind. 4) Es muß alle Bosheit, aller Betrug, alle Heuchelei, aller Neid und alle

Verläumdung abgelegt werden; und 5) Treue und Glauben gehören zu den wichtigsten von Gott gebotenen Pflichten: und die Verlezzung derselben wird nicht mit der Sorgfalt in andern Pflichten vergütet.

§ 166.

Wir sagen, daß ein Mensch aufrichtig sei, und aufrichtig handle, wenn er bei Bezeichnung seines Sinnes an andre Menschen ihnen denselben richtig bezeichnet. Es ist unläugbar, daß die Bezeichnung unsers Sinnes überhaupt, und die richtige Bezeichnung deßelben insonderheit, ein fruchtbares Mittel, unsre und andrer Menschen Wohlfart zu befördern, ist. Da nun alle Menschen und insonderheit Christen verbunden sind, ihre eigne und auch andrer Menschen Wohlfart aufs möglichste zu befördern (§§ 120. 156.): so sind sie auch verbunden, gegen alle Menschen möglichst aufrichtig zu seyn: nach 1 Petr. 2, 1. Eph. 4, 25. Allein indem sie darzu verbunden sind, weil sich solches als ein Mittel zu ihrer und andrer Menschen Wohlfart verhält, nach der klaren Vorstellung der Schrift Eph. 4, 25: so folgt, daß sie auch nur in so fern und so weit darzu verbunden sind, so fern und so weit die richtige Bezeichnung ihres Sinnes ein wirkliches Mittel zu ihrer und andrer Menschen Wohlfart ist. Folglich sind sie verbunden, bei der Bezeichnung ihres Sinnes an andre Menschen, und bei der Richtigkeit der Bezeichnung deßelben, weislich (§ 151.) und gütig zu verfahren: folglich zu einer weisen und gütigen Aufrichtigkeit.

§ 167.

§ 167.

Folglich sind sie verbunden, theils ihren Sinn, so weit und so oft es die wohlgeordnete Selbst- und Nächsten-Liebe erfordert, zu bezeichnen, das ist, offenherzig zu seyn, Eph. 4, 25. folglich auch keine pflichtmäßige Entdeckung und Anzeige zu unterlaßen; theils, so oft sie denselben andern bezeichnen, möglichst dahin zu streben, daß es wirklich ihr Sinn sei, auch derselbe andern aufs zuverläßigste bekannt werde: folglich, so fern die Bezeichnung durch Handlungen geschieht, aufrichtig in engrer Bedeutung, 1 Petr. 2, 1. und so fern sie durch Worte geschieht, wahrhaftig zu seyn, Eph. 4, 25. theils solches vornehmlich im Falle abzulegender Zeugniße, und in Ansehung der andern gethanen rechtmäßigen Zusagen, folglich auch mit ihnen errichteter Verträge zu beobachten, folglich in ihren Aus- und Zusagen treu zu seyn, Matth. 23, 23. theils ihren Sinn, so weit und so oft es die wohlgeordnete Selbst- und Nächsten-Liebe erfordern, unbezeichnet zu laßen, folglich verschwiegen zu seyn, 1 Petr. 2, 1. theils dieses alles jedesmal vornehmlich um Christi willen zu thun (§ 19): aus wahrer christlicher Selbst- und Nächsten-Liebe, Eph. 4, 25.

§ 168.

Damit eine Fertigkeit dieser Pflichten (§ 15.), und also christliche Offenherzigkeit, Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit, Treue und Verschwiegenheit entstehe, und erhalten werde, ist nöthig, theils daß der Endzweck, zu welchem Gott

den Menschen ein so zusammengesezтes Vermögen, andern ihren Sinn zu bezeichnen, verliehen hat, lebendig erkannt und daher oft vorgestelt (§ 166.); theils ein richtiger Begrif von der Aufrichtigkeit angenommen, und solche mit andern Pflichten und Tugenden gehörig verbunden (ebend.) theils auf den großen Schaden, welchen wir mit dem Gegentheile uns selbst und andern zufügen, wie auch auf den schlechten Erfolg alles Scheinnuzzens vom Gegentheile, in der Erfahrung gemerkt; 1 Petr. 2, 1. theils nach immer größrer wahren Selbst- und Nächsten Liebe gestrebt werde, Eph. 4, 25. Mit Unterlaßung dieser Stücke, auch dem Gegentheile derselben, wird diese Pflicht und Tugend gehindert.

§ 169.

Die Abwege hiebei sind die unbedachtsame Offenherzigkeit, die übel verstandne Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, die Erfüllung unrechtmäßiger Zusagen, und das unnöthige Zurükhalten. Die entgegenstehenden Sünden und sündlichen Fertigkeiten erwachsen theils aus der Unterlassung dieser Pflichten, theils aus dem Gegentheile derselben, dahin das sündliche Verschweigen, die Falschheit, die sündliche Verstellung, die Heuchelei, die sündliche Unwahrheit und Zweideutigkeit in den Reden, die Lügen, das sündliche Läugnen, das falsche Zeugnis, der Betrug, die Tücke, die Schalkheit, die Brechung der Verträge, die Untreue, die Geschwäzzigkeit, und die Verrätherei gehören; theils aus dem Mangel christlicher Lauterkeit

terkeit derselben (§ 38.): dahin die ruhmsüchtige, und alle von der Furcht erpreßte Aufrichtigkeit gehört.

Das vierte Hauptstück
Von der christlichen Sorge für die Seele andrer Menschen.

§ 170.

Grundstellen von dieser Pflicht sind Jak. 5, 19. 20. Col. 3, 16 (§ 84), 1 Petr. 2, 12 (§ 94), und Matth. 18, 6. 7. Aus solchen erhellet: 1) Christen sind verbunden, diejenigen unter ihnen, welche von der Wahrheit ab- und in Irrtum verführt werden, von ihren Irrwegen zur Wahrheit zurükzubringen. 2) Wer einen Sünder von seinem Irrwege wieder zurechte bringt, derselbe errettet eine Seele vom Tode, und bedeckt eine Menge Sünden. 3) Christen sind verbunden, einander zu lehren, und zu ermahnen. 4) Und durch ihren guten Wandel zu erbauen. 5) Dis sind sie sonderlich in Ansehung derer zu thun verbunden, welche noch erst zum seligmachenden Glauben gebracht werden sollen: und 6) Aergernisse sind unausbleiblich; aber denjenigen Menschen wird ein schweres Gerichte betreffen, durch welchen Aergernisse kommen.

§ 171.

Für die Seele eines andern sorgen, heißt Mittel zur Volkommenheit und Verbeßrung der Seele eines andern anwenden (§ 125.). Alle Menschen aber, und insonderheit Christen, sind verbunden, alle Menschen als sich selbst zu lieben, und daher aller andrer Menschen Volkommenheit, als ihre eigne, zu begehren, und möglichst zu befördern (§ 156.). Folglich sind sie verbunden, vorzüglich und auf eine ausnehmende Weise möglichst für die Seelen andrer Menschen zu sorgen (§ 125.): nach den sämtlichen Grundstellen.

§ 172.

Folglich sind sie verbunden, theils vornehmlich die Anrichtung, Erhaltung und Vermehrung des Glaubens an Jesum Christum (§ 126), folglich eine richtige, klare, gewiße, und lebendige Erkenntnis der geoffenbarten Heilsordnung (§ 44. 45.), bei andern Menschen aufs möglichste zu befördern: und zu dem Ende theils überhaupt durch Unterricht und durch Exempel andre Menschen möglichst zu erbauen (§ 95.), Col. 3, 16. 1 Petr. 2, 12. theils andre möglichst zu den Handleitungshandlungen, mit welchen die übernatürlichen Wirkungen Gottes zum Glauben erlangt werden (§ 85.) zu erwecken, ihnen auch zur gehörigen Verrichtung derselben behülflich zu seyn, Col. 3, 16. theils insonderheit nach der jedesmaligen Bedürfnis andrer Menschen lebendige Erkenntnis der zu ihrem rechtmäßigen Verhalten nöthigen Wahrheiten möglichst zu befördern, Jak. 5, 19. 20. theils, so viel an

ihnen

ihnen ist, Unglauben und Sünden bei andern Menschen möglichst zu verhindern, Jak. 5, 19. 20. folglich sonderlich den Rükfal aus dem Glauben bei Geheiligten; theils daher alles auch genommene Aergernis bei andern Menschen möglichst zu verhüten, Matth. 18, 6. 7. theils irrende und lasterhafte Menschen, so weit es ohne Verbreitung ihrer Irrtümer und Laster geschehn kan, um nicht alle Gelegenheit zur Gewinnung derselben zu verlieren, zu dulden, Jak. 5, 19. 20. theils geheiligten Menschen zur möglichsten Versichrung ihrer Begnadigung und Heiligung, und also zum möglichsten Genuße der damit verbundnen Freude im heiligen Geiste, behülflich zu seyn, Col. 3, 16. theils jederman die Ruhe der Seelen zu gönnen, und darzu möglichst behülflich zu seyn (§ 126.) theils die Verbeßrung, Vermehrung und Volkommenheit aller auch natürlichen Vermögen der Seelen andrer Menschen möglichst zu befördern (ebend.); theils die Sorge für die Seele andrer Menschen der Sorge für die übrige Wohlfart derselben vorzusezzen (ebend.) theils dieses alles andern Menschen vornehmlich um Christi willen zu leisten (§ 19.): aus lebendiger Erkenntnis des in Jesu Christo geoffenbarten ernstlichen und kräftigen Willens Gottes über die Seligkeit der Menschen, und darin gegründetem wahrem christlichen Religionseifer (§ 96.) Jak. 5, 19. 20.

§ 173.

Damit eine Fertigkeit in Leistung dieser Pflicht (§ 15.), und mithin vornehmlich christliche Erbau-

baulichkeit entstehe, ist nöthig, theils daß die von Gott und Christo angewandten und fortgesezten Bemühungen um das Heil der Seelen der Menschen erkannt und oft erwogen; dabei aber nach möglichster Zärtlichkeit für die Ehre und das Wohlgefallen Gottes und Jesu Christi, und darin gegründetem Eifer für Gott und Christum (§§ 55. 96.), 1 Petr. 2, 12. theils nach einer recht aufrichtigen, erleuchteten, und brünstigen Liebe andrer Menschen gestrebt (§ 171.), und alle darzu dienliche Hülfsmittel angewandt (§ 158.); theils die Größe des mit der Sorge für die Seele andrer Menschen ihnen zu erweisenden Liebesdienstes, und mit Verwahrlosung derselben ihnen zuwachsenden Schadens, Jak. 5, 19. 20. Matth. 18, 6. 7. theils die vielen zu der erstern in der Schrift vorkommenden algemeinen Ermahnungen, Col. 3, 16. und für das andre geschehenen Warnungen, Matth. 18, 6. 7. theils die mit christlicher Sorge für die Seele andrer Menschen zu erlangende Aehnlichkeit mit Christo wohl und oft erwogen; theils auf den großen Einfluß eines christlichen Unterrichts und Exempels in die Beförderung christlichen Glaubens und Lebens bei andern in der Erfahrung gemerkt werde, Matth. 18, 6. 7. Mit dem Gegentheile, und mit dem Vorurteile von Einschränkung dieser Pflicht auf gottesdienstliche Lehrer, wird dieselbe gehindert.

§ 174.

Die Abwege bei dieser Pflicht und Tugend sind die Bekehrsucht, der Eifer mit Unverstand, der

der Religionshaß, die Religionsmengerei, und die Unterlaßung pflichtmäßiger Handlungen wegen besorglichen Anstoßes. Die entgegenstehenden Sünden und sündlichen Fertigkeiten bestehen theils in der Sorglosigkeit in Ansehung der Seele andrer Menschen, in der Unterlaßung möglicher Hindrung der Versündigungen andrer Menschen, und in der Gleichgültigkeit gegen den Mangel einer richtigen oder lebendigen Erkenntnis der Religion in andern Menschen; theils in dem Gegentheile derselben, dahin die satanische Freude über den bemerkten Mangel derselben in andern, alle Hindrung des Guten und Beförderung des Bösen bei ihnen, die Aergerniße, der Verfolgungs-Geist, und die Verwirrung des Gewissens andrer gehören; theils in dem Mangel christlicher Lauterkeit derselben (§ 38.): dahin die lohn- oder ruhmsüchtige, die selbstgefällige und die heuchlerische Sorge für die Seele andrer Menschen zu rechnen sind.

Das fünfte Hauptstück
Von der christlichen Sorge für den Leib andrer Menschen.

§ 175.

Grundstellen von dieser Pflicht sind 1 Joh. 3, 15. Jak. 2, 15. 16. und Matth. 25, 34-46.

Aus

Aus solchen erhellet: 1) Ein Todschläger hat nicht das ewige Leben in sich bleibend. 2) Wer seinen Bruder haßet, der ist ein Todschläger. 3) Christen sind verbunden, den unbekleideten oder sonst nothleidenden Brüdern und Schwestern nicht blos Bekleidung und Nothdurft anzuwünschen, sondern wirklich nach dem habenden Vermögen zu reichen: und das um deswillen, weil mit dem erstern allein ihr Zustand nicht verbeßert wird. 4) Sie sind verbunden, Hungrige zu speisen, Durstige zu tränken, Reisende zu beherbergen, Nackende zu kleiden, Kranke und Gefangne zu besuchen. 5) Alles dieses sind sie den geringsten und verachtesten Leuten zu leisten verbunden: und 6) mit Ausübung dieser Liebeswerke werden sie göttlicher zukünftiger Belohnungen empfänglich; mit Unterlaßung derselben aber fallen sie in die zukünftigen schweren Strafen Gottes.

§ 176.

Wir sorgen für den Leib andrer Menschen, wenn wir Mittel zur Volkommenheit und Verbeßrung deßelben anwenden. Da alle Menschen, und insonderheit Christen, verbunden sind, andre Menschen als sich selbst zu lieben (§ 156.); die christliche Selbstliebe aber einenjeden zur möglichsten Sorge für seinen Leib verbindet (§ 130): so sind auch alle Menschen, und insonderheit Christen, verbunden, möglichst für den Leib andrer Menschen zu sorgen: nach den sämtlichen Grundstellen.

§ 177.

§ 177.

Folglich sind sie verbunden, alles dasjenige auch in Ansehung des Leibes andrer Menschen zu leisten und zu beobachten, was sie in Ansehung ihres eignen zu leisten und zu beobachten verbunden sind (§ 131): folglich theils zuerst und vornehmlich für die **Erhaltung** des Leibes andrer Menschen, 1 Joh. 3, 15. Jak. 2, 15. 16. und für die Gesundheit deßelben zu sorgen: folglich zur möglichsten Abwendung aller dem Leben und der Gesundheit andrer nachtheiligen Dinge, und zu allen darzu dienlichen, andern nöthigen und ihnen möglichen Mitteln verbunden: Matth. 25, 34-46. Jak. 2, 15. 16. theils die möglichste **Volkommenheit** und Verbeßrung aller Vermögen ihres Leibes, und die möglichste **Heiligung** deßelben zu befördern (§ 131.); theils die Sorge für den Leib andrer durch die Sorge für die Seele derselben gehörig einzuschränken, und im Falle des Widerspruchs derselben hindanzusezzen (ebend.); theils auch dieses alles andern vornehmlich um Christi willen zu leisten (§ 19.): aus lebendiger Erkenntnis der in Christo geoffenbarten und die gesamte Wohlfart der Menschen begehrenden Menschenliebe Gottes, und aus liebreichem Verlangen, die Ehre und das Wohlgefallen Gottes und Jesu Christi durch die möglichste Glükseligkeit andrer Menschen zu befördern, Matth. 25, 34-46.

§ 178.

Damit eine Fertigkeit christlicher Sorge für den Leib andrer Menschen entstehe und erhalten werde (§ 15.)

(§ 15.), ist nöthig, theils daß der innere Zusammenhang der Wohlfart der Seele mit der Wohlfart des Leibes überzeugend erkannt, und damit aller Geringschäzzung der leztern so wohl in andern, als in uns selbst, begegnet (§ 130. 132.); theils die liebreiche Vorsorge Gottes und Christi so wohl für den Leib, als für die Seele der Menschen, nebst den ausdrüklichen der Sorge dafür bei andern von ihm ertheilten Verheißungen, und dem Gegentheil gedroheten Strafen, oft erwogen, Matth. 25, 34-46. theils auf die schmerzhafte Empfindung eigner Unvolkommenheiten des Leibes gemerkt, und darnach von der Empfindung derselben bei andern geurteilt, Jak. 2, 15. 16. theils überhaupt nach möglichster christlicher Menschenliebe gestrebt werde (§ 158.). Mit dem Gegentheile wird diese Pflicht und Tugend gehindert.

§ 179.

Die Abwege hiebei sind die Verzärtelung des Leibes andrer Menschen (§ 133.), die Vernachläßigung der Sorge für unser eignes Leben über der Sorge für das Leben andrer außer dem Falle pflichtmäßiger Hindansezzung derselben (§ 14. 133.); und das Vorurteil von Unrechtmäßigkeit aller gewaltsamen Hinrichtung andrer Menschen. Die entgegenstehenden Sünden und sündlichen Fertigkeiten sind theils die Sorglosigkeit in Ansehung der Erhaltung, Gesundheit, Volkommenheit und Heiligung des Leibes andrer Menschen, die Lieblosigkeit gegen den Nothleidenden und der unterlaßene Beistand in Gefährlichkeiten und Krank-

Krankheiten; theils der offenbare und nicht offenbare Todschlag, der Zweikampf, die Beschädigung des Leibes andrer, die Entheiligung deßelben durch unzüchtige Handlungen, und die Sorge für die Erhaltung deßelben mit Hindansezzung der Sorge für die Seele andrer; theils im Mangel christlicher Lauterkeit der Sorge für den Leib andrer Menschen (§ 38.).

Das sechste Hauptstück

Von der christlichen Sorge für den äußern Zustand andrer Menschen.

§ 180.

Grundstellen von dieser Pflicht sind Röm. 13, 7. 1 Cor. 6, 8. 10. Jak. 4, 11. 12. und Röm. 12, 15. Aus solchen ist zu ersehn: 1) Christen sind verbunden, jederman zu geben, was sie ihm zu geben schuldig sind. 2) Daher sind sie verbunden, theils die öffentlichen Abgaben gewissenhaft zu entrichten, theils einemjeden die Ehre und Hochachtung zu erweisen, welche ihm gebüret. 3) Es ist unerlaubt, einem andern Unrecht oder Schaden zuzufügen. 4) Die Ungerechten werden das Reich Gottes nicht ererben. 5) Weder die Diebe, noch die Geizigen, noch die Räuber werden es ererben. 6) Auch die Lästerer werden es

nicht ererben. 7) Christen ist alles Verläumden und Richten andrer Menschen verboten. 8) Mit der Verläumdung und dem Richten andrer Menschen verläumden und richten sie das Gesez, und vergreifen sich an den Gott, dem einigen Gesezgeber, allein zuständigen Rechten, und 9) Sie sind verbunden, mit denen, welche sich freuen, sich auch zu freuen, und mit den weinenden zu weinen.

§ 181.

Für den äußern Zustand eines andern sorgen, heißt Mittel zur Volkommenheit und Verbeßrung deßelben anwenden. Da alle Menschen, und insonderheit Christen, verbunden sind, andre Menschen als sich selbst zu lieben (§ 156.); die christliche Selbstliebe aber einenjeden zur möglichsten Sorge für seinen äußern Zustand verpflichtet (§ 135: so sind sie auch verbunden, möglichst für den äußern Zustand andrer Menschen, und die Wohlfart deßelben zu sorgen: nach den sämtlichen Grundstellen.

§ 182.

Folglich sind sie verbunden, überhaupt an der äußern Wohlfart andrer Menschen liebreich Theil zu nehmen, sich über dieselbe zu freuen, und über den Mangel derselben zu betrüben, Röm. 12, 15. insbesondre aber theils für die Erlangung, Erhaltung und Vermehrung des Eigenthums andrer Menschen möglichst zu sorgen (§ 136.), folglich einemjeden dergleichen zu gönnen, alle unrechtmäßige Zueignung oder Beschädigung deßelben zu verhü-

verhüten, auch allen daran zugefügten Schaden zu ersezzen, hiernächst aber ihm darzu aufs möglichste mit Rath und That behülflich zu seyn, mithin, was ihm darzu von dem ihrigen gebührt, aufs gewißenhafteste zu entrichten, folglich gerecht in engrer Bedeutung zu seyn (§ 157.) Röm. 13, 7. 1 Cor. 6, 8-10. theils für die Erlangung, Erhaltung, und Vermehrung des guten Nahmens andrer Menschen möglichst zu sorgen (§ 136.): folglich ihnen denselben zu gönnen, solchen auf keine Weise zu verlezzen, auch alle geschehene Verlezzung deßelben möglichst aufzuheben, hiernächst aber einemjeden darzu möglichst behülflich zu seyn, und alle ihm gebürende Ehre selbst zu leisten, folglich auch demüthig gegen jederman, und sonderlich gegen höhere, zu seyn, Röm. 13, 7. 1 Cor. 6, 10. Jak. 4, 11. 12. theils andern Menschen die Wohlgewogenheit und Freundschaft andrer Menschen zu gönnen, und möglichst zu verschaffen und zu erhalten (§ 136.) Jak. 4, 11. 12. theils ihnen auch erlaubte äußerliche Ergözlichkeiten zu gönnen, und möglichst zu verschaffen und zu erhalten (§ 136.) Röm. 12, 15. theils dieses alles vornehmlich um Christi willen zu thun (§ 19.), aus wahrer christlicher Menschenliebe (§ 157.) Jak. 4, 12. und daher auch mit gehöriger Einschränkung der Sorge für den äußern Zustand andrer Menschen durch die Sorge für die Seele derselben (§ 156.).

§ 183.

Damit eine Fertigkeit christlicher Sorge für den äußern Zustand andrer Menschen entstehe und

erhalten werde (§ 15.), ist eben so zu verfahren, als zur Fertigkeit christlicher Sorge für den Leib andrer Menschen (§ 178.); hiernächst aber nöthig, theils den Zusammenhang unsrer eignen äußern Wohlfart mit der äußern Wohlfart andrer Menschen zu erkennen und ofte vorzustellen, theils dem Geize, dem Ehrgeize, und der sündlichen Bequemlichkeit, als den vornehmsten Quellen der Ungerechtigkeit und thätigen Lieblosigkeit gegen andre Menschen, zu wiederstehn, 1 Cor. 6, 10. In solchen, und im Gegentheile von den zu dieser Pflicht und Tugend dienlichen Hülfsmitteln, bestehn die vornehmsten Hinderniße derselben.

§ 184.

Die Abwege hiebei sind die Vernachläßigung der Sorge für das eigne Eigentum und den eignen guten Nahmen über der Sorge für das Eigentum und den guten Nahmen andrer Menschen, außer dem Falle pflichtmäßiger Hindansezzung derselben (§ 14.); und das Vorurteil von algemeiner Unrechtmäßigkeit einiger Stöhrung des Besizzes andrer Menschen, oder einiger Aufdeckung der Unvolkommenheiten derselben. Die entgegenstehenden Sünden und sündlichen Fertigkeiten sind theils die Sorglosigkeit in Absicht auf die äußre Wohlfart andrer, die Unbehülflichkeit, und die unterlaßne Ehren-Rettung andrer, theils die Misgunst, die Ungerechtigkeit, der Diebstahl und die Dieberei, die Veruntreuung, die Verkleinerung des Nächsten, der böse Argwohn, die üble Nachrede, die Verläumdung, die Lästerung, die Beschimpfung,

schimpfung, die Verhöhnung, das lieblose Richten, die hochmüthige Erhebung über andre, der Stolz, die Unehrerbietigkeit, und die ungerechte Stöhrung im Besizze der Wohlgewogenheit andrer Menschen, oder der sinnlichen Vergnügungen andrer; theils der Mangel christlicher Lauterkeit in der Sorge für den äußern Zustand andrer Menschen (§ 38.): daher auch die ungerechte und partheiische Sorge für die äußre Wohlfart andrer erwächst.

Des dritten Theils
Zweiter Abschnitt,
von den
besondern Pflichten und Tugenden gegen andre Menschen.

§ 185.

Nach den Pflichten und Tugenden gegen jederman folgen die in besondern gegenseitigen Verhältnißen gegen andre auszuübenden Pflichten und Tugenden (§ 154.) Solche sind von zwiefacher Art. Einige derselben erwachsen aus zufälligen besondern Verhältnißen, in welchen sich jederman in Ansehung des Christen befinden kan: dahin die Pflichten gegen Wohlthäter, Freunde, Feinde, Wiederwärtige, Höhere und Niedrigere,

Bekante und Unbekante, Glaubens-Genoßen und fremde Religions-Verwandte u. s. w. gehören: und solche sind leicht aus den algemeinen Pflichten gegen andre Menschen in Verbindung mit den Pflichten des Christen gegen sich selbst zusammenzusezzen. Andre derselben aber entspringen aus bestimten besondern Verhältnißen, in welchen der Christ gegen gewiße Personen im geselschaftlichen Leben steht, oder stehen kan: und müßen besonders abgehandelt werden. Solches kan füglich in sechs Hauptstücken geschehn: von den Pflichten und Tugenden des gesellschaftlichen Lebens überhaupt, und von den Pflichten und Tugenden in der väterlichen, ehelichen, herrschaftlichen, bürgerlichen, und kirchlichen Geselschaft insbesondre.

Das erste Hauptstuck
Von den Pflichten und Tugenden des Christen in Ansehung des gesellschaftlichen Lebens überhaupt.

§ 186.

Grundstellen hievon sind 1 Mos. 2, 18. und Apostg. 2, 42. Aus solchen erhellet: 1) Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei. 2) Es ist um deswillen nicht gut, weil der Mensch zu seiner

ner Wohlfart des Beistandes andrer Menschen benöthigt ist. 3) Gott selbst hat daher das geselschaftliche Leben des Menschen beschloßen, und gestiftet: und 4) Die ersten Gläubigen haben unter den Augen der Apostel in geselschaftlicher Verbindung mit einander gelebt: und solches wird von ihnen gerühmt.

§ 187.

Eine Geselschaft entsteht durch die Verbindung mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen Beförderung ihrer Wohlfart: und das geselschaftliche Leben ist das Leben in Einer oder in mehreren Geselschaften zugleich. Niemand kan in Abrede seyn, daß das geselschaftliche Leben zur Beförderung eigner Wohlfart, und zur Beförderung der Wohlfart andrer Menschen theils unentbehrlich, theils sehr dienlich ist. Aber alle Menschen, und insonderheit Christen, sind zur möglichsten Beförderung ihrer eignen und andrer Menschen Wohlfart, zur möglichsten Beförderung der Ehre und des Wohlgefallens Gottes und Jesu Christi verbunden (§§ 120. 156.) Folglich sind sie auch zum möglichsten geselschaftlichen Leben mit andern Menschen verbunden: nach den beiden Grundstellen.

§ 188.

Die Geselschaften theilen sich in einfache und zusammengesezte, natürliche und wilkürliche, rechtmäßige und unrechtmäßige. Sind alle Menschen, und insonderheit Christen, verbunden, möglichst

in Gesellschaft zu leben (§ 187.): und dieses zur Beförderung der Ehre und des Wohlgefallens Gottes und Jesu Christi (ebend.): so sind sie verbunden, theils in so vielen derselben zu leben, als mit einander bestehn können, und zur Beförderung gemeinschaftlicher Wohlfart nöthig und dienlich sind, Apostg. 2, 42. vergl. mit 1 Mos. 2, 18; theils in keinen andern als rechtmäßigen Gesellschaften zu leben; theils sich in denselben so zu verhalten, daß der Endzweck der Beförderung gemeinschaftlicher Wohlfart erreicht werde: folglich auch alles darzu nöthige zu verabreden, zu bewilligen, und zu beobachten, Apostg. 2, 42. theils auch dieses alles vornehmlich um Christi willen zu thun (§ 19.), aus wahrer christlicher Selbst- (§ 120.) und Nächsten-Liebe (§ 156.).

§ 189.

Damit eine Fertigkeit in christlicher Leistung dieser Pflicht, das ist, christliche Geselschaftlichkeit, entstehe und erhalten werde (§ 15.), ist nöthig, theils daß die Gründe derselben nach der Schrift erkannt und oft erwogen, 1 Mos. 2, 18. auch auf die Bestätigung derselben in der Erfahrung gemerkt; theils nicht blos auf den eignen davon habenden Nuzzen, sondern auch auf den Nuzzen andrer Menschen, und die Ehre Gottes und Jesu Christi gesehn, Apostg. 2, 42. theils das von Christo selbst und von den ersten Gläubigen unter den Augen der Apostel in dieser Absicht bewiesene Verhalten zur Nachfolge vorgestelt (ebend.) theils nach einer wohlgeordneten und erleuch-

leuchteten Selbst- und Nächsten-Liebe gestrebt werde: als mit welcher alle geselschaftliche Tugenden zusammenhängen. Mit dem Gegentheile werden solche gehindert.

§ 190.

Die Abwege hiebei sind die Ueberhäufung mit zu vielen Geselschaften, und die Errichtung oder Fortsezzung derselben mit Wiederspruch gegen höhere Pflichten. Die entgegenstehenden Sünden bestehen theils in der gänzlichen Absonderung von andern Menschen, und in der Unterlaßung irgend einer möglichen rechtmäßigen Geselschaft; theils in der unbedachtsamen Errichtung derselben, und in Errichtung oder Fortsezzung unrechtmäßiger Gesellschaften; theils in Verabsäumung des zum Endzweck einer Geselschaft nöthigen Verhaltens, und in allen Handlungen wieder denselben; theils im Mangel christlicher Lauterkeit bei möglichster Beobachtung des geselschaftlichen Lebens (§ 38.): daher alles eigennüzige Verhalten in Ansehung desselben erwächst.

Das zweite Hauptstück
Von den Pflichten und Tugenden des Christen in der väterlichen Geselschaft.

§ 191.

Da die väterliche Geselschaft die erste, natürliche, und algemeinste Geselschaft ist, in wel-

welcher sich einjeder Mensch befindet; auch manches in und bei der ehelichen Gesellschaft daraus bestimmt werden muß: so ist davon zuerst, und vor der ehelichen Gesellschaft zu handeln. Die Grundstellen von den dem Christen in derselben obliegenden Pflichten und Tugenden sind Eph. 6, 1-4. vergl. mit Col. 3, 20. 21. Luk. 11, 11. 1 Tim. 5, 8. Luk. 2, 51. und Matth. 15, 4-6. Aus solchen ist zu ersehn: 1) Aeltern sind verbunden, ihre Kinder zu lieben. 2) Nach solcher Liebe sind sie verbunden, ihnen die Nothdurft, wenn und so lange sie sich solche nicht selbst erwerben können, zu reichen. 3) Wer die Seinigen, und sonderlich diejenigen, welche von seiner Familie sind, nicht versorgt, hat den Glauben verläugnet, und ist ärger, als ein Ungläubiger. 4) Aeltern sind verbunden, ihre Kinder zu erziehn. 5) Diese Erziehung muß in dem Unterrichte und in der Ermahnung des Herren geschehn. 6) Bei derselben müßen sie nicht so mit ihren Kindern umgehn, daß in diesen Haß gegen die Aeltern und knechtische Furcht vor denselben entstehe. 7) Kindern wird mit Beifügung göttlicher Verheißung geboten, Vater und Mutter zu ehren: und dis ist ein unveränderliches algemeines göttliches Gesez. 8) Sie sind verbunden, ihren Aeltern in dem Herrn zu gehorchen: und dieses ist theils gerecht, theils ein Stück der ihnen schuldigen Ehre. 9) Jesus selbst ist seinen Aeltern unterthan gewesen. 10) Kinder sind verbunden, ihren Aeltern gutes zu erzeigen, und ihnen, wenn sie deßen bedürftig sind, mit dem ihrigen beizustehn: und 11) Dieses ist

ein

ein Stück der ihnen schuldigen Ehre: und diese Pflicht geht selbst der Pflicht, von dem Seinigen etwas zum gottesdienstlichen Gebrauche zu geloben, vor.

§ 192.

Die väterliche Gesellschaft besteht in den durch die Zeugung mit einander verbundnen Personen, und begreift daher Aeltern und Kinder. Da die allen Menschen schuldige christliche Liebe eine wohlgeordnete Liebe seyn (§ 156.), und folglich gegen die auf eine nähere Weise mit dem Christen verbundne Personen auf eine vorzügliche Weise ausgeübt werden muß; auch Gott diese Gesellschaft unläugbar zur Beförderung näherer Verbindung einiger Menschen mit einander, und zwar theils vornehmlich zur Beförderung der einemjeden anfänglich unentbehrlichen Besorgung seiner Wohlfart durch andre, theils aber auch zur besondern Verpflichtung einiger Menschen durch solche Wohlthat gegen andre, gestiftet hat: so folgt, daß Aeltern und Kinder darin gegründete gegenseitige Pflichten und Rechte haben: nach Eph. 6, 1-4. vergl. mit Col. 3, 20. 21.

§ 193.

Aeltern sind diejenigen, von welchen andre gezeuget worden. Haben dieselben daher ihre Kinder nicht nur als unter allen Menschen am nächsten mit ihnen verbundne Personen anzusehn und zu lieben; sondern ist auch ihre nähere Verbindung mit denselben von Gott in der Absicht gestif-

tet

tet worden, damit die Wohlfart ihrer Kinder, bis zu erlangtem eignen Vermögen derselben, solche zu besorgen, durch sie besorgt, diese aber auch dagegen ihnen auf eine vorzügliche Weise verpflichtet werden möchten (§ 192.): so sind sie **verbunden,** theils für die Erhaltung ihrer Kinder, und folglich für das Leben und den Unterhalt derselben zu sorgen, folglich sie, so lange ihr eignes Unvermögen darzu dauert, zu ernähren, und zu verpflegen, Luk. 11, 11. 1 Tim. 5, 8. folglich auch das darzu nöthige zu erwerben; theils die Handlungen und Veränderungen ihrer Kinder möglichst zu ihrer geist- und leiblichen Wohlfart zu richten, das ist, solche, so lange ihr eignes Unvermögen darzu dauert, zu regieren, Eph. 6, 4. folglich für die Seele, für den Leib, und für den äußern Zustand ihrer Kinder aufs möglichste, und mehr, als für die Seele, den Leib, und den äußern Zustand andrer Menschen, zu sorgen: folglich auch sich die darzu nöthigen Fähigkeiten zu verschaffen; theils ihnen zur künftigen eignen Besorgung ihrer Wohlfart, folglich zur künftigen eignen Ernährung und Regierung, möglichst behülflich zu seyn, das ist, sie zu erziehen, Eph. 6, 4. folglich vornehmlich und am meisten für eine erleuchtete und dauerhafte Gottesfurcht bei ihren Kindern zu sorgen (ebend.); aber auch für die zur künftigen äußern Wohlfart derselben nöthige möglichste Volkommenheit und innern Fähigkeiten der Seele und des Leibes derselben, wie auch für die darzu nöthigen äußern Fähigkeiten, 1 Tim. 5, 8. folglich auch alle darzu dienlichen Mittel und Gelegenheiten zu veranstal-

ten

ten und zu gebrauchen; theils sie, nach erlangtem Vermögen zu eigner Erhaltung und Regierung, zwar der genauern Verbindung mit sich zu entlassen; aber doch die Sorge für ihre Wohlfart möglichst fortzusezzen, 1 Tim. 5, 8. Hiernächst aber **berechtigt**, theils über ihre Kinder, so lange solche genauere Verbindung mit ihnen dauert, zu **gebieten**, Eph. 6, 4. theils alles das mit ihnen vorzunehmen, was zu der ihnen obliegenden Besorgung der Wohlfart derselben, und zur Erreichung solches Endzweckes erfordert wird: folglich auch sie, wenn es nöthig ist, durch Schärfe zu **regieren** (ebend.) theils von ihren Kindern alle solchen mögliche Dienste zu fordern, Matth. 15, 4-6. Alles dieses sind, mit einiger Einschränkung, zugleich Pflichten und Rechte derjenigen, welche die Stelle der Aeltern vertreten, so weit, als sie dieselbe vertreten. Damit aber die Ausübung aller dieser Pflichten und Rechte ein Dienst Gottes nach der Schrift werde, ist nöthig, daß solche, wie die Ausübung aller Pflichten, vornehmlich um Christi willen geschehe (§ 19.): aus im Glauben an Jesum Christum gegründeter vorzüglicher Liebe zu den Kindern (§ 156.): und mit gehöriger Einschränkung durch solche wahre christliche Menschen-Liebe.

§ 194.

Kinder sind diejenigen, welche von andern gezeugt worden. Da dieselben von Gott selbst zu ihrer anfänglichen Versorgung und Regierung durch ihre Aeltern mit denselben verbunden wor-

den

den (§ 192.); auch diese daher die ersten und grö-
sten menschlichen Wohlthäter ihrer Kinder sind
(§ 193.): Gott aber bei näherer Verbindung der-
selben mit ihren Aeltern auch auf dieser Wohlfart
gesehn hat (§ 192.): so sind Kinder **verbunden,**
theils ihre Aeltern hochzuachten, folglich auch sol-
che Hochachtung durch ihr gesamtes Verhalten ge-
gen dieselben zu erweisen, das ist, sie zu ehren,
Eph. 6, 2. Matth. 15, 4. theils dieselben zu lie-
ben, Matth. 15, 5. 6. folglich auch kindlich zu
fürchten; theils ihnen möglichst gehorsam und
unterthan zu seyn, Eph. 6, 1. Luk. 2, 51. folg-
lich auch, so lange sie in der Gewalt der Aeltern
sind, nichts ohne derselben Genehmhaltung zu thun
oder zu beschließen; theils ihnen alle ihnen mög-
liche Dienste zu leisten, Matth. 15, 4-6. theils
auch nach aufgehobener Gewalt derselben ihre von
Gott selbst veranstaltete anfängliche Versorgung
und Regierung durch dieselben im beständigen
Andenken zu behalten, und daher theils die Ael-
tern zu aller Zeit möglichst zu ehren, theils die von
ihnen empfangnen Wohlthaten durch die möglich-
ste Beförderung des Vergnügens der Aeltern, und
wenn sie deßen bedürftig sind, durch Gegen-Wohl-
thaten und fortgesezte möglichste Dienste zu erwie-
dern, Matth. 15, 4-6. hiernächst aber **berechtigt,**
die den Aeltern obliegende Besorgung ihrer Wohl-
fart, so lange ihr Stand eignes Unvermögens dar-
zu dauert, von denselben zu erwarten, und so viel
ohne Nachtheil der ihnen schuldigen Hochachtung
geschehen kan, zu fordern, Luk. 11, 11. Alles

die-

dieses sind, mit einiger Einschränkung, auch Pflichten und Rechte der Kinder in Ansehung derer, welche der Aeltern Stelle bei ihnen vertreten, und so weit sie solche vertreten. Damit aber die Ausübung derselben ein Dienst Gottes nach der Schrift werde, ist nöthig, daß solche gleichfals vornehmlich um Christi willen (§ 19.), aus wahrer christlichen Selbst- und wohlgeordneten Menschen-Liebe geschehe: auch mit gehöriger Einschränkung durch dieselbe, Col. 3, 20.

§ 195.

Damit eine Fertigkeit dieser Pflichten in Aeltern und Kindern, das ist, christliche väterliche, mütterliche, und kindliche Tugend (§ 15.) entstehe und erhalten werde, ist außer den besondern Hülfsmitteln einerjeden nöthig, theils daß beide Theile ihre von Gott selbst herrührende nahe Verbindung mit einander, und die Absicht derselben, lebendig erkennen und oft erwägen (§ 192.); theils eine darin gegründete zärtliche Liebe gegen einander in sich zu erwecken und zu erhalten suchen, Luk. 11, 11. theils von ihnen auf die mit Ausübung dieser Pflichten selbst in diesem Leben verbundnen mannigfaltigen Belohnungen gemerkt, Eph. 6, 2. 3. theils die in der Schrift häufig geschehende Vorstellung des gegenseitigen vorteilhaften Verhältnißes Gottes und seiner Gläubigen, unter dem Bilde des Verhältnißes zwischen Aeltern und Kinder, als ein göttlicher merkwürdiger Unterricht über die solchem Verhältnis gemäße Pflichten angesehn und gebraucht, Luk. 11, 11. theils

von

von beiden Theilen um die Erleichterung der Pflichten des andern Theils gebetet werde. Mit Unterlaßung dieser Stücke, und durch allerlei mögliche und gewöhnliche besondre Vorurteile bei den Aeltern und Kindern, werden diese Pflichten und Tugenden gehindert.

§ 196.

Die Abwege sind von Seiten der Aeltern die alzugroße Zärtlichkeit für die Kinder, welche eine übertriebne Anhänglichkeit an dieselben, und eine Versäumnis der Pflichten gegen sich selbst, und gegen andre, über den Pflichten gegen die Kinder hervorbringen kan, Einer, und die Anmaßung einer zu großen Gewalt über dieselben andrer Seits; von Seiten der Kinder aber die abgöttische Verehrung der Aeltern, der blinde Gehorsam gegen dieselben, und die Versäumnis der Pflichten gegen sich selbst, und gegen andre Menschen, über den Pflichten gegen dieselben. Die entgegenstehenden Sünden und sündlichen Fertigkeiten sind von Seiten der Aeltern theils die algemeine und einejede besondre Sorglosigkeit in Ansehung der gegenwärtigen oder zukünftigen Wohlfart der Kinder; theils alle unnöthige Härte und die Herrschsucht in Ansehung derselben, Eph. 6, 4, von Seiten der Kinder die Unehrerbietigkeit, Lieblosigkeit, Ungehorsam, Wiederspenstigkeit, Undienstfertigkeit, und thätige Undankbarkeit gegen die Aeltern; von beiden Seiten aber der Mangel christlicher Lauterkeit in den Pflichten und Tugenden gegen einander (§ 38.): dahin alle Gründung derselben

im

im bloßen Naturtriebe, und alle blos vernünftige Ausübung derselben gehört.

§ 197.

Durch die von Gott erwählte Abstammung eines Menschen von andern Menschen durch die Zeugung werden nicht nur die Zeugenden und Gezeugten; sondern auch theils die Aeltern der Zeugenden mit den Gezeugten, theils diese unter einander natürlich auf eine nähere Weise verbunden: daher Bluts-Verwandschaften entstehen. Da nun die allen Menschen schuldige christliche Liebe, als eine wohlgeordnete Liebe (§ 156.), Stufen haben, und daher gegen einenjeden, mit welchem ein Christ auf eine nähere Weise verbunden ist, auf eine vorzügliche Weise ausgeübt werden muß: so folgt, daß alle Pflichten der Liebe Blutsverwandten auf eine vorzügliche Weise zu leisten sind: und es mithin besondre Pflichten gegen dieselben gebe: nach 1 Tim. 5, 8: welche in Ansehung der durch die Herkunft von einander, und in Ansehung der durch eine gemeinsame Abstammung mit einander verbundnen Personen, besondre Einschränkungen erhalten.

Das dritte Hauptstück

Von den Pflichten und Tugenden des Christen in der ehelichen Geselschaft.

§ 198.

Die Grundstellen von den Pflichten in dieser Geselschaft sind Matth. 19, 3-12. vergl. mit 1 Mos. 2, 18. u. f. 1 Cor. 7, 2. 3. Cap. 5, 1. Eph. 6, 1-4. (§ 191.) Col. 3, 18. 19. vergl. mit Eph. 5, 22-29. und 1 Petr. 3, 1. 7. Aus solchen ist zu ersehn: 1) Der, welcher im Anfange Menschen erschaffen hat, hat sie Mann und Weib erschaffen. 2) Er hat nach Schöpfung derselben geboten, daß ein Mann Vater und Mutter verlaßen, und seinem Weibe anhangen sol. 3) Diese Zwei sollen Ein Fleisch seyn. 4) Was Gott also zusammengefügt hat, das sol der Mensch nicht scheiden. 5) Wer sich von seinem Weibe scheidet, und eine andre heiratet, der bricht die Ehe: und wer die abgescheidete heiratet, der bricht auch die Ehe. 6) Doch sind nicht alle Ehescheidungen ohne Ausnahm unrechtmäßig: und im Falle vorgegangner Hurerei ist sie von Christo ausdrüklich erlaubt worden. 7) Hurerei zu vermeiden, wird einjeder ermahnt, ehelich zu werden. 8) Es muß aber einjeder Mann seine eigne Frau, und einejede

Weibs.

Weibsperson ihren eignen Mann haben. 9) Doch ist dieses nicht dahin zu verstehen, daß alle Menschen ohne Ausnahm ehelich werden müßen; sondern es giebt Fälle, in welchen es rechtmäßig ist, unverehligt zu bleiben. 10) Die göttlichen durch Mosen gegebnen Gesezze von der Blutschande sind durch die Apostel Jesu Christi bestätigt worden. 11) Verehlichte Personen sind verbunden, einander die einander schuldige eheliche Liebe zu erweisen. 12) Und gemeinschaftlich die mit einander gezeugten Kinder in der Unterweisung und Ermahnung des Herren zu erziehen. 13) Sie haben beiderseits Rechte auf die Ehre und den Gehorsam der Kinder: folglich auch beiderseits die Pflichten zu leisten, deren Ausübung solch Verhalten der Kinder erfordert. 14) Die Frauen sollen Gehülfinnen ihrer Männer seyn. 15) Sie sollen ihren Männern unterthan seyn, wie es sich gebüret, in dem Herren. 16) Sie sollen ihre Männer, wenn solche dem Worte nicht gehorsam sind, durch ihren Wandel ohne Wort zu gewinnen suchen. 17) Die Männer sollen ihre Frauen lieben: und zwar wie Christus die Gemeinde geliebet hat. 18) Sie sollen daher keinen bittern Zorn gegen sie sehen laßen. 19) Bei ihnen mit Verstande wohnen, und ihnen, als den schwächern Personen, ihre Ehre geben. 20) Und ihr ganzes Verhalten gegen dieselben, als gegen Miterben der Gnade des Lebens einrichten: und 21) Wiedrigenfals wird ihr Gebet unterbrochen.

§ 199.

Zur Zeugung und Erziehung der Kinder, welches unzertrennliche Pflichten sind (§ 193.), sind wenigstens zwo Personen verschiednen Geschlechts nöthig: und daher erwächst die eheliche Gesellschaft. Solche ist von Gott ganz eigentlich und vornehmlich in dieser Absicht gestiftet worden, Matth. 19, 4-6. einjeder Mensch aber, und insonderheit ein Christ, ist verbunden, die Ehre und das Wohlgefallen Gottes und Jesu Christi aufs möglichste (§ 55.), folglich auch, wenn er kan, durch Zeugung und Erziehung der Kinder zu befördern. Hieraus folgt, theils daß der Hauptendzweck der Ehe in der Zeugung und Erziehung der Kinder besteht, 1 Cor. 7, 2. 3: damit verschiedne Nebenendzwecke, sonderlich des gegenseitigen Beistandes, 1 Mos. 2, 18. sehr wohl verbunden werden können und müßen; theils daß keine wahre Ehe ohne Vorsezzung dieses Endzwecks rechtmäßig ist, Eph. 6, 1-4. theils daß einjeder, dem die Erfüllung dieses Endzwecks natürlich und sittlich möglich ist, wirklich zur Ehe verbunden ist, Matth. 19, 4. 1 Cor. 7, 2. damit keine algemeine Verbindlichkeit derselben behauptet wird, Matth. 19, 11. 12. folglich die Ehe in allen Fällen natürlicher und sittlicher Möglichkeit des Endzwecks derselben eine recht- und pflichtmäßige Gesellschaft ist (§§ 9. 188.); theils daß die Errichtung und Führung derselben auf die zur Erreichung dieses Hauptendzwecks gemäßeste Weise geschehn muß, ohne Beiseitsezzung der Nebenendzwecke: folglich die Ehe aller zur Erreichung deßelben untüch-

untüchtiger Personen eine unrechtmäßige Ehe ist.

§ 200.

Alles in der Ehe muß auf die zur Erreichung des göttlichen Hauptendzwecks derselben, Kinder zu zeugen und zu erziehen, gemäßeste Weise eingerichtet werden (§ 199.). Aber dieser Endzweck ist beßer zu erreichen, wenn die Ehe nicht zwischen mehr als zwo Personen verschiednen Geschlechts errichtet wird, wenn die mit einander verheirateten Personen nicht vorher einander zu nahe verwandt gewesen sind, und wenn die Ehe unauflöslich ist; als im Falle des Gegentheils. Folglich ist dieses alles in Ansehung der Ehe pflichtmäßig, und von allen Menschen, insonderheit aber von Christen, so wohl wegen des weisesten Willens, mit welchem Gott allezeit die besten Mittel zu seinen Absichten wil (D. § 54.), als wegen der ihnen obliegenden christlichen Weisheit (§ 150.), in Ansehung derselben zu beobachten: und zwar nach dem ausdrüklich bekantgemachten Willen Gottes in der Schrift: über das erste, Matth. 19, 4-6. 1 Cor. 7, 2. über das andre, Matth. 19, 4. und 1 Cor. 5, 1. aus welchen Stellen erhellet, daß die durch Mosen ertheilten, und auf die darin ausdrüklich gemeldeten Personen einschränkenden Ehegesezze im neuen Testamente bestätigt worden (D. § 313.): und über das dritte, Matth. 19, 3-9. in welcher Verordnung Christi doch theils nicht alle Ehescheidung ohne Ausnahm verboten, sondern blos in Ansehung der

gewöhnlichern Beleidigungen eines Ehegatten von dem andern, welche dergleichen veranlaßen können, eingeschränkt, Matth. 19, 9. theils nicht die anderweitige Verheiratung nach dem Tode eines Ehegatten, oder nach rechtmäßiger Scheidung von demselben für unzuläßig erklärt wird, 1 Cor. 7, 2.

§ 201.

Die Errichtung der ehelichen Gesellschaft geschieht durch ein gegenseitiges Versprechen der Ehe, folglich durch einen Vertrag. Folglich muß dabei alles beobachtet werden, was theils bei Verträgen zu beobachten ist (§ 167.), theils zur besten zukünftigen Erreichung des Endzweks dieser Gesellschaft dienlich ist (§ 199.): folglich auch der wirkliche Anfang derselben mit Beobachtung aller obrigkeitlichen Verordnungen darüber, folglich auch mit der priesterlichen Einsegnung geschehn. Muß aber auch alles bei wirklicher Führung der Ehe auf die dem Endzwecke derselben gemäßeste Weise eingerichtet werden (§ 199.): so sind Ehleute verbunden, theils einander zu dem Ende ehlich beizuwohnen, 1 Cor. 7, 2. 3. theils sich aller Beiwohnung außer der Ehe zu enthalten, 1 Cor. 7, 2. Matth. 19, 9. theils gemeinschaftlich die mit einander erzeugten Kinder aufs bestmöglichste zu erziehen (§ 193.), Eph. 6, 1-4. theils einander allen möglichen Beistand zu leisten, 1 Mos. 2, 18. theils nicht nur zu dem Ende, sondern auch wegen ihrer besondern nahen Verbindung, einander auf eine vorzügliche Weise zu lieben (§ 156.), Matth. 19, 5. Col. 3, 18. folglich alle Pflichten

der

der christlichen Nächsten-Liebe einander auf eine vorzügliche Weise zu leisten (§ 157.): folglich vornehmlich für die Seele (§ 171.), 1 Petr. 3, 1. aber auch für den Leib (§ 176.) und für den äussern Zustand des andern (§ 181.) auf eine vorzügliche Weise zu sorgen; theils alles bei Errichtung der Ehe einander rechtmäßig versprochne möglichst zu leisten (§ 167.)

§ 202.

Zur Erreichung des Endzweks der ehelichen Gesellschaft (§ 199.) ist einige Unterwerfung eines Theils unter dem andern unentbehrlich: und theils wegen einer ausdrüklichen göttlichen Verordnung darüber, 1 Mos. 2, 18. Col. 3, 18. Eph. 5, 22-24. 1 Petr. 3, 1. theils nach einer innern Billigkeit, gebüret solche der Frau. Daher sind Ehemänner berechtigt und verbunden, theils die ihnen zustehende Herrschaft zu üben: ohne doch solche zum Nachteil ihres Endzweks, oder der der Frau schuldigen vorzüglichen Liebe (§ 201.) zu misbrauchen, 1 Petr. 3, 7. Col. 3, 19: folglich die Frau und Familie zu regieren; theils eben daher vorzüglich die Wohlfart derselben zu besorgen, Col. 3, 19. vergl. mit Eph. 5, 25-29. folglich auch für den Unterhalt der Frau und Familie zu sorgen. Den Frauen aber liegt ob, theils die den Männern zustehende Herrschaft durch Ehrerbietigkeit und Gehorsam zu erkennen, Col. 3, 18. 1 Petr. 3, 1. folglich auch ihren Männern in allen erlaubten Dingen gefällig zu seyn; theils ihrer Bestimmung zu Gehülfinnen ihrer Männer zufol-

ge, 1 Mos. 2, 18. und ihren Umständen gemäß, die Haushaltung derselben aufs bestmöglichste zu besorgen. Damit aber die Ausübung aller so wohl bei Errichtung als Führnng der Ehe beiden Theilen obliegenden gemeinen (§ 201.) und besondern Pflichten ein Dienst Gottes nach der Schrift werde, ist nöthig, daß solche vornehmlich um Christi willen geschehe (§ 19.): aus im Glauben an Christum gegründetem aufrichtigen Gehorsam gegen alle von Gott in Ansehung der Ehe ertheilten Gesezze, und auch darin gegründeten christlichen wohlgeordneten Nächsten-Liebe (§ 157.): und mit gehöriger Einschränkung durch dieselbe, Col. 3, 18.

§ 203.

Damit eine Fertigkeit christlicher Ausübung dieser Pflichten, und also die christliche eheliche Tugend entstehe und erhalten werde (§ 15.), ist nöthig, daß Ehleute, und welche ehlich werden wollen, theils die göttliche Einsezzung und Regierung des Ehestandes, wie auch die Absichten göttlicher Verordnung deßelben, lebendig erkennen, und sich zu dem Ende oft vorstellen, Matth. 19, 4. u. f. theils auf die großen mit rechtmäßiger Errichtung und Führung deßelben verbundnen Vorteile und den mit dem Gegentheile verbundnen Schaden in eigner und fremder Erfahrung merken; theils gemeinschaftlich öfters um göttlichen Beistand zur Erfüllung der dahin gehörigen Pflichten beten; theils die göttliche Heiligung der Ehe zu einem Bilde seiner Vereinigung mit seinen Gläubigen

bigen oft erwägen, Eph. 5, 22. u. f. Mit dem Gegentheile, und mit Misbrauche der Ehe entweder zur bloßen Stillung fleischlicher Lust, oder zur Erlangung äußrer Bequemlichkeiten, wird die eheliche Tugend gehindert.

§ 204.

Die Abwege bei derselben theilen sich in gemeine, die bei beiden Ehegatten möglich sind, dahin die alzugroße Anhänglichkeit an einander gehört, und in besondre bei den Pflichten des Mannes und bei den Pflichten der Frau. Die entgegenstehenden Sünden sind theils die Unterlaßung der Ehe bei natürlicher und sittlicher Möglichkeit derselben, die Errichtung derselben ohne solche Möglichkeit, die Vielweiberei, die Blutschande, und der Ehebruch; theils alles den gemeinen und besondern bei Errichtung der Ehe, und in derselben obliegenden Pflichten entgegenstehende Verhalten; theils der Mangel christlicher Lauterkeit in Leistung derselben (§ 38.): dahin alle blos natürliche eheliche Tugend gehört: und aus welcher auch die eifersüchtige eheliche Liebe erwächst.

Das vierte Hauptstück
Von den Pflichten und Tugenden des Christen in der herrschaftlichen Gesellschaft.

§ 205.

Grundstellen von diesen Pflichten und Tugenden sind Eph. 6, 5-9. vergl. mit Col. 3, 22-4, 1. Aus solchen erhellet: 1) Gott hat Knechten und Herren Pflichten gegen einander vorgeschrieben, und also das Verhältnis derselben gegen einander bestätigt. 2) Knechte sind verbunden, ihren leiblichen Herren gehorsam zu seyn, und alle mögliche Dienste zu leisten. 3) Solches muß von ihnen mit der ehrerbietigsten Scheu vor ihren Herren, aufrichtig, und von Herzen geschehn. 4) Daher müßen sie ihren Herren nicht blos vor den Augen derselben, und um nur ihre Gunst zu erlangen, gehorchen und dienen; sondern als Knechte Christi, und um Christi willen, nicht so wohl den Menschen, als dem Herren, aus herzlicher Liebe zu dienen. 5) Alle also von ihnen ihren Herren geleistete Dienste werden ihnen vom Herren belohnt werden. 6) Herren sind verbunden, ihren Knechten alles, was recht und billig ist, zu erweisen. 7) Sie haben sich aller Tyrannei und Härte gegen sie zu enthalten. 8) Dieses muß von ihnen aus dem Eindrucke geschehn, daß

sie

sie auch einen Herren im Himmel haben, bei dem kein Ansehn der Person gilt: und 9) Im Falle des Gegentheils haben Knechte und Herren den Lohn ihrer Ungerechtigkeit von Gott zu erwarten.

§ 206.

Die herrschaftliche Gesellschaft begreift Herrschaften und Gesinde: und entsteht durch Verabredung des Unterhalts gegen sonderlich cörperliche Dienste. Aber einjeder Mensch, und insonderheit ein Christ, ist verbunden, andern Menschen möglichst zu dienen (§ 157.), auch sich durch den Gebrauch seiner Kräfte zum Nuzzen andrer den nöthigen Unterhalt zu erwerben (§ 136.). Hiernächst ist einjeder, und daher auch ein Christ, berechtigt, zur Beförderung seiner Wohlfart die Beihülfe andrer Menschen anzunehmen (§ 120.); auch niemand verbunden, andern den nöthigen Unterhalt, wenn sie zur Erwerbung deßelben durch Arbeit oder Dienste vermögend sind, ohne Arbeit oder Dienste zu reichen (§ 177.). Daraus folgt, theils daß die herrschaftliche Gesellschaft eine an sich rechtmäßige Gesellschaft ist (§ 188.), Eph. 6, 6. theils daß dabei alles zu beobachten ist, was bei Verträgen zu beobachten ist (§ 167.), Col. 3, 25. theils daß selbst die Ueberlaßung und Annehmung eines völligen Eigentums an jemandes Kräften, bei sonst nicht möglicher Erhaltung des Lebens, nicht unrechtmäßig ist, Eph. 6, 8. theils daß Herrschaften und Gesinde gegenseitige Pflichten und Rechte haben, Eph. 6, 5-9.

§ 207.

Herrschaften sind diejenigen, denen andre gegen den Unterhalt zu dienen haben: und daher **berechtigt**, theils von ihnen die verabredeten Dienste, theils, weil solches Recht sonst nicht geübt werden kan, Gehorsam gegen ihre Befehle zu fordern; theils auch sie darzu mit Gewalt anzuhalten, Eph. 6, 5. 6. aber auch **verbunden**, theils ihnen den versprochnen Unterhalt und Lohn zu geben, Col. 4, 1. theils sie, als ihnen unterworfne, weislich und gütig zu regieren, Eph. 6, 5. 9. theils gegen sie, wegen der nähern Verbindung, in welcher sie mit ihnen stehn, alle Pflichten der christlichen Nächsten-Liebe auf eine vorzügliche Weise zu leisten (§ 156.), Col. 4, 1. folglich möglichst für die Seele, für den Leib, und für den äußern Zustand ihres Gesindes zu sorgen; theils eben daher sich aller Unbarmherzigkeit und unnöthigen Härte gegen sie zu enthalten, Eph. 6, 9. theils dieses alles vornehmlich um Christi willen zu thun (§ 19.): aus lebendiger Erkenntnis der von seiner gütigen Regierung und um seinetwillen habenden Bequemlichkeit, der Dienste des Gesindes zu genießen, und im Glauben an ihn gegründeten christlichen Menschen-Liebe, Eph. 6, 9.

§ 208.

Gesinde sind diejenigen, welche andern gegen den verabredeten Unterhalt zu dienen haben: und daher **berechtigt**, theils den ihnen versprochnen Unterhalt oder Lohn zu fordern, theils sich über ihnen

ihnen zugemuthete von ihnen nicht versprochne Dienste, auch unbillige Härte der Herrschaften zu beschweren; aber auch **verbunden**, theils die Herrschaften, als Mittelspersonen ihres Unterhalts möglichst hochzuachten: folglich auch zu ehren, Eph. 6, 5. theils alle versprochne und ihnen mögliche Dienste ihren Herrschaften aufrichtig zu leisten, Eph. 6, 6-8. Col. 3, 22. 23. theils allen erlaubten Befehlen derselben Gehorsam zu leisten, Eph. 6, 5. Col. 3, 22. theils mit dem verabredeten Unterhalt oder Lohne zufrieden zu seyn, Eph. 6, 8. theils alle Pflichten der christlichen Nächsten-Liebe gegen ihre Herrschaften auf eine vorzügliche Weise zu leisten (§ 156: folglich auch, so viel bei ihnen schiklich und möglich ist, für die Seele, für den Leib, und für den äußern Zustand derselben zu sorgen, Eph. 6, 6. 7. theils gleichfals dieses alles vornehmlich um Christi willen zu thun (§ 19.), Eph. 6, 5-8. Col. 3, 23. aus christlichem Gehorsam gegen die göttliche Verordnung dieser Pflichten, und aus wahrer christlichen Nächsten-Liebe.

§ 209.

Damit eine Fertigkeit in Ausübung dieser Pflichten entstehe und erhalten werde (§ 15.), ist nöthig von Seiten der **Herrschaften**, theils daß sie die Gleichheit des Wesens, der Bestimmung, und der Gnadenwohlthaten bei ihrem Gesinde mit ihnen, und die blos zur größern Bequemlichkeit der menschlichen Gesellschaft von Gott re-

gier-

gierte Ungleichheit derselben erkennen, und oft erwägen, Eph. 6, 9. theils sich durch Vorstellung der schlechten Erziehung, auch Umstände des Gesindes, zur Nachsicht und zum Mitleiden gegen daßelbe reizen; theils das Verhalten Gottes und Christi, als des höchsten Eigentumsherren der Menschen, zum Muster des ihrigen annehmen und gebrauchen; theils auf die mit Erfüllung ihrer Pflichten unmittelbar verbundnen Vortheile in der Erfahrung merken; theils einen beständigen Eindruk von der unausbleiblich vor Gott abzulegenden Rechenschaft von ihrem Verhalten gegen ihr Gesinde in sich zu erhalten suchen, Col. 3, 25. von Seiten des **Gesindes** aber, daß sie theils ihre Bestimmung zum Dienste anderer aus der göttlichen Regierung herleiten, und also für einen Willen Gottes erkennen, Eph. 6, 6. theils solche wirklich um Gottes und Christi willen leisten, Eph. 6, 5.7. Col. 3, 23. theils ebenfals auf die dafür unmittelbar für sie verbundne Vortheile merken; theils die göttliche Erklärung, alle ihre auch ihren Herrschaften um seinetwillen geleistete Dienste als ihm selbst geleistet anzusehn und zu belohnen, das Gegentheil aber zu bestrafen, oft erwägen, Eph. 6, 8. Col. 3, 24. Mit Unterlaßung dieser Stücke, und mit dem Gegentheile derselben wird die Ausübung dieser Pflichten gehindert.

§ 210.

Die vornehmsten Abwege bei diesen Pflichten sind von Seiten der Herrschaften die alzugroße Nachsicht gegen das Gesinde; von Seiten des Gesindes

findes aber die abgöttische und sklavische Scheu vor ihren Herrschaften. Die entgegenstehenden Sünden und sündlichen Fertigkeiten bestehen theils in Ungerechtigkeit, Tyrannei, Unbilligkeit und Lieblosigkeit gegen das Gesinde, dahin die sehr gewöhnliche Sorglosigkeit für die Seele deßelben gehört, von Seiten der Herrschaften, und in Unehrerbietigkeit, Verdroßenheit, Untreue, Ungehorsam, Wiederspenstigkeit, Unvergnügsamkeit und Lieblosigkeit von Seiten des Gesindes; theils in der Unlauterkeit der von beiden Theilen beobachteten Pflichten (§ 38.): dahin die blos vernünftige Leistung derselben gehört (§ 31.).

§ 211.

Aus Verbindung der bisher abgehandelten einfachen Gesellschaften, zweier derselben, oder aller dreier, entsteht ein Haus. Da solches eine aus mehrern einfache zusammengesezte Gesellschaft ist: so ist nöthig, theils daß die Herrschaft in derselben Einer Person zukomme, und zwar derjenigen, welcher sie in den einfachen Gesellschaften zukömmt, aus welchen sie zusammengesezt ist: und welche der Hausvater, und nach ihm die Hausmutter ist (§ 202.): theils daß für die möglichste Verbindung dieser einfachen Gesellschaften zur Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfart (§ 187.), und zu dem Ende für Friedfertigkeit, Eintracht, Ordnung und ein richtiges Verhältnis der einzelnen Glieder des Hauses gegen einander, auch die Leistung der einemjeden obliegenden Pflichten gesorgt, und also das Haus göttlich regiert werde; theils daß die

in

in Einem Hause mit einander befindlichen Personen, das ist, die Hausgenoßen, alle Pflichten der christlichen Nächsten-Liebe einander vorzüglich leisten (§ 156.).

Das fünfte Hauptstück
Von den Pflichten und Tugenden des Christen in der bürgerlichen Gesellschaft.

§ 212.

Die Grundstellen von diesen Pflichten sind Röm. 13, 1-7. und 1 Petr. 2, 13-17. Aus solchen ist zu ersehn: 1) Die Obrigkeit ist von Gott: und wo Obrigkeiten sind, die sind von Gott verordnet. 2) Jederman ist daher verbunden, der Obrigkeit unterthänig zu seyn, die er über sich hat. 3) Solche Verbindlichkeit findet in Ansehung der Unter-Obrigkeiten so wohl, als in Ansehung der hohen Obrigkeit, Statt. 4) Wer sich der Obrigkeit wiedersezt, der wiedersezt sich einer Anordnung Gottes, und verfält in götliche Strafen. 5) Die Obrigkeit ist geordnet, die guten Werke zu befördern, und den bösen zu steuern: jene zu loben, und diese zu bestrafen. 6) Ihr kömmt zu dem Ende das Schwerdt zu: und sie träget solches nicht umsonst; sondern als eine Rächerin

cherin zur Strafe über den, der böses thut. 7) Sie ist Gottes Dienerin zum Besten der Unterthanen. 8) Christen müßen ihr nicht allein wegen der Strafe, sondern auch um des Gewißens willen unterthänig seyn. 9) Solche Unterthänigkeit streitet keinerlei Weise mit der christlichen Freiheit; sondern ist vielmehr darin gegründet. 10) Sie muß aufs genaueste mit der Furcht Gottes verbunden werden. 11) Unterthanen sind verpflichtet, alles, was mit Recht von ihnen gefordert werden kan, und daher auch die von der Obrigkeit geforderten Abgaben und Dienste zu entrichten: und 12) Eine gleiche Verbindlichkeit findet in Ansehung der ihr schuldigen Furcht und Ehre Statt.

§ 213.

Eine bürgerliche Geselschaft, oder ein gemeines Wesen, besteht in der Verbindung mehrerer Häuser und Personen zur Beförderung äußrer Wohlfart und Sicherheit. Da dergleichen zu solcher Absicht unentbehrlich ist; alle Menschen aber, und insonderheit Christen, zur möglichsten Besorgung ihrer eignen und andrer Menschen Wohlfart verbunden sind (§§ 120. 156.): so sind sie zur bürgerlichen Geselschaft verbunden: welche auch von Gott selbst bestätigt ist, Röm. 13, 1-7. Da auch der Zwek dieser Geselschaft nicht ohne eine oberste Gewalt in derselben erhalten werden kan: so müßen in derselben Obrigkeiten und Unterthanen, folglich beide Stände rechtmäßig seyn, und in dem Zwecke der Geselschaft gegründete gegenseitige Rechte und Pflichten haben.

§ 214.

Die oberste Gewalt in einem gemeinen Wesen kan bei Einer oder bei mehrern Personen seyn. Wer dieselbe hat, ist die höchste Obrigkeit des gemeinen Wesens, 1 Petr. 2, 13. Da dergleichen um deswillen nöthig ist, weil der Endzweck eines gemeinen Wesens, die äußre Wohlfart und Sicherheit, sonst nicht füglich erhalten werden kan (§ 213.): so muß die höchste Obrigkeit das Recht haben, theils bürgerliche Gesezze zu geben, Röm. 13, 1. 2. und über dieselben zu halten, mithin die Uebertreter zu bestrafen, und wenn es nöthig ist, selbst am Leben zu strafen, Röm. 13, 3. 4. 5. 1 Petr. 2, 14. oder, wenn sie es für das gemeine Beste dienlich erachtet, solche zu ändern, auch die Uebertreter zu begnadigen: folglich auch zur Aufsicht des ihr unterworfnen gemeinen Wesens, und zur Handhabung der Gesezze Unterobrigkeiten zu verordnen, und solchen einen Theil ihrer Gewalt zu übertragen, 1 Petr. 2, 13. 14. Röm. 13, 1. theils denen, welche die äußre Sicherheit und Wohlfart ihrer Unterthanen stöhren, mit Gewalt zu wiedersteyn, folglich auch Krieg zu führen, Röm. 13, 4. theils alle zu solchen Absichten nöthige Dienste und Ausgaben von ihren Unterthanen zu fordern, folglich auch Auflagen zu machen, Röm. 13, 6. 7. Da ihr die oberste Gewalt im gemeinen Wesen zukömmt: so muß sie in Ansehung derselben, so weit ihr solche zukömmt, niemande unterworfen seyn, 1 Petr. 2, 13: und da der Lehrbegrif und Gottesdienst der Unterthanen auch in die äußre Wohlfart derselben einen

großen

großen Einfluß hat: so muß sie auch berechtigt seyn, in Sachen des Gottesdienstes, so weit als es ohne Nachteil der Gewißen der Unterthanen geschehen kan, zu gebieten (Dogm. § 365.). Die Rechte der Unterobrigkeiten begreifen so viel, als ihnen die höchste Obrigkeit von ihrer Gewalt übertragen hat, 1 Petr. 2, 13. 14.

§ 215.

Ist der ganze Endzweck einer obersten Gewalt im gemeinen Wesen auf die Beförderung der äussern Wohlfart und Sicherheit deßelben gerichtet (§ 213. 214.): so ist die höchste Obrigkeit **verbunden**, überhaupt ihre habende Gewalt aufs möglichste zur Erreichung solches Endzweks anzuwenden, Röm. 13, 6. folglich theils selbst so wohl nach der möglichsten Fähigkeit zur rechtmäßigen Anwendung derselben zu streben, als sie auch wirklich zwekmäßig zu gebrauchen, mithin ihre Unterthanen aufs bestmöglichste zu regieren und zu beschüzzen, theils auch bei den Unterobrigkeiten so wohl auf die möglichste Fähigkeit zu der ihnen übertragnen Gewalt, als auf die zwekmäßigste Anwendung derselben zu sehn und zu dringen, 1 Petr. 2, 14. insonderheit aber, theils weise Gesezze zu geben, und darüber zu halten, Röm. 13, 3. 4. theils den innern und äußern Schuz ihren Unterthanen zu leisten: folglich theils Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, 1 Petr. 2, 13. 14. theils zwar alle unrechtmäßige Kriege zu vermeiden (§ 161. 162.), und die andern gemeinen Wesen, und deren höchsten Obrigkeit schuldigen mit den

Pflichten gegen einzelne Personen übereinkommenden Pflichten aufs möglichste zu beobachten (§ 156.), aber doch auch nichts zur Beschüzzung ihrer Unterthanen gegen auswärtige Feinde zu versäumen, Röm. 13, 4. theils die Auflagen und Dienste, welche sie von ihren Unterthanen fordert, nach dem Vermögen derselben, und nach wirklicher Nothdurft des gemeinen Besten einzurichten, Röm. 13, 6. 7. theils für das möglichste Aufnehmen des ihr unterworfnen gemeinen Wesens zu sorgen; aber auch theils demselben, als einer Menge mit ihr auf eine nähere Weise verbundner Menschen, und zufolge des habenden großen Vermögens, desselben gesamte Wohlfart zu befördern, alle Pflichten der christlichen Menschen-Liebe auf eine vorzügliche Weise zu leisten (§ 156.): folglich nicht nur für den äußern Zustand, sondern auch für die Seele und den Leib ihrer Unterthanen aufs möglichste zu sorgen: folglich ihre in Ansehung der Religion und des Gottesdienstes derselben habende Rechte (D. § 365.) aufs gewißenhafteste zu üben; theils dieses alles, damit es ein Dienst Gottes nach der Schrift werde, vornehmlich um Christi willen zu thun (§ 19.): aus wahrer christlicher Menschen-Liebe (§ 156.): und mit gehöriger Einschränkung durch dieselbe. Alle diese Stücke sind, mit gehöriger Einschränkung nach einesjeden besondern Befugnis und Bestimmung, zugleich Pflichten der Unterobrigkeiten, 1 Petr. 2, 14.

§ 216.

Unterthanen sind alle der obersten Gewalt unterworfne Glieder eines gemeinen Wesens, Röm. 13, 1.

13, 1. Da der Endzwek solcher Unterwerfung in der Beförderung der gemeinen äußern Wohlfart und Sicherheit besteht (§ 213.); alle Menschen aber, und insonderheit Christen, vermöge der ihnen obliegenden Selbst- und Nächsten-Liebe verbunden sind, darzu alles mögliche beizutragen (§ 120. 156.): so sind Unterthanen **berechtigt**, sich des Beistandes der Obrigkeit zu ihrer äußern Wohlfart und Sicherheit möglichst zu bedienen, Röm. 13, 4. (§§ 136. 164.) hiernächst aber **verbunden**, gegen die Obrigkeit alle möglichste Unterthänigkeit zu üben, Röm. 13, 1. 1 Petr. 2, 13. folglich theils dieselbe nicht nur für ihre Person, sondern auch in den von ihr bestelten Unterobrigkeiten zu ehren, Röm. 13, 7. 1 Petr. 2, 14. 17. theils derselben möglichst gehorsam zu seyn, Röm. 13, 1-4. folglich auch einen leidenden Gehorsam zu üben, 1 Petr. 2, 15. 16. theils die von ihr geforderten Abgaben und Dienste willig zu leisten, Röm. 13, 7. theils alle zur Sicherheit und geist- und leiblichen Wohlfart des gemeinen Wesens von der Obrigkeit nöthig befundnen Einrichtungen und Anstalten aufs möglichste zu befördern: daher, und aus den Pflichten des Christen in Ansehung der von ihm zum gemeinen Besten geforderten Dienste, die besondern Pflichten der Krieges-Leute zu bestimmen sind; theils sich aller Eingriffe in die Rechte und Gewalt der Obrigkeit zu enthalten, 1 Petr. 2, 16. theils dieselbe, wegen des durch sie habenden vielen Guten, dankbar zu lieben, und folglich alle Pflichten der christlichen Nächsten-Liebe derselben auf eine vorzügliche Weise

zu leisten: folglich sonderlich die Fürbitte (§ 157.); theils dieses alles auch vornehmlich um Christi willen zu thun (§ 19.): aus im Glauben an denselben gegründetem Gehorsam gegen die göttliche Anordnung der Obrigkeit, Röm. 13, 1. 5. und wahrer Selbst- und Menschen-Liebe. Unterobrigkeiten sind, als Unterthanen, zu allen diesen Stücken verbunden: 1 Petr. 2, 14. und daher entstehn Einschränkungen ihrer Rechte (§ 214.) und Pflichten (§ 215.).

§ 217.

Damit eine Fertigkeit in Ausübung dieser Pflichten, und also die christliche obrigkeitliche und bürgerliche Tugend entstehe, und erhalten werde (§ 15.), ist nöthig von Seiten der **Obrigkeiten**, theils daß sie den Ursprung ihrer Gewalt von Gott, und die daher von Ausübung derselben unausbleiblich abzulegende Rechenschaft, nebst der wahren Absicht derselben, Röm. 13, 1. 3. 4. 6. theils die mit derselben habende ausgebreitete Gelegenheit, vieler Menschen Wohlfart zu befördern, und den mit Misbrauche derselben verbundnen unbeschreiblichen Schaden; theils den großen Einfluß ihres Exempels und Verhaltens in ihre sämtliche Unterthanen lebendig erkennen und oft erwägen; theils alle zur Erweckung und Vermehrung wahrer Menschen-Liebe dienliche Hülfsmittel gebrauchen (§ 158.); von Seiten der **Unterthanen** aber theils, daß sie die göttliche Verordnung der Obrigkeit erkennen, und daher aus Antrieb des Gewißens unterthänig seyn, Röm. 13, 5. theils

den

den Endzwek der der Obrigkeit zuständigen Gewalt, und aller Theile derselben, zu erfahren suchen, Röm. 13, 3. 4. theils die großen ihnen durch die Obrigkeit zuwachsenden Vortheile oft erwägen (ebend.); theils sich keine ihnen nicht mögliche Einsicht in die Erfordernisse des gemeinen Besten anmaßen; theils nach wohlgeordneter Selbst- und Nächsten-Liebe streben. Mit dem Gegentheile wird dieselbe gehindert.

§ 218.

Die vornehmsten und gewöhnlichsten Abwege bei diesen Pflichten sind von Seiten der Obrigkeit die völlige Einschränkung ihrer Pflichten auf ihre Unterthanen, durch Besorgung des Wohls derselben mit dem Schaden andrer gemeinen Wesen; und von Seiten der Unterthanen die abgöttische Verehrung der Obrigkeiten. Die entgegenstehenden Sünden und sündlichen Fertigkeiten aber sind leicht aus den Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen zu bestimmen, und bestehen theils in völliger Unterlaßung oder doch Vernachläßigung, theils in dem Gegentheile derselben, da Tyrannei von Seiten der Obrigkeit, und Rebellion und Aufruhr von Seiten der Unterthanen die gröstten Ausschweifungen sind; theils in dem Mangel christlicher Lauterkeit derselben (§ 38.): dahin von Seiten der Obrigkeit die eigennüzzige und ehrsüchtige, von Seiten der Unterthanen aber die durch die bloße Furcht erpreßte Beobachtung derselben gehört.

Das sechste Hauptstück
Von den Tugenden und Pflichten des Christen in der kirchlichen Gesellschaft.

§ 219.

Grundstellen von diesen Pflichten sind Hebr. 13, 17. Tit. 1, 7-9. und 1 Theß. 5, 12. 13. Aus solchen erhellet: 1) Gottesdienstliche Lehrer sind verordnet und verbunden, für die Seelen ihrer Zuhörer zu wachen, als die Rechenschaft für dieselben geben werden. 2) Sie sind zu dem Ende verbunden, an und unter ihren Zuhörern zu arbeiten, ihnen im Herren vorzustehn, und sie zu ermahnen. 3) Lehrer sind Haushalter Gottes. 4) Um die ihnen daher obligenden Pflichten auszurichten, müßen sie keine böse Nachrede haben, nicht stolz und eigensinnig, nicht jachzornig, nicht versoffen, nicht unfreundlich und unverträglich seyn, auch nicht schändlichen Gewinst suchen; sondern gastfrei, gütig, klug, gerecht, heilig, und keusch seyn. 5) Zu eben solcher Absicht müßen sie an der reinen apostolischen Lehre halten, und geschikt seyn, so wohl nach derselben zu ermahnen, als auch die Wiedersprecher zu wiederlegen. 6) Zuhörer sind verbunden, ihren Lehrern zu gehorchen, und zu folgen, damit sie ihr Amt an ihnen mit

Freu-

Freuden, und nicht mit Seufzen, thun: und 7) Sie sind verbunden, sie zu erkennen, und wegen ihres Werks in Liebe sehr hochzuachten.

§ 220.

Die kirchliche Gesellschaft ist in weitrer Bedeutung entweder die Gesellschaft der durch Annehmung und Gebrauch der nähern Offenbarung Gottes in der Schrift (D. § 358.), oder der durch den Glauben an Jesum Christum mit einander verbundnen Menschen; in engerer aber die Gesellschaft der durch einen übereinstimmigen auf die heilige Schrift altes und neuen Testaments gegründeten Lehrbegrif und Gottesdienst mit einander verbundnen Menschen (D. § 361.); und in engster hier Statt findender Bedeutung die Gesellschaft der durch den gemeinschaftlichen öffentlichen Gottesdienst an Einem Orte mit einander verbundnen Personen. Da alle Menschen, und insonderheit Christen, zum öffentlichen Gottesdienste verbunden sind (§ 112.), mit möglichster Beobachtung der für den äußern Gottesdienst überhaupt vorhandnen Regeln (§ 81.); solcher aber nicht nur ohne öffentliche gottesdienstliche Lehrer nicht füglich zu erhalten ist, sondern Gott auch dergleichen ausdrüklich verordnet hat (D. § 360.): so ist die kirchliche Gesellschaft eine von Gott eingesezte rechtmäßige Gesellschaft: und besteht aus Lehrern und Zuhörern: welche gegenseitige Rechte und Pflichten haben, Hebr. 13, 17. 1 Thess. 5, 12. 13.

§ 221.

Gottesdienstliche Lehrer sind zur Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes einer Gesellschaft (Gemeinde) verordnete Personen (§ 220.). Da solcher die öffentliche Handlung des göttlichen Worts, des Gebets, und der Sacramente begreift (§ 112.); diese Stücke aber überhaupt als Mittel zur möglichsten und lebendigen Erkenntnis Gottes, und Jesu Christi (§ 85.), verbindlich, und daher weder an sich, noch die Volmachten und Pflichten der zur Besorgung derselben verordneten Personen auf die öffentliche Handlung derselben einzuschränken sind: so sind Lehrer **theils** zu allen öffentlichen Handlungen des Worts Gottes, des Gebets und der Sacramente, 1 Theß. 5, 12. theils zur zwekmäßigsten Einrichtung derselben, Hebr. 13, 17. theils zur möglichsten Beförderung richtiger, klarer, gewißer und lebendiger Erkenntnis Gottes und Jesu Christi bei allen einzelnen Gliedern ihrer Gemeinde auch außer dem öffentlichen Gottesdienste, Tit. 1, 9. theils zur Fordrung und Annehmung des nöthigen Unterhalts für solche ihre Bemühungen von ihren Zuhörern **berechtigt**, 1 Theß. 5, 12. 13. hiernächst aber **verbunden**, theils der öffentlichen Handlung des Worts, des Gebets, und der Sacramente aufs geflißentlichste obzuliegen, 1 Theß. 5, 12. 13. theils solche auf die zur Erreichung des Endzweks schiklichste Weise einzurichten, Hebr. 13, 17. theils die möglichste und lebendige Erkenntnis Gottes und Jesu Christi bei allen einzelnen Gliedern ihrer Gemeinde auf

das

das möglichste, folglich auch nach den besondern Bedürfnißen einesjeden, zu befördern, Hebr. 13, 17. Tit. 1, 9. theils nach Erlangung, Vermehrung, und Anwendung der darzu erforderlichen Gaben, Erkenntniße, Eigenschaften und Erfahrungen aufs möglichste zu streben, Tit. 1, 7-9. folglich vornehmlich nach der christlichen mündlichen und thätigen Erbaulichkeit (§ 173.), Tit. 1, 7. 8. theils alle Pflichten der christlichen Nächsten-Liebe ihren Zuhörern, als mit ihnen auf eine nähere Weise verbundnen Personen, auf eine vorzügliche Weise zu leisten (§ 156.), folglich zwar vornehmlich für die Seele, aber auch für den Leib und äussern Zustand derselben nach Vermögen zu sorgen, Tit. 1, 8. theils dieses alles, damit es ein Dienst Gottes nach der Schrift werde, vornehmlich um Christi willen zu leisten (§ 19.), 1 Thess. 5, 12. Hebr. 13, 17. aus wahrer christlicher Menschen-Liebe, und darin sonderlich gegründeten wahrhaftig christlichen Sorge für die Seele andrer Menschen (§ 172.).

§ 222.

Die Zuhörer eines Lehrers sind alle Glieder der Gesellschaft, bei welcher ihm die Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes übertragen ist. Sie sind unläugbar berechtigt und verbunden, den Endzwek der kirchlichen Gesellschaft, in welcher sie mit den Lehrern stehn, aufs möglichste zu befördern. Folglich sind sie **berechtigt**, von ihren Lehrern alle mit ihrem Amte zusammenhängende

öffent-

öffentliche und besondre Verrichtungen zu fordern, 1 Thess. 5, 12. 13. Hebr. 13, 17. auch im Falle vorsezlicher Versäumnis derselben, oder vorhandner Untüchtigkeit darzu, darüber Beschwerde zu führen; hiernächst aber **verbunden**, theils, so weit es auf ihnen ankömmt, und ohne Nachteil andrer Pflichten geschehn kan, sich keinen andern, als rechtschafnen und zu ihrem Amte geschikten Lehrern anzuvertrauen, 1 Thess. 5, 12. theils sich des Amtes derselben öffentlich und insbesondre möglichst zu bedienen, 1 Thess. 5, 12. 13. Hebr. 13, 17. theils ihnen solches bei sich und bei andern möglichst zu erleichtern, Hebr. 13, 17. folglich auch dabei mit ihrem Gebete zu Hülfe zu kommen; theils das öffentliche und besondre mündliche und thätige Zeugnis des göttlichen Wortes von ihnen zwar allezeit zu prüfen (§ 45. D. §. 34.), aber auch, so fern es mit der heiligen Schrift übereinstimmt, mit Gehorsam und Nachfolge anzunehmen, Hebr. 13, 17. theils sie ihres Amtes wegen, noch mehr aber bei treuer Abwartung deßelben, hochzuachten, und vorzüglich zu lieben, auch ihnen den nöthigen Unterhalt zu geben, und sich gegen sie gutthätig zu erweisen, 1 Thess. 5, 12. 13. theils dieses alles auch vornehmlich um Christi willen zu thun (§ 19.): aus wahrer christlicher Sorge für ihre eigne (§ 126.) und andrer Menschen Seele (§ 172.), 1 Thess. 5, 12.

§ 223.

Damit eine Fertigkeit dieser Pflichten entstehe und erhalten werde (§ 15.), ist nöthig von Seiten **gottesdienstlicher Lehrer**, daß sie theils die große Wichtigkeit ihres Amtes, nach der grossen zur Erreichung des Endzweks erforderlichen Treue und Geschiklichkeit, nebst den vielen dagegen vorhandnen Hindernißen, Hebr. 13, 17. Tit. 1, 9. theils den großen mit treuer Abwartung deßelben verbundnen Nuzzen, und mit dem Gegentheile verbundnen Schaden, nebst den im erstern Falle zu hoffenden großen Belohnungen, im andern aber zu erwartenden schweren Rechenschaft, Hebr. 13, 17. theils die unmittelbare göttliche Einsezzung ihres Amtes, auch Verwaltung deßelben von Christo selbst, oft erwägen, (ebend.) auch dem von Christo darin bewiesenen Verhalten möglichst nachahmen (§ 50.); von Seiten der **Zuhörer** aber, theils daß sie die Unentbehrlichkeit und göttliche Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes und gottesdienstlichen Lehramts, nebst den ihnen daher zuwachsenden wichtigen Vortheilen, 1 Theß. 5, 12. theils die einem Lehrer obliegende schwere Verantwortung, Hebr. 13, 17. theils das mühsame Amt eines treuen Lehrers, 1 Theß. 5, 12. 13. theils die unausbleibliche göttliche Ahndung der gegen Lehrer bewiesenen Verachtung, Lieblosigkeit, oder Ungehorsams erkennen, und oft erwägen, Hebr. 13, 17. Mit dem Gegentheile, und mit Nachfolge der herrschenden Exempel in diesen Stücken

wird die Ausübung und Fertigkeit dieser Pflichten gehindert.

§ 224.

Die vornehmsten bei Ausübung derselben zu vermeidenden Abwege sind bei Lehrern theils die Abwege bei der Sorge für die Seele andrer Menschen (§ 174.), theils die Herrschaft über die Gewißen der Zuhörer; bei Zuhörern aber alle unerlaubte Anhänglichkeit an ihre Lehrer überhaupt, oder an gewiße Lehrer insbesondre. Die entgegenstehenden Sünden bestehen theils in völliger Unterlaßung oder doch Vernachläßigung der angezeigten Pflichten, theils im Gegentheile derselben; theils im Mangel christlicher Lauterkeit derselben (§ 38.); daher nebst andern die lohn- oder ehrsüchtige Leistung derselben bei Lehrern, und die heuchlerische, selbstgefällige, und ruhmsüchtige Leistung derselben bei Zuhörern erwächst.

Anhang

Von den Pflichten und Tugenden des Christen gegen die Verstorbnen, und gegen andre Dinge, wie auch von den besondern Pflichten und Tugenden des Christen.

§ 225.

Weil verstorbne Menschen im Tode nicht völlig aufhören, auch dereinst nach Seel und Leib wiederhergestelt werden sollen (D. §. 371. 382.): so bleiben noch **Pflichten gegen Verstorbne** möglich: und Christen erweisen durch Leistung derselben ihren Glauben an die Unsterblichkeit der Seelen, und die künftige Auferstehung der Leiber. Die Grundstellen von diesen Pflichten sind 1 Thess. 4, 13. 14. und Hebr. 13, 7. Die Pflichten selbst aber vereinigen sich dahin, daß Christen verbunden sind, theils geheiligten Menschen ihre Vollendung zu gönnen, und sich über dieselbe liebreich zu freuen; theils gleichwol das

Abster-

Absterben derselben so wohl als andrer zu betrauren: aber auf der ihnen obliegenden Ergebung in den Willen Gottes (§ 55.), von welchem das Absterben der Menschen regiert wird (D. § 136.), und der Fortdauer derselben nach dem Tode anständigste Weise, 1 Thess. 4, 13. theils die ihnen in ihrem Leben schuldig gewesene Ehre (§ 182.), so viel möglich, auch nach ihrem Absterben zu leisten, Hebr. 13, 7. folglich theils, wegen der damit verbundnen Achtung, ihre Leiber anständig zur Erde zu bestatten; theils sich alles lieblosen Richtens über ihren Zustand nach dem Tode zu enthalten, theils das Andenken ihrer ruhmwürdigen Eigenschaften und Verdienste zu erhalten, Hebr. 13, 7. auch ihnen darin möglichst nachzuahmen (ebend.). Der vornehmste hiebei zu vermeidende Abweg ist die Vergötterung der Verstorbnen, auch Heiligen.

§ 126.

Andre außer Gott und andern Menschen neben dem Christen vorhandne Dinge, gegen welche ihm Pflichten zu leisten möglich ist (§ 154.), sind die in der Schrift geoffenbarten neben dem Menschen vorhandnen unsichtbaren im guten befestigten Einwohner der Erde, welche mit dem Nahmen der Engel bezeichnet werden (D. § 111.), und die übrigen neben dem Menschen vorhandnen sichtbaren lebendigen Dinge, oder die Thiere. Die Grundstellen von den Pflichten gegen die Engel sind Matth. 18, 10. und Luk. 15, 10. die Pflichten selbst aber, daß alle Menschen, und insonderheit Christen, verbunden sind, theils die Engel

wegen

wegen der in der Schrift von ihnen gerühmten natürlichen und sittlichen Volkommenheit zu ehren, Matth. 18, 10. und ihnen darin möglichst nachzuahmen; theils wegen der vielen ihnen durch dieselben wiederfahrenden Wohlthaten (D. § 120.) dankbar zu lieben (ebend.); theils durch eigne und andrer Menschen möglichste Beßerung das Vergnügen derselben zu befördern, Luk. 15, 10. auch sich durch die Gegenwart derselben zu guten Handlungen reizen zu laßen. Der Abweg hiebei ist die abergläubische und die abgöttische Verehrung der Engel.

§ 227.

Da die Thiere mit Empfindungen begabt sind; Gott aber vermöge seiner algemeinen Güte aller lebendigen und mit Empfindung begabten Geschöpfe möglichstes auch sinnliches Vergnügen wil: so folgt, daß es allerdings Handlungen gegen die Thiere giebt, zu welchen der Mensch und der Christ um Gottes willen verbunden ist, folglich Pflichten gegen die Thiere (§ 11.). Die Grundstelle hievon ist Sprichw. 12, 10. Die Pflichten selbst aber vereinigen sich dahin, daß alle Menschen, und insonderheit Christen, verbunden sind, sich zwar des ihnen von Gott verliehenen Rechts über die Thiere zur möglichsten Nuzzung derselben, folglich auch durch Tödtung derselben, mit Dankbarkeit gegen Gott zu bedienen; aber theils dieselben nicht ohne Nuzzen zu tödten, und wenn solches ihr Nuzzen erfordert, es auf die für dieselben erträglichste Weise zu thun; theils sich aller unnöthigen

Peinigung der Thiere zu enthalten; theils den ihre Nahrung aus ihren Händen bekommenden Thieren solche hinlänglich zu reichen: alles nach Sprichw. 12, 10. Der Abweg hiebei ist das Vorurteil von algemeiner Unrechtmäßigkeit der Tödtung der Thiere.

§ 228.

Sämtliche in dem zweiten Buche der Moral-Theologie vorgetragene Pflichten und Tugenden des Christen sind entweder von algemeiner, oder doch von fortdauernder Verbindlichkeit. Der besondere innere oder äußere, natürliche oder sittliche Zustand des Christen, und besondre Verbindungen und Fälle, in welchen er sich befinden kan, verbinden ihn überdem zu allerlei besondern Pflichten und Tugenden, welche nicht von algemeiner oder nicht von fortdauernder Verbindlichkeit sind. Allein solche sind entweder blos Einschränkungen und Folgen der algemeinen und fortdauernden Pflichten, mithin leicht aus denselben zu erkennen und herzuleiten; oder sie verhalten sich als Hülfs- oder Beförderungsmittel der algemeinen und fortdauernden Pflichten, und sind also auch bereits entweder darunter enthalten, oder werden noch im folgenden vorgetragen werden.

Das

Das dritte Buch
von den
Mitteln des Dienstes Gottes
nach der Schrift.

§ 229.

Mittel des Dienstes Gottes nach der Schrift nennen wir alle zur Anrichtung, Erhaltung, und Vermehrung deßelben dienliche, dem Menschen, und sonderlich dem Christen, in der Schrift angewiesene Handlungen und Fertigkeiten: von welchen nach geschehener Abhandlung vom Dienste Gottes nach der Schrift selbst noch zu handeln übrig ist (§ 6.): und zwar von den algemeinen zum Dienste Gottes nach der Schrift überhaupt, nachdem die besondern zu den einzelnen darunter begrifnen Pflichten und Tugenden bei jeglicher derselben beigebracht worden. Da die Verbindlichkeit zu einem Endzwecke die Verbindlichkeit zu den darzu dienlichen Mitteln in sich faßt: so sind solche sämtlich gleichfals Pflichten und Tugenden nach der Schrift; und daher zur ausführlichen, folglich auch gelehrten Erkenntnis des Dienstes Gottes nach der Schrift unentbehrlich (§ 2.); aber mittelbare Pflichten und Tugenden (§ 13.) Doch sind dieselben in ordentliche und ganz unentbehrliche, und in außerordentliche und mehr wilkürliche zu theilen.

Das erste Hauptstück
Von den ordentlichen und ganz unentbehrlichen Mitteln des Dienstes Gottes nach der Schrift.

§ 230.

Da der Dienst Gottes nach der Schrift im Gehorsam gegen den Willen Gottes in der Schrift vornehmlich um Christi willen besteht (§ 17.), und folglich eine mit dem Glauben an Jesum Christum verbundne Fertigkeit rechtmäßiger Handlungen erfordert, welche von Gott übernatürlich mit und unter dem richtigen Gebrauche seines Worts und der Sacramente, durch Betrachtung und Gebet, angerichtet, erhalten, und vermehrt wird (§ 35. 36. D. § 304.): so folgt, daß die Betrachtung des göttlichen Worts, das Gebet, und der richtige Gebrauch der Sacramente, die eigentlichen ordentlichen und ganz unentbehrlichen Mittel des Dienstes Gottes nach der Schrift sind. Von solchen, und deren so wohl besondern als gemeinschaftlichen und öffentlichen Gebrauche, ist bei den Pflichten des innern und äußern Gottesdienstes hinlänglich gehandelt worden (§ 84 bis 88. § 102 bis 104. vergl. mit § 74. 75. § 111 bis 116.): und also nicht

aber-

abermals zu handeln nöthig. Das Bestreben nach möglichster Ueberzeugung von den Wahrheiten der natürlichen und geoffenbarten Religion; die öftere Erwägung der mannigfaltigen Gründe des Dienstes Gottes nach der Schrift (§ 20 bis 27.); ein beständiger Eindruk von den sämtlichen Volkommenheiten, und insbesondre von der Algegenwart Gottes; wie auch von der Genugthuung, dem Verhalten und königlichen Amte Christi; die öftere Todes-Betrachtung; die heilsame Anwendung aller göttlichen Heimsuchungen; die tägliche Gewißens-Prüfung und Erneuerung des Taufbundes oder guten Vorsazzes; die erbauliche Anwendung aller Dinge; und der richtige Gebrauch guter und böser Exempel, sind als Gattungen der Betrachtung und des Gebets zu den ordentlichen Mitteln zu rechnen: zu welchen noch die möglichste Samlung und Bewahrung des Gemüths nebst Unterdrückung herrschender Sinnlichkeit, die möglichste Aufmerksamkeit auf Gelegenheiten zum Guten nebst Vermeidung gegenseitiger, der möglichste Umgang mit wahren Christen, und die möglichste Geschäftigkeit hinzukommen müßen.

§ 231.

Der gesamte Dienst Gottes nach der Schrift beruht auf einer lebendigen Erkentnis der in der Schrift geoffenbarten göttlichen Wahrheiten (§ 44.); die lebendige Erkenntnis derselben aber erfordert Gewisheit in der Erkenntnis derselben (D. § 277.): welche nicht nur an sich weit größer, sondern auch zum Endzwecke hinlänglicher ist, wenn

sie eine überzeugende, das ist, in klarer Einsicht hinreichender Gründe derselben gegründete Gewisheit, als wenn sie dergleichen nicht ist. Daher gehört das Bestreben nach möglichster Ueberzeugung von den göttlichen Wahrheiten zu den algemeinen Mitteln des Dienstes Gottes, Joh. 10, 37. 38. Hebr. 13, 9. Dahin gehört, daß alle Menschen, und insonderheit Christen, 1) vornehmlich von der göttlichen Eingebung der heiligen Schrift und dem darin gegründeten Ansehn derselben, folglich von der geoffenbarten Religion, 2) wegen des genauen Zusammenhanges derselben mit der natürlichen auch von dieser eine überzeugende Gewisheit zu erlangen suchen, durch Anwendung aller ihnen möglichen Mittel darzu 3) die erlangte Gewisheit öfters in sich erneuern, 4) es nicht bei der Ueberzeugung von der Wahrheit der natürlichen und geoffenbarten Religion überhaupt bewenden laßen, sondern von allen sonderlich wichtigen einzelnen Wahrheiten der Heilsordnung die möglichste Gewisheit zu erlangen, folglich von der wirklichen Offenbarung derselben in der Schrift möglichst versichert zu werden suchen, 5) dabei ihre eignen Erfahrungen von denselben richtig und möglichst gebrauchen, und 6) einejede erlangte Ueberzeugung treu anwenden, und nach einer Fertigkeit treuer Anwendung derselben streben.

§ 232.

Von einer lebendigen Erkenntnis der in der Schrift geoffenbarten mannigfaltigen Gründe zum Dienste

Dienste Gottes nach derselben ist eine kräftige zur Besiegung der Scheingründe für das Gegentheil hinlängliche Erweckung zu demselben nicht zu trennen. Daher gehört die öftere Erwägung solcher Gründe zu den Mitteln deßelben: und daher wird die öftere Vorstellung derselben in der Schrift begreiflich. Zu dem Ende ist nöthig, 1) daß nach der möglichsten ausführlichen, deutlichen, und gewißen Erkenntnis derselben gestrebt, 2) solche oft und mit Zueignung vorgestelt, mithin auch ins Gebet gebracht, 3) möglichst und gehörig mit einander verbunden, doch aber die der heiligen Schrift eignen, und sonderlich aus der darin geoffenbarten göttlichen Erlösung der sündigen Menschen herzunehmenden Gründe vorzüglich gebraucht (§ 19.), und 4) ein fortdauernder heilsamer Eindruk davon unterhalten, und bei allen auszuübenden einzelnen Pflichten angewandt werde.

§ 233.

Der gesamte Dienst Gottes nach der Schrift beruhet auf lebendiger Erkenntnis der darin geoffenbarten Volkommenheiten und Verhältniße Gottes (§ 17. 12.) Folglich ist das Bestreben nach möglichster Erkenntnis der sämtlichen Volkommenheiten, auch Verhältniße Gottes, und nach einem beständigen Eindrucke davon, ein Mittel des Dienstes Gottes überhaupt. Allein insonderheit ist die Algegenwart Gottes ein starker Ueberzeugungs-Grund theils von der Gefährlichkeit der kleinsten und verborgensten Sünde,

theils von dem übernatürlichen Beistande Gottes zur Ausübung unsrer Pflichten. Folglich ist ein beständiger Eindruk davon, daraus der Wandel vor Gott erwächst, 1 Mos. 17, 1. Ps. 116, 9. ein algemeines Beförderungs-Mittel des Dienstes Gottes, Ps. 139, 2. u. f. Jer. 23, 23. 24. Zu solchem Ende ist nöthig, 1) daß die Beschaffenheit und Gewisheit der göttlichen Algegenwart, nebst den damit zusammenhängenden Folgen ofte vorgestelt, 2) alle vorkommende Dinge und Veränderungen, sonderlich aber die göttlichen Wirkungen, zu Erinnerungs-Mitteln derselben und Gottes überhaupt gebraucht, Ps. 63, 7. und 3) nach einer Fertigkeit solcher Vorstellungen, sonderlich unter Versuchungen, gestrebt werde.

§ 234.

In der lebendigen Erkenntnis der Wahrheiten von Jesu Christo ist der Glaube an Jesum Christum gegründet, mit welchem der ganze Dienst Gottes nach der Schrift möglich und wirklich wird (§ 36.). Es enthalten aber auch diese Wahrheiten, und insonderheit diejenigen, welche von der Genugthuung, von dem heiligsten Exempel, und von dem königlichen Amte Christi geoffenbart sind, kräftige Ueberzeugungs-Gründe theils von der Unverantwortlichkeit und Gefahr der Sünde, theils von dem bei einem redlichen Fleiße in der Heiligung zuverläßig zu hoffenden gnädigen Wohlgefallen Gottes und Christi (§ 24.). Folglich ist ein beständiger Eindruk von diesen Wahrheiten ein ganz eigentlich Mittel des Dienstes

Gottes

Gottes nach der Schrift, 2 Tim. 2, 8. 1 Cor. 2, 2. Zu dem Ende ist nöthig, 1) daß diese Wahrheiten und die Folgen derselben, öfters deutlich vorgestelt, auch nach der möglichsten Gewisheit davon gestrebt, 2) dergleichen sonderlich bei jedesmaliger Handlung des heiligen Abendmahls erneuert, und solches zu dem Ende öfters genoßen, 3) die zum Gedächtniße Jesu Christi in der Kirche verordneten gottesdienstlichen Zeiten gewißenhaft darzu geheiligt, 4) solches nicht darauf eingeschränkt, sondern alle übrige göttliche Wahrheiten, auch äußre Dinge, zur Erinnerung Christi und der Wahrheiten von Ihm, gebraucht, und 5) alles in dem rechtmäßigen Verhalten des Christen daraus hergeleitet, oder die darin liegenden Vorschriften und Bewegungsgründe deßelben am meisten gebraucht werden (§ 233.).

§ 235.

Die Wahrheiten vom Tode, und vom Zustande der Menschen nach dem Tode, enthalten ungemein kräftige Bewegungsgründe zum Dienste Gottes nach der Schrift überhaupt, und zur christlichen Weisheit insonderheit (§ 151.) Daher gehört die Erwägung derselben, als worin Todes-Betrachtungen bestehn, zu den ordentlichen algemeinen Mitteln des Dienstes Gottes nach der Schrift, Ps. 39, 5. 6. 90, 12. Zu dem Ende ist nöthig, 1) daß nach der möglichsten, ausführlichen, deutlichen und gewißen Erkenntnis dieser Wahrheiten gestrebt, 2) solche oft ausdrüklich und mit Zueignung vorgestelt, 3) auf alle Erinne-

rungs-

rungs-Mittel derselben gemerkt, und 4) die darin gegründeten Trost- und Bewegungsgründe anhaltend überdacht werden.

§ 236.

Göttliche Heimsuchungen nennen wir alle merklichere Offenbarungen der göttlichen Regierung, entweder ganzer Gesellschaften, oder einzelner Menschen: daher sie sich überhaupt in algemeine und besondre (D. § 135.), und in Heimsuchungen im Zorn und in Gnaden theilen (D. § 133.). Obgleich solche bei Christen allezeit Gnaden-Heimsuchungen sind (D. § 293.): so sind sie doch der Empfindung nach theils angenehme, theils unangenehme: welche weiter innere und äußre seyn können. Da solche ihrer eigentlichen Bestimmung nach zu den Heiligungsmitteln von Seiten Gottes gehören (D. §§ 328. 131.); auch eine richtige Anwendung derselben die rechtmäßige Fertigkeit eines Christen überhaupt, und viele einzelne Pflichten und Tugenden derselben, zu befördern sehr geschikt ist: so gehört solche zu den ordentlichen Mitteln des Dienstes Gottes nach der Schrift, Röm. 2, 4. Hebr. 12, 11. Zu dem Ende ist nöthig, daß Christen 1) auf alle algemeine und besondre, nicht nur äußre, sondern auch innere Heimsuchungen Gottes, auch die Abwechselung derselben merken, und daher nicht bei den nächsten Ursachen derselben stehen bleiben, 2) die göttliche Absicht derselben erwägen: und 3) einejede derselben solcher Absicht gemäs anwenden, und sich dadurch zu dem ihr gemäßen algemei-

meinen und besondern rechtmäßigen Verhalten bewegen laßen.

§ 237.

Eine Gewißensprüfung ist eine anhaltende Uebung des nachfolgenden Gewißens (§ 10.) zur Entdeckung der algemeinen Recht- oder Unrechtmäßigkeit unsers Zustandes und Verhaltens. Da dergleichen zur Gewißenhaftigkeit, einem wesentlichen Stücke (§ 17.), und zur Selbsterkenntnis, einem wichtigen Mittel des Dienstes Gottes nach der Schrift überhaupt (§ 140.), unentbehrlich ist: so ist die Gewißensprüfung ein algemeines darzu unentbehrliches Mittel, Ps. 119. Zu dem Ende ist nöthig, 1) daß außer dem Gebrauche des nachfolgenden Gewißens bei einzelnen Handlungen, nach demselben öfters und täglich der gesamte Zustand in Absicht auf Gott oder die habenden Fertigkeiten untersucht: und darzu eine gehörige Zeit ausgesezt und angewandt werde, 2) daß dabei aufrichtig und mit Verabscheuung alles Selbstbetruges verfahren, 3) daher bei der Untersuchung nicht blos die Handlungen und Fertigkeiten, sondern auch theils der mögliche Grad, theils die christliche Lauterkeit derselben geprüft, 4) dabei die große Gefahr eines unrechtmäßigen, oder doch nicht möglichst rechtmäßigen Zustandes, und die große Seligkeit des Gegentheils erwogen: und 5) die erhaltne Einsicht richtig und zwekmäßig angewandt werde.

§ 238.

Der gute Vorsaz eines Christen ist der bei seiner Bekehrung von ihm gefaßte Vorsaz eines algemei-

gemeinen Gehorsams gegen den in der Schrift bekantgemachten Willen Gottes und Christi (D. (§ 255.), folglich der Vorsaz, den Taufbund zu erfüllen (D. § 343.). Die Erneuerung des guten Vorsazzes ist folglich einejede erneuerte Entschließung zum algemeinen Gehorsam gegen den in der Schrift bekantgemachten Willen Gottes und Christi, und mit der Erneuerung des Taufbundes einerlei. Da von einerjeden sonderlich ausdrüklichen und feierlichen Entschließung zu gewißen Handlungen ein Eindruk bei Gelegenheit darzu übrig bleibt: so ist die öftere und tägliche Erneurung des guten Vorsazzes ein algemeines Mittel des Dienstes Gottes nach der Schrift, Ps. 119, 106. Darzu gehört, 1) daß theils die Beschaffenheit und der Umfang des Dienstes Gottes nach der Schrift, theils die Gründe deßelben überhaupt deutlich und anhaltend vorgestelt, 2) demselben gemäße algemeine Entschließungen gefaßt, auch solche auf besonders beschwerliche Pflichten, oder zu deren Gegentheil man sich vorzüglich versucht befindet, ausgedehnt, 3) daher diese Beschäftignng möglichst mit der Gewißensprüfung verbunden (§ 236.), und nach derselben vorgenommen, 4) dabei die Verheißung des göttlichen übernatürlichen Beistandes aller möglichen Muthlosigkeit entgegengesezt, und 5) solche Beschäftigung mit Gott ins Gebet gebracht werde.

§ 239.

Die erbauliche Anwendung aller Dinge besteht in einer Fertigkeit, durch alle vorkommende äußre Dinge

Dinge an Gott, oder göttliche Wahrheiten, erinnert zu werden. Da solche theils wegen ihrer Gründung in Gott, oder doch Regierung von Gott zu seiner Verherrlichung, theils wegen der Aehnlichkeit natürlicher und geistlicher Dinge, darzu geschikt, auch wirklich bestimt sind; die lebendige Erkenntnis der göttlichen Wahrheiten aber die Quelle des gesamten Dienstes Gottes ist (§ 44.), und doch wirkliche Vorstellung derselben erfordert (D. § 277.): so folgt, daß sich die möglichste Vorstellung derselben, und mithin auch die erbauliche Anwendung aller Dinge, als ein allgemeines Mittel deßelben verhalte, Matth. 6, 26. 28. Darzu gehört, daß Christen 1) sich durch öftere erbauliche Anwendung einzelner äußrer Dinge eine Fertigkeit derselben verschaffen, 2) daß sie dergleichen sonderlich in Ansehung eigentlicher Wahrheiten der Heilsordnung, oder wirklich wichtiger Wahrheiten, thun, 3) daß sie die durch die äußern Dinge in ihnen erwekten Vorstellungen ihrer Wahrheit nach gehörig prüfen, und 4) daß sie einejede vorgestelte und erkante Wahrheit anwenden, und sich einer Fertigkeit der Anwendung derselben befleißigen.

§ 240.

Gute Exempel sind ein thätiger Unterricht theils von der Möglichkeit, theils von den Hülfsmitteln und Vortheilen eines heiligen Lebens, **böse Exempel** aber theils von der Größe des menschlichen Verderbens, und von der Möglichkeit der Verschlimmerung auch wahrer Christen, theils

von

von den Ursachen und übeln Folgen eines lasterhaften Verhaltens. Daher gehört ein richtiger Gebrauch derselben zu den algemeinen Beförderungsmitteln des Dienstes Gottes, Hebr. 13, 7. Phil. 3, 2. Zu dem Ende ist nöthig, daß 1) auf das verschiedne recht- oder unrechtmäßige Verhalten der Menschen, wie auch die Ursachen und Folgen deßelben, nicht nur überhaupt, sondern auch in einzelnen Fällen gemerkt, und 2) aus dem erstern mit Vermeidung aller blinden Nachfolge Bewegungsgründe und Vorschriften eines ähnlichen, aus dem andern aber Bewegungsgründe und Vorschriften eines entgegengesezten Verhaltens hergenommen werden.

§ 241.

Die Samlung des Gemüths besteht, im Gegensaz der Zerstreuung deßelben, in einer Richtung des Gemüths auf die Wahrheiten der Heilsordnung, und unser Verhältnis gegen dieselben. Da dergleichen zu fast den sämtlichen angezeigten Mitteln des Dienstes Gottes, und überdem zum beständigen Gebete (§ 74.), zur christlichen Wachsamkeit (§ 151.) und Selbsterkenntnis (§ 140.) unentbehrlich ist: so ist sie selbst ein algemeines Mittel des Dienstes Gottes, Ps. 119, 11. 31. Zu dem Ende ist nöthig, daß Christen 1) öftere anhaltende Beschäftigungen des Gemüths mit den göttlichen Wahrheiten und ihrem Verhältnis gegen dieselben anstellen, 2) solche Wahrheiten wählen, welche sich zu ihrem Zustande am besten schicken, und die stärkste heilsame Wirkung bei ihnen

zu

zu haben pflegen. 3) nach dem möglichsten Eindrucke von solchen Wahrheiten, und einer Fertigkeit der Erinnerung derselben auch unter den weltlichen Geschäften, streben. 4) zur Erleichterung deßen sich gewiße bestimte Wahrheiten, oder fruchtbare dieselben enthaltende Schriftstellen, zur vorzüglichen häufigen Vorstellung und Erwägung auf eine Zeit lang außezzen, und 5) sich aller nicht nöthiger Zerstreuungen enthalten.

§ 242.

Das natürliche Verderben des Menschen besteht in einer angebohrnen Fertigkeit, nur das sinnliche Gute und das Scheingute zu begehren, und nur das sinnliche Uebel und das Scheinübel zu verabscheuen (§ 29.). Folglich wird es um so mehr und leichter entkräftet, je mehr die Fertigkeit nach blos sinnlicher Erkenntnis zu begehren und zu verabscheuen eingeschränkt wird. Folglich ist die möglichste Einschränkung der Sinnlichkeit, und die öftere Unterdrückung derselben in einzelnen Fällen, ein Beförderungsmittel des Dienstes Gottes nach der Schrift Gal. 5, 24. Zu dem Ende ist nöthig, 1) daß zwar nicht nach einer völligen Ausrottung der Sinnlichkeit, aber doch nach der möglichsten Fertigkeit nach deutlicher und algemeiner Erkenntnis zu begehren und zu verabscheuen gestrebt, 2) allen heftigen sinnlichen Gemüthsbewegungen auch in erlaubten und rechtmäßigen Fällen, widerstanden, 3) so viel ohne Uebertretung andrer Pflichten geschehn kan, der Leib durch eine Gewöhnung und Aushärtung zu beschwerlichen Empfin-

dungen der Seele unterworfen, und 4) so oft sonderlich ein zu starker Eindruk eines sinnlichen Vergnügens bemerkt wird, solches lieber verläugnet werde.

§ 243.

Gelegenheiten zum Guten nennen wir Umstände, wodurch die Ausübung einzelner Pflichten möglich und erleichtert wird. Da der Dienst Gottes nach der Schrift in der Leistung der geoffenbarten Pflichten, und der Fertigkeit derselben besteht (§ 17.); solche aber durch einejede einzelne Uebung der habenden rechtmäßigen Fertigkeit, folglich durch einejede einzelne Leistung einer Pflicht vermehret wird (D. § 299.): so gehört die möglichste Aufmerksamkeit auf Gelegenheiten zum Guten, und der richtige Gebrauch derselben, nicht nur zum Dienste Gottes selbst, sondern auch zu den algemeinen Mitteln deßelben Eph. 5, 16. Zu dem Ende ist nöthig 1) daß solche nicht nur bemerkt, sondern auch geflißentlich aufgesucht, 2) gewißenhaft angewandt, und nach der möglichsten Fertigkeit so wohl in Entdeckung als Anwendung derselben gestrebt und 3) Gelegenheiten zum Bösen, oder versuchungsvolle Umstände, so viel nur ohne Uebertretung andrer Pflichten geschehn kan, vermieden werde.

§ 244.

Wahre Christen sorgen aufs möglichste für die Seele andrer Menschen (§ 171.): durch ihr frommes Beispiel, und durch den möglichsten Unterricht (§ 172.): daher sie sich der christlichen Erbaulichkeit befleißigen (§ 173.). Folglich ist der möglichste Umgang mit wahren Christen ohnläugbar ein algemeines Beförderungsmittel des Dien-

stes

stes Gottes nach der Schrift 2 Thess. 3, 6. Dahin gehört, daß Christen 1) überhaupt nicht Umgang mit andern Menschen fliehen, sondern vielmehr, so viel ohne Uebertretung andrer Pflichten geschehn kan, suchen, 2) insonderheit denselben möglichst mit frommen Menschen, und noch mehr mit geprüften wahren Christen unterhalten, 3) auf alle daher empfangende Reizungen zum Guten merken, auch solche wohl zu befördern suchen, 4) sie richtig anwenden, und wie bei dem Gebrauche guter Exempel verfahren (§ 240.), 5) mit solchen, deren Umgang vorzüglich erbaulich ist, wenn es seyn kan, eine nähere Gemeinschaft errichten, und 6) den Umgang mit lasterhaften Menschen, so viel pflichtmäßig geschehn kan, meiden.

§ 245.

Die Geschäftigkeit ist eine Fertigkeit die möglichste Menge nüzlicher Handlungen zu verrichten. Da damit auch die möglichste Verrichtung der Handleitungshandlungen befördert, und viele mit dem Gegentheile unläugbar verbundnen Versuchungen verhütet werden: so ist die Geschäftigkeit ein allgemeines Beförderungsmittel des Dienstes Gottes Röm. 12, 11. Zu dem Ende ist nöthig 1) daß Christen möglichst ihre gesamte Zeit zu bestimten nüzlichen Verrichtungen ihres äußern und innern Berufs eintheilen, und solcher Eintheilung gemäs anwenden, 2) sich der Fertigkeit und tugendhaften Gewohnheit befleißigen, auch alle von ihren ordentlichen Geschäften übrig bleibende Zeit aufs beste, und daher auch möglichst zur Betrachtung und zum Gebete anzuwenden: 3) auch die dem Gemü-

the und Leibe nöthige Ruhe und Ergözlichkeit aufs weislichste und nüzlichste einrichten, und 4) dabei doch Aengstlichkeit und Unmäßigkeit vermeiden.

Das zweite Hauptstück
Von den außerordentlichen und mehr wilkürlichen Mitteln des Dienstes Gottes nach der Schrift.

§ 246.

Außerordentliche Mittel des Dienstes Gottes nennen wir solche, deren Anwendung nur in gewißen Fällen und unter gewißen Umständen nöthig und dienlich ist; wilkürliche aber, mit welchen die Wirklichkeit deßelben nicht auf eine nothwendige Weise zusammenhängt: ob sie gleich bei wirklicher Erfordernis derselben nach der genauesten Beschaffenheit der Umstände aufhören können wilkürlich zu sein. Die hieher vornehmlich zu rechnenden Stücke sind die genauere Untersuchung göttlicher Wahrheiten, anhaltendere Andachtsübungen, die Einsamkeit, das Fasten, und die Gelübde.

§ 247.

Das Bestreben nach möglichster Ueberzeugung von den göttlichen Wahrheiten gehört zu den algemeinen Mitteln des Dienstes Gottes (§ 231.); solche aber wird durch eine genauere Untersuchung solcher Wahrheiten überhaupt, oder gewißer Wahrheiten insonderheit, sehr befördert. Hiernächst ist bei algemeinen oder besondern Zweifeln, auch Anfechtungen, kein ander Mittel die richtige und gewiße Erkentnis der göttlichen Wahrheiten zu erlan-

erlangen oder zu bewahren. Daher gehört eine genauere Unterſuchung derſelben zu den auſſerordentlichen außer dem Falle vorhandner oder beſorglicher Zweifel aber doch nur zu den mehr wilkürlichen, Mitteln des Dienſtes Gottes. Joh. 5, 39. Dabei iſt zu beobachten 1) daß die Wichtigkeit und der Einfluß der zu unterſuchenden Wahrheiten vorher geprüft, und dergleichen nur bei Wahrheiten der Heilsordnung für eigentlich nothwendig gehalten: auch mit lautrer Abſicht unternommen. 2) die richtigſten aber doch auch möglichſten Mittel zur ausführlichen und gewißen Erkentnis der Wahrheit angewandt, folglich ſolche vornehmlich nach der heiligen Schrift unterſucht, und in dieſer zu dem Ende möglichſt geforſcht; dabei aber doch nicht aller menſchlicher Unterricht, und aller Gebrauch natürlich bekanter Wahrheiten, an die Seite geſezt, 3) die Unterſuchung bis zu erlangter Gewisheit fortgeſezt, 4) mit Gebet um Erleuchtung verbunden, und 5) alle erlangte Einſicht und Ueberzeugung aufs gewißenhafteſte angewandt werde.

§ 248.

Anhaltende oder längere Andachts-Uebungen, durch fortgeſezte Betrachtung oder Gebet, ſind zum rechtmäßigen Verhalten unter außerordentlichen Verſuchungen, zur pflichtmäßigen Vorbereitung zu außerordentlichen Handlungen oder Begebenheiten, auch zur feierlichen und ausführlichen Gewißensprüfung (§ 237.) und Erneurung des guten Vorſazzes (§ 238.) von Zeit zu Zeit unentbehrlich. Folglich gehören ſie zu den außeror-

dentlichen Mitteln des Dienstes Gottes nach der Schrift Luk. 4, 1. Dabei ist zu beobachten, daß solche 1) lauterlich mit Vermeidung alles Vorurteils von Verdienstlichkeit derselben, auch aller Selbstgefälligkeit und Ruhmsucht, 2) zwekmäßig eingerichtet, und 3) nicht über die zur Unterhaltung der Andacht nöthige Schranken ausgedehnt: auch bei bemerkter Ermüdung derselben lieber mehrmals erneuert, als zu lange fortgesezt werden müßen.

§ 249.

Die Einsamkeit ist überhaupt bei Andachts-Uebungen anzurathen und möglichst zu gebrauchen Matth. 14, 23. Cap. 26, 39. folglich eine längere Fortsezzung derselben bei Pflichtmäßigkeit längerer Andachts-Uebungen dienlich und oft unentbehrlich (§ 248.). Es kan aber solche überdem zur christlichen Samlung des Gemüths (§ 241.), zur Selbsterkentnis, und zur Entwöhnung von al-zugroßer Anhänglichkeit an den Umgang mit andern Menschen außerordentlich nöthig seyn. Daher ist sie, so fern sie eine längere Zeit fortgesezt wird, ein außerordentliches Mittel des Dienstes Gottes Luk. 4, 1. Dabei ist zu beobachten 1) daß die Aufsuchung der Einsamkeit nicht anders als in solchem Falle, und zu solcher Absicht geschehe, 2) daß solche nicht zum Nachteil der christlichen Gesellschaftlichkeit (§ 189.) und Umgänglichkeit ausgedehnt, und 3) möglichst zu Andachts-Uebungen angewandt; auch alle zufällige längere Einsamkeit darzu genuzt werde.

§ 250.

Fasten heißt in engrer Bedeutung sich von al-

ler

ler Speise und Getränke enthalten, in weitrer Bedeutung aber davon ein sehr weniges zu sich nehmen. Da solches ein Hülfsmittel zu anhaltenden Andachts-Uebungen ist 1 Petr. 4, 8. Christen aber zu solchen in mehreren Fällen verbunden sind (§ 248.): es überdem Fälle geben kan, da die Ausübung mancher Pflichten und die Ueberwindung mancher Versuchungen dadurch erleichtert wird: so sind sie auch in solchen verbunden, sich des Fastens als eines außerordentlichen Mittels des Dienstes Gottes zu bedienen 1 Cor. 7, 5. Dabei ist zu beobachten 1) daß das Fasten nie anders, als so fern es ein Mittel zur Beförderung und Erhaltung der Andacht, oder zur Erleichterung gewisser Pflichten ist, gebraucht, und folglich nicht ohne solchen Gebrauch für einen Gottesdienst gehalten, 2) nicht in der Enthaltung von gewißen Speisen, sondern von der Menge derselben gesezt, 3) nach Masgebung wirklicher Nüzlichkeit und Nöthigkeit deßelben zur Beförderung und Unterhaltung der Andacht, oder zur Erleichterung gewißer Pflichten eingeschränkt, auch dabei die Uebertretung andrer verhütet, und 4) sonderlich bei pflichtmäßigen Bus-Uebungen, und dabei zu erweckender und zu bezeichnender göttlicher Traurigkeit geübt werde.

§ 251.

Ein Gelübde ist in weitrer Bedeutung eineje-de feierliche Zusage an Gott; in engrer aber eine feierliche Zusage einer nicht an sich pflichtmäßigen, sondern blos erlaubten und nüzlichen Handlung zur Ehre Gottes oder Jesu Christi (§ 110.). Da die angelobte Handlung ein Hülfs- und Beförde-

förderungs-Mittel des Dienstes Gottes nach der Schrift seyn kan; ein Gelübde aber eine starke Verpflichtung und Erweckung zur Beobachtung derselben ist: so gehören die Gelübde zu den ausserordentlichen Mitteln des Dienstes Gottes nach der Schrift: obgleich darüber im Neuen Testamente keine unmittelbaren Verordnungen vorkommen. Dabei ist zu beobachten 1) daß es eine erlaubte und zur Beförderung des Dienstes Gottes wirklich dienliche auch eine mögliche Handlung seyn muß, welche angelobt wird, 2) daß die Angelobung derselben freiwillig und mit reifer Ueberlegung geschehn, 3) solcher nachmals alle Verbindlichkeit eines Eidschwurs beigelegt werden (§ 110.) und 4) folglich bei entstehender natürlicher oder sittlicher Unmöglichkeit der angelobten Handlung die Beobachtung derselben unterbleiben muß (§ 108.).

Druckfehler in der wahren Lehrart.

Seite XXI Zeile 5. erweisen für **anweisen**. S. XXVI Z. 19. **müße** für **müßen**. S. XXVII Z. 2. nahm für **nehme**. S. XXIX Z. 2. **können** für **könne**. S. XLIII Z. 3. gelehrt, erkannt, für **gelehrt erkannt**. S. XLVIII Z. 7. **müßte** für **mußte**. Z. 29. **wenn die** für **wem die**. S. LI Z. 31. **als den** für **als der**.

Druckfehler im Grundrisse.

Seite 5. Zeile 5. **ascetische** für **und in ascetische**. S. 17. Z. 25. **zu seyn. Eine** für **zu seyn, Eine**. S. 20. Z. 26. (§ 20) für (§ 18). S. 22. Z. 12. (Dom.) für (Dogm.). S. 33. Z. 26. **vernünftigen freien** für **vernünftigfreien**. S. 43. Z. 8. selbst für **theils**. S. 57. Z. 7. **zu bleiben** für **zu bleiben suchen**. S. 67. Z. 8 **ihn** für **ihr**. S. 76. Z. 25. und **dem** für **und vom**. S. 97. Z. 17. **ihrem** für **ihren**. S. 134. Z. 2. Maßigung für **Mäßigkeit**. S. 137. Z. 31. **Verändrungen** für **Veränderung**. S. 143. Z. 29. **Pflicht hiebei zu** für **Pflicht zu** u. s. w. S. 144. Z. 12. **ein** für **im**. S. 147. Z. 24. **auch immer** für **auch solche immer**. S. 154 Z. 28. **Wahrheiten möglichst** für **Wahrheiten bei ihnen möglichst**.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Töllner, Johann Gottlieb,

Johann Gottlieb Töllners, der Gottesgelehrsamkeit und Weltweisheit öffentl. Lehrers auf der Universität zu Frankfurt an der Oder, Grundriß der Moraltheologie für seine Zuhörer, nebst dessen Gedanken von der wahren Lehrart in derselben

Frankfurt an der Oder 1762

Mor. 1029
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10597607-0
VD18 14740427-001